Deai
47-2

<36602003210014

<36602003210014

Bayer. Staatsbibliothek

Jun 29th
1828

Auserlesene

Rechtsfälle

und

Ausarbeitungen

vom

Hofrath und Professor Gönner

zu

Landshut.

Zweiter Band.

Mit Censurfreiheit der kurfürstlichen Universität.

Landshut,

bei

Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ermuntert durch die gute Aufnahme des ersten Bandes liefere ich hier die Fortsezung dieses Werks, bey welcher ich mit Strenge die Fälle nach dem Interesse des Gegenstandes oder nach der Mannichfaltigkeit der Form auswählte. Der unter No. XXI. gelieferte Aufsaz erscheint hier mit Bewilligung seines Verfassers, des Herrn Hofraths und Professors v. Moshamm, als Belege für die Brauchbarkeit der in meinem Handbuche über den gemeinen Prozess Band II über den Unterschied zwischen Justiz- und Polizeisachen aufgestellten Grundsäze, und

als Widerlegung des unter Empirikern cursirenden Sazes, daſs etwas in der Theorie ganz gut, aber in der Praxis nicht anwendbar ſeyn könne, denn ich glaube, daſs dieſer Fall, der ganz unter die Grundsäze meines Handbuchs ſubſumirt wurde, augenſcheinlich erprobt, wie ſicher man durch Befolgung dieſer Grundsäze zum Ziele gelange, und dieſen Beweis dem Publikum zu liefern, daran muſste mir um ſo vielmehr liegen, je gröſsere Anfechtungen der ungewöhnliche Gang, den ich bey Aufſtellung dieſer Grundsäze nahm, erwarten läſst. Der dritte Band erſcheint im folgenden Jahre. Landshut, in Baiern, 7. September. 1802.

Inhalt.

—

XVII. Exceptionsfaz in Sache der hochfürstlichen Hofkammer zu B. Appellaten, wider den Stadtmagistrat zu K. Appellanten, Berggerichtsbarkeit und andere landesherrliche Anordnungen über die Steinkohlenbergwerke betreffend. Bey dem kaiserl. Reichskammergerichte übergeben. (1798.) Seite 1.

1) Nach richtigen Grundsäzen des teutschen Staatsrechts ist der Bergbau, unabhängig von den gewonnenen Bergprodukten, ein landesherrliches Regale; 2) insbesondere werden Steinkohlen, wo sie bergmännisch gewonnen werden, zu den Regalien von vielen Schriftstellern und durch Verordnungen vieler Staaten gezählt. 3) Wäre aber auch durch teutsches Staatsrecht der Saz, daſs Steinkohlen ein Regale sind, nicht allgemein ausgesprochen, so müssen sie doch in jedem teutschen besondern Lande als ein Regale angesehen werden, wenn die Quellen seines Partikularstaatsrechts die Regalität der

Steinkohlen beweisen. 4) Dieser Beweis wird geführt durch Handlungen, wobey ein Landesherr jene Rechte in Ausübung brachte, welche als Folge der Regalität anzusehen sind; und zwar a) Gesezgebung und Verordnungen in Bergwerkssachen, b) Bestellung der Berggerichte, c) Oberauffsicht über den Grubenbau und über Bergprodukte, d) Betreibung aller Bergwerke auch auf dem Boden der Unterthanen, entweder unmittelbar oder mittelbar durch Concessionen, e) Erhebung des Quatembergelds und Zehents von der Ausbeute. 5) Wer nur niedere bürgerliche Gerichtsbarkeit hat, kann auf Bergwerksjurisdiktion keinen Anspruch machen; 6) besonders weil zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen ganz eigene Kenntnisse erfodert werden, welche bey einem Patrimonialgerichte nicht vorauszusezen sind. 7) Der Landesherr kann Berggerichte anordnen, ohne daſs es auf die Frage ankommt, ob ein Bergprodukt zu den Regalien gehört oder nicht, denn 8) diese Frage entscheidet nur über das Eigenthum der Bergwerke, keineswegs aber über die landesherrlichen Rechte, welche vom Eigenthum unabhängig sind. 9) Der Landesherr kann Geseze geben, Gerichte anordnen, wenn auch der Gegenstand nicht ausschliessendes Staatseigenthum ist, und 10) so gut er ein Handelsgericht anordnen kann, ohne daſs der Patrimonialgerichtsherr widersprechen könnte, eben so gut ist er zur Errichtung eines Berggerichts befugt; 11) selbst dann leidet der Saz keine Ausnahme, wenn ein Patrimonialgericht in Bergwerkssachen Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, ehe der Landesherr ein Berggericht etablirt hatte, 12) obgleich nach Abwägung der beiderseitigen Besizhand-

lungen Besiz und Observanz für das fürstliche Bergamt im gegenwärtigen Falle spricht. 13) Absteckung der Gränzen zwischen der bürgerlichen und metallischen Gerichtsbarkeit, welche vom Landesherrn obgleich nach der Berichtseinholung von verschiedenen Behörden gegeben wurde, ist keine Entscheidung eines Richters, 14) wie besonders aus der ganzen Form der landesherrlichen Verordnung erhellet; sie ist daher 15) wie alle landesherrliche Verordnungen abänderlich, ohne dass 16) gesagt werden könnte, dass sententia contra sententiam gegeben sey; 17) der Gegenstand selbst, Anordnung eines Berggerichts und die Gränzbestimmung seiner Competenz ist Regierungssache, 18) in welche den Reichsständen von niemanden vor- oder eingegriffen werden darf, 19) weshalb auch eine vom K. Gericht erkannte Inhibition aufgehoben werden muss. 20) Der Landesherr kann durch ein Gesez bestimmen, dass überall auf Bergbau eingeschlagen werden dürfe, doch so, dass dem Grundeigenthümer eine durch Sachverständige zu bestimmende Entschädigung in baarem Gelde geleistet werde; 21) und gerecht ist das Gesez, dass der Grundeigenthümer, welchem der Staat vollkommene Entschädigung in vier Wochen garantirte, den Bergbau unter keinem Vorwand bey dreisig Rthlr. Strafe hindern dürfe. 22) Bey Bestimmung der Gränzen zwischen der vogteilichen und metallischen Gerichtsbarkeit muss man söndern, wie die Berggerichtsbarkeit a) in Rücksicht auf Personen, b) in Rücksicht der Güter, c) in Rücksicht der Streitgegenstände begründet wird.

XVIII. Vortrag mit Gutachten in Sache der freyherrlich Carl von Guttenbergischen Concursmasse entgegen die freyherrlich von Guttenbergischen Stammsvettern, das Daseyn eines Familienfideicommisses und seine Erstreckung auf die Güter Sulzdorf und Schwanhausen betreffend. Im Namen der Juristenfacultät zu Landshut verfaſst. (1802.) Seite 75.

1) Wenn die Parteyen den Beweis durch Urkunden führen, und mit Anerkennung ihrer Authenticität nur über ihre Beweiskraft in Beziehung auf das Beweisthema in den Schriften streiten, worin sie Beweis und Gegenbeweis antretten, darüber auch schon besondere Ausführungen in diesen Schriften liefern, so ist eine Einleitung zu den Salvations- und Impugnationsschriften durchaus entbehrlich. 2) Eben so wenig ist die Ansezung eines Produktionstermins nothwendig, wenn die Aechtheit der Urkunden nicht in Zweifel gezogen wird. 3) Der Beweistermin lauft erst von der Zeit, wo das Beweisinterlocut in Rechtskraft übergieng. 4) Gegen kammergerichtliche Dekrete, worin Appellationsprozesse abgeschlagen werden, findet die Revision nicht statt, sondern es ist das remedium ulterioris deductionis dagegen eingeführt, 5) daher darf der Beweistermin nicht erst nach Verlauf des vier monatlichen Revisionstermins berechnet werden, welcher 6) ohnehin, da Revision gegen kammergerichtliche Urtheile keine Suspensivkraft hat, den Lauf des Beweistermins nicht hemmt. 7) So wie bey deserten Appellationen zugleich über die Materialien erkannt

werden kann, wenn ſie unerheblich ſind, eben ſo iſt nüzlich, im Beweisverfahren, wenn der Beweis deſert iſt, und der Inhalt des Beweiſes das Beweisthema nicht herſtellt, nicht blos die Deſertion auszuſprechen, ſondern auch den Inhalt abzuurtheilen. 8) Das Beweisinterlocut, welches den anticipirten Beweis für unzureichend erklärt, und beſſern Beweis fodert, muſs vom ganzen Beweisthema verſtanden werden. 9) Bey dieſem beſſern Beweiſe können die vorher ſchon gebrauchten Beweismittel mit neuen und beſſeren Beweismitteln verbunden werden. 10) Wenn bey einer Theilung die Intereſſenten ſich zur Gewährleiſtung verbinden, ſo enthält dieſe Zuſage keine Errichtung eines Familienfideikommiſſes. 11) Wo Lehen und Allodium in eine Vertheilungsmaſſe geworfen, und bedungen wird, daſs jener, der nicht mit genugſamem Allodium verſehen ſey, über eine beſtimmte Summe nach Wohlgefallen ſolle disponiren können, da wird nur Eigenthum dem Lehen entgegengeſtellt, und ein Schluſs auf ein Familienfideikommiſs nicht begründet. 12) Ein Verzicht einiger Miterben zum Vortheil der übrigen auf die väterlichen Lehen- und Eigenthumsgüter erwirkt ein Familienfideikommiſs nicht. 13) Urkunden, welche von einem, nach dem brüderlichen Rezeſſe, beſtehenden Familienfideikommiſſe ſprechen, ſind nur documenta referentia, welche ohne das Documentum relatum nicht beweiſen, 14) beſonders wenn ihnen ſpätere Documente widerſprechen. 15) Traktaten, vorläufige Abreden über ein erſt noch künftig vollkommen zu errichtendes Fideikommiſs, ſind ein unvollendetes Geſchäft, und beweiſen das Daſeyn deſſelben in ei-

ner Familie nicht, besonders wenn 16) die Verabredung, als eine vorläufige Fideikommissabrede, in der Urkunde selbst von dem Familienrezesse unterschieden, 17) von allen Punkten, worauf es bey Bestellung eines Fideikommisses ankommt, nichts bestimmt, auch 18) dasjenige, wodurch die vorläufige Abrede zu einem vollgültigen Geschäft erwachsen sollte, nicht vollzogen wird. 19) Spätere Urkunden, welche von einem nach Familienrezessen bestehenden Familienfideikommisse Meldung thun, können als documenta referentia nicht eher beweisen, bis das documentum relatum vorgelegt ist. 20) Ein Vertrag zwischen einem Familiengliede und einem Dritten kann zum Beweise für das Daseyn eines Fideikommisses von den Geschlechtsvettern als eine res inter alios acta nicht angeführt werden. 21) Nach eröfnetem Concurse kann der Gemeinschuldner über das Daseyn eines sonst unbewiesenen Familienfideikommisses zum Schaden der Gläubiger kein Geständniss machen. 22) Dieses alles gewinnt ein desto stärkeres Gewicht, wenn späterhin die Agnaten bey dem Verkaufe eines in der ersten Gütervertheilung gestandenen lehenbaren Gutes als Lehensfolger consentiren, und in der Verkaufsurkunde ausdrücklich sagen, dass dieses Gut mit keinem pacto Familiae oder Fideikommiss behaftet sey. 23) Wenn nicht blos über Desertion, sondern über den Inhalt des Beweises geurtheilt wird, dieser aber eine sehr verwickelte und nur durch gerichtliche Verhandlungen auszumittelnde Sache darstellt, so müssen die Unkosten compensirt werden.

XIX. Vortrag mit Gutachten über die Verhältnisse vermischter Territorien bey dringenden Militärsachen aus Veranlassung einer zwischen dem Fürstenthume X. und dem Rittercantone G., dann dem Grafen von B. entstandenen Irrung. (1797.) Seite 165.

1) Requisitionen der Fuhren zum Dienste bey einem Reichskriege sind nothwendig, welchen sich der Requirirte so wenig als der Subrequirirte entziehen kann. 2) Bey einer überhaupt geschehenen Fuhrenrequisition wird nur auf die geographische Ausdehnung eines Distrikts, keineswegs auf dessen innere politische Verhältnisse, gesehen. 3) Daher sind auch die geographisch inclavirten Reichsritterschaftlichen Gebiethe in der an ein Fürstenthum ergangenen Fuhrenrequisition enthalten. 4) Die Art, sie geltend zu machen, kann wegen dem Drange solcher Foderungen durch Notification an das Ortsdirectorium, welches das weitere an seine Mitglieder gelangen läfst, um so weniger geschehen, je weniger 5) entschieden ist, ob in solchen Fällen das Ortsdirektorium seinen Mitgliedern etwas befehlen könne; insbesondere wo 6) das Reichsarmée-Commando die Requisition nur an Fürstenthümer richtete, und ihnen die Beiziehung aller andern Unterthanen ausdrücklich oder stillschweigend überliefs. 7) Doch mag bey der Repartition der Beamte solcher auswärtigen Unterthanen oder 8), wo dieser nicht am ordentlichen Amtssize oder zu entfernt wohnt, der auswärtige Dorfmeister beygezogen werden. 9) Wenn alles dieses geschah, so ist eine

Weigerung fremdherrischer Unterthanen, ihren verhältnifsmäfsigen Antheil an Fuhren zu leiſten, ungerecht, folglich 10) dem Requirirten gegen Subrequirirte nichts übrig, als ſie nach dem auſſerordentlichen Drange der Umſtände während eines Krieges zu Kriegspräſtationen militäriſch anzuhalten. 11) In ſolchen dringenden Fällen iſt eine Klage bey den Reichsgerichten kein paſſendes Mittel; 12) ſollten nun auch ſonſt Marſchefuhren auf dem Kreiſe durch Beiwirkung ritterſchaftlicher Commiſſairs regulirt werden, ſo ſezt dies voraus, daſs eine Requiſition vom Reichsarmée - Commando an den Kreis geſchehen ſey; folglich kann 13) von dieſen auf Militärfuhren, welche ohne Requiſition der Kreiſe nur von einzelnen Diſtrikten gefodert werden, kein Schluſs gelten, vielmehr geht 14) das Nothrecht vom Reichsarmée - Commandanten auf die Requirirten über, und ſie erhalten das Recht, die Subrequirirte zur Erfüllung auf die nämliche Art anzuhalten, wie vom beſagten Commando der Ton angegeben wird; 15) in modo exequendi darf zwar kein Exzeſs liegen, aber 16) Exzeſs iſt es nicht, wenn nach vorausgegangener gewaltſamer Widerſezlichkeit eine dem möglichen Widerſtand angemeſſene Gewalt gebraucht wird. 17) Vielmehr müſſen jene, welche durch ihre unbefugte Widerſezlichkeit die militäriſche Execution verurſacht haben, alle Folgen tragen. 18) Ein Beamter, der auf Befehl ſeines Herrn eine Handlung unternimmt, darf von jenem, welcher hierdurch ſeine Rechte gekränkt glaubt, nicht perſönlich geſchimpft und miſshandelt werden.

XX. Vortrag über die Verbindlichkeit zur Zahlung aufferordentlicher Steuern. (1796.) Seite 205.

1) Steuerfreiheiten erftrecken fich zwar auf aufferordentliche Fälle nicht; aber 2) mit ihnen dürfen vertragsmäfsige Steuerreduktionen nicht vermengt werden, weil 3) fie nicht eigentlich eine Steuerfreiheit find, fondern der Steuerpflichtige durch fie in feinen jährlichen Abgaben zugleich im Voraus feine aufferordentliche Steuer für künftige Fälle entrichtet. 4) Der Regent kann Güter, welche zum unmittelbaren Staatsdienfte verwendet werden, auch von den aufferordentlichen Steuern befreyen, befonders wenn fie 5) andere Kriegslaften vor andern Staatsbürgern getragen haben, da 6) auch bey Staatslaften eine Compenfation ftatt findet, wenn der gemachte Aufwand zum nämlichen Zwecke (in eandem caufam) gehörte.

XXI. Urtheil mit Zweifels - und Entfcheidungsgründen in Sache der Auf - und Ablader der Güter in Nürnberg gegen die Wein - und Biereinleger dafelbft, die Gränzen ihrer Gewerbe betreffend; im Namen der Juriftenfacultät zu Landshut, vom Herrn Hofrath und Profeffor von Moshamm, ausgearbeitet. (1802.) Seite 217.

1) So oft über verleztes Recht bey dem Richter gegen den Verlezenden geklagt wird, ift eine Juftizfache vorhanden, und 2) der Unterfchied Juftiz - und Polizeifachen kann in den Eigenfchaften des Streitgegenftandes nicht gefunden werden; dennoch gilt 3) von der Möglichkeit zum wirklichen

Daseyn einer Justizsache kein Schluss, sondern 4) es müssen alle Bedingungen, unter welchen eine Justizsache als existirend gedacht werden kann, vereint vorhanden seyn. 5) Am Objekt wird erfodert, dass es unter den Gesichtspunkt des verlezten Rechts gestellt sey, und aus Gründen, welche auf das angesprochene Recht wirken, verfolgt werde. 6) Hieran mangelt es, wenn die erste Verfügung, welche in der Folge von Zeit zu Zeit erläutert und modificirt wurde, eine Verordnung, und kein Urtheil über streitige Rechte war; denn 7) in dieser Lage sind nur Gründe, welche vom Gemeinwohl entnommen wurden, als entscheidend zu betrachten. 8) Ueberhaupt sind Irrungen über Gränzen der Gewerbe keine Justizsache, so lange die Zweckmässigkeit des Gesezes selbst in Frage gezogen und seine Abänderung bezielt wird, weil 9) dieses ein Akt des Gesezgebers, kein Akt der rechtsprechenden Gewalt ist; 10) wie denn auch ein Unterthan aus Gesezen über positive willkürliche oder zufällige Anstalten gegen seine Mitbürger nur ein bedingtes Recht, so lange nämlich das Gesez besteht, niemals aber 11) ein unbedingtes Recht gegen den Staat auf Unabänderlichkeit des Gesezes hat. 12) An Subjekten werden zum Daseyn einer Justizsache zwey streitende Theile erfodert; 13) diese sind nicht denkbar in Amtssachen unter Personen, welche ein Amt vom Staate haben, denn jeder übt nur das Recht des Staats aus, der Staat ist legitimus contradictor, und dieser kann nicht mit sich selbst im Streite seyn; 14) insbesondere leuchtet dies daraus hervor, wenn die, solchen Anstalten vorgesezte höhere Aemter, mit Bericht und Gutachten vernom-

nommen werden. 15) Am **Richter** mangelt es, wenn die Bestimmung nicht in Form einer gerichtlichen Handlung, sondern in Form eines Ausflusses der gesezgebenden Gewalt gemacht wurde; 16) insbesondere wenn die Bestimmung nicht als Akt der rechtsprechenden, sondern der gesezgebenden oder vollziehenden Gewalt zu betrachten ist; wo nun 17) die erste und älteste Bestimmung sichtbar kein Urtheil, sondern eine Verordnung ist, da sind auch die darauf folgenden Erläuterungen, Beschränkungen, Erweiterungen u. dgl. Ausflüsse der nämlichen Gewalt, welche die erste Verordnung machte, sollten gleich 18) diese neuern Bestimmungen durch Vorstellungen jener veranlaſst worden seyn, deren Vortheil im Spiele ist; 19) auch geht eine Sache nicht schon darum in eine Iustizsache über, weil die vollziehende Gewalt die Ruhestöhrer zur Entrichtung des ruhestöhrend Entrissenen anhält. 20) An **Mitteln der Vertheidigung** werden gerichtliche Verhandlungen in bestimmten Prozeſsformen erfodert, und wo diese mangeln, da wird 21) durch eine Communication der wechselweisen Vorstellungen der Gegenstand nicht zu einer Rechtsfache umgeschaffen; folglich konnte 22) der Magistrat zu Nürnberg vermöge seiner gesezgebenden oder anordnenden Gewalt die Gränzen der beiderseitigen Dienstverrichtungen bestimmen, ohne daſs die Sache in dieser Situation schon eine Justizsache war; selbst kann er 23) die ältern Bestimmungen abändern, ohne daſs man sagen könnte, es streite Sententia contra Sententiam. 24) Wo ein Gegenstand bisher noch nicht Justizsache war, da findet auch die Revision nicht statt, weil Rechtsmittel gegen Erkennt-

nisse, ohne Voraussezung einer ersten Instanz, schlechterdings nicht gedacht werden können. 25) Wer demnach in einer solchen Sache, die zur Zeit noch nicht als Iustizsache betrachtet werden kann, ein Rechtsmittel gegen Urtheile ergreift, der muss die Kosten von der Zeit an tragen, wo er sich des unstatthaften Rechtsmittels bediente.

XXII. Gutachten über das Instanzenverhältniss bey exemten teutschen Bisthümern. (1797.) Seite 269.

1) In Appellationssachen kennt die römische Curie kein Armenrecht und der bey solchen Appellationen nöthige Aufwand ist unverhältnissmässig gros. 2) Der Landesherr könnte dabey sein Oberaufsichtsrecht geltend machen, 3) da aber nach den Gesinnungen der Reichsstände, wie solche bey Gelegenheit des Emser Congresses geäussert wurden, alle Angelegenheiten mit dem römischen Hofe zuerst in gütliche Wege eingeleitet werden sollen, so ist jedes andere Auskunftsmittel vorzuziehen. 4) Nach dem Concilium zu Nicäa wurden Entscheidungen der Bischöfe auf den Provincialsynoden geprüft, 5) an deren Stelle traten aus Veranlassung der Isidorischen Decretalen eigentliche Appellationsinstanzen der Erzbischöfe, Primaten, und des Pabstes. 6) Die Päbste suchten ihre Appellationsinstanz gegen alle Richter, in allen Sachen, ohne Gradation der Instanzen auszudehnen. 7) Erst auf dem Baseler Concilium suchte man dem Uebel zu steuern, indem jede Appellation per saltum verbothen und bestimmt wurde, dass für alle über vier Tagreisen von Rom entfernte Gegenden Iudices in partibus zu ernennen seyen,

seyen, welche aus päbstlicher Delegation in den nach Rom devolvirten Appellationssachen erkennen sollten. 8) Die teutsche Nation nahm dieses Dekret des Basler Conciliums an, aber die Judices delegati in partibus wurden nicht ernannt. 9) Auf der tridentinischen Kirchenversammlung wurde die Zahl und Wahl dieser delegirten Richter bestimmt, jede Diöces sollte deren vier haben, und sie sollten auf Provincial- oder Diöcesansynoden gewählet, abgehende Judices vom Bischof mit seinem Kapitel bis zur neuen Synode ernannt werden 10) Doch auch nach dieser Zeit dachte man nicht an Aufstellung solcher delegirten Richter, vermuthlich weil die Synoden nicht gehalten wurden. 11) Zwar hat die zur Erläuterung dieses Conciliums angeordnete Congregation beschlossen, in Ermanglung der Synoden sollte der Bischof mit seinem Kapitel die delegirten Richter benennen, 12) auch hat Benedikt XIV. darüber ein besonderes Schreiben an die Bischöfe 1741 erlassen, 13) und der Emser Congreſs von ihnen Meldung gethan, ohne daſs alles dieses bisher einen guten Erfolg gehabt oder irgend ein Bischof solche delegirte Richter erkannt hätte. 14) Daher wird vom bischöflichen Gerichte an das erzbischöfliche und von diesem an den päbstlichen Hof appellirt. 15) Wie aber das Instanzenverhältniſs bey exemten Bischöfen seyn solle, darüber enthält das canonische Recht keine besondere Bestimmung. 16) Der Bischof von Bamberg ist ein unstreitig von aller Metropolitangewalt exemter Bischof. 17) Ohne daſs das Jahr seiner Exemtion von der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Mainz, dem er 1007. unstreitig unterworfen war, bestimmt

angegeben werden kann, ist es höchst wahrscheinlich, dass er schon 1051. exemt war. 18) Durch diese Exemtion gieng eine Consolidation der bischöflichen und Metropolitangewalt vor, und in der Eigenschaft eines exemten Bischofs ist der Grund enthalten, eine Appellationsinstanz gegen die Urtheile seines bischöflichen Vicariats einzuführen; weil 19) die Diöcesanen ein Recht auf die gehörige Anzahl der Instanzen haben: 20) durch die Exemtion die Metropolitanrechte, also das Recht dieser Instanz, auf den exemten Bischof übergieng: 21) Jede Appellation per saltum den Concordaten und der teutschen Kirchenverfassung zuwider lauft, offenbar aber per saltum nach Rom appellirt wird, ehe man an die Metropolitaninstanz sich gewendet hat: 22) diese Instanz eines exemten Bischofs auch keine Instanzvermehrung über die Zahl der gesezmässigen Instanzen ist: 23) eine Vergleichung solcher Exemtionen mit einem Privilegium de non appellando diese Behauptung rechtfertiget: 24) eben so wenig ein Eingriff in die päpstlichen Rechte hierdurch begangen wird: 25) eine Observanz aus der bisherigen Unterlassung gültig nicht abgeleitet werden kann: 26) hiebey ferner auf die Frage, ob geistliche Sachen appellabel oder Revisibel seyen, nichts ankömmt. 27) Die Anordnung dieser Instanz ist nicht nur zweckmässig, sondern verdient auch den Vorzug vor einer, mit Verzicht auf Appellation nach Rom verbundenen, Revision. 28) Wie diese Appellationsinstanz zu organisiren sey?

XXIII. Commissionsbericht die unmittelbare Vorladung landständischer Gerichtsinsassen zur Zeugschaft in den bey oberen Landesstellen anhängigen Streitsachen betreffend. (1793.) Seite 311.

1) Die oberste Gewalt hat in allen Theilen des Landes die unmittelbare Ausübung aller Hoheitsrechte; 2) eine Requisition des Regenten an seine Unterthanen ist eine Contradictio in adjecto. 3) Auch die Reichsgerichte handeln nach diesem Grundsaz, da sie alle teutsche Unterthanen, so bald die reichsgerichtliche Jurisdiction fundirt ist, ohne den Landesherrn zu requiriren, unmittelbar vorladen. 4) Das landesherrliche Recht der unmittelbaren Vorladung aller Landesunterthanen ist wesentlich in der Landeshoheit fundirt, daher kann 5) dagegen weder Herkommen noch ein Privilegium angeführt werden. 6) Wenn in einem Rezesse bedungen wird, dass die Klosterdiener nur dann zur Regierung berufen werden sollen, wenn dergleichen Sachen durch Appellation dorthin devolvirt sind, so folgt daraus kein Vertrag für die Requisition. 7) Auch läst sich kein Herkommen, dass die Requisition erfolgen müsse, daraus ableiten, wenn sie einigemal geschah; insbesondere aber sind 8) Wendungen, welche der Rescriptenform angemessen sind, sanftere Befehlsarten, mit Requisitionen nicht zu verwechseln. 9) Der Landesherr kann mittelbare Unterthanen unmittelbar vorladen, oder ihrer Gerichtsherrschaft die Ladung mit dem Befehle, die Insinuation zu vollziehen, zuschicken.

XXIV. Gutachten über die Erhebung des Postporto bey Verschiedenheit des Münzfuses in Teutschland, insbesondere bey Erhebung desselben in fränkischer Währung bey dem kaiserlichen Reichspostamte zu Bamberg. (1795) Seite 321.

1) Es ist sehr zweckmässig, dass die Reichsposten die Postgebühren in der Landeswährung erheben. 2) Aber bey der grossen Verschiedenheit

des Münzfuses in teutschen Ländern darf die Taxe an keinem Orte mehr betragen, als an den übrigen, 3) daher muſs die Reduction der allgemeinen Taxe auf die in jedem Orte übliche Landeswährung geschehen. 4) Wenn sich auch einige Stände eines Reichskreises höhere Posttaxen gefallen lassen, so kann dieses den übrigen Ständen keine Verbindlichkeit auflegen, vielmehr könnte geschlossen werden, daſs der Hr. Fürst von Taxis verbunden sey, das Postgeld in rheinischer Währung zu erheben, da in den meisten Postämtern diese Währung üblich ist. 5) Daſs die Einnahme des Postgelds sich nach der Landeswährung richte, ist theils nicht richtig, da die später erfundene fahrende Post fast allenthalben rheinische Währung hat, theils kann es 6) zu keiner höhern Taxe berechtigen, sondern taxischer Seits muſs die Posttaxe eingehalten, und der Landeswährung durch Reduction von einem Münzfuse auf den andern angepaſst werden; 7) da taxischer Seits, wenn der Münzfus zu seinem Schaden gereichte, die Reduction gewiſs vorgenommen würde. 8) Es ist nicht nothwendig, daſs die Reichsgeseze den rheinischen Fus für die Posten vorschreiben; ihre Verordnung, daſs überall billiges Postgeld genommen werden soll, beweiset die Unbilligkeit, wenn Briefe für die nämliche Entfernung an einem Orte theurer, blos wegen dem Vorwande fränkischer Währung, bezahlt werden sollen, als an allen andern. Billiges und gleiches Postgeld sind nach dem Geiste der k. W. K. gleichbedeutend. 9) Auch kann keine Observanz dagegen angeführt werden, weil taxische Posten nicht mit besonderer Ausnahme einer höhern Taxe, sondern nur mit ihrer regelmäſsigen Taxe, aufgenommen wur-

den. 10) Eine Vermehrung der Poſtritte berechtiget das Poſtamt nicht, ohne landesherrlichen Conſens eine höhere Taxe willkürlich zu beſtimmen; 11.) ohnehin wird dadurch nur eine Pflicht des Reichsgeneral - Oberpoſtmeiſters erfüllt, und die Erleichterung der Correſpondenz iſt ſelbſt den Einkünften des Poſtamts vortheilhaft. 12) Zur Abſtellung einer übermäſsigen Taxe ſoll man ſich zuerſt mit der fürſtlich taxiſchen Poſtdirection benehmen, und 13) wenn dieſe zur gütlichen Beilegung den Antrag macht, ſo iſt dieſer Weg allen übrigen vorzuziehen. 14) Bey einem Vergleiche aber muſs von der Gleichſtellung der Poſttaxe, als der Regel, ausgegangen werden.

XXV. Allerunterthänigſte Attentatenanzeige juncto petito humillimo pro nunc, ob non ſperandam paritionem clementiſſime expedienda jam eventualiter decreta commiſſione ad exequendum una cum extenſione ad nova facta in Sache des Amtmannns B. L. contra den Freyherrn M. v. O. Appellationis, unerlaubte Dienſtentſezung betreffend. Bey dem kaiſerlichen Reichshofrath übergeben. (Vom Herrn Hofkammerrathe Geyer in Bamberg. (1797.) Seite 361.

1) Wenn eine Unterſuchung illegal geführt und dem Dienſtherrn befohlen worden, den klagenden Diener in ſein Amt wieder einzuſezen, ſo kann der Dienſtherr noch immer die Amtsunterſuchung durch einen unpartheyiſchen Commiſſarius führen laſſen. 2) Aber er muſs ihn vor allem in ſeinen Dienſt wirklich einſezen; alsdann iſt 3) zwiſchen einer commiſſariſchen Amtsunterſuchung und einer pendenten Inquiſition ein bedeutender Unterſchied; die erſtere hindert den Beamten in ſeiner Amtsfüh-

rung nicht, ſondern 4) dieſe hört erſt da auf, wo die commiſſariſche Unterſuchung in eine Specialinquiſition übergeht, 5) der Ausdruck in dem reichshofräthlichen Concluſo „der Beamte ſolle ſich pendente inquiſitione des Amtirens enthalten" kann nur von der Specialinquiſition verſtanden werden.

XXVI. Etwas über die Verbindlichkeit des Richters oder Lehenherrn zum Erſaze des Schadens, welcher aus einer von demſelben beſtellten Hypothek oder ertheiltem Lehenconſenſe entſtanden iſt; mit zwey erläuternden Aufſäzen (1798.). Seite 379.

1) Wenn die Contrahenten vom Richter nichts fodern, als daſs er ihr auſſergerichtlich ſchon vollbrachtes Geſchäft gerichtlich niederſchreibe, ſo haftet der Richter für nichts, als für die Legalität dieſes gerichtlichen Aktes; 2) eben ſo haftet der Richter nur für die Gültigkeit der Hypothek, wenn die Contrahenten nur dieſe gerichtlich begehren, und die Schuld, als ſolche, ſchon in ihrer Richtigkeit vorausſezen. 3) Doch können auch die Contrahenten beydes, Schuld und Hypothek, der richterlichen Prüfung unterwerfen, und hier muſs der Richter für jedes Verſehen in beyden Punkten haften; aber ſelbſt dieſes 4) mit Ausnahme der Gegenſtände, die blos der Wachſamkeit des Gläubigers überlaſſen ſind, wohin 5) die Zahlung des Anlehens an den wahren Schuldner und die Verwendung des Geldes gehören. 6) Auch haftet der Richter für keinen Zufall, doch kann er 7) in den Objekten ſeiner Verbindlichkeit ſich durch ein Verſehen des Gläubigers nicht losmachen, weil die Verbindlichkeit zum Fleiſse nicht gleich und bey einer Ungleichheit Compenſation des Verſchuldens unzuläſſig iſt. 8) Der in die Lehensverpfändung conſentirende

Lehenherr handelt nur als Miteigenthümer, und ist der Regel nach für die Legalität des ganzen Geschäfts nicht verantwortlich, da er nur für sein Recht am Lehen sich obligirt, ohne durch eine Auktorität das Geschäft dritter Personen zu legalisiren. 9) Wenn er aber entweder den Lehenwerth oder den Consens der Agnaten seiner Prüfung unterzogen, und dabey ein Versehen begangen hat, so ist er zum Schadensersaze verbunden. 10) Diese Grundsäze passen jedoch nicht auf die grundherrlichen Consense, welchen manche Landesgeseze die Kraft gerichtlicher Hypotheken beygelegt haben, als welche nach der Natur richterlicher Handlungen zu beurtheilen sind.

XXVII. Rechtliches Gutachten über die Frage: Ob, wenn das Vermögen eines Reichsritterschaftlichen ausser Landes gebracht wird, ein Reichsstand oder dessen mittelbare Stände die Nachsteuer davon zu erheben befugt seyen? (1794.) Seite 403.

1) Das landesherrliche Nachsteuerrecht erstreckt sich nicht auf reichsunmittelbare Rittergüter. Vom übrigen Vermögen ist der Reichsritter 2) überhaupt betrachtet frey vom Abzugsgelde wegen der Natur der Unmittelbarkeit; 3) weil auf ihn kein Grund des Abzugsgeldes passt, 4) weil die Reichsgeseze nur vom Abzugsgeld der Unterthanen sprechen. 5) Ihre Freyheit besteht auch in Ansehung aller besondern Verhältnisse zu einem Lande, denn auch 6) als Einwohner sind Reichsritter keine Unterthanen, ob sie gleich 7) einigermassen nach den Gesezen des Landes leben müssen, worin sie wohnen: 8) der westphälische Friede steht diesen Grundsäzen nicht entgegen. 9) Reichsritter, als Besizer eines Vermögens im Lande betrachtet, haben für ihr bewegliches Vermögen Ab-

zugsfreyheit, weil 10) das bewegliche Vermögen der Person folgt, 11) die Unmittelbarkeit des Mobiliarvermögens aus andern Wirkungen sichtbar ist, und 12) der blosse Erwerb im Lande kein Grund für die Nachsteuer seyn kann. 13) Für das mittelbare Immobiliarvermögen erwirkt eine Freyzügigkeit nicht die Unmittelbarkeit des Besizers, 14) nicht die Wendung, dass das unbewegliche Gut nicht exportirt werden könne, und nach dem Verkaufe das Geld als bewegliches Gut vom Abzugsgeld frey sey: 15) auch nicht der Grund, dass Abzugsgeld als Personalverbindlichkeit anzusehen sey; 16) sondern der wahre Grund seiner Freyzügigkeit liegt im Herkommen, welches auf Grundsäzen des Mittelalters ruht: 17) im kaiserlichen Privilegium v. J. 1666., 18) dessen Rechtsbestand nicht bestritten werden kann. 19) Als Staatsdiener sind Unmittelbare nach teutschem Staatsrechte keine Unterthanen des Landes, worin sie Dienste bekleiden. 20) Alle diese Säze können in einzelnen Reichslanden durch Observanz abgeändert werden; 21) aber diese Observanz muss mit besonderer Anwendung des Rechts gegen Reichsritter vom Landesherrn, wie jede Ausnahme von der Regel, dargethan werden. 22) Mediatstände, welche Abzugsgeld nur aus landesherrlicher Concession haben, sind allen diesen Beschränkungen unterworfen; aber 23) wider den Patrimonialabzug, als solchem, sind alle diese Gründe nicht bindend, weil 24) hiebey auf die Unterwürfigkeit nichts ankommt, dieser Patrimonialabzug 25) gegen jeden Güterbesizer in der ältern städtischen Verfassung begründet ist, und 26) noch heutzutage Anwendung findet, besonders 27) wenn sich ein Mediatstand noch im Besize dieses Abzugsrechts befindet. 28) Sollte nun auf den Landesherrn so ein städtisches Patrimonialabzugsrecht übergegangen seyn, so ist er auch zum Gebrauche der besondern darin liegenden Rechte gegen Reichsritter berechtiget. 29) Doch muss er den Beweis dieser besondern Eigenschaft seines Abzugsrechts führen. 30) Welche Grundsäze auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

XVII.

Exceptionssaz
in Sache
der hochfürstlichen Hofkammer zu B. Appellaten,
wider
den Stadtmagistrat zu K. Appellanten

Berggerichtsbarkeit und andere landesherrliche Anordnungen über die Steinkohlenbergwerke betreffend.

bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu Wetzlar übergeben.

§. 1.

Ich liefere hier einen der interessantesten unter vielen Fällen, die ich jemals zu bearbeiten hatte; er ist ein wichtiger Beitrag zur Lehre von Justiz- und Regierungssachen, zur Lehre von der aussergerichtlichen Appellation, und insbesondere zur Bestimmung einer Gränzlinie zwischen Regalität und den übrigen landesherrlichen Rechten, inwiefern nämlich landesherrliche Rechte bey Gegenständen, über deren Regalität gestritten wird, von dieser Qualität abhängen oder nicht abhängen. In erster Beziehung hab' ich schon im zweyten Bande meines Handbuchs über den deutschen gemeinen Prozess a) diese Streitsache berührt, und in zweyter Beziehung werde ich, wenn es meine Zeit erlaubt, in einer Revision des Begriffs der Regalität noch in diesem Jahre meine Gedanken dem Publikum

a) S. 65.

vorlegen; hier will ich nur ſo viel einleitungsweiſe vorausſchicken, als nöthig iſt, dieſe Exceptionsſchrift ganz zu durchſchauen.

§. 2.

Im fürſtlichen Hochſtifte B. wurden im Jahre 1758. Steinkohlen entdekt, welche in der Zeitfolge zu einem bedeutenden Zweige der Produktion und des Handels ſich emporſchwangen. So lange der Gegenſtand nur im Kleinen betrieben wurde, lieſs der Regent durch den nächſten Bergbeamten ſeine Rechte ausüben, der neben der Bergökonomiedirektion auch die metalliſche Gerichtsbarkeit ausübte; aber die Ausbreitung dieſes Gewerbszweiges foderte bald die Errichtung eines eigenen Bergamtes zu K., welches neben der Verwaltung auch die Bergwerksgerichtsbarkeit hatte. Erſt lange Zeit nachher, wie beſonders bey Ausbreitung des Bergbaues auf Steinkohlen Streithändel frequenter wurden, glaubte der Stadtmagiſtrat, in der Berggerichtsbarkeit überhaupt eine Verletzung ſeiner niedern bürgerlichen Jurisdiction zu ſehen, und beſonders gab der Mangel einer genauen Gränzbeſtimmung zwiſchen der bürgerlichen und metalliſchen Gerichtsbarkeit Anlaſs zu Beſchwerden.

§. 3.

Der Fürst fand die Absteckung dieser Gränzen nothwendig, und wollte dabey noch einige den Bergbau auf Steinkohlen betreffende Gegenstände, besonders die dem Grundeigenthümer und den Lehenherrn zu leistende Entschädigung für die zum Bergbau zu verwendende oder dabey beschädigte Grundstücke, gesezlich bestimmen. Das Collegium, dessen Gutachten der Fürst foderte, vereinigt die beyden Eigenschaften eines Regierungscollegiums und eines Justizhofes in sich, und aller Nachtheil, der aus dieser Vereinigung entstehen kann, äusserte sich hier in vollem Maase; ausgedrückt war nicht in der von ihm gemachten Bestimmung, ob es über einen Jurisdiktionsstreit als Richter entscheiden, oder ob es als Organ des Regenten eine blos landesherrliche Anordnung der Gerichte treffen wollte, und dem Magistrat war eine Gelegenheit dargebothen, die Sache ganz aus dem Geleise zu rücken, indem er die Verfügung in die Wendung eines richterlichen Ausspruches über Rechte brachte.

§. 4.

Um nun die Verwirrung mit der daraus fliesenden Gelegenheit zu schädlichen Wendungen zu vergrösern, trat noch der Umstand hinzu, dass die Hofkammer,

welcher die Direktion des Bergbaues in ökonomischer Rücksicht und die Vertretung der landesherrlichen Regalien, wenn sie angefochten werden, zukömmt, von der Regierung mit ihrem Gutachten gehört war, weil es von selbst in die Augen fiel, dass ohne Beyrath dieser Stelle ein Gegenstand nicht erledigt werden konnte, der auf das Oekonomische des Bergbaues einen bedeutenden Einfluss hatte. Es waren aber keine eigentlichen Schriftsätze zwischen der hochfürstlichen Hofkammer und dem Stadtmagistrate zu K. gewechselt, und die Sache so wenig als Justizsache eingeleitet, dass nicht einmal der in Streitsachen handelnde Hofkammerfiskal auftrat, sondern die Gesinnungen der Hofkammer in einem Collegialschreiben der hochfürstlichen Regierung zu erkennen gegeben wurden. Aber auch die beyräthliche Einwirkung der hochfürstlichen Hofkammer vermehrte den Anlass zu künstlichen Wendungen, unter denen der Stadtmagistrat die Sache als Justizsache vorzustellen trachtete, indem er die beyden Eigenschaften der Hofkammer, als Vertreterin der landesherrlichen Regalien und als Dikasterium in Kameralgegenständen, verwechseln, und sie in der ersten Beziehung zum beklagten Theile machen konnte.

§. 5.

Als nun vollends das Beſte des Bergbaues eine Abänderung des erſten Regulativs vom 13. Februar 1793. zu fodern ſchien, und die Hofkammer ganz auſſer Beziehung des Gegenſtands als Rechtsſache durch ein weiteres Collegialſchreiben die hochfürſtliche Regierung veranlaſste, neue Beſtimmungen in einem Dekrete vom 17. Junius 1793. zu machen, fand der Stadtmagiſtrat ſich bewogen, dieſes alles als Entſcheidung einer Rechtsſache und die Hofkammer als Beklagten anzuſehen, und dagegen die Appellation an das kaiſerliche Reichskammergericht zu ergreifen, wo er das Glück hatte, daſs auf Bericht und Gegenbericht plenarii Appellationis proceſſus erkannt wurden, obgleich die hiemit zugeſprochene Suspenſivkraft den wichtigen Bergbau im Lande mit einem Streiche vernichtet haben würde.

§. 6.

Vom Inhalt des Berichts, ſo unglaublich es auch ſcheinen mag, kann ich nichts ſagen, denn er kam mir nicht zu Geſicht, ob ich gleich, wie ſich jeder leicht vorſtellen kann, mich darum bewarb. Indeſſen ward er mir, ſobald ich der Sache ſchärfer nachgedacht hatte, bald gleichgültig, weil ich überzeugt war, daſs die Appellationsprozeſſe unmöglich hätten

erkannt werden können, wenn er die Sache unter dem richtigen Gesichtspunkt dargestellt hätte; ich hielt also alle weitere Mühe, diesen Bericht einzusehen, für überflüssig, und rüstete mich zum schnellen Kampfe, denn die Akten, blos aus dem Beschwerdenlibelle und seinen Beylagen bestehend, wurden mir erst dann zum Bearbeiten zugestellt, als schon der lezte peremtorische Termin angesezt war.

§. 7.

An Akten, um daraus das ganze Rechtsverhältniss dieser Steinkohlenbergwerke historisch zu erkennen, mangelte es, ich glaubte sie in der Bergamtsregistratur zu K. zu finden, und ward dahin als Commissarius abgeordnet, jedoch geruheten Seine hochfürstliche Gnaden, mir dabey den höchsten Auftrag zu machen, dass ich unter Vorbehalt Höchstdero Ratifikation einen Vergleich mit dem Stadtmagistrat versuchen sollte.

Ueberzeugt, dass man bey solchen Vergleichen nur von Grundsäzen ausgehen dürfe, und durchdrungen von den landesväterlichen Gesinnungen des Fürsten, der zu gross denkt, als dass er sich auf Kosten der Unterthanen Rechte zueignen wollte, brachte ich einen Vergleichsentwurf zu Stande, der mir, wenige Modalitäten abgerechnet, eine wissenschaftliche

Scheidung der bürgerlichen und metallischen Gerichtsbarkeit zu enthalten schien. Wenige Erinnerungen machte der Magistrat gegen den ihm mitgetheilten Vergleichsentwurf, worüber er theils zu Recht gewiesen, theils durch nachgiebige Gegenerklärung beruhiget wurde; aber da, wo man nur dem Abschlusse entgegen sah, hieng der Stadtmagistrat, was mir unerklärbar bleibt, an diese Sache einen ganz fremdartigen Gegenstand, das Ohmgeld vom Bier, an, und wollte nur in dieser Verbindung den Vergleich abschliessen.

§. 8.

Es lag jeder Gewinn so sehr ausser der Absicht der hochfürstlichen Hofkammer, dass man den Stadtmagistrat durch Abbrechung der Traktaten und Aufnahme des Streits vor dem Reichsjustizhofe am besten von der Reinheit der Absichten einer hochfürstlichen Stelle überzeugen zu können glaubte. Aus den chaotischen, mir aus der Registratur zugekommenen, Bergwerksakten konnte ich die ganze Geschichte des Steinkohlenbergbaues beurkundet liefern, hieraus entstand denn der gegenwärtige Exceptionssaz auf den Beschwerdenlibell, dessen Mittheilung unter Buchstab A. nicht allein den oben §. 1. gemachten Bemerkungen, sondern darum meinen Lesern angenehm seyn wird, weil er ein Beyspiel liefert, wie man den Beweis der

Regalität, wenn ſie in Streit gezogen wird, führen müſſe. — Buchſtab B. liefert den Vergleichsentwurf als Beitrag zur Lehre von den Gränzen der bürgerlichen und metalliſchen Gerichtsbarkeit, und der Vollſtändigkeit wegen iſt auch unter Buchſtab C. die Erklärung der Hofkammer auf die Erinnerungen des Stadtmagiſtrats auf den Vergleichsentwurf abgedruckt.

A.

Hochgebohrner,

Wenn gegen alle bessere Erwartung der appellantische Stadtrath zu K., in aussen rubricirter Sache einen kostspieligen Rechtsstreit einem Vergleiche vorzieht, welcher nach der Natur der Sache und nach ganz richtigen Grundsätzen eingerichtet, somit für beyde Theile gewiss vortheilhaft ist, so kann Anwalts hoher Principal, die hochfürstliche Hofkammer zu B., den Kampf mit aller Gleichgültigkeit bestehen. Nur will appellatischer Anwalt den von hochfürstlicher Hofkammer dem appellantischen Stadtrathe zugeschikten Vergleichsentwurf, das Resultat der durch einen nach K. eigends abgeordneten Hofkammerkom-

miſſarius mit dem Stadtrathe gepflogenen Unterhandlung, unter Ziffer 1. vollſtändig vorlegen, um eines theils zu zeigen, daſs der ſeitherige Verſchub der Sache gar nicht auf Rechnung der appellatiſchen hochfürſtlichen Hofkammer ſteht; — andern theils zu bewähren, daſs dieſe hochfürſtliche Stelle durchgehends nach richtigen Grundsätzen handelte, nur das allgemeine Beſte vor Augen hatte, und, weit entfernt, auf ungerechte Eroberungen auszugehen, ſogar nach der Beylage Ziffer 2. den übertriebenen Aengſtigkeiten des Stadtraths in allen jenen Punkten nachgeben wollte, wo nur immer die nöthige Rückſicht auf Erhaltung und Beförderung des Bergbaues eine Nachgiebigkeit erlaubte.

Geruhen Eure hochgräfliche Excellenz dieſen Vergleich den Anträgen des appellantiſchen Stadtraths im Beſchwerdenlibelle entgegen zu halten, ſo werden ſich Hochdieſelben daraus von ſelbſt überzeugen, daſs der Streit, auf welchem der Stadtrath bey vollem Unrecht dennoch mit unbiegſamer Hartnäkigkeit beſteht, jenes abgerechnet, was man ihm im gütlichen Wege einräumen wollte, um Nichts von ihm geführet wird, und daſs nicht ſowohl um die damit verbundenen Koſten, ſondern um die ſchöne Zeit, die man darauf verwenden muſs, Schade iſt!

§. 1.

Bey der ganzen Sache gehet der appellantische Stadtrath von dem Satze aus, daſs die Steinkohlen zu den Regalien nicht gezählt werden können. Iſt dieſer Satz unrichtig, ſo zerfallen alle Beſchwerden des Appellanten, und ſo biethet ſich eine überaus reiche Aernde praktiſcher Folgen dar, durch welche der Streit eine ganz andere Anſicht gewinnt, als ihm der Stadtrath zu geben ſich bemühte.

Ehe daher appellatiſcher Anwalt in die Prüfung der einzelnen Beſchwerden eingeht, wie ſie im Beſchwerdenlibelle aufgezählt werden, ſoll vorerſt der Beweis geliefert werden, daſs die Steinkohlen wenigſtens im fürſtlichen Hochſtifte B. zu den Regalien gehören.

§. 2.

Aus überwiegenden Gründen erklären ſich viele und angeſehene Rechtslehrer für die Regalität der Steinkohlen.

Unterirdiſche Geſchenke der Natur ſind kein ſchiklicher Gegenſtand des Privateigenthums, welches mehr auf die Oberfläche der Erde ſich einſchränkt. Die erſtern liegen gewöhnlich ſo tief im Schooſe der

Erde vergraben, daſs alles Verhältniſs zu der Eintheilung des Eigenthums auf der Oberfläche hinwegfällt; am allerwenigſten ſteht das Streichen der Gänge und Flötze, in welchen die Mineralien brechen, mit dem Eigenthum der Oberfläche in einigem Zuſammenhang; und doch muſs man ſich bey dem Bergbau nach dieſem Streichen der Gänge und Flötze richten. — Ueberdies konnte dasjenige, was in der Erde verborgen und unbekannt war, daher erſt durch beſondre Bemühung erfunden werden muſste, weder bey der Austheilung des Privateigenthums, noch bey der Erwerbung ſolcher Grundſtücke in Anſchlag gebracht werden. Endlich erfodert der Bergbau und inſonderheit die Abführung der Wäſſer eine Verbindung der Gruben, Schächten, Stollen, Gräben, &c. welche unmöglich wäre, wenn ſie ſich nach den Gränzen des Privateigenthums richten ſollte, denn Niemand würde demjenigen, der auf ſeinem Eigenthum einen Bergbau angefangen hätte, erlauben, ſich zur Fortſetzung deſſelben eines fremden Grunds und Bodens zu bedienen.

Dieſe Gründe zuſammengenommen erzeugten die Regalität des Bergbaues,

Bergius Neues Polizey- und Kameralmagazin. Band. I. Seite 233.

und ſie paſſen alle auch auf Steinkohlen. Sie liegen gleich andern Mineralien tief im Schooſe der Er-

de, ſie können nicht etwa wie Torf geſtochen, wie Gips gegraben, oder wie Marmor gebrochen werden, ſondern ſie fodern einen vollkommenen Bergbau, eine Verbindung von Gruben, Schächten und Stollen, insbeſondere Waſſerleitungen zu Abtreibung der mit einer vitrioliſchen Schärfe vermiſchten Wäſſer; ſie brechen in Gängen und Flötzen wie Metalle und Mineralien, und ſind für ſich ſchon ein Minerale, welches zum Brennen zu gebrauchen iſt; ſie müſſen alſo, wie andere Bergprodukte, zu den Regalien gerechnet werden.

Adolph Beiers Bergſtaatsrechtslehre mit Zuſätzen von Cancrin (Halle, 1790. 8.). Hauptſt. 5. §. 10.

§. 3.

Aus dieſen Gründen finden wir auch in vielen teutſchen Ländern ſchon zum Theil aus dem 16. Jahrhundert Verordnungen, wodurch Steinkohlen zu den Regalien gezählt werden, z. B. in Preuſsen, in dem Bayreuthiſchen, im Würtembergiſchen und in Thüringen; und der klaſſiſche Hr. von Cancrin

in den Anmerkungen zur Bergſtaatsrechtslehre. S. 72.; und in ſeinem Berg- und Salzrecht. §. 42.

bezeugt, daſs kein Reichsland zu finden ſey, worin in den neuern Zeiten den Privateigenthümern des Grunds und Bodens die darin befindliche Steinkohlen als ein Eigenthum überlaſſen und zuerkannt werden.

Man kann alſo behaupten, daſs durch eine faſt allgemeine Obſervanz in Teutſchland die Regalität der Steinkohlen entſchieden iſt.

§. 4.

Sollte man aber auch den Satz, daſs Steinkohlen ein Regale ſind, nach dem teutſchen Reichsſtaatsrechte nicht für entſchieden anſehen, ſo müſste man dennoch der Ausnahme Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, welche alle Schriftſteller, ſollten ſie auch der Regalität noch ſo ungünſtig ſeyn, annehmen; daſs nämlich wenigſtens alsdenn dem Landesherrn die Steinkohlen und andere geringe Metalle zugeſprochen werden müſſen, wenn das Herkommen ihn begünſtigt, und dieſes hinreichend bewieſen werden kann. Eine Meynung, zu der ſich

> Moser im Tr. von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers. S. 190.; und Häberlin im Handbuch des teutſchen Staatsrechts. Bd. 3. S. 176.

bekennen. Und ſelbſt bey dieſer der Regalität ſo ungünſtigen Meynung kann wenigſtens nicht bezweifelt werden, daſs durch das Herkommen im fürſtlichen Hochſtifte B. die Steinkohlen zu einem Regale erhoben wurden. Sehr leicht iſt es dem appellatiſchen Theile, dieſes Herkommen hinlänglich zu beweiſen.

§. 5.

Durchgehet man jene Rechte, welche als Ausflüſſe des Bergregals dem Landesherrn zuſtehen, ſo bleibt wegen der Regalität der Steinkohlen im fürſtlichen Hochſtifte B. nicht der geringſte Zweifel übrig. Kraft des Bergrechtes ſteht dem Landesherrn die Macht zu,

1) Berggeſetze ſowol im allgemeinen, als beſondere Verordnungen über einzelne Gegenſtände zu erlaſſen;

2) Berggerichte zu beſtellen, und durch ſie die Gerechtigkeit über die zum Bergwerke gehörigen Perſonen und über Bergwerksſachen zu verwalten;

3) Die Oberaufſicht über den Grubenbau und die Bergprodukte zu führen, und den Bergbau ſo zu leiten, daſs er dem Staate den angemeſſenen Vortheil verſchaft;

4) Alle in ſeinem Lande befindliche Bergwerke, auch wenn ſie ſich auf dem Grund und Boden der Unterthanen befinden, entweder unmittelbar oder mittelbar durch Conceſſionen zu bauen, wenn er den Bergbau frey erklärt, und Schuefzettel, Muthſcheine, Lehenbriefe darüber ertheilt;

5) Als Landesherr Quatembergelder und den Zehend der Ausbeute zu erheben, und alle Quartale

die Rechnungen über die Bergwerke der Gewerke abzuhören.

Adolph Beyers angeführte Bergſtaatsrechtslehre. Kap. 4. S. 33 u. ff. Danz Handbuch des teutſchen Privatrechts nach Runde. Band 2. §. 162.

Jedes dieſer angeführten Rechte haben B — s Regenten, ſo lange Steinkohlen im Lande bekannt ſind, auch darüber ausgeübt, und ihre Regalität im fürſtlichen Hochſtifte B. iſt durch ein unverkennbares Herkommen ſchon längſt entſchieden.

§. 6.

Soweit man in der Geſchichte der Entdekung der Steinkohlen im fürſtlichen Hochſtifte B. hinaufrücken kann, ſieht man ſie vom Anfange bis auf dieſen Augenblick als ein Regale behandelt.

Im Iahre 1758. entdekte der Sachſenmeynungiſche Forſtbediente, Chriſtoph Friederich Gundermann, die Steinkohlen bey Stokheim, einem dem Hochſtifte heimgefallenen Ritterguth, welches von dem damaligen Fürſtbiſchof dem Stadtrathe zu K. mit Grundeigenthum und der niedern vogteylichen Gerichtsbarkeit, jedoch unter Vorbehalt der Landeshoheit und zu dem Ende verliehen wurde, damit von den Einkünften die Stadtmauern unterhalten werden ſollten.

Dieser Forstbediente legte bey dem damaligen hochfürstlichen Bergkommissarius, dem Amtsvogt C. zu W. eine Muthung ein, und erhielt darauf die gewöhnliche Belehnung, nach der unter Ziff. 3. beyliegenden beglaubten Abschrift des Amtsberichts vom 17ten Febr. 1759.

Die bekannten Unruhen des siebenjährigen Kriegs und drey feindliche Ueberfälle erlaubten nicht, das Werk so bald in Gang zu bringen; aber der Frieden von 1763. gab auch der Industrie dieser Gewerke neues Leben, auf sein Ansuchen erhielt er am 6ten September 1763. Namens Sr. Hochfürstl. Gnaden zu B. die Belehnung über eine Fundgrube, der vereinigte Nachbar genannt, an dem Berg Zinnruck oder Dachslöcher bey Stokheim mit 4 Maassen, und einem tiefen Erbstollen auf Steinkohlen (Beyl. Ziff. 4.), und fieng nun an, sein ihm vom Landesherrn verliehenes Werk ordentlich zu treiben.

Ein Gegenstand dieser Art erregte auch die Aufmerksamkeit der hochfürstlichen Regierung zu B.; sie gab nach der Beylage Ziff. 5. dem Oberamtmann und Vogten zu K. den Befehl, die Unterthanen zur Treibung der Steinkohlenwerke aufzumuntern, wenn sie der Landesherrschaft den gewöhnlichen Zehend hievon reichen, und der gemeinen Stadt K. oder andern Guthsbesitzern den verursachten Schaden nach richterlicher Erkenntniss ersetzen wollten.

Gleich bey der Entstehung wurden also schon nach der Gewohnheit die beyden Verhältnisse mit den davon abhängenden Rechten, Landesherrschaft und Guthseigenthum, auch bey Steinkohlen von einander gesondert, die landesherrlichen Rechte jenen des Eigenthums entgegengesetzt, und der appellantische Stadtrath zu K. nur in der Eigenschaft eines Eigenthümers, wie jeder anderer Privatmann, betrachtet.

§. 7.

Bald nachher fanden Seine Hochfürstliche Gnaden für gut, eine eigene Localkommission zur Untersuchung dieser Steinkohlenwerke im Jahre 1765. nach K. abzuschiken. Ihrem Auftrag gemäss nahm sie in loco Stockheim die Steinkohlenwerke in Augenschein, untersuchte durch Kunstverständige ihre Bauwürdigkeit, bestättigte die den Gewerken bereits ertheilte Belehnung, und eröffnete ihnen, was sie an Quatembergeld und Zehend der Landesherrschaft abzureichen hätten, wozu sich diese auch ganz willig erklärten.

Sogar eines der vorzüglichsten Mitglieder des Stadtraths zu K., der damalige Bürgermeister T., muthete bey dieser landesherrlichen Kommission am 4. Jänner 1766., mittelst Abreichung des Muthgroschens, nach der Beylage Ziff. 6., eine neue Fundgrube auf Stein-

kohlen; der b — ſche Bergmeiſter gab ein für dieſen Bürgermeiſter günſtiges Gutachten (Ziff. 7.), auf ſein inſtändiges Bitten wurde ihm endlich willfahrt, und am 4. Febr. 1766. nahm die hochfürſtliche Kommiſſion in loco Stockheim, auf die öffentlichſte Weiſse und unter den Augen des appellantiſchen Stadtraths, die Vermarkung der sämtlichen von Landesherrſchaftswegen verliehenen Fundgruben auf Steinkohlen vor. Beylage Ziff. 8.

§. 8.

Vermarkungen dieſer Art gehören doch unſtreitig unter die Actus Jurisdictionis, und der Stadtrath zu K. hätte, wenn er die Regalität der Steinkohlen oder die Erſtrekung der Berggerichtsbarkeit auf dieſes Bergproduct bezweifeln und die Bergſachen unter ſeine vogteyliche Gerichtsbarkeit ziehen wollte, bey dieſen feyerlichen Vorfällen widerſprechen müſsen.

Allein er that es nicht; hingeriſſen von einer ganz richtigen Ueberzeugung der landesherrlichen Rechte in Bergwerksſachen hat der Stadtrath gegen alle dieſe Vorfälle, welche unter ſeinen Augen zu Stockheim vorgiengen, und welche den unverkennbarſten Beweis der Regalität und des dieſſeitigen Beſitzes der Berggerichtsbarkeit auch bey Steinkohlen in ſich faſſen, nicht den entfernteſten Widerſpruch gewagt.

§. 9.

Zur Erhebung des Bergzehends wurde sogar der in Diensten des K. Stadtraths als Resierjäger zu Stockheim stehende Konrad Wetzel als hochfürstlicher Bergzehender angestellt, (Beyl. Ziff. 9.) und ein eigener hochfürstlicher Bergbeamter für die Steinkohlenbergwerke in der Person des damaligen b — schen Vogtens zu K. ernannt, wie die (Beyl. Ziff. 10.) bewährt.

Auch hiegegen wagte der Stadtrath zu K. keinen Widerspruch, und ganz ruhig blieb er bey allen diesen Handlungen, welche reine Ausflüsse der Regalität der Steinkohlen sind.

§. 10.

Seit dieser Zeit finden sich in dem hochfürstlich b — schen Staatskalender nach dem beyliegenden beglaubten Auszug Ziff. 11. neben dem Personale des Bergamts auch alle Steinkohlenwerke, als die aus landesherrlicher Gewalt verliehenen Fundgruben, in der Categorie aller andern regalischen Bergwerke bis auf die neuesten Zeiten aufgezählt, und das Bergamtspersonale erhielt, wie sich dieser Gegenstand mit den wachsenden Jahren immer wichtiger machte, von Zeit zu Zeit eine angemessene Vermehrung und Organisation.

§. 11.

Ganz consequent handelte nunmehr die Landesherrschaft in Beziehung auf die Steinkohlen, als Regale, nach allen Ausflüssen der landesherrlichen Gewalt. Nunmehr wurde

1) Der landesherrliche Bergzehend nach dem beglaubten Auszug aus den Bergrechnungen (Ziff. 12.) bisher ununterbrochen und ohne Widerspruch erhoben.

2) Eben so haben alle Besitzer der Steinkohlenwerke nach der nämlichen Beylage Quatembergelder entrichtet.

3) Seine Hochfürstliche Gnaden haben nicht nur allein das zum Bergamt gehörige Personale angestellt, und mit angemessenen Instructionen versehen, sondern auch für die beyden Gruben, der vereinigte Nachbar und St. Wolfgang genannt, die beyden Bürgermeister Sch. und T. zu K. zu Gewerkvorstehern ernannt, und von hochfürstlicher Hofkammer, sowol für das Beste der Gewerkschaft als das hochfürstliche Kameralinteresse, mit Pflichten belegen lassen. Anlage Ziff. 13.

4) Das Recht der Oberaufsicht über die Steinkohlenbergwerke wurde auf die mannigfaltigste Weise ausgeübt. Unter vielen Belegen, welche appel-

latiſcher Anwalt hier anführen könnte, ſchränkt er ſich auf einige zur Probe ein. Beyl. Ziff. 14.

5) Alle Gewerkſchaften und Eigenlöhner muſsten ihre Quartalsrechnungen auch von Steinkohlenwerken nach den oben aus der Beylage Ziff. 11. erſichtlichen allgemeinen Verordnungen bey dem Bergamte ablegen, und haben auch dieſe Ordnung bisher nach der Beylage Ziff. 15. eingehalten.

6) Die churſächſiſchen Bergrechte wurden, wie ſchon in den vorhergehenden Beylagen öfters vorgekommen iſt, für die b — ſchen Bergwerke in Subſidium recipirt, und nach ihnen auch die über Steinkohlen vorgefallenen Streitigkeiten entſchieden.

7) Nicht nur allein alle, ſeit der erſten Entdeckung der Steinkohlen neu errichtete Steinkohlenwerke wurden bey dem Bergamte gemuthet, und von der Landesherrſchaft verliehen (Ziff. 16.), ſondern auch

8) Nebſt der oben §. 7. angeführten Vermarkung alle übrigen Steinkohlenwerke auch auf dem vogteylichen Bezirke des K. Stadtraths nur vom Bergamte vermarkt.

9) Ueberdies hat das hochfürſtliche Bergamt über die im K. ſtadträthlichen Vogteybezirke zu Stokheim gelegenen Steinkohlenbergwerke ohne allen Widerſpruch ſchon im Jahre 1766. die Gerichtsbarkeit

ausgeübt, und einen Rechtsstreit zu Gunsten eines K. Bürgermeisters entschieden, (Ziff. 18.) diesen Besitz auch bis hieher ununterbrochen fortgesezt. (Ziff. 19.)

10) Sogar in contradictorio wurde nach der Beilage Ziff. 20. verboten, aus Steinkohlenwerken vor erhaltener landesherrlichen Verleihung Kohlen zu födern.

11) Den Steinkohlen wurde auf gehorsamstes Ansuchen der Gewerke am 4. Merz 1768. ein Zollprivilegium auf 5 Jahre ertheilt. (Ziff. 21.)

12) In der Reihe der aus der Regalität der Steinkohlen geflossenen landesherrlichen Handlungen verdient die durch öffentliche Zeitungen für die Güte der Steinkohlen im Jahre 1785. geleistete landesherrliche Garantie (Ziff. 22.) besonders ausgezeichnet zu werden.

§. 12.

Wenn man also in der Geschichte bis auf jene Zeiten zurückgeht, wo die Steinkohlen im Fürstenthum B. entdeckt wurden, und den Faden bis auf die neuesten Zeiten verfolgt, so findet man in einer undurchdringlichen Kette von Handlungen die Beweise, dafs Steinkohlen nach dem besondern Herkommen des fürstlichen Hochstifts stäts zu den Regalien gezählt

wurden, und daſs der dermal appellantiſche Stadtrath bey den öffentlichſten und ſprechendſten Handlungen gänzlich acquieſcirte; es gränzt daher ans Unbegreifliche, wenn derſelbe nunmehr ſeinem Landesherrn quaeſtionem ſtatus zu machen, und die Regalität der Steinkohlen zu beſtreiten wagt, welche ſeine Vorfahrer mit ſchuldigem Danke gegen den Landesherrn, der ſie vor andern mit Steinkohlenwerken begnadigte, anerkannt haben.

Es beſtehet demnach die Baſis, worauf die Verordnungen Sr. Hochfürſtlichen Gnaden, gegen welche der Stadtrath appellirte, beruhen, und nunmehr kann die Hinfälligkeit der vom appellantiſchen Stadtrathe vorgebrachten Beſchwerden ſehr leicht dargethan werden, weshalb appellatiſcher Anwalt vom Allgemeinen zum Detail jeder einzelnen Beſchwerde übergehen will.

§. 13.

Zur I. Beſchwerde.

Die erſte Beſchwerde wird in dem Libelle des appellantiſchen Stadtraths darin geſezt, daſs durch das Decretum a quo die Gerichtsbarkeit des Stadtrathes auf dem Guthe Stokheim demſelben de facto genommen, und dem Bergamte zugeſprochen werde.

Allein, da es ſich hier nur von der Berggerichtsbarkeit handelt, ſo wird dieſe Beſchwerde

durch die eigenen Prämissen des Stadtraths und seine Beylagen entkräftet.

§. 14.

Zu Stokheim hat derselbe nur guthsherrliche Rechte und die niedere Gerichtsbarkeit (jenseitige Beylage 1. ad libell. grav.). Den ganzen Umfang der Landeshoheit haben sich die Regenten B — s unter der damaligen Benennung Reiss, Steuer, Folge und Musterung vorbehalten.

Bey Verleihung der vogteylichen Gerichtsbarkeit dachte man an die damals in dieser Gegend ganz unbekannten Bergwerke und die Berggerichtsbarkeit nicht; offenbar lag daher die Verleihung der Berggerichtsbarkeit ausser den Absichten sowol des verleihenden Fürstbischofs, als des erwerbenden Stadtraths; denn ad non cogitata darf der Consens nicht ausgedehnt werden. Die erste Verleihung, wodurch die verdienstvollen Vorfahren des dermal appellantischen Stadtraths die heimgefallenen Rittergüther Stokheim und Haslach erhielten, spricht also offenbar gegen denselben.

§. 15.

Um so stärker ist der Saz, jurisdictione vogtetica concessa, nec ecclesiastica, nec feudalis, nec criminalis, nec militaris, nec superior, nec metallica, sed sola civilis inferior concessa videtur,

bey Bergwerksfachen in der Natur der Sache gegründet. Die Entſcheidung dieſer Streitigkeiten erfodert eine ganz eigene Kenntniſs des Bergbaues, und der Bergrechte, welche man bey einem mit Patrimonialgerichtsbarkeit verſehenen Stadtrathe nicht leicht vorausſezen kann. Deſshalb findet man auch allenthalben in Teutſchland beſondere Berggerichte, welche die Landesherren ohne Rückſicht, wer ſonſt Vogteyherr ſey, nach dem Bedürfniſs der Zeiten, ſo wie ſich die Bergwerke vermehrten, aus landesherrlicher Gewalt angeordnet haben.

§. 16.

Es kommt alſo im Punkt der Gerichtsbarkeit gar nicht darauf an, ob Steinkohlen zu den Regalien gehören? Denn dieſe Frage entſcheidet eigentlich nur zwiſchen dem Grundeigenthümer und dem Landesherrn, ob nämlich nur der Landesherr ſich die Steinkohlen zueignen könne, oder ob ſie dem Grundeigenthümer gehören. — Man will alſo appellatiſcher Seits, ſo ſehr auch im Vorhergehenden die Regalität der Steinkohlen im fürſtlichen Hochſtifte B. ſeit ihrer Entdeckung durch eine ununterbrochene Obſervanz §. 1-12. bewieſen wurde, einmal den Saz annehmen, der Landesherr könne ſich die Steinkohlen nicht allein zueignen, ſie ſeyen alſo kein Regale; ſo würde dennoch

nichts gedeihliches für den Stadtrath im Punkt der Gerichtsbarkeit daraus gefolgert werden können.

Steinkohlen, wenn sie auch kein Regale sind, sondern dem Grundeigenthümer zugehören, müssen doch in die Klasse der Fossilien gerechnet werden, sie fodern vollkommenen Bergbau, mit bergmännischen Schächten, Stollen u. dgl.; sie gehören also unter die *Bergwerke*.

Auch da, wo die Bergprodukte als Regale dem Landesherrn nicht ausschliessend zugehören, hat der Regent die Landeshoheitsrechte über den Bergbau, er hat auch da unstreitig die Macht, die Oberaufsicht über den Bergbau zu führen, den Bergbau, wie alle Zweige des Nationalreichthums und des Commerzes, zu dirigiren, darüber Geseze zu geben, und *Gerichte anzuordnen*. Der Landesherr, welcher sich dieser Rechte bedient, verlezt keineswegs die Befugnisse seiner Unterthanen. Eine ganz unrichtige Schlussfolge ist es daher, wenn der Stadtrath sagt, der Steinkohlenbau ist kein Regale, also können Se. Hochfürstliche Gnaden zu B. darüber keine Geseze geben, keine Gerichte anordnen.

§. 17.

Der Ungrund dieser sonderbaren Methode, zu argumentiren, kann am deutlichsten durch Parallelen aus anderen Gegenständen dargestellet werden.

Denke man sich den Fall, daſs Se. Hochfürstliche Gnaden für gut fänden, zur Emporhebung des Handels ein Handelsgericht für Merkantilsachen anzuordnen — würde wohl ein Stadtmagistrat sich dieser landesherrlichen Anordnung widersezen — würde er dadurch seine Patrimonialgerichtsbarkeit für verlezt halten, über Unrecht klagen können? — und was thut denn der appellantische Stadtrath anders? — Seine Patrimonialgerichtsbarkeit will er der landesherrlichen Gewalt, Gerichte im Territorium anzuordnen, entgegenstellen — seine niedere bürgerliche Gerichtsbarkeit will er ad non cogitata, auf eine darin allenthalben nicht enthaltene Gattung der Jurisdiktion, ausdehnen — und wenn er sich nun hiezu erlaubt, gegen die evidentesten Beweise, die Rechte seines Landesherrn anzutasten, so ist es schwer zu bestimmen, ob in seinem Zwecke oder den Mitteln, deren er sich bedient, eine gröſsere Dreustigkeit liege.

§. 18.

Ganz irrelevant ist es daher, wenn der appel-

lantische Stadtrath sich auf allerley Fälle beruft, worin er die Gerichtsbarkeit auch in Bergwerksfachen ausgeübt haben will; denn eines Theils kann weder die Patrimonialgerichtsbarkeit noch ein vermeintlicher Besiz ihrer Ausdehnung auf causas metallicas dem Landesherrn das Recht benehmen, darüber nach dem Bedürfnisse seines Staats, nach den Veränderungen, welchen das Commerce unterworfen ist, Anordnungen zu machen; andern Theils ist der Besiz der Gerichtsbarkeit für das hochfürstliche Bergamt entschieden.

Schon im Jahre 1766. nahm die hochfürstliche Commission eine Vermarkung der Bergwerke auf dem Stokheimer stadträthischen Vogteybezirke auf die öffentlichste Weisse unter den Augen des Stadtraths vor, ohne dass er auch nur den entferntesten Widerspruch dagegen gewagt hätte (§. 7 und 8.), so unverkennbar es auch ist, dass Vermarkungen zu den actibus Jurisdiktionis gehören. — In Gemässheit dessen wurden *alle* Vermarkungen der Gruben seither nur vom Bergamte ruhig und ohne Jemands Widerspruch vorgenommen (§. 11. No. 8. ibique adjuncta Ziff. 17.). — Auch in andern unstreitigen Bergwerkssachen wurde vom hochfürstlichen Bergamte die Gerichtsbarkeit selbst über Mitglieder und Vorsteher des K. Stadtraths schon im Jahre 1766. (Beylage Ziff. 18.) und auch in den folgenden Zeiten ausgeübt (Ziff. 19.).

Es ist daher eine ahndungswürdige Dreustigkeit des appellantischen Stadtraths, daſs er das hochfürstliche Bergamt, welches seine Gerichtsbarkeit in so vielen Bergwerksſachen ſelbſt vor den Augen des Stadtraths ausgeübt hat, in eine Bergökonomieverwaltung umſchaffen, und die ganze Berggerichtsbarkeit demſelben abſtreiten will.

Weit genauer, als die Appellanten vermochten, iſt daher der dieſſeitige Beſiz dokumentirt, auf den es aber, wie appellatiſcher Anwalt nicht deutlich genug bemerken kann, nach der Sachenlage allenthalben nicht ankömmt.

§. 19.

Zu allem Ueberfluſſe ſollen nun auch die jenſeits in der 4 Beylage zum Beſchwerdenlibelle angeführten actus poſſeſſorii geprüft werden.

1) Was der K. Bürgermeiſter P. mit dem Stadtſchreiber L. im April 1781. auf dem Felde des Georg Poezel vorgenommen hat, kann der appellatiſchen hochfürſtlichen Hofkammer ſehr gleichgültig ſeyn. Eingeſehen haben ſie, wie ſie angeben, eine Beſchädigung, welche der Ottoiſche Bergbau dieſem, dem K. Stadtrathe lehenbaren, Felde zugefügt hatte.

Wer Kläger war, wer Beklagter, ob der Beklagte erſchienen, ob der Stadtrath über die Entſchädigung

digung erkannt habe, — von allem dem schweigt der Stadtrath utiliter. — Als Lehenherr mag er den Schaden eingesehen haben, welchen das Feld erlitten hatte, aber diese Besichtigung des Lehenherrn, als Domini directi, ist so wenig eine Ausübung der Berggerichtsbarkeit, als wenn etwa der Dominus utilis, Georg Poezel, die Beschädigung eingesehen hätte.

2) Wenn ein Gewerke von einem Eigenthümer ein Grundstück zu seinem Bergbau 1781. erkaufte, und dieses vermarkt werden sollte, so war der Gegenstand allenthalben keine causa ad jurisdictionem metallicam pertinens. Eben so wenig ist die an Steinkohlen vom Bürgermeister P. im J. 1784. gegen den Eigenlöhner Otto begangene Pfändung wegen schuldigen Handlohn und Gebühren von diesem erkauften Plaze eine Bergwerkssache; weil weder der Grund der Pfandung, die Handlohnspflichtigkeit, noch das Spolium qua tale, dahin gerechnet werden kann.

3) Die Klagsache des Johann Ritter gegen den Bürgermeister S. zu K., eine an Ritters Grundstüken durch Bergbau verursachte Beschädigung betreffend, konnte dem diesseitigen Besize nicht präjudiciren, da eines Theils durch Prorogation eine Streitsa-

che an einen auch incompetenten Richter gedeihen kann, andern Theils aber diese Sache dem hochfürstlichen Bergamte ganz verborgen blieb, und als Actus clandestinus die vielen diesseitigen öffentlichen Besizhandlungen keineswegs aufwiegen kann. Bemerken will appellatischer Anwalt hiebey, dass die Akten des Stadtraths nach seinen eigenen hier vorgelegten Excerpten von einer Requisition des angeblich als Zeugen abzuhörenden Bergmeisters I., um so mehr also von dessen Abhörung, ein tiefes Stillschweigen beobachten.

4) Dass der Gewerkenvorsteher des Eigenthümers Otto vor dem Stadtrathe zu K. am 28. Mai 1791. einen Vergleich mit Christoph Brückner zu K. wegen untüchtig gelieferten Kohlen errichtete, ist kein actus jurisdictionis metallicae. Dieser Vergleich konnte aussergerichtlich eingegangen, oder, weil es actus jurisdictionis voluntariae war, auch vor einem Notar oder bey jedem Gerichte protokollirt werden; hierin liegt also kein Besiz der Berggerichtsbarkeit.

5) Noch weniger ist es ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit, dass im Jahre 1791. am 12 Apr. der K. Stadtrath von *seiner* Stockheimer Verwaltung eine Klage gegen die Eigenlöhnerin Otto wegen Beschädigungen anbringen liess, welche sie am Stadtei-

genthum zugefügt haben sollte; denn der Stadtrath konnte hier in propria causa nicht sprechen, die Beklagte hat sich auf die Klage nicht eingelassen, es existirte also kein Judicium, welches ohne Klägern, Beklagten und Richtern nicht denkbar ist.

6) Ueber einen zwischen Christian Dömner, dann der vorstehenden Ottoin am 24. März 1792. beym Stadtrathe niedergeschriebenen Vergleich will appellatischer Anwalt jenes wiederholen, was er kurz vorher ad 4) bemerkte.

7) und 8) Die beyden Vorfälle dieser Ottoin vom 24 März 1792. und 15. Oktob. 1791. sind keine Gerichtshandlungen; der Stadtrath handelte hier nach seinen eigenen Angaben als Grundeigenthümer, keineswegs aber als Richter; folglich kann sich der appellantische Stadtrath darauf zur Begründung seines Besizes keineswegs berufen.

§. 20.

Da nun nach allem, was bisher ausgeführt wurde, der Stadtrath zu K. 1) aus der ersten Verleihung (§. 14.) so wenig, als 2) aus der ihm übertragenen niedern Vogteylichkeit (§. 15.) auf die Berggerichtsbarkeit, als eine ganz eigene Species der Jurisdiktion, Anspruch machen kann; da 3), selbst angenommen, die Steinkohlen wären nach dem Partiku-

lärstaatsrechte des Fürstenthums B. kein Regale, dem Landesherrn das Recht, Berggerichte anzuordnen, und ihnen auch den Steinkohlenbergbau anzuweisen, nicht abgesprochen werden kann (§. 16.), und in einer solchen Anordnung 4) so wenig als bey andern ähnlichen Fällen ein Eingriff in die vogteylichen Rechte der Patrimonialgerichte liegt (§. 17.); da es 5) diesemnach eben so wenig auf den Besiz der Gerichtsbarkeit ankömmt, dieser Besiz aber 6) noch zu allem Ueberflusse für das hochfürstliche Bergamt ganz entscheidend spricht (§. 18.), und 7) aus den Vorfällen, worauf sich der appellantische Stadtrath bezieht, gar nicht hergeleitet werden kann (§. 19.); so zeigt sich offenbar, daſs die erste Beschwerde allenthalben ungegründet, und die darauf gebaute Appellation ganz frivol sey.

§. 21.

Zur II. Beschwerde.

Eben so wenig Grund hat die zweyte Beschwerde, daſs die von der hochfürstlichen Regierung zu B. am 15. Jun. 1793. erlassene Verordnung wider die rechtskräftigen Urtheile vom 5. März 1791. und 13. Febr. 1793. und deren dritten Absaz ergangen sey.

§. 22.

Sehr sträflich handelt der appellantische Stadtrath, wenn er das an die Bergamtsverwaltung zu K. von der hochfürstlichen b — schen Regierung am 5. März 1791. erlassene Dekret (Beyl. 5. ad libell. grav.) für ein Urtheil ausgiebt, wenn er von peremtorischen Terminen spricht, wenn er sagt, die Bergamtsverwaltung habe binnen der gesezten peremtorischen Zeitfrist nicht bewiesen, was ihr zu beweisen obgelegen. Denn a) schon der Eingang dieses Dekrets zeigt, dass es auf eine einseitige beschwerende Vorstellung des appellantischen Stadtraths erlassen wurde, keine Verhandlungen waren vorhergegangen, diese Verfügung ist also ein Decretum simplex, bey welchem nach bekannten Rechtssäzen von einer Rechtskraft, welche nur bey Urtheilen im eigentlichen Sinne statt findet, keine Rede seyn kann. b) In demselben wird dem Bergverwalter keineswegs der Beweis unter einer peremtorischen Frist auferlegt, sondern mit Bericht wurde derselbe vernommen, berichtlich sollte er, wie dieses Dekret sagt, jene Geseze und Gewohnheiten vorlegen, worauf er seine Gerichtsbarkeit begründen zu können glaubt.

§. 23.

Noch weniger pafst die Idee von Rechtskraft auf die Verordnung vom 13. Febr., und man mufs entweder den juriftifchen Begriff von Rechtskraft nicht haben, oder mit offenen Augen nicht fehen, wenn man in das Dekret vom 13. Febr. 1793. eine Rechtskraft hineintragen, und darauf eine Befchwerde bauen will.

Im Eingange diefes Dekrets wird gefagt, dafs

a) Verfchiedene Jurisdiktionsftreitigkeiten bey Gelegenheit des Schubertifchen Rechtsftreits zwifchen dem Stadtrathe zu K. und dem hochfürftlichen Bergamte entftanden feyen;

b) Dafs Ihro Hochfürftliche Gnaden auf die an Höchftdiefelbe erftatteten Regierungsvorträge

c) Beftimmt und verordnet haben, (wie die Gränzen zwifchen beyden feyn follen);

d) Am Schluffe diefes Dekrets wird diefe höchfte Entfchliefsung Sr. Hochfürftlichen Gnaden dem Stadtrathe zu feiner Darnachachtung von hochfürftlicher Regierung bekannt gemacht.

Dafs der Stadtrath diefe Verordnung für verbindlich anfah, und ihrer Rechtmäfsigkeit nichts entgegen zu fezen wufste, nimmt appellatifcher Anwalt fachdienlich an — dafs fie aber kein Urtheil fey,

mufs jedem Rechtsverftändigen fogleich in die Augen fallen.

1) Weder im Eingang noch am Schlufs findet man die zur äufferen Form eines Urtheils gehörigen Punkte.

2) Nicht als Entfcheidung des Juftizkollegiums, fondern als Anordnung des Landesherrn wurde es dem Stadtrathe bekannt gemacht.

3) Es wurde nicht zu Recht erkannt und ausgefprochen, was zwifchen Klägern und Beklagten Puncto Jurisdictionis Rechtens feyn follte, fondern verordnet wurde vom Landesherrn, dem das Recht zukommt, folche unnüze Jurisdiktionsconflikte in feinem Lande auf eine, der Natur der Sache angemeffene, Art abzuthun, oder vielmehr, dem das Recht zukommt, Berggerichte zu etabliren, und ihnen durch eine landesherrliche Verordnung den Umfang ihrer Gewalt vorzuzeichnen. — Es handelt fich alfo hier nicht von der richterlichen Gewalt, nicht von einem Urtheil, fondern von der landesherrlichen Macht, von dem Rechte, Aemter und Gerichte anzuordnen, von einer landesherrlichen Verordnung.

§. 24.

Wenn daher Se. Hochfürftliche Gnaden durch die Vorftellungen der Hofkammer, welche

damals das ganze Bergwesen leitete, zu gewissen Modificationen an der ersten Verordnung sich bewogen fanden, so ist dieses keine Sententia contra Sententiam, so ist keine Verlezung wohlerworbener Rechte denkbar. Nur Urtheile gehen in Rechtskraft über, nur sie werden unabänderliche Norm. Niemals aber tritt dieses bey landesherrlichen Gesezen und bey den ihnen ähnlichen Verordnungen ein, selbst dann nicht, wenn sie die Clausel, ne abrogari possint, in sich fassen. Da nun das Dekret vom 13. Februar 1793. eine Verordnung des Landesherrn, keineswegs aber eine Entscheidung des Richters war; so konnten Se. Hochfürstliche Gnaden an derselben jene Abänderungen machen, welche Ihnen zum Besten Ihres Landes nothwendig schienen, ohne dass der appellantische Stadtrath aus der ersten Verordnung vom 13. Februar 1793. ein Recht herzuleiten im Stande wäre.

§. 25.

Diese getreue Darstellung zeigt nicht nur allein, dass die Beschwerde des Stadtraths auf ganz unrichtigen Wendungen beruhe, sondern sie dringt auch dem appellatischen Anwalt ein besonderes Petitum ab.

Offenbar ist dieser Gegenstand eine Regierungssache, es gilt der Beförderung des dem Lande sehr

wichtigen Bergbaues, der Beförderung des beträchtlichen Handels mit Steinkohlen, der Erhaltung so vieler bedeutender Werke, welche mit einem grossen Kostenaufwand errichtet wurden. Alles dieses ist verlohren, wenn der appellantische Stadtrath durch seine auf offenbar falsche Vorspieglungen gebaute Appellation ermächtigt seyn sollte, sich allen landesherrlichen Anstalten bey diesem Bergbau zu widersezen; wie er schon würklich durch eine eigenmächtige gewaltsame Sperrung des Hülfsstollen, ohne welche die Catharinengrube nicht ersoffen wäre, einen Schaden von mehrern tausend Gulden verursacht hat.

Sehr deutlich verordnet die kayserliche Wahlcapitulation Art. I. §. 8.: „dass den Ständen in ihren Territoriis in ihre Landeshoheits- und Regierungsrechte, besonders in Religions- Polizey- Kameralsachen, sub quocunque praetextu, weder von den Reichsgerichten, noch sonst jemand eingegriffen werden solle;" gestüzt auf dieselbe muss daher appellatischer Anwalt die unterthänige Bitte stellen,

dass, da diese frivole, in einer reinen Polizey- und Kameralsache ohnediess unzuläßige, Appellation nach dem deutlichen Belaut der kayserl. Wahlcapitulation Se. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg in Ihren Landeshoheits- und Regierungsrechten nicht hindern kann, der ap-

pellantische Stadtrath durch eine ausdrückliche Verordnung über die Würkungen seiner vermeintlichen Appellation belehrt, und die erkannte Inhibition nach den deutlichen Foderungen der Reichsgrundgeseze gerechtest aufgehoben werde.

§. 26.

Zur III. Beschwerde.

Die dritte Beschwerde gegen eine Verordnung, dafs überall, wo der Gewerke will, nur Feuerstätte, Tisch und Bett ausgenommen, eingeschlagen werden dürfe, und dafs der Eigenthümer sich mit einer durch Sachverständige bestimmten Geldentschädigung begnügen müsse, ruhet auf einer ganz falschen Darstellung von dem Nahrungsstande der Stokheimer Unterthanen, und dem Ertrag der Steinkohlenwerke; der appellantische Stadtrath hat also hier entweder ohne hinreichende Sachkenntnifs, oder gegen seine Ueberzeugung gesprochen.

§. 27.

Nach dem Saze: non omnis fert omnia tellus, pflegt die Natur nicht alle Produkte an einem Ort zu verschwenden, sondern sie sucht das Gleichgewicht zu erhalten; indem sie eine Gegend, der es an einem Produkte mangelt, mit einem andern segnet.

Die ganze Gegend der Amtshauptmannſchaft K. lebt nicht vom Ackerbau, nur wenige Landleute bauen ihr Bedürfniſs; dagegen iſt die Gegend mit Holz und Bergwerken geſegnet, womit ein ſehr bedeutender Handel ins Ausland getrieben wird. Mit dieſem Floshandel verbinden nun die K — r Amtseingeſeſſenen den Handel mit Steinkohlen, und die Unterthanen können theils durch Handarbeiten, theils durch Fuhren ungeheure Summen verdienen. So wie die Steinkohlenwerke ſich zu einer Vollkommenheit emporgeſchwungen haben; ſo nahm der Nahrungsſtand der Unterthanen eine andere Richtung. Das ganze Bild, welches der Stadtrath im Beſchwerdenlibell §. 23. zeichnete, und wodurch er darſtellen wollte, daſs die Stockheimer Unterthanen die wenigen Felder nicht entbehren könnten, welche der Bergbau nur an einer an ſich unfruchtbaren Lage fodert, iſt demnach mit einem falſchen Colorit gemahlt. Wo der Handel blüht, wo Gewerbe, Manufakturen, Fabriken, Bergwerke lebhaft getrieben werden, da mangelt es dem arbeitſamen Manne nie an Nahrung.

§. 28.

Vollends überzeugt man ſich aber von der Unrichtigkeit der appellantiſchen Darſtellung, wenn man in der Beylage Ziff. 23. den Betrag des durch die Berg-

werke zu Stokheim beſchädigten Landes erwägt, wie ihn der verpflichtete Hochſtiftsfeldmeſſer G—, eben jener, welcher den vom appellantiſchen Stadtrathe ſub Lit. 99. zum Gegenberichte beygelegten Riſs verfertigte, angegeben hat.

Der Umfang des zum Bergbau verwendeten Ackerlandes der Stockheimer Unterthanen beſteht in 18 Morgen Feld — Daſs eine ſo unbedeutende Summe von 18. Morgen Feld den Nahrungsſtand eines Dorfes nicht untergraben kann, beſonders wenn der Eigenthümer Erſaz und der Unterthan einen weit ergiebigern Nahrungszweig erhält, fällt ſo ſehr in die Augen, daſs appellatiſcher Anwalt darüber jede Ausführung für überflüſſig hält.

Die andern beſchädigten Wieſen ad 30 Morgen ſind eines Theils ein Eigenthum des Stadtraths, und haben auf den Nahrungsſtand der Unterthanen keinen Einfluſs, andern Theils hat die Veranlaſſung der Beſchädigung ſchon lange aufgehört, und die von einem Commiſſarius genommene Einſicht hat es bewährt, daſs die Andauer dieſer Beſchädigung nur in einer gänzlichen Vernachläſſigung dieſer Wieſen ihren Grund hat.

§. 29.

Noch unrichtiger ſchildert der Stadtrath die Wichtigkeit der Steinkohlenwerke. Er giebt ſie für unbe-

deutend aus, und glaubt, ſie verdienten nicht, daſs man ihnen den Feldbau aufopfere, ſie ſeyen kein nothwendiges Bedürfniſs, und verbreiteten auf das gemeine Weſen keine groſsen Vortheile, ſogar ſollen ſie dem Waldſtande wegen dem Holze, welches die Bergwerke erfodern, ſchädlich ſeyn.

Competenter Richter iſt nun der Stadtrath zu K. darüber eben nicht, welche Produkte dem Lande Vortheile verſchaffen, und welche eine beſondere landesherrliche Unterſtüzung verdienen und fodern — wenn er alſo in Gegenſtände ausſchweift, die ihn nichts angehen, ſo verdient eine Unrichtigkeit, die er begeht, wenigſtens Nachſicht, daſs er aber ſehr falſch calculirt habe, läſst ſich ſehr leicht beweiſen.

§. 30.

Seit der Bearbeitung der Steinkohlenwerke haben nach dem oben (Ziff. 12.) beygelegten beglaubten Auszug aus den Rechnungen ſie der Landesherrſchaft 180 fl. 16 kr. an Quatembergeldern, 11861 fl. 43 3/4 kr. an Zehnden ertragen, wozu man für die auſſer Anſaz belaſſenen Jahre 1785 - 1788. die Summe von 3016 fl. rechnen muſs, wonach ſich die Summe von 14978 fl. herauswirft. Wenn man nun die Summe dieſes Ertrags mit 10. erhöht, um den Betrag der ganzen Produktion, welche die Gewerken bezogen ha-

ben, herauszubringen, so ergiebt sich die ungeheure Summe von 149780 fl., und nach einem 12jährigen Quotienten die Summe von 754 fl. für die landesherrlichen Kassen, dann 7540 fl. für die Gewerken an jährlichen Revenüen. — Stelle man diese Summe dem Ertrag von 18. Morgen Feld entgegen, um sich zu überzeugen, daſs der Vortheil, welcher dem fürstlichen Hochstifte durch Treibung dieser Steinkohlenwerke im Ganzen zugieng, gegen den möglichen Ertrag von 18 Tagwerk Feld (§ 28) im höchsten Grade überwiegend sey; rechnet man hiezu, was die Unterthanen an Arbeitslohn, an Fuhren, am Handel mit Steinkohlen verdienen, wie viele Hände durch diese Bergwerke beschäftiget werden, so ist es fast unglaublich, daſs der appellantische Stadtrath alle diese entschiedenen und überwiegenden Vortheile, welche die Bearbeitung eines Naturprodukts vor seinen Augen gewährt, habe übersehen können, und man geräth in Versuchung, hinter dem falschen Bilde, das er darstellte, andere Absichten zu vermuthen.

§. 31.

Offenbar ist es demnach auch hier bewiesen, was sehr viele classische Kameralisten schon längst bemerkt haben, daſs nicht nur Gold- und Silberbergwerke dem Staate wahren Vortheil gewähren, sondern daſs bey

andern Bergwerken, den Fossilien vom niedern Range, weit mehr Nuzen für den Staat entsteht. — Ist also erwiesen, dass die Treibung der Steinkohlenbergwerke dem Lande einen so überwiegenden Vortheil verschaft, dass sie den Nationalreichthum erhöht, die Bevölkerung vermehrt, die Industrie belebt, das Commerce befördert, und ein Mittel liefert, dem täglich steigenden Holzbedürfniss zu steuern, so ist die Anwendung eines bey allen Bergwerken eingeführten Gesezes ein erlaubter Ausfluss der landesherrlichen gesezgebenden Gewalt, und es ist das vom Stadtrathe dagegen mit falschen Farben aufgetragene Gravamen eine vermessene Antastung der landesherrlichen gesezgebenden Macht.

Wo Bergwerke getrieben werden, sie mögen als Regale ausschliessend dem Landesherrn zukommen, oder nicht, besteht das Gesez, dass allenthalben, nur Feuerstätte, Tisch und Bett ausgenommen, gegen die dem Eigenthümer zu leistende Entschädigung Bergbau zu treiben erlaubt ist; und noch keinem vernünftigen Menschen in der Welt ist es eingefallen, ein solches vom Landesherrn gegebenes Gesez zum Gegenstand einer Appellation zu machen. Dieses vermeintliche Gravamen betrift also sichtbar eine Regierungssache, durch keine noch so künstliche Drehung läst sich diese Sache zu einer Justizsache qualificiren, und nicht nur ist diese Beschwerde offenbar ungegrün-

det, ſondern die appellatiſche hochfürſtliche Hofkammer kann ſich auch über dieſelbe, nach ihrer wahren Eigenſchaft einer bloſen Regierungsſache, in den Streit keineswegs einlaſſen.

§. 32.

Zur IV. Beſchwerde.

Daſs unter einer Geldſtrafe von 30 Rthlr. dem Grundeigenthümer verbothen iſt, den Bergbau weder unter dem Vorwande, daſs die Entſchädigung noch nicht geleiſtet ſey, noch unter dem Prätexte, als könnte derſelbe an einem andern minder ſchädlichen Orte geführt werden, zu hindern, iſt keine Beſchwerde.

Allenthalben, wo Bergbau getrieben wird, findet man dieſes Geſez, welches die Natur des Bergbaues ſelbſt fodert. Mit dem Bergbau ſind die Weitſchweiſigkeiten des proceſſualiſchen Verfahrens nicht vereinbar, bey demſelben haftet Gefahr auf dem Verzuge, das Schikſal einer Grube, die viele Tauſende werth iſt, hängt oft von halben Tägen ab, und alle Bergrechte benehmen den Streitigkeiten in Bergwerksſachen, ſobald die Erhaltung der Bergwerke, oder die ungehinderte Treibung des Bergbaues in Colliſion kömmt, die Suspenſivkraft.

Wenn

Wenn nun auch für die Hochſtiftslande ein Geſez angenommen wird, welches in allen Ländern gilt, wo Bergwerke zu finden ſind, ſo iſt dies ein erlaubter Ausfluſs der landesherrlichen Gewalt, eine wahre Regierungsſache, welche gar nicht zum Gegenſtande eines Prozeſſes gemacht werden kann.

§. 33.

Ohne ſich alſo in die muthwillige und frevelhafte Beſchwerde des appellantiſchen Stadtraths einzulaſſen, will appellatiſche hochfürſtliche Hofkammer zu allem Ueberfluſs zeigen, daſs auch jene faktiſchen Bemerkungen, welche der appellantiſche Stadtrath ſehr weitläufig und als ein ganz unberufener Deducent der Rechte des Unterthans gegen den Landesherrn hier vortrug, ganz unrichtig ſind.

Entſchädigt muſs jener werden, welcher durch Bergbau einen Schaden leidet. Der Schaden wird nach dem Regierungsdekrete vom 17. Jun. 1793., wenn zwiſchen dem Gewerken und Grundeigenthümer das Quantum nicht durch einen Vergleich regulirt wird, durch 3 verpflichtete Schäzmänner beſtimmt, und binnen 4 Wochen muſs dieſes Taxationsquantum bezahlt werden (dieſe 4 Wochen vom Tage des zugefügten Schadens an gerechnet).

Vollkommene und ſchleunige Entſchädigung iſt alſo dem Grundeigenthümer vom Landesherrn garantirt. Er kann demnach ſchlechterdings nichts verlieren, und das Geſez iſt allenthalben kein entfernter unerlaubter Eingriff in wohlerworbene Rechte der Unterthanen.

§. 34.

Nicht minder ungegründet iſt die Beſorgniſs, welche der appellantiſche Stadtrath dahin äuſſert, die Grubenbeſizer und Gewerken, oder das Bergamt, könnten vom Eigenthum anderer Menſchen ſo viel, als ihnen gefällig wäre, hinwegnehmen.

Denn a) da zum Grubenbau nur gegen Erſaz alles verurſachten Schadens, wie er durch vereydigte und unpartheyiſche Schäzer beſtimmt wird, fremdes Eigenthum verwendet werden darf, ſo liegt es ſchon in der Natur der Sache, daſs jeder Gewerke darauf bedacht iſt, den Schaden ſo gering, als möglich zu machen, damit auch die Laſt des Erſazes nicht ohne Noth vergröſſert werde; b) eine Bemerkung, welche durch die ſeitherige Erfahrung vollkommen beſtättiget wird. Alle zum Bergbau bisher verwendete Felder betragen in 30. Jahren nicht mehr als 18. Tagwerke, (§. 28.) (denn die Wieſen ſind nur durch das Auslaufen vitrioliſcher Wäſſer, oder vielmehr durch eine ſeit 1783. andauernde — vielleicht abſichtliche Ver-

wahrlofung befchädigt, und können hier nicht in Anfchlag kommen) — wie wenig ift alfo in dem ganzen Zeitraum, durch welchen die Steinkohlenwerke im fürftlichen Hochftifte B. getrieben werden, dem Akerbau entzogen worden? wie gering ift der angerichtete Schaden? und wie fträflich ift die Uebertreibung des appellantifchen Stadtraths, womit derfelbe die reinen und wohlthätigen Abfichten feines Landesherrn zu verkehren, und diefes höchftpreisliche Reichsgericht zu täufchen wagte? —

§. 5.

Zur V. Befchwerde.

Der Hülfsftollen, den fich der appellantifche Stadtrath zum Gegenftand der fünften Befchwerde wählte, war zur Wafferlofung einer fürftlichen Grube, der St. Catharinenzeche, nothwendig. Diefe Grube war erfoffen, und da der tiefe Erbftollen noch nicht zu Tage geführt war, fo konnte ihr nicht anders als durch die Oefnung eines Hülfsftollen geholfen werden.

Ganz eigenmächtig und durch Selbfthülfe widerfezte fich der Stadtrath der Oefnung des Hülfsftollen, und nicht nur gegen das landesherrliche Anfehen vergriff fich derfelbe durch diefe fträfliche Selbfthülfe, fondern er verurfachte auch einen Schaden von vielen taufend Gulden, worüber fich die hoch-

fürstliche Hofkammer, da es ein besonderer hieher nicht gehöriger Gegenstand ist, quaevis competentia vorbehält.

Da indessen mittlerweile der tiefe Erbstollen vollendet und dadurch die Oefnung des Hülfsstollens unnöthig geworden ist, so hat sich dieses vermeintliche Gravamen von selbst gehoben.

§. 36.

Zur VI. Beschwerde.

Verminderung der Steuer nach Proportion der zum Bergbau von den Gütern der Stockheimer Unterthanen abgerissenen Grundstücke, worauf in der sechsten Beschwerde angetragen wird, gehört nach der Landesverfassung des fürstlichen Hochstifts B. nicht zum Ressort der hochfürstlichen Hofkammer, sondern zum Geschäftskreise eines eigenen, unter dem Nahmen der hochfürstlichen Obereinnahme bestehenden Dicasteriums; dorthin also müssen sich die interessirten Unterthanen mit ihren diesfalsigen Anträgen wenden, von welcher hochfürstlichen Stelle sie einer, den Rechten und der Billigkeit angemessenen, Entschliessung mit Zuversicht entgegensehen können.

§. 37.

Sind nun nach allem dem, was bisher ausgeführt worden, sämtliche vom Stadtrathe zu K. aufgezählten

Beſchwerden ungegründet, und iſt der Gegenſtand derſelben gröſstentheils eine Regierungsſache, keineswegs aber eine Juſtizſache, eine Appellation alſo durchaus unzuläſſig, ſo rechtfertigt ſich die unterthänigſte rechtliche Bitte von ſelbſt, welche appellatiſcher Anwalt dahin concentrirt,

„daſs der appellantiſche Stadtrath mit ſeiner vermeintlichen, allenthalben unzuläſſigen und ungegründeten Appellation ab- und zur Ruhe verwieſen werde.

Deſuper implorando &c.

B.

Vergleichs - Entwurf

zwischen der

Hochfürstlichen Hofkammer zu B. und dem Stadtrathe zu K. die Bergwerke zu Stokheim betreffend.

Demnach zwischen der hochfürstlichen Hofkammer zu B. und dem Stadtrathe zu K. wegen den Steinkohlen - Bergwerken zu Stokheim Streitigkeiten entstanden, und bis zu einem weitaussehenden und kostspieligen Processe am Kaiserlichen Reichskammergerichte erwachsen sind, Seine Hochfürstliche Gnaden aber nach Höchstdero landesväterlichen Gesinnungen solche Streitigkeiten mit Ihro Unterthanen zu beseitigen stäts geneigt sind, so wurde mit gnädigster

Bewilligung Höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Gnaden zwischen Eingangs erwähnten Partheyen nachstehender Vergleich abgeschlossen.

I. Der Stadtrath zu K. leistet auf die an das Kaiserliche Reichskammergericht gegen das Dekret vom 17. Jun. 1793. ergriffene Appellation Verzicht, und beyde von der hochfürstlichen Regierung zu B. über diesen Gegenstand erlassene Dekrete vom 13. Febr. 1793., dann 17. Jun. 1793. werden als Basis angenommen, insoweit sie durch gegenwärtigen Vergleich nicht abgeändert wurden.

II. Streitige Gegenstände waren bisher A) die Gränzen zwischen der Gerichtsbarkeit des hochfürstlichen Bergamts und der vogteilichen Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu K. B) Die Entschädigungen jener, welche durch Treibung des Bergbaues einen Schaden leiden. C) Die Oefnung des sogenannten Hülfsstollen. Um nun auf eine gründliche Weisse diese Streitigkeiten zu heben, ohne für die Zukunft neue Veranlassungen zu neuen Streitigkeiten zu geben, wurden die Gegenstände selbst gesöndert, und bey einem jeden die darüber getroffenen Verabredungen angemerkt.

A) Gränzen zwischen der Gerichtsbarkeit des Hochfürstlichen Bergamts und der vogteilichen Gerichtsbarkeit des K. Stadtraths.

1) Ueber das Dorf und die Flurmarkung zu Stockheim mit dem dazu gehörigen Hofe Traindorf stehet dem Stadtrathe zu K. die vogteiliche Gerichtsbarkeit und Dorfspolizei zu, die hochfürstliche b — sche Hofkammer erkennt dies auch ausdrüklich an, insoferne das Bergwesen nicht eine der nachfolgenden ausdrüklich bemerkten Modificationen erfodert.

2) Ueber alle jene, welche nicht Stokheimer Söldner oder wahre Schuzverwandte sind, sondern sich nur temporair als angelegte Bergleute zu Stokheim entweder zur Miethe oder in Zechhäusern aufhalten, soll dem hochfürstlichen Bergamte die Gerichtsbarkeit in allen nicht ausdrüklich ausgenommenen Fällen zustehen.

3) Bey Polizeifreveln und ähnlichen Fällen, wo sogar auswärtige Gerichte ihre Unterthanen praevia Requisitione an andere Gerichte zu stellen pflegen, z. B. Bestrafung kleiner Felddiebstähle, Injurien, Schlägereyen u. a. m. soll das Bergamt verbunden seyn, die seiner alleinigen Gerichtsbarkeit angewiesenen Personen praevia Requisitione dem Stadtrathe zu stellen, wenn solche Händel auf einem, der vogteilichen Gerichtsbarkeit des Stadtraths unterworfenen Distrikte vorfallen, wogegen auch der Stadtrath zu gleicher Stallung praevia Requisitione verbunden ist, wenn dessen vogteibare Unterthanen an einem Plaze, welcher nach

diesem Vergleich (unter Ziffer 8.) der Gerichtsbarkeit des Bergamtes unterworfen ist, solche Handlungen begehen würden.

4) Sterben die oben Ziffer 2. benannten Personen in einem dem Stadtrathe zu K. vogteibaren Hause, so wird die Obsignatur und Inventur dem Stadtrathe überlassen.

5) Wenn Stokheimer Güterbesizer oder andere Schuzverwandte zugleich Bergarbeit treiben, so gehören zur ausschliesenden Cognition des Stadtraths alle Polizei- und Civilsachen, die Sterbfälle mit Inventuren, Theilungen und Vormundschaften, sodann die Lehensachen; dahingegen sind sie

6) In den übrigen Fällen, welche mit dem Bergbau in Verbindung stehen, der Jurisdiktion des Bergamts unterworfen, jedoch so, dass in Fällen, die nicht nach diesem Vertrage der ausschliesenden Cognition des Bergamts angewiesen sind, Deputirte des Stadtraths von gleicher Anzahl zur richterlichen Leitung und Entscheidung dieser Sachen beygezogen werden, worüber unten wegen Organisation des judicii mixti die nähere Bestimmung vorkömmt.

7) Damit aber durch die Ausübung der stadträthlichen vogteilichen Gerichtsbarkeit für die Treibung des Bergbaues kein Nachtheil entsteht, so verbindet sich der Stadtrath, nicht nur ohne Rüksprache mit dem

hochfürstlichen Bergamte gegen die Person desjenigen, der Bergbau treibt, Nichts den Bergbau hinderndes, z. B. Personalarrest zu verfügen, sondern auch es für hinreichend anzunehmen, wenn ein solcher Bergarbeiter für den zur Erscheinung bey dem Stadtrathe ihm angesezten Tag mit der Bemerkung eines andern Tags, an welchem er bey Gericht erscheinen könne und wolle, auch nur bey dem Schultheisen zu Stokheim sich entschuldigen würde.

8) In Gruben, Zechen, Schmelzhütten, Hammerwerken, Stollen, Bergwassergräben und andern zum Bergbau nöthigen Gebäuden und Werken stehet dem Hochfürstlichen Bergamte über jede Personen die alleinige Gerichtsbarkeit ohne Zuziehung der stadträthlichen Deputirten zu;

9) Kommen aber auſser diesen auf dem vogteilichen Bezirke des Stadtraths Fälle vor, die mit dem Bergwesen in Verbindung stehen, so sollen sie zur Cognition des Bergamts unter Zuziehung der stadträthlichen Deputirten gehören; daher werden

10) Die Erkenntnisse über die Entschädigungen und die vom Stadtrathe oder andern Personen darüber abgeschlossenen Verträge der gemeinsamen Cognition des Hochfürstlichen Bergamts und der stadträthlichen Deputirten angewiesen.

11) Alle Klagen und Rechtshändel, bey welchen nebst dem Privatinteresse auch der Credit des Bergwerks und die von Seinen Hochfürstlichen Gnaden durch die Hochfürstliche Hofkammer geleistete Garantie leiden kann, gehören ausschliessend zum bergamtlichen Forum, jedoch mit Vorbehalt der Requisition, wenn der Beklagte ein Unterthan des Stadtraths ist.

12) Wenn Berggebäude auch nebenbey zu Wohnungen eingerichtet und verwendet werden, sollen sie nicht nur allein, wenn ihr unmittelbarer Gebrauch zum Bergbau ganz aufhört, den Lehen- und vogteiherrlichen Rechten des Stadtraths so zurückfallen, als ob sie nicht zum Bergbau benüzt gewesen wären, sondern auch noch während ihrer Verwendung zum Bergbau, insoferne sie kein wesentliches Appertinens des Bergwerks, sondern zu Wohnungen bestimmt sind, schon dermal rüksichtlich der vogteilichen Gerichtsbarkeit unter der oben Ziffer 1. ausgedrükten Regel und den bisher verglichenen Grundsäzen begriffen seyn, jedoch so, dass der Stadtrath über jenen Theil des Gebäudes, der nicht zu Wohnungen bestimmt ist, nach der oben Ziffer 8. vorgetragenen Regel auf die Gerichtsbarkeit keinen Anspruch macht, auch in solchen nebenher zu Wohnungen eingerichteten Berggebäuden, wenn sie nur von Bergleuten bewohnt werden, jede

Hausvisitation vom Bergamte und dem Stadtrathe gemeinschaftlich vorgenommen werde.

13) Die Organisation des judicii mixti, welches aus dem Hochfürstlichen Bergamte und stadträthlichen Deputirten bestehet, und dessen Cognition im gegenwärtigen Vertrage mehrere Gegenstände angewiesen wurden, ist folgende:

a) Es bestehet aus dem Personale des Hochfürstlichen Bergamts, sodann aus den Deputirten des K. Stadtraths, welche der jedesmalige Stokheimer Güterverwalter und der Stadtconsulent sind.

b) Da dermal das Hochfürstliche Bergamts-Personale nur aus zwey Individuen, nämlich dem Bergmeister und dem Bergverwalter, bestehet, so kann der Stadtrath, wenn Seine Hochfürstliche Gnaden das Bergamtspersonale zu vermehren sich entschliessen sollten, auch die Anzahl seiner Deputirten aus seinem Mittel in gleicher Anzahl vergrössern.

c) Die stadträthlichen Deputirten sind schon in andern Verhältnissen dem fürstlichen Hochstifte auf Administration der Justiz mit einem Eyde zugethan, daher wird durch gegenwärtigen Vertrag dieser Eyd, insonderheit für das judicium mixtum,

ohne daſs eine neue Beeydigung nothwendig wäre, ausgedehnt, die ſtadträthlichen Deputirten auch für alle zu dem judicio mixto gehörigen Fälle von ihren Pflichten gegen den Stadtrath andurch losgezählt.

d) Bey dieſem judicio mixto entſcheidet die Stimmenmehrheit.

e) Jedoch können zwey Stimmen des Hochfürſtlichen Bergamtsperſonals gegen einen ſtadträthlichen Deputirten, oder der zween ſtadträthlichen Deputirten gegen eine Perſon des Hochfürſtlichen Bergamts, wenn etwa der andere bey der Sizung nicht anweſend ſeyn ſollte, nicht eine Stimmenmehrheit machen, ſondern in dieſem Fall ſoll die eine Stimme die Stimmenmehrheit der beyden andern hemmen.

f) Es mag nun eine wahre, oder nach dem Buchſtab e) fingirte Stimmengleichheit vorhanden ſeyn, ſo ſoll der jedesmalige Oberamtmann zu K. zu der über dieſen Gegenſtand neuerlich abzuhaltenden Sizung beygezogen, dabey der ganze Fall reproponirt werden, und, wenn auch hiebey die Stimmen quocunque modo in gleicher Anzahl getheilt ſind, dem Oberamtmann das Votum deciſivum zuſtehen.

g) Bey dem judicio mixto hat das Hochfürstliche Bergamtspersonale den Vorsiz, die Direktion, Ansage der Sizungen, Führung des Protokolls u. s. w. auch soll

h) Für die dem judicio mixto angewiesenen Fälle ein besonders, von den übrigen Protokollen des Bergamts gesöndertes, Protokoll gehalten werden, dem Stadtrathe auch jederzeit frey stehen, von dem Protokoll sich Abschriften zu nehmen.

i) Da hier nur von einem Judicio die Rede ist, so können sich die stadträthlichen Deputirten in nichts einmischen, was nur das Oekonomische des Bergbaues, und nicht Judicialgegenstände betrift.

k) Die dem judicio mixto angewiesenen Fälle können entweder gewöhnliche oder dringende Fälle seyn; deshalb sollen sich dessen Sizungen in ordentliche und ausserordentliche theilen.

l) Ordentliche Sizungen sollen alle Quartale, und zwar den Tag vor Abhörung der Quartalrechnungen, gehalten werden, und das judicium mixtum sich alle Quartale selbst dann versammeln, wenn keine zu demselben geeigenschaftete Justizfälle vorhanden seyn sollten, um entweder die in der Zwischenzeit vorgekommenen dringenden Fälle zur Kenntniss des versammelten Gerichts zu bringen,

oder um sich darüber, dass nichts vorgefallen sey, wechselweis die Versicherung zu geben.

m) Ausserordentliche Sizungen treten bey allen jenen Fällen ein, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wohin besonders Entschädigungsfälle wegen dem vertragsmässigen Termin von 4. Wochen zu zählen sind.

n) Die Sizungen mögen ordentliche oder ausserordentliche seyn, so sollen die von Seinen Hochfürstlichen Gnaden zum Bergamte bestimmte Personen für dieses judicium mixtum mit der Clausel samt oder sonders andurch benannt seyn, jedoch mit Beybehaltung der oben Buchstab e) bedungenen ficta paritas votorum.

o) Sollten aber die stadträthlichen Deputirten bey einer ihnen vom Hochfürstlichen Bergamte angesagten Sizung nicht erscheinen, so ist das Bergamt befugt, die Justiz so zu administriren, als ob die stadträthlichen Deputirten hiebey erschienen wären.

p) Sollte das Hochfürstliche Bergamtspersonale in Abhaltung solcher Sizungen säumig, und die Erinnerung des Stadtraths fruchtlos seyn, so soll, wenn ein damnum irreparabile bey dem Verzuge bevorstehet, die oben Buchstab n) bemerkte Clausel

„ſamt oder ſonders“ auch auf die ſtadträthlichen Deputirten jedoch lediglich in der Maas ausgedehnt werden, daſs ſie blos durch ein Proviſorium, wohin beſonders Cautionen gerechnet werden, und, ohne den Bergbau zu hindern, für Abwendung der Gefahr nach Anleitung der Geſeze und nach den einem jeden Richter aufliegenden ſchweren Pflichten ſorgen, aber gleich jedem Richteramte für jeden wider Verhoffen vorgenommenen geſezwidrigen Schritt verantwortlich ſeyen.

q) Auſſer dieſen dringenden Fällen ſoll gegen das Hochfürſtliche Bergamtsperſonale, wenn der Stadtrath den Umſtand, daſs er daſſelbe zur Abhaltung einer Sizung aufgefodert habe, beſcheinigt, von dem Hochfürſtlichen Oberbergwerkscollegium ein Mandatum ſine Clauſula erkannt werden, dahin, daſs in einem verengten Termine die Sizung abgehalten werde; nur Abweſenheit oder Krankheit ſollen hinreichende Entſchuldigungsgründe ſeyn. Würde

r) Auch dieſer Termin ohne Vollziehung des Befehls verſtreichen, ſo ſoll auf weiteres Anrufen des Stadtraths dem Säumigen ein Both auf Execution ſo lange eingelegt werden, bis die Sizung abgehalten iſt.

s) Jene Handlungen, welche nach dieſem Vertrage ad judicium mixtum gehören, und von einem oder dem andern Theile vertragswidrig einſeitig vorgenommen wurden, ſollen null und nichtig, und zu keiner Zeit den Rechten der beyden paciſcirenden Theile nachtheilig ſeyn, oder gegen denſelben zum Nachtheil angeführt werden.

B) Die Entſchädigung derjenigen, welche durch Treibung des Bergbaues Schaden leiden.

1) Nicht blos jener Schaden muſs von den Beſizern der Gruben vergütet werden, welcher durch das Schürfen entſtanden iſt, ſondern eben dies verſteht ſich von jedem Schaden, welcher ohne Bergbau nicht entſtanden ſeyn würde, z. B. durch Schächte, Halten, Stollen, Waſſerleitungen, Fuhren bey den Bergwerken, Zechen u. d m.

2) Damit dem Bergbau bey Mineralien, Steinkohlen u. dgl. durch keinen Vorwand ein Hinderniſs eingelegt werden könne, ſo ſoll zwar kein Widerſpruch irgend einer Art die Suſpenſivkraft haben, ſondern bey Treibung des Bergbaues der bergamtlichen Oekonomiedirektion ohne weiters die Ergreifung aller ihr für das Intereſſe der Gruben nöthig oder nüzlich ſcheinenden Maasregeln ganz überlaſſen ſeyn; damit aber

3) Jeder Eigenthümer und die Lehenherrschaft, welche dabey Schaden leiden könnte, gegen allen denkbaren Verlust schon vorhinein sicher gestellt wird, so soll derjenige, der durch Schürfen oder irgend einen Bergbau einen Schaden verursachen kann, mit dem Beschädigten innerhalb 8. Tagen den Vergleich über die Entschädigung versuchen; kömmt

4) Derselbe nicht zu Stande, so soll die Entschädigung durch Sachverständige und Taxatoren, in Rüksicht deren es bey den hochfürstlichen Regierungsdekreten vom 13. Februar und 17. Juny 1793. belassen wird, unter Leitung des Judicii mixti (oben Buchstab A. Ziffer 10.) innerhalb 4. Wochen bestimmt, und das durch Schäzung bestimmte Quantum sogleich bezahlt werden.

5) Lehen- und gutsherrliche Gefälle mit Einbegriff des Handlohns sollen nach dem gedachten hochfürstlichen Regierungsdekrete zu Kapital angeschlagen werden, jedoch mit dem Beysaz, daſs der Handlohn und andere unbeständige Gefälle, welche durch eine Regulirung von 20. Jahren in eine beständige Prästation idealisch umgeschaffen wurden, nach gleichem Maasstab, wie der Erbzinns, nämlich zu 3. Procento, angeschlagen werden.

6) Die vom Stadtrathe zu K., den Stockheimer Unterthanen, oder andern Privatpersonen über die Ent-

schädigung abgeschlossenen oder abzuschliessenden Verträge sind als ein Privatgeschäft zu betrachten, und den landesherrlichen Rechten in Hinsicht des Bergbaues unnachtheilig. Wenn sich daher

7) Der Stadtrath oder ein anderer Privatbesizer zur Entschädigung eine jährliche Abgabe vom Grubenbesizer stipuliren will, so darf sie nicht in einer Naturalpräftation der Steinkohlen oder anderer Bergprodukte bestehen, sondern diese müssen zu Geld angeschlagen werden; zu welchem Ende jedoch dem Stadtrathe oder andern contrahirenden Beschädigten frey stehet, von dem Grubenbesizer jedesmal die Vorlage der vom Bergamte adjustirten Quartalrechnung zu verlangen, hieraus zu entnehmen, wie viele Steinkohlen oder andere Bergprodukte gewonnen wurden, und hiernach das dem Stadtrathe gebührende Abfindungsquantum nach dem laufenden Preise zu Geld anzuschlagen.

8) Wenn vom Bergamte, dessen Gerichtsbarkeit unter Concurrenz der stadträthlichen Deputirten auch über solche Verträge sich erstrekt, innerhalb 8. Tagen, von der Verfallzeit an gerechnet, das Erkenntnifs nicht exequirt werden sollte, so behält sich der Stadtrath bevor, die Execution auf eine andere rechtmäfsige Ausnahme der Bergprodukte z. B. durch Kapitalien oder andere Besizungen des Verurtheilten zu erlangen.

9) So lange ein dem Stadtrathe lehenbares Grundſtük zum Bergbau verwendet wird, ruht die Lehenherrſchaft des Stadtraths. Sobald aber in der Zukunft dieſe Urſache aufhört, und ein Fundus nicht mehr zum Bergbau verwendet wird, wachen die lehenherrlichen Rechte des Stadtraths mit allen ihren Ausflüſſen wieder auf, ohne daſs die dem Stadtrathe vorher geleiſtete Entſchädigung dagegen angeführt, oder vom Stadtrathe die Zurükgabe der empfangenen Entſchädigung begehrt werden könnte.

10) Das Weg- und Lagergeld, ſoweit es der Stadtrath rechtmäſsig hergebracht hat, bleibt demſelben auch von Fuhren und Niederlage der Steinkohlen und andern Bergprodukten vorbehalten. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daſs die der hochfürſtlichen Hofkammer entweder vom Bergzehent oder von eigenen Gruben eigenthümlichen Produkte von jeder Abfoderung frey ſind.

C) Die Oefnung des ſogenannten Hülfsſtollen.

In Betreff des ſogenannten Hülfsſtollen, über welchen der Stadtrath bey der hochfürſtlichen Regierung dahier und bey dem kaiſerlichen Reichskammergerichte Beſchwerde geführt hat, wird demſelben die Verſicherung ertheilt, daſs dieſer fragliche Hülfsſtollen nicht geöffnet werden ſolle.

Zu deſſen allen mehrerer Urkunde ſind zwey gleichlautende Exemplarien dieſes Vergleichs ausgefertiget, und mit dem gröſsern Hofkammerſiegel, dann jenem des Stadtraths zu K., verſehen worden.

So geſchehen B. und K., den &c.

C.

Weitere Erklärung

der

hochfürstlichen Hofkammer zu B. an den Stadtmagistrat zu K. auf dessen Erinnerungen über den Vergleichsentwurf.

Um die wenigen Erinnerungen zu beseitigen, welche der Stadtrath auf den ihm zugeschikten Vergleichsentwurf in Betreff der Bergwerke zu Stokheim vorgebracht hat, erklärt Hochfürstliche Hofkammer:

Ad I. Selbst die vom Hofkammer - Kommissarius zu K. entworfene Punktation, womit der Stadt-

rath vollkommen zufrieden war, enthält im Eingang eine Beziehung auf die gedachten Dekrete. Beyde Dekrete sind die Veranlassung des Vergleichs, beyde mussten also im Eingang der Vergleichsurkunde pro Basi des Vergleichs angenommen werden; und da dieser Vergleich selbst so genau alle erdenkliche Fälle zergliedert, somit die der Geschichte des Prozesses und dem Geschäftsgange genau angemessene Beziehung auf diese Dekrete dem Stadtrathe auf jeden Fall unschädlich ist, so findet Hochfürstliche Hofkammer das Monitum des Stadtraths ungegründet, und kann den passenden, jedem Theile unverfänglichen, Eingang wegen einer übertriebenen Aengstlichkeit des Stadtraths nicht abändern.

Ad A. §. 3. Ganz unrichtig ist der Gesichtspunkt, von welchem der Stadtrath diesen Gegenstand betrachtet. In der Punktation und dem daraus gefertigten Instrumente liegen in puncto Jurisdictionis folgende Ideen: Man muss die Gerichtsbarkeit 1) Ratione personarum, 2) Jurisdictionem realem, 3) Ratione causarum söndern. Von der ersten spricht der §. 1 7., von der zweyten § 8 - 10., von der dritten §. 11., und eine Ausnahme für einen speciellen Fall behandelt der §. 12. — Nach diesem Systeme darf ein Grund der Gerichtsbarkeit mit dem andern nicht vermengt werden. Es hiess nämlich §. 3.,

daſs in Polizeyfreveln, und wo ſogar auswärtige Gerichte ihre Unterthanen praevia Requiſitione an andere Gerichte ſtellen, das Bergamt verbunden ſey, praevia Requiſitione, die nach dem §. 2. ſeiner alleinigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Bergleute dem Stadtrathe zu ſtellen, wenn die Händel auf des Stadtraths vogteilichem Bezirke (zu K. oder Stokheim) vorgefallen ſind. — Nun wurde für den umgewandten Fall das Reciprocum bedungen. — Dieſe Bedingniſs liegt a) ohne Vertrag in der Natur der Sache, denn alle Requiſitionen enthalten die Verſicherung des Reciprocums; b) nach der unabänderlichen Natur der Berggerichtsbarkeit erſtrekt ſie ſich als Realgerichtsbarkeit über alles, was in wahren Berggebäuden vorgeht, deſshalb wurde §. 8. die Regel aufgeſtellt, und dieſe Fälle der ſolitären Cognition des Bergamts angewieſen, aber im §. 9. die bedungene Ausnahme angehängt; das bedungene Reciprocum iſt alſo dem ganzen Vertrage conform, um ſo mehr, als c) Jeder, ohne Unterſchied des Stands und ſonſtigen fori, jeder fürſtliche Rath, jeder Unterthan eines fürſtlichen Amtes, jeder Auswärtige die ſolitäre Gerichtsbarkeit des Bergamts anerkennen muſs, wenn er einen Fall in einem Berggebäude begeht, von welchem der §. 8. ſpricht; ſomit d) dieſes auch bey allen, die ſonſt unter der

Gerichtsbarkeit des Stadtraths ſtehen, eintreten muſs. Weshalb dieſen Monitis ad §. 3. & 8. nicht nachgegeben werden kann.

Ad § 12. Damit dieſer Punkt auf eine ſolche Weiſse berichtigt wird, welche mit den im Vergleiche aufgeſtellten Grundsäzen übereinſtimmt, ſo will Hochfürſtliche Hofkammer dem Addito des Stadtraths inſoweit nachgeben, daſs der Beyſaz: „Jede Hausviſitation &c." in der Art abgeändert werde:

> „Jede Hausviſitation ſoll bey ſolchen Gebäuden in der Regel gemeinſchaftlich vom Bergamte und dem Stadtrathe vorgenommen werden. Sollte aber das zu K. eben anweſende Bergamtsperſonale bey einer vom Stadtrathe verlangten Hausviſitation nicht mitwürken können oder wollen, ſo ſoll die für das Judicium mixtum bey dem folgenden Abſaze lit. n. und p. bedungene Clauſel „ſamt oder ſonders" würkſam und dem Stadtrathe erlaubt ſeyn, allein eine Hausviſitation vorzunehmen, wozu jedoch der Hochfürſtliche Bergſteiger oder Bergzehnter, welcher von beyden am erſten da iſt, vom Stadtrathe zu ſolchen Viſitationen gezogen werden ſoll.

Ad §. 13. Lit. o. Hochfürſtliche Hofkammer will dieſem Antrage des Stadtraths nachgeben, und deſshalb ad lit. b. als die dafür eigentlich paſſende Stelle den Beyſaz machen:

„ auch soll dem Stadtrathe erlaubt seyn, im Falle eine der ad judicium mixtum von Seite des Stadtraths deputirten Personen verhindert seyn würde, an deren Stelle eine andere, oder, wenn beyde verhindert seyn würden, zwey andere aus ihrem Mittel zu substituiren.

Ad B. §. 10. Auch hierin will Hochfürstliche Hofkammer sich nachgiebig bezeigen, desshalb den Beysaz sich gefallen lassen:

„ Welche Freyheit aber auf jene Käufer nicht übergehen soll, welche von Hochfürstlicher Hofkammer Bergprodukte auf der Grube erkaufen, somit Fuhren und Lagerung auf eigene Rechnung als Käufer übernehmen.

Da nun auf diese Weise alle gegründete Anstände gehoben sind, so erwartet Hochfürstliche Hofkammer, der Stadtrath werde die Billigkeit der Hochfürstlichen Hofkammer in Nachgiebigkeit der neuern vom Stadtrathe gemachten Anträge mit Dank erkennen, von seinen übrigen, blos aus einer übertriebenen und unnöthigen Aengstigkeit geflossenen, Monitis abgehen, und seine unbedingte Einwilligung in das Vergleichsinstrument von sich stellen, damit dasselbe in duplo ins Reine geschrieben, und dem Stadtrathe zur Mitbesieglung zugeschikt werden könne, wobey demselben bemerkt wird, dass Hochfürstliche Hofkammer auf des Stadtraths neuerliches Gesuch wegen der Umgelds - Deputation Seinen Hochfürstlichen Gnaden das von Höchstdemselben begehrte Gutachten demnächstens erstatten werde.

XVIII.

Vortrag mit Gutachten

in Sache

der freyherrlich Carl von Guttenbergischen Concursmasse,

entgegen

die freyherrlich von Guttenbergischen Stammsvettern.

Das Daseyn eines Familienfideicommisses und seine Erstreckung auf die Güter Sulzdorf und Schwanhausen betreffend.

Als uns in rubricirter Sache von dem hochlöblichen Reichsritterorte an der Baunach die Probatorialakten von No. 1 - 13. einſchlüſsig, ſamt zwey Heften Akten des vorausgehenden Verfahrens von No. 1 - 104. einſchlüſsig, zur Abfaſſung eines rechtlichen Erkenntniſſes zugeſendet wurden, dieſemnach halten wir nach fleiſiger derſelben Durchleſung und collegialiſch gepflogenen Berathung für Recht:

Geſchichtserzählung.

§. 1.

Die reichsadeliche Familie der Freyherren von Guttenberg beſizt in Gemeinſchaft verſchiedene Güter von verſchiedener Rechtseigenſchaft, nämlich theils Lehengüter, theils Allodien, theils Stammgüter durch Vererbung vom Erwerber auf ſeine Deſcendenten, theils neu erworbene Güter durch Kauf oder Erbſchaft.

Lehensqualität tragen die Güter

Sternberg zum Theil.

Kirchschönbach.

Kirchlauter zum Theil.

Steinhausen zur Hälfte.

Zaugendorf.

Guttenberg.

Kühlenfeld.

Eigenthum sind

Ein Theil von Sternberg.

Frankenwinheimb.

Ein Theil von Kirchlauter.

Reckendorf.

Zeizenhof.

Dörfles.

Beylage Lit. F.[b] zur Beweisantretung.

Unter ihnen sind einige, über deren neue Erwerbung die Akten hinreichenden Aufschluss geben, wohin besonders **Sternberg** samt Zubehörungen, und das in dem Verzeichniss nicht enthaltene mannlehenbare Rittergut **Kleinbardorf** gehören.

§. 2.

Unter den Allodialgütern, welche in den Sternberger Besizungen enthalten sind, befinden sich die Güter

Sulzdorf und Schwanhausen, wobey jedoch ein mit Lehennexus afficirter Zehend ist.

Diese Güter, worauf es bey gegenwärtiger Sache ankömmt, wurden im Jahre 1695. von weyland Herrn Johann Gottfried von Guttenberg, Fürstbischof zu Wirzburg, mit dem Gute Sternberg von Wolf Dietrich, Freyherrn Truchsees von Wezhausen, erkauft.

Beyl. Lit. H. zur Replikhandlung, Actor. Heft I. No. 40.

Sie kamen durch das Testament dieses Herrn Fürstbischofs an den damaligen Herrn Domprobst, Otto Philipp von Guttenberg,

Beyl. Lit. S. zur Beweisantretung.

und von diesem an andere Glieder der Familie von Guttenberg, ohne daſs von einer hiebey gemachten Bestimmung eines Fideikommisses für diese Güter etwas in den Akten enthalten ist.

§. 3.

Nach dem Tode ihres Vaters behalten dessen vier Söhne sämtliche Lehen- und Allodialgüter im gemeinschaftlichen Besiz und Genuſs; aber bald nach dem darauf erfolgten Tode des gedachten Herrn Domprobsts heben diese vier Brüder die Gemeinschaft auf, und veranstalten eine gänzliche Abtheilung im Jahre 1723.

Hierüber wird am 9. Junius 1723. eine Verabredung getroffen, welche von zween grofsjährigen von Guttenbergischen Brüdern, Johann Gottfried und Ernst Wilhelm, und für die andern zween damals minderjährigen, Franz Lothar und Johann Ludwig, von ihrem Vormund, dem wirzburgischen Domkapitularn, Dietrich Carl von Erthal, unterschrieben wurde.

In derselben wird bedungen, 1) dafs zum Behufe der Vertheilung nicht die Lehen und das Eigenthum jedes besonders vertheilt und zerstückelt, sondern Lehen und Eigenthum auf gleiche Maas und zwar so vertheilt werden sollte, dafs 2) jener, der nicht mit genugsamem Eigenthum versehen würde, über eine Summe von 20000 fl. ganz frey und ungehindert sollte disponiren können; auch haben sich 3) die Comparticipanten wechselweise zur Evictionsleistung verbunden.

Beyl. Lit. B. zur Beweisantretung.

§. 30.

In Gemäſsheit dieses Vertrags werden sämtliche Güter in eine Masse zu 282328 fl. 53 kr. gestellt, wornach jeden der vier Comparticipanten die Summe von 70582 fl. 13 1/4 kr. trifft: es werden vier Loose gemacht, bey jedem Loose nach der Schäzung der Betrag der Lehengüter und des Eigenthums gesöndert an-

gemerkt,

gemerkt, und bestimmt, wie viel ein jedes dieser Loose wegen den über seinen Antheil zu Einviertheil erhaltenen Gütern an das andere Loos hinaus zu zahlen habe.

Das Rittergut Gampertshausen samt selbigem Zehent, welches im Sternbergischen Anschlag begriffen, bleibt aus der Division, und der Ertrag wird zur gemeinsamen Verrechnung und Vertheilung unter die vier Interessenten bestimmt.

Von diesen Loosen beträgt das erste, Sternberg, an Lehen 26693 fl. 45 3/4 kr. und an Allodium 56270 fl. 10 3/4 kr., in Summa 82963 fl. 56 1/2 kr., welches daher 12381 fl 43 1/4 kr. an das zweyte Loos hinaus zu zahlen hat; das dritte aber, Kirchlauter, an Lehen 52975 fl. 32 1/2 kr. daselbst an Eigenthum 1393 fl. 57 3/4 kr. Zaugendorf Lehen 16007 fl. 23 kr. Dörfles Eigenthum 7914 fl. 45 1/2 kr. in Summa 78291 fl. 38 3/4 kr., welches dem zweyten Loos hinaus zu zahlen hat 7709 fl. 25 1/2 kr.

Dieses erste und dritte Loos wird von dem Curator der zween minorennen Brüder, Franz Lothar und Johann Ludwig von Guttenberg, angenommen, und über diese Vertheilung eine förmliche Urkunde am 19. Junius 1723. ausgefertigt.

Beyl. Lit. F.[b] zur Beweisantretung.

§. 5.

Das Gut Sternberg, in dessen Allodien die Güter Sulzdorf und Schwanhausen (§. 2.) begriffen sind, erhält Johann Ludwig von Guttenberg, der Vater des jezigen Herrn Domkapitularn, Carls Freyherrn von Guttenberg, dessen Debitwesen den gegenwärtigen Rechtsstreit veranlaßte.

Dermal theilt sich dieses reichsadeliche Geschlecht in Hinsicht auf Succession in 4. Hauptlinien, 1) in die freyherrliche von Guttenberg zu Guttenberg, 2) in die zu Steinhausen, 3) zu Kirchlautern und 4) in die Linie zu Sternberg, welche mit Sternberg auch Sulzdorf und Schwanhausen besizt.

Bey Abgang des Sternbergischen Mannsstamms succedirt zunächst Kirchlautern, wenn Kirchlautern den Mannsstamm zuerst verliert, fallen seine Güter der Sternbergischen Linie an, hierauf folgt die Linie zu Steinhausen, welche darum besonders bey der Sache interessirt ist, weil die Besizer von Kirchlautern keine männliche Descendenten haben, und der jezige Besizer von Sternberg der lezte seiner Linie und Domherr ist.

Bericht des Ortsdirector. an das kaiserl. Reichskammerger. §. 1 - 3. Actorum Heft II. No. 84.

§. 6.

Verschiedene Verträge unter den Gliedern dieses reichsadelichen Geschlechts wurden nach diesem Jahre 1723., besonders in den Jahren 1737. 1738. 1741. u. s. f. abgeschlossen, verschiedene Veräusserungen der in der Theilung v. J. 1723 begriffenen Güter, meist mit Consens der Agnaten vorgenommen, verschiedene Erklärungen von den Familiengliedern gemacht, durch welche die freyherrlich von Guttenbergischen Agnaten der Linien zu Kirchlautern und Steinhausen die Behauptung zu begründen suchen, dass alle, in der Theilung vom Jahre 1723. enthaltene, Güter mit der Eigenschaft eines Familienfideikommisses belegt seyen.

Alle diese Urkunden und Vorfälle in der Geschichtserzählung anzuführen, würde eine vergebliche Wiederholung verursachen, da sie bey der Prüfung ihrer Beweiskraft ohnehin genauer betrachtet werden müssen, weshalb von ihnen nur eine allgemeine Anzeige in der Geschichtserzählung gemacht, das Detail aber der nachfolgenden Beurtheilung vorbehalten wird.

§. 7.

Der dermalige Besizer des Sternbergischen Antheils, der Herr geheime Rath und Domcapitular, Carl Freyherr von Guttenberg, hatte theils von seinem Vater,

Johann Ludwig, beträchtliche Schulden ererbt, theils diese Schuldenlast nicht wenig vermehrt, so, daſs sich das reichsritterschaftliche Ortsdirektorium an der Baunach bewogen fand, im Jahre 1795. den Conkurs durch Erlassung der Ediktalien förmlich zu eröffnen, wo sich denn durch das Liquidationsverfahren eine Schuldenlast von beyläufig 200000 fl. offenbarte, wogegen die sämtlichen Besizungen des Herrn Gemeinschuldners nach einem mehrjährigen Durchschnitt beyläufig 5 bis 6000 fl. betrugen, die nach Abzug des darauf haftenden Wittums, Alimentations - Administrations - und andern unvermeidlichen Kosten, dann der ständigen Zinsen mehr nicht als 2 bis 3000 fl. zur Befriedigung der Creditoren übrig liessen.

Die Gesamtheit der Creditoren trug also unter andern auch darauf dringend an, daſs alle in der verschuldeten Gütermasse befindliche Allodien, besonders die Eigengüter Sulzdorf und Schwanhausen, öffentlich verkauft, und jene 33000. fl., welche die Freyherrl. von Guttenbergischen Stammsvettern für ihre Einwilligung in den Verkauf des wichtigen Guts Kirchschönbach erhalten haben, zurükbezahlt werden sollten.

Eben dieser Bericht. §. 4 - 10.

Woraus denn gegenwärtiger Rechtsstreit entstand, bey welchem der Punkt wegen Zurükfoderung der an die Herren Agnaten für den Consens in Veräusse-

rung des Guts Kirchschönbach bezahlten 33000 fl. rechtskräftig entschieden ist, und alles nur noch auf den zweyten Punkt, nämlich die Fideikommissqualität der bemerkten beyden Allodialgüter ankommt; wesshalb im Aktenauszuge alles dasjenige übergangen wird, was die Rükzahlung der 33000 fl. angeht, welche die genannten Freyherrl. Stammsvettern für den Consens in Veräusserung des Gutes Kirchschönbach erhielten.

Prozessgeschichte und Aktenauszug.

§. 8.

Klage praes. 18. August und 15. September 1795. Exception praes. 4. Junius 1796.

Schon am 18. Aug. 1795 hatten die gesamten Carl v. Guttenbergischen Gläubiger unter andern den Antrag gemacht, alle unter den Gütern des Herrn Gemeinschuldners befindliche Allodien, nach vorausgehender Sönderung vom Lehen, zu veräussern, und die Debitkommission fand sich bewogen, den freiherrlich von Guttenbergischen Agnaten diesen Antrag unterm 5. September 1795. zu eröffnen.

Actor. Heft I. No. 1 und 2.

Auch der Herr Gemeinschuldner ward darüber vernommen, welcher denn sub praes. 15. September 1795.

Actor. No. 6.

mit Verkaufung der Allodien einverstanden war, und die ausdrükliche Erklärung machte,

dafs die Behauptung seiner Lehensvettern, dafs die zum Verkauf auszuiezenden Allodien mit dem nexu Fideicommissario vinculirt seyen, unrichtig sey,

worauf denn derselbe die Allodien specificirt, und darunter zuerst Sulzdorf und Schwanhausen benennt.

Nachdem auch diese Aeusserung den Herrn Agnaten der Linien zu Kirchlauter und Steinhausen mitgetheilt war, traten sie anfangs einzeln mit Widersprüchen gegen die Veräusserung, sodann vereint unter Behauptung eines in dem freyherrlich von Guttenbergischen Geschlechte bestehenden Familienfideicommisses auf, und brachten, nachdem dieser gegen die Veräusserung erhobene Widerspruch einige minder erhebliche Wechselschriften veranlafst hatte,

Actor. Heft I. No. 10-23.

endlich durch die Freyherren von Guttenberg aus der Steinhäuser Linie, auf deren Vorbringen sich jedoch

auch die Herren Agnaten der Linie zu Kirchlauter ſchon in einem vorhergehenden Exhibitum ausdrüklich bezogen hatten,

Actor. No. 22.

ihre Hauptvernehmlaſſung ſamt Beilagen ſub praes. 4. Junius 1796. ein.

Actor. No. 24. 25.

§. 9.

Replik. praes. 8. Junius 1697.

Da durch die bisherigen Verhandlungen die Streitſache noch nicht vollkommen in das Licht geſtellt, und zur Aburtheilung nicht reif war, ſo wurden alle Exhibita der freyherrlich von Guttenbergiſchen Agnaten dem Herrn Procurator Reichenbach als erſten Contradictor zur weitern Vernehmlaſſung am 25. Junius 1796. mitgetheilt, worauf derſelbe nach mehrmals erlangten Friſten

Actor. Heft I. No. 26 - 38.

endlich ſub praes 8. Junius 1797. eine ſehr ausführliche Replik - und Submiſſiv - Handlung ſamt Beilagen einbrachte.

Actor. No. 39 und 40.

In derſelben widerſpricht derſelbe 1) das Angeben, welches die Herren Beklagten in ihrer Vernehm-

lassung vorbrachten, als habe der Herr Gemeinschuldner in seiner Vorstellung de praes. 15. September 1795. die Existenz eines Familienfideikommisses einbekannt; sodann führt der Hr. Contradictor 2) darin aus, dass a) die Güter Sternberg samt Zubehör rüksichtlich der darunter befindlichen Allodien mit einem Fideikommissverbande nicht behaftet, auch b) die allenfalls errichteten Fideikommissverträge über solche Allodialgüter von keiner Wirkung seyen, da sie c) nur als blosse Privatverträge zu betrachten und für einen Dritten, insbesondere für die Creditoren, auf keine Weisse verbindlich wären; auch d) selbst unter den Contrahenten mehrmalen annullirt und die darin enthaltene Bestimmungen und Surrogate für unkräftig, ungültig und aufgehoben erklärt wurden; e) ohnehin mangle es den jenseits vorgegebenen Verträgen an der zu ihrer Gültigkeit nothwendigen obriströichterlichen Bestätigung; f) selbst gültig errichtete und höchsten Orts bestättigte Fideikommisse könnten aufgehoben und die damit behaftete Güter veräussert werden; g) Sternberger Lehens- besonders Allodialgüter seyen bereits zu verschiedenen Zeiten als Eigenthum veräussert, und der agnatische auf vermeintliche Fideikommisseigenschaft begründete Widerspruch durch obristrichterliche Erkenntnisse abgewiesen worden; h) selbst die Herren Agnaten und ihre Vorfahren

hätten mehrere Allodien, ihrer vermeintlichen Fideikommifseigenſchaft unangeſehen, in verſchiedenen Zeiten veräuſſert; i) die Sternberger Allodialgüter Sulzdorf und Schwanhauſen könnten demnach beſonders wegen vorhandenen vielen und dringenden Schulden veräuſſert werden.

Actor. Heft I. No. 39 und 40.

§. 10.

Duplik. dd. 17. May 1798.

Von den freyherrlichen Agnaten ward hiegegen in der ſchlüſsigen Duplikhandlung alles umſtändlich beleuchtet, was die Replikſchrift wider das Daſeyn des Fideikommiſſes überhaupt und ſeine Erſtrekung auf die zu veräuſſernden Güter Sulzdorf und Schwanhauſen, oder auch in Vorausſezung alles deſſen für die Rechtmäſſigkeit einer unter den vorliegenden Umſtänden vorzunehmenden Veräuſſerung enthalten hatte, und hier keines Auszugs bedarf, da es unten bey der Beweisantretung und der Beurtheilung über das Reſultat des Beweiſes und Gegenbeweiſes umſtändlicher vorgetragen werden muſs.

Actor. Heft I. No. 49.

§. 11.

Inrotulation der Akten 7. August 1798. und deren Einsendung an den kaiserlichen Reichshofrath 8. Septb. 1798. Aktenversendung an die Juristenfacultät zu Jena.

Um alle besorgliche Weitläufigkeiten abzuschneiden, und auf besondern Antrag gemeinschaftlichen Anwalts der Carl von Guttenbergischen Gläubiger, fand sich die Ortsinstanz bewogen, die Akten nach ihrer Inrotulation an den kaiserlichen Reichshofrath einzusenden, und die Sache der allerhöchsten obriströchterlichen Erkenntniss zu unterwerfen.

Allein per Conclusum vom 22. Octb. 1798. hat der kaiserliche Reichshofrath die Akten dem reichsritterschaftlichen Cantone an der Baunach zur Entscheidung remittirt.

Actor. Heft I. No. 51 - 53.

Worauf von dieser belobten Stelle die Akten an die Juristenfacultät zu Jena nach neuer gehörig unterm 20. Decemb. 1798. vorgenommenen Inrotulation zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses versendet wurden.

§. 12.

Urtheil. publicirt 23. Apr. 1799.

In dem hierauf nach förmlicher Exrotulation der Akten verkündeten Urtheil wurde in Ansehung dieses Klagepunkts erkannt, daſs

„die Allodialgüter Sulzdorf und Schwanhausen samt Zubehörungen zu der freyherrlich Carl von Guttenbergischen Concursmaſſe zu ziehen, und zum Behuf der Befriedigung der Creditorschaft rechtlicher Ordnung nach zu veräuſſern, es könnten und wollten denn Beklagte binnen vier Wochen peremtorischer Frist, wasmaſſen nurgedachte beyde Güter in dem gehörig errichteten Familienfideikommiſſe mitbegriffen, Klägers Gegenbeweis, beyder Theile Eydeszuschiebung und andere rechtliche Nothdurft, binnen ebenmäſſiger Frist vorbehältlich, annoch beſſer, als geschehen, erweisen."

Actor. Heft II. No. 61. 62.

§. 13.

Appellation der von Guttenbergischen freyherrlichen Agnaten, ihre Einführung bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte, und Ab-

ſchlagung der Appellationsprozeſſe, per Decretum vom 12. May 1800.

Sogleich nach Verkündung dieſes Urtheils legte dagegen der Anwalt der freyherrl. von Guttenbergiſchen Agnaten die Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte ein,

Act. Heft II. No. 59.

introducirte und juſtificirte ſie bey dem kaiſerlichen Kammergerichte, welches zuerſt Schreiben um Bericht erkannte,

Actor. Heft II. No. 81. 82.

und als dieſer mit Beilegung der Jenaer Entſcheidungsgründe erſtattet war,

Ebendas. No. 83.

auf Bericht und Gegenbericht die gebethenen Appellationsprozeſſe per Decretum vom 12. May 1800. abſchlug.

Actor. Heft II. No. 94.

§. 14.

Fernere Vorgänge hierauf bey dem kaiſerlichen Reichskammergerichte bis zum 2. Sept. 1800.

Gleich am 13. May 1800, alſo am Tage nach dem abſchlägigen Dekrete, ergriff Dr. Schick, als Pro-

curator der appellantischen freyherrlich von Guttenbergischen Agnaten das remedium ulterioris Deductionis mit Bitte um Prorogation der Fatalien auf 3. Monate, worauf am 26. May 1800. das Dekret ergieng:

„A dato Decreti denegatorii auf 3. Monate, jedoch absque effectu suspensivo, sub Praejudicio Desertionis verstattet."

Am 18. August 1800. bath Dr. v. Gülich als appellatischer Anwalt pro documento non exhibitae ulterioris deductionis, sicque desertae appellationis,

Act. Heft II. No. 99.

welches auch per Decretum vom 2. September 1800. verstattet, und sub Aquila am 10. eiusdem ausgefertigt worden.

Actor. Heft II. No. 101 und 102.

§. 15.

Beweisverfahren in der ersten Instanz.

Beweisantretung praes. 6. Sept. 1800.

Dieses rechtskräftige Decretum processus denegatorium veranlaſste bey der ersten Instanz die Beweisverhandlungen, welche mit der Beweisantretung sub praes. 6. September 1800. ihren Anfang nahmen.

In derselben suchte der legitimirte Anwalt der freyherrlich von Guttenbergischen Geschlechtsvettern zu Steinhausen und Kirchlauter

A) Vor allem die Formalien des Beweises, wozu in dem Beweisinterlocute ein peremtorischer Termin von 4. Wochen angesezt war, (§. 12.) durch folgende Darstellung zu rechtfertigen: Da Decretum processus appellationis denegatorium sey am 12. May erkannt, seinen Herren Principalen aber erst am 25. May zugestellt worden. Da ihnen hiegegen die Rechtswohlthat zugestanden sey, binnen vier Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Conclusi das Rechtsmittel der Revision hiegegen einzuwenden, und erst nach Verlauf dieser viermonatlichen Frist das erwähnte höchste Conclusum, somit auch das Beweisinterlocut in Rechtskraft übergegangen sey, bekanntlich aber erst nach diesem Zeitpunkt der Beweistermin zu laufen anfange, so liege es ausser Zweifel, dass durch die Beweisantretung vom 6. September die Beweisfrist genau eingehalten sey;

B) In Rücksicht der Materialien sezte er nach dem vorliegenden rechtskräftigen Urtheil das Beweisthema dahin fest,

> „dass Sulzdorf und Schwanhausen in dem gehörig errichteten Familienfideikommisse mitbegriffen seyen.“

er nimmt für entschieden an, dass das Fideikommiss gehörig errichtet sey, verbreitet sich aber doch in seinen Beweismitteln auf das Daseyn eines Fideikommisses,

tritt den Beweis durch Urkunden an, wozu er Abschriften von Buchstab A - T vorlegt, und die rechtlichen Petita zur Vollführung des Beweises hiemit verbindet.

Actor. über die Beweisführung. No. 1 und 2.

§. 16.

Der Gegenstand dieser Beweisführung, welche principaliter durch Urkunden geschah, fodert eine richtige Abtheilung, und das Vorgebrachte bezieht sich A) auf das Daseyn eines Familienfideikommisses in dem freyherrl. von Guttenbergischen Geschlechte überhaupt, welches bewiesen werden soll I) entweder durch Urkunden, woraus die Errichtung desselben direkte hervorgehet: oder II) durch Urkunden, welche die Anerkennung des Fideikommisses von Seite des Herrn Gemeinschuldners, oder seines Herrn Vaters, enthalten: sodann bezieht sich das Vorgebrachte B) in Voraussezung des ersten Punkts dahin, daſs das Familienfideikommiſs insbesondere auf die Güter Sulzdorf und Schwanhausen sich erstrecke.

Nach dieser Classification sollen die Beweismittel in einem systematischen Auszug, ohne welchen gründliche Beurtheilung der Sache unmöglich ist, ihrem Inhalt nach dargestellt werden.

§. 17.

A) Beweise für das Daseyn des Fideikommisses überhaupt.

I. Wodurch dessen Errichtung erwiesen werden soll.

Zu den Mitteln, wodurch die freyherrlich von Guttenbergischen Stammsvettern die Errichtung des Familienfideikommisses directe zu beweisen suchen, gehören

1) Eine Urkunde vom 9. Junius 1723. Sie ist eine von den zween grossjährigen v. Guttenbergischen Brüdern, Johann Gottfried und Ernst Wilhelm Franz Anton, sodann von Dietrich Carl von Erthal, als Vormund der andern beyden v. Guttenbergischen Brüder, Franz Lothar und Johann Ludwig, unterschriebene Urkunde, worin diese vier Brüder zum Flor und Aufnahme der freyherrlichen Familien über Abtheilung und Separation der vorhandenen nicht nur von dem Herrn Domprobst zu Bamberg, sondern auch von ihrem verstorbenen Vater, zurückgelassenen Herrschaft und Güter verabreden, dass a) jeder der vier Compaciscenten auf den Fall eines sich ergebenden Anspruchs dem andern zur Eviction und rechtlichen Gewährleistung verbunden seyn solle. b) Da die Zerstümmelung der Eigenthum - und Lehengüter grosse Unordnung nach sich ziehen könnte, auch die in allen Orten fort-

dauernde Communio viel ſchädliches gebähren könnte, ſo ſollte, um die Absönderung der vier Theile richtig zu bewerkſtelligen, mit den Lehen- und Eigenthumsgütern auf gleiche Maas verfahren werden, doch ſo, daſs c) derjenige, welcher in vorſeyender Diviſion nicht mit genugſamem Eigenthum verſehen würde, über eine Summe von 20000 fl. ganz frey und ungehindert titulo heredis vel legatarii zu diſponiren Macht habe; auch ſollte d) die ritterſchaftliche Beſtätigung darüber eingeholt werden.

Actor. der Beweisführung. No. I. Lit. B.

2) Eine Urkunde vom 16. Junius 1723., worin die beyen Domherren, Wilhelm Ulrich und Georg Wilhelm Caſimir, Freyherren von Guttenberg, zum Vortheil ihrer übrigen in der vorigen Urkunde benannten vier Brüder auf den Antheil an den väterlichen Lehen- oder Eigenthumsgütern gegen eine jährliche Penſion zu 500. Rthlr. für jeden und ſonſtige Geldabfindung zu der Familie vermehrenden Aufnahme Verzicht leiſten.

Ebendas. Lit. F.a

3) Ein Rezeſs vom 21. Jänner 1741., abgeſchloſſen und unterſchrieben von Johann Gottfried, Ernſt Franz Anton, Lothar Franz und Ludwig, sämtlich freyherrlich von Guttenbergiſchen Gebrüdern, dann

Johann Georg Frankenheiger mandatario nomine. Er enthält 18. verschiedene Punkte, wovon folgende auf den vorliegenden Streit Einfluſs haben. Es wird darin a) als Veranlaſſung angegeben der Proceſs, welcher am kaiſerl. Reichskammergericht zwiſchen dem jüngern Herrn Bruder Ludwig (dem Vater des Herrn Gemeinſchuldners) und ſeinen übrigen Herren Brüdern über den Theilungsrezeſs vom 19. Junius 1723., beſonders aber über die darin ſtipulirte Eviction und Conſensertheilung anhängig war; b) insbeſondere wird im achten Punkte beſtimmt: „Was hingegen die Subſtanz ſelbſt dieſer noch übrig bleibenden 13000. fl. anbelanget, weilen ſolche, wie oben bereits angezogen worden, als ein Surrogat für das verkaufte Guth Frankenwinheim zu conſideriren, darüber ſolle Herr Baron Ernſt Wilhelm Franz Anton zu diſponiren nicht Macht haben, ſondern ſolche 13000 fl. gleich denen am 19. Junii 1723. in die brüderliche Theilung damalen gekommenen ſämtlichen liegenden Gütern als ein ewig und unwiderrufliches Fideikommiſs angeſehen und gehalten werden — wie dann zu deſto mehrerer Verbindlichkeit ein Herr Bruder dem andern die Proprietät deren Seiner in der Theilung ihnen zugekommenen Güter hiermit abtritt und einräumet, Sie auch ſamt und ſonders ſich verbindlich ma-

chen, einen ordentlichen Fideikommiſs-Brief hiernächſtens zu errichten, und ſolchen nach, Gott gebe! glüklich vollbrachter römiſchen kaiſerlichen Wahl von dem allerhöchſten Oberhaupt confirmiren zu laſſen." c) Im neunten Punkte wird die Extenſion feſtgeſezt, daſs unter ſothanes Fideikommiſs auch das den vier Brüdern von dem Herrn Domprobſt erblich zugefallene Rittergut Kleinbardorf gehören, dagegen d) nach dem zehnten Punkte alle übrige Güter, welche in die Theilung vom 19. Junius 1723. nicht gekommen und jezt dem Fideikommiſs nicht incorporirt worden, ſo wie die neuen Erwerbungen darunter nicht begriffen ſeyn ſollen. e) Am Schluſſe wird geſagt, daſs sämtliche Herren Gebrüder vorſtehende in Quadruplo ausgefertigte Evictions- und Conſens - Receſs - auch *vorläufige* Fideikommiſsabrede eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt haben. f) Auch wird nach dem Schluſſe des Rezeſſes angemerkt, daſs Herrn Baron Franz wegen des von Herrn Baron Johann Gottfried erkauften vierten Theils von Kleinbardorf ein Conſens fernerweit auf 7000 fl. zu ertheilen, dahingegen Herr Baron Johann Gottfried und deſſen Deſcendenz die eigenthümlichen Güter zu Guttenberg Dero Verſprechen gemäſs ins Fideikommiſs wirklich herzuſtellen, *oder* in deſſen Entſte-

hung der Familie sothane Summa von 7000 fl. zu vergüthen schuldig seyn soll.

Actor. der Beweisführ. No. 2. Lit. A.

§. 18.

II. Urkunden, welche die Agnition des Fideikommisses enthalten.

Als Urkunden, woraus die Agnition des Fideikommisses erprobt werden soll, werden angeführt

1) Ein Protokoll der Ritterortsdeputation vom 19. Julius 1724., worin ad gravamen 4. gesagt wird, daſs vermöge des im Jahre 1723. errichteten Rezesses keiner über mehr als 20000 fl. von den Gütern solle alieniren können, und, worin Herr Obristlieutenant von Guttenberg sich verbindet, von den ihm zugekommenen Gütern nichts weiter zu veräussern.

Ebendas. Lit. N.

2) Eine Urkunde vom 26. Apr. 1733., unterschrieben von Hrn. Dietrich Carl von Erthal, als Vormund zweyer minderjährigen von Guttenbergischen Brüder, und von den andern beyden grosjährigen Brüdern, über den Verkauf des allodialen Ritterguts Frankenwinheim, worin a) im Eingang dieses Guth für ein mit dem brüderlichen Fideikommisso affigirtes Guth

erklärt, b) bedungen wird, daſs von dem Kauffchilling der Verkäufer ein Kapital von 26000 fl. als ein Surrogatum Fideicommiſſi hinterlege c) und daſs nach dem brüderlichen Receſſe das Kapital der Familie, ſolange das errichtete Fideikommiſs in ſeinem Stand und Weſenheit verbleiben wird, in ſalvo verbleiben ſoll.

Ebendas. Lit. H. [b]

3) Eine Verkaufsurkunde vom 31. März 1738., worin Herr Johann Gottfried von Guttenberg zu Steinhauſen an ſeinen Herrn Bruder, Lothar Franz zu Kirchlauter, ſeinen vierten Theil an dem mannlehenbaren Ritterguth Kleinbardorf verkauft, und welche nicht nur von dieſen, ſondern auch von den beiden andern Brüdern, Ernſt Wilhelm und Ludwig (dem Vater des Hrn. Gemeinſchuldners), unterſchrieben iſt. In derſelben fünftem Punkte wird geſagt, daſs nach denen vorhandenen brüderlichen Receſſen die freyherrl. von Guttenbergiſchen Güter ſamt und ſonders, nur Gompertshauſen ausgenommen, mit einem Fideicommiſſo Familiae belegt ſeyen, mithin der Kauffchilling für den Kleinbardorfer Antheil zu 7000 fl. anderwärtshin nicht verwendet werden könne, ſomit die zu erkaufende Eigenthume zu Guttenberg dem freyherrlich Guttenbergiſchen Fideikommiſs auf ewig verwandt bleiben.

Ebendas. Lit. H. [a]

4) Eine Urkunde vom 5. Octob. 1740., worin Frankenberger vermöge eines Mandati cum libera im Namen des Herrn Ludwig Hugo von Guttenberg (des Vaters des Herrn Gemeinschuldners) erklärt, daſs er ſich anheiſchig mache, dem in der hochfreyherrl. Familie vorhandenen Fideikommiſſe und in ſpecie dem Receſs vom 19. Junius 1723. beyzutreten, auch nicht nur denſelben, ſondern den noch beſonders verbindlichſt einzurichtenden ordentlichen Fideikommiſs - Receſs ohnweigerlich jedesmal auf Erfodern zu unterzeichnen. Dieſe Urkunde enthält noch die Beſtättigung des gedachten Hrn. von Guttenberg und ſeine eigenhändige Unterſchrift vom 11. Octb. 1740.

Ebendas. Lit. I.

5) Eine Urkunde vom 10. Decembr. 1761. über den Verkauf des Dritttheils am Antheil des mannlehenbaren Ritterguthes Kleinbardorf, welches dem Georg Wilhelm von Guttenberg nach Abſterben des Ernſt Wilhelm Franz Anton zugefallen iſt; ſie iſt von Lothar Franz, Ludwig, Otto Philipp Marquard, und Georg Wilhelm, ſämtlichen Freyherren von Guttenberg, unterzeichnet. In derſelben hat Art. 5 und 8. namentlich Hr. Ludwig von Guttenberg in den Verkauf conſentirt, und Art. 6. wird geſagt, daſs

das bishero vestgestellte Fideicommissum Familiae bleibe, und fernerhin unverbrüchlich gehalten werde.

Ebendas. Lit. K.

6) Eine von eben diesen vier Freyherren von Guttenberg unterschriebene Urkunde vom 10. Decembr. 1761. über den dritten Antheil des Familienguths Kirchschönbach, welchen Hr. Ludwig von Guttenberg zu Sternberg von den beyden Gebrüdern Freyherren von Guttenberg zu Steinhausen erkauft hat; darin wird Art. 5 gesagt: verbleibet das nach den vorigen und den lezt schon allegirten Familie - Recess vestgesezte Fideicommissum deren gesamten Familiegütern, und wird dasselbe stets vest und unverbrüchlich gehalten.

Ebendas. Lit. L.

7) Zwey Urkunden vom 19. May 1767., in deren einer die eben gedachten vier Freyherren von Guttenberg das bey dem löbl. fränk. Kreisconvente vom Jahre 1741. her verzinslich ausgestandene Familienfideikommiss - Kapital ad 16250 fl. unter sich vertheilen, und in der andern den Schuldbrief dem Banquier Scheidlin cediren; jedoch in der ersten Urkunde den Beisaz machen, dass diese fideikommissarische Aufhebung von keiner weitern Folge, auch denen übrigen Familienverträgen, Fideicommissis und sonsti-

gen Pactis nicht verfänglich seyn solle, welche sie dann insgesamt nochmalen ratihabiren.

Ebendas. Lit. M.[a] Lit. M.[b]

8) Ein zwischen dem Herrn Gemeinschuldner und dem Kastner Jacob Merx zu Bamberg abgeschlossener, vom kaiserlichen Reichshofrathe im Jahre 1793. bestättigter Vergleich vom 1. Octbr. 1793., worin Art. VI. der Herr Debitor bemerkt, daſs über die zum Rittergute Sternberg angekaufte Allodien ein Fideikommiſs mit der Bedingniſs errichtet worden sey, daſs die Agnaten einen Consens in die Aufnahme von Dreiſigtausend Gulden zu ertheilen sich verbindlich machten.

Ebendas. Lit. P.

9) Eine Urkunde vom 30. Decembr. 1796., worin der jezige Herr Gemeinschuldner, Carl von Guttenberg, in die vorhabende Zerschlagung und Vererbung des Guthes Katschenreuth seinem Besizer, dem fürstl. bamberg. Herrn geheimen Rathe und Oberamtmann zu Zeil, Philipp Franz, Freyherr v. Guttenberg, als Fideikommiſsinteressent den Consens ertheilt, und dabey die Erklärung macht, daſs alle von Guttenbergische Güter mit einem ewigen Fideikommiſs belegt seyen.

Ebendas. Lit. O.

§. 19.

B) Beweise, dass sich das Familienfideikommiss auf die Güter Sulzdorf und Schwanhausen erstreke.

Für die Erstrekung des Familienfideikommisses auf die in Frage stehenden Güter Sulzdorf und Schwanhausen wurden angeführt:

1) Die Repartition vom 19. Junius 1723., worin unter Sternberg an Allodium 56270 fl. 10 3/4 kr. vorkommen, welche Sulzdorf und Schwanhausen in sich begreifen, wie sich aus der Specification ergeben müsse, auf welche sich in der Repartition berufen wird,

Ebendas. Lit. F. [b]

womit der producirende Anwalt das Gesuch verbindet, den Herrn Gemeinschuldner zur Edition der Urkunde anzuhalten.

Actor. der Beweisführ. No. I.

2) Eine Urkunde ohne Monatstag und Unterschrift vom Julius 1739. über die Eviction wegen den vom Sternbergischen Antheil an die Herren von Truchsees zu Wezhausen abgetretenen Gütern Sulzdorf und Schweickershausen.

Beil. zur Beweisantretung. Lit. C.

3) Der Recess vom 21. Jänner 1741. (oben §. 17. No. 2.), in dessen erstem Artikel dem Herrn

Ludwig von Guttenberg zu Sternberg wegen der abgetretenen Güter zu Sulzdorf und Schweikershausen von seinen Brüdern die Eviction pro rata zugesprochen wird.

4) Verschiedene Correspondenzen, besonders über Eviction, welche der gedachte Herr Ludwig von Guttenberg wegen den verlohrnen Sternberger Gütern gefodert hat, von 1737 - 1739.

Ebendas. Lit. D. [a] D. [b]

5) Die vom gedachten Herrn Ludwig von Guttenberg bey dem kaiserl. Reichskammergerichte übergebene Supplica pro mandato, worin mehrere Güter zu Sulzdorf und Schweikershausen als Theile des Sternberger Güterlooses angegeben werden, wegen deren Verlust ihm vermöge Theilungsrezesses vom 19. Junius 1723. die Evictionsleistung gebühre.

Ebendas. Lit. E. und F. [b]

6) Das wegen verschiedenen Familienirrungen abgehaltene Ritterortsdeputationsprotokoll vom 25. Apr. 1724., worin von Sulzdorf und Schwanhausen unter Beziehung auf den Theilungsrezess vom Jahre 1723. Erwähnung geschieht.

Ebendas. Lit. G.

7) Das Inventarium über die Verlassenschaft weyland Herrn Fürstbischofs, Johann Gottfried zu Würz-

burg, gebohrnen Freyherrn von Guttenberg, sub fide notariali ausgefertiget Würzburg 4. Decembr. 1699., worin Sulzdorf, Schwanhausen und Sternberg als Güter zur gedachten Verlassenschaft gehörig angeführt sind.

Ebendas. Lit. Q.

8) Rechnungsmonita über die Sternberger Gutsrechnungen de annis 1703 - 1705., gefertigt Bamberg 18. August 1706. von Bernard Geistler, worin über Sulzdorf und Schwanhausen mehrere Erinnerungspunkte vorkommen.

Ebendas. Lit. R.

9) Ein Vergleich zwischen dem Herrn Domprobst Otto Philipp v. Guttenberg und dem Domkapitel zu Würzburg, dd. Würzburg 24. März 1714., woraus erhellt, daß der gedachte Herr Domprobst das Ritterguth Sternberg samt Zugehör, wie es der Herr Fürstbischof zu Würzburg, Johann Gottfried, erkaufte, aus dessen Verlassenschaft erhalten habe.

Ebendas. Lit. S.

10) Rechnung über das Ritterguth Sternberg samt Zugehör vom Jahre 1720 - 1721., wobey unter verschiedenen Rubriken an Geld und Getraid von Schwanhausen und Sulzdorf als Appertinentien des Ritterguths Sternberg Einkünfte berechnet werden.

Ebendas. Lit. T.

11) Die Herren Producenten berufen sich auf die Rechnungen von 1722 - 23., welche in dem oben bemerkten (Lit. G.) Deputationsprotokolle angeführt sind, auf die nacher über das Sternberger Theilungsloos verführte Curatelrechnungen und auf die Sternberger Gutsrechnungen, deren Edition sie begehren.

Actor. der Beweisanführung. No. I.

12) Endlich werfen sie in omnem eventum dem Herrn Gemeinschuldner den Eid darüber an, dass Sulzdorf und Schwanhausen jene zu Sternberg angekaufte Allodien seyen, sein verlebter Herr Vater solche in der Theilung vom 19. Junius 1723. erhalten, von welchem er sie erst ererbt habe, somit in dem Familienfideikommisse mitbegriffen seyen.

In der angeführten Beweisantretung.

§. 20.

Resultate, welche hieraus die Herren Producenten ziehen.

Mit dieser Beweisantretung haben die Herren Producenten eine Ausführung über den aus diesen Materialien hervorgehenden Beweis verbunden, welche auf folgendes hinausgeht:

1) Sulzdorf und Schwanhausen seyen im Jahre 1695. von dem Herrn Fürstbischof, Johann Gottfried

von Guttenberg, zu dem Rittergute Sternberg erkauft worden, und hierdurch zur freyherrlich von Guttenbergischen Familie gekommen; hierauf

2) Nach Ableben desselben im Jahre 1696. an Otto Philipp von Guttenberg, damaligen Domprobst zu Bamberg, gefallen;

3) Ein hierüber entstandener Streit sey am 24. März 1714. durch Vergleich geendigt, und ihm das Rittergut Sternberg mit allen Zugehörungen überlassen worden;

4) Derselbe habe auch Sulzdorf und Schwanhausen als Zugehörungen von Sternberg bis zu seinem Tode genossen;

5) Nach seinem Tode seyen seine Güter, und unter diesen auch Sulzdorf und Schwanhausen im Jahre 1723. unter dessen Vettern, den vier freyherrlich von Guttenbergischen Gebrüdern, vertheilt worden;

6) Vor der Theilung und Repartition hätten am 16. Junius 1723. zur Aufnahme der Familie zwey geistliche Herren Brüder, die beyden Domkapitularen, Wilhelm Ulrich und Georg Wilhelm Casimir, gegen eine Geldabfindung, ihren 4. weltlichen Brüdern sämtliche zu vertheilende Lehen- und Eigenthumsgüter überlassen.

7) In diese Vertheilung seyen alle sowohl von ihrem Vater als vom besagten Domprobst auf sie ge-

fallene Güter gekommen, also hiemit auch Sulzdorf und Schwanhausen verlooset worden;

8) Das Sternberger Loos habe der Vater des izigen Herrn Gemeinschuldners, und mit ihm auch Sulzdorf und Schwanhausen, erhalten;

9) Derselbe habe auch wegen einigen aus diesem Loose in einem Rechtsstreite an die Freyherren von Truchseess zu Wezhausen verlornen Gütern zu Sulzdorf und Schwanhausen von seinen Brüdern die Evictionsleistung gefodert, und im Vergleiche von 1737. erhalten;

10) Nun seyen alle am 19. Junius 1723. in die brüderliche Theilung gekommene Güter vermöge der vorgelegten Urkunden Lit. A - I. mit einem ewigen und unwiderruflichen Familienfideikommisse belegt;

11) Hierunter auch die fraglichen Güter Sulzdorf und Schwanhausen begriffen, folglich

12) Das Thema probandum vollkommen hergestellt, dass die beyden in Frage stehenden Güter in dem gehörig errichteten Familienfideikommisse begriffen seyen.

Actor. der Beweisfürung. No. 1.

§. 21.

Gegenbeweisschrift. praes. 4. Sept. 1801.

Diese Beweisantretung ward dem Herrn Procurator Reichenbach zur Beobachtung der Gegennothdurft

mitgetheilt, von demselben auch nach mehrmal, aus hinlänglichen Gründen, besonders wegen Vorenthaltung der Originalakten und Archivalurkunden, welche er dem Anwalt der Gläubiger auf Befehl der Debitkommission mitgetheilt hatte, nachgesuchten und unterhaltenen Fristverlängerungen sub praes. 4. September 1801. die Gegenbeweisschrift samt Beylagen von I - XIV. übergeben.

Actor. der Beweisführ. No. 10.

§. 22.

Ueber die Formalien des Beweises.

In derselben sezt der productische Anwalt A) vor allem wegen den Formalien die Einrede der Desertion entgegen, da

1) Das Interlocut auf bessern Beweis zu dessen Beybringung einen peremtorischen Termin von vier Wochen bestimmte, und die Herren Producenten den reservirten Beweis innerhalb der angesezten Frist nicht angetreten, sondern vielmehr hierauf Verzicht geleistet haben dadurch, dass sie die Appellation an das kaiserliche Reichskammergericht ergriffen, welches am 12. May 1800. die Appellationsprozesse pure abgeschlagen hat.

2) Die Herren Producenten hätten zwar gegen dieses decretum denegatorium in Gemäsheit des kam-

mergerichtlichen gemeinen Bescheids vom 18. März 1785. das remedium ulterioris deductionis ergriffen; diese sey auch in Consilio am 26. May 1800. mit den Worten verstattet worden:

A dato decreti denegatorii (12. May 1800.) auf 3. Monate, jedoch absque effectu suspensivo sub praejudicio desertionis.

aber auch dieser dreymonatliche Termin sey verstrichen, ohne dass die Herren Producenten denselben gehörig benüzt und die weitere Deduction in dem Laufe derselben übergeben hätten. Ohne zuzugeben, dass diese Frist auch auf den Beweistermin sich erstrecke, sey auch schon darum der Beweis desert, da er nicht vor dem 12. August 1800., als dem Tage, wo die 3. monatliche Frist auslief, sondern 5. Wochen nachher, nämlich erst am 20. September 1800., als am Tage des überreichten Duplicats der Beweisschrift, angetreten worden. Es wurde daher das Petitum gestellt,

den Beweis für desert zu erklären.

worauf unter Verwahrung, von dem aus Desertion dieses Beweises erlangten Rechte nicht abzugehen, der klagende nun productische Herr Procurator zum Gegenbeweise geschritten ist.

§. 23.

§. 23.

Materialien.

Die Materialien der Gegenbeweisschrift betreffen theils die Impugnation der gegentheiligen Beweise, theils neues Vorbringen, um die Nichtexistenz des jenseits behaupteten Familienfideikommisses im Wege des Gegenbeweises darzuthun.

Die zur Impugnation des Beweises vorgebrachten Gründe sollen nach der nämlichen Ordnung, wie die Beweise in Auszug gebracht wurden, vorgetragen werden.

§. 24.

A) Ueber das Daseyn eines Familienfideikommisses überhaupt.

I. Ueber die Beweise seiner Errichtung.

So viel nun die Beweise für das Daseyn eines Familienfideikommisses überhaupt, und insbesondere die Urkunden betrifft, woraus dessen Errichtung erhellen soll (§. 17.), läßt der produktische Herr Anwalt vorkommen:

Ad 1) Der Theilungs- und Evictionsrezeß von 1723. werde fälschlich für einen Fideikommißrezeß

ausgegeben; ſondern ſey ein bloſer Theilungs - und Evictionsvertrag, der auch unter Privatperſonen ſehr häufig vorkomme, ohne daſs man hiebey ein Fideikommiſs zu unterſtellen brauche. Er enthalte nicht die geringſte Spur eines Familienfideikommiſſes, da eines Theils die bedungene Eviction rechtliche Folge jedes Theilungsvertrags ſey, andern Theils nur die Uebereinkunft, daſs jener, der nicht mit genugſamem Allodium in der Theilung verſehen wurde, über $\frac{20}{m}$ fl. frey und ungehindert ſelbſt titulo heredis und legatarii ſolle diſponiren können, noch kein Fideikommiſs involvire;

Ad 2) Die Urkunde vom 16. Junius 1723., worin die beyden geiſtlichen von Guttenbergiſchen Brüder auf den Antheil an Lehen - und Eigenthumsgütern zum Vortheil ihrer vier weltlichen Brüder gegen eine Abfindung Verzicht leiſten, berechtige nicht zu dem entfernteſten Schluſſe für das Daſeyn eines Familienfideikommiſſes;

Ad 3) Der Rezeſs vom 21. Jänner 1741. könne hier eben ſo wenig zum Beweiſe für das Daſeyn eines Fideikommiſſes angeführt werden; denn derſelbe ſey

a) Schon in der Exceptionsſchrift erſter Inſtanz in den Beylagen No. 3. und im Beſchwerdenlibelle No. 7. von den Herren Producenten vorgelegt, aber ſowohl durch das Jenaiſche als durch das kammerge-

richtliche Urtheil rechtskräftig als zum Beweise unzureichend abgeurtheilt worden;

b) Er beziehe sich auf den Theilungsrezeſs vom 19. Junius 1723., welcher offenbar kein Familienfideikommiſs enthalte, und er berufe sich immer auf ältere Fideikommiſsverträge, welche die Herren Producenten weder vorgelegt haben, noch vorlegen können; folglich könne er als ein bloses Referens ohne Relatum nach den Entscheidungsgründen zu dem rechtskräftigen Jenenser Urtheil nichts beweisen;

c) Er besage blos, daſs zwischen den damaligen Gebrüdern von Guttenberg über den eigentlichen Sinn des errichteten Theilungsrezesses, besonders aber über die zu leistende Eviction, Prozeſs entstanden, dieser aber durch Vergleich beygelegt worden sey, ohne daſs die jenseits hieraus gezogenen Resultate ein Fideikommiſs begründen, da die ihm zu leistende Eviction allenthalben keinen Fideikommiſsnexus involvire;

d) Der Rezeſs von 1741. sage §. 8. in fine ausdrücklich, daſs

> Jeder Herr Bruder dem andern die Proprietät seiner in der Theilung ihm zugekommenen Güter hiermit abtritt und einräumt,

und spreche hiemit gegen das Daseyn eines Fideikommisses, da der Ausdruck Proprietät mit je-

dem Fideikommiſsverhältniſſe in einem offenbaren Contraſt ſtehe;

e) Ebendaſelbſt ſey mit klaren Worten geſagt, daſs ſich die Herren Brüder

> samt und ſonders verbindlich machen, einen ordentlichen Fideikommiſsbrief hiernächſtens erſt noch zu errichten, und ſolchen nach glücklich vollbrachter römiſchen Kaiſerwahl von dem künftigen allerhöchſten Reichsoberhaupte confirmiren zu laſſen.

woraus erhelle, daſs von einem erſt künftig zu errichtenden Fideikommiſſe die Rede gewesen, daſſelbe alſo weder im Jahre 1741. und noch weniger ſchon 1723. errichtet worden ſey;

f) Weder ſey der ordentliche Fideikommiſsbrief errichtet, noch weniger deſſen Confirmation bey kaiſerlicher Majeſtät geſucht worden, es ſey demnach die Errichtung des Fideikommiſſes bis auf dieſe Stunde unterblieben.

§. 25.

II. Ueber die Beweiſe der Agnition des Fideikommiſſes von Seite der Intereſſenten.

Den zur Erprobung der Agnition dieſes Fideikommiſſes durch verſchiedene Handlungen und Erklärungen

der Interessenten vorgebrachten Beweisen stellte der produktische Herr Procurator entgegen:

Ad 1) Das Protokoll vom 19. Julius 1724. sey nicht nur schon in der denegirten Appellation No. 4. vorgekommen, sondern beweise auch nichts für das Daseyn eines Fideikommisses, weil eines Theils die wechselweisse Verwilligung einer Kapitalaufnahme kein Fideikommiss involvire, andern Theils damals überhaupt von einem Fideikommissverhältnisse nichts vorgekommen;

Ad 2) Die Urkunde vom 26. April 1733. könne zum Beweise nicht angeführt werden, da sie nicht nur schon in den bisher abgeurtheilten Verhandlungen zweymal vorgekommen, sondern auch für das Daseyn eines Fideikommisses sich auf ältere Fideikommissrezesse beziehe, die nirgendswo exiſtirten, und um so weniger exiſtiren könnten, als erst im Jahre 1741. bey einem nachherigen Vertrage der Wunsch zu erkennen gegeben wurde, erst in futurum einen solchen Rezess unter reichsoberhauptlicher Auctorität errichten zu wollen;

Ad 3) Eben das gesagte passe vollkommen auf die weiters von den Herren Producenten vorgelegte Urkunde vom 31. März 1738.;

Ad 4) Eben so wenig erwirke die Urkunde vom 5. Oktober 1740., denn sie sey

a) Nicht nur von einem Tertio ausgestellt, ohne Beyfügung des darin allegirten Mandati cum libera, sondern es benehme auch

b) Der Beytritt des Ludwigs von Guttenberg zum Theilungsrezeſs von 1723. der diſſeitigen Behauptung der Allodialität der fraglichen Güter Sulzdorf und Schwanhauſen nicht das mindeſte, endlich

c) Beſage dieſer Revers ſogar am Ende: daſs erſt noch künftig ein verbindlichſt einzurichtender ordentlicher Familienrezeſs errichtet werden ſolle.

Ad 5) Die Urkunde vom 10. December 1761. beſage, nebſt dem, daſs ſie ſchon in den vorigen Verhandlungen zweymal ohne Erfolg vorgebracht worden, zwar §. 6., daſs das bisher beſtandene Fideikommiſs bleiben ſolle; allein ſie beſtimme nicht wann, wo, von wem und unter welchen weſentlichen Bedingniſſen es abgeſchloſſen worden ſey, dieſe Urkunde könne alſo als Referens ohne Relatum keinen Beweis machen;

Ad 6) Eben ſo unbeſtimmt ſpreche die Urkunde vom 10. Decemb. 1761., welche §. 5. die Clauſel enthält, daſs das nach dem vorigen und dem zulezt ſchon allegirten Familienrezeſs allegirte Familienſideikommiſs unverbrüchlich bleiben ſoll; denn auch hier mangle das Relatum in mehrerem Betrachte, weil nicht geſagt werde, wann der erſte, wann der vorige und

wann der leztallegirte Familienfideikommifsrezefs allegirt oder abgefchloffen worden fey;

Ad 7) Die zwey Urkunden vom 19. May 1767. hätten keine gröfsere Beweiskraft, denn von ihnen gelte ganz, was fo eben zu 5. und 6. bemerkt worden, auch hier mangle das Relatum, von dem die Beweiskraft des beziehenden Documents abhängt. Ueberdies ftünden die beyden Urkunden unter fich in einem Widerfpruch, da in einer das Fideikommifs für aufgehoben erklärt, fodann aber diefe Aufhebung revocirt, und nebft dem in der andern die fideikommiffarifche Verftrickung für gänzlich erlofchen erklärt werde, ohne im mindeften die Fortdauer diefer Qualität für andere Gegenftände vorzubehalten;

Ad 8) Die vom Herrn Gemeinfchuldner dem Kaftner Merx ausgeftellte Schuldurkunde v. J. 1793. gebe keinen Beweisgrund für das Dafeyn eines Familienfideikommiffes ab. Schon in der Replikhandlung vom 31. März 1797.

Actor. Heft I. No. 39.

feyen die Motiven dargelegt worden, welche den Herrn Gemeinfchuldner zu diefer Handlung determinirt haben, alles einzugehen, was der Kaftner Merx verlangte, nur um der bevorgeftandenen Immiffion diefes andringenden Gläubigers zu entgehen. Zudem fpreche der §. 6. der Merxifchen Vergleichsurkunde von einem Fa-

milienſideikommiſſe nur in Hinſicht eines mit agnatiſchem Conſens aufzunehmenden Kapitals ad $\frac{30}{m}$ fl., nicht aber in Hinſicht der Güter ſelbſt. Ueberhaupt könne dieſe nun zum drittenmal vorgebrachte Urkunde das fragliche Fideikommiſs gar nicht beweiſen, weil dieſes Anerkenntniſs blos beziehend, und, gegen die Creditorſchaft einen hinreichenden Beweis zu machen, ganz unfähig ſey;

Ad 9) Daſs die Urkunde vom 30. December 1796. dem Herrn Gemeinſchuldner ſub- und obreptitie abgefodert worden ſey, könnte man leicht darthun; ſie ſtehe mit ſeinen an den Ritterkanton und die Debitkommiſſion gemachten Erklärungen beſonders vom 15. September 1795. und 2. März 1796. im offenbaren Widerſpruch, weſshalb der Contradictor bitte, den Herrn Gemeinſchuldner darüber zu ſeiner ſtandhaften Erklärung aufzufodern.

Auf keinen Fall könnte dieſe nach erlaſſener Ediktalladung und eröffnetem Concurſe vom Herrn Gemeinſchuldner gemachte Erklärung zum Schaden ſeiner Gläubiger einen Beweis hervorbringen, oder ihre Rechte aus den vorhergehenden eigenen Anträgen des Herrn Gemeinſchuldners auf Veräuſſerung der Allodialgüter vernichten.

§. 26.

B) Ueber die Beweise, dafs sich das Familienfideikommifs auf die Güter Sulzdorf und Schwanhausen erstreke.

Demjenigen, was für die Einschliessung der Güter Sulzdorf und Schwanhausen in das Fideikommifs jenseits angeführt wurde, sezte der produktische Theil entgegen: er gestehe zwar zu, dafs das Sternberger Güterloos durch die Theilung vom 19. Junius 1723. an Ludwig von Guttenberg gekommen seye, dafs aber dieses auch Sulzdorf und Schwanhausen begreife, könne er im Mangel näheren Beweises nicht zugestehen, da diese Allodien einen Theil der Otto Philipp von Guttenbergischen Nachlassenschaft ausgemacht hätten. Diese Güter hätten ursprünglich nur die Eigenschaft eines Allodiums gehabt, sie seyen also mit derselben auf ihren Besizer übergegangen.

Weitläufiger dasjenige, was über diesen Punkt in der Gegenbeweisschrift gesagt wird, hier in Auszug zu bringen, ist überflüssig, da es hierauf, wie unten gezeigt werden soll, allenthalben bey Entscheidung der Sache nicht ankommt, daher auch dasjenige, was über die producentischer Seits gefoderte Edition der Urkunden und die mit dem Urkundenbeweise offenbar unzulässig cumulirte Eidesdelation der produktische An-

walt erinnert, ale überflüssig im Auszug übergangen wird.

§. 27.

Eigentliche Gegenbeweise.

Von eigentlichen Gegenbeweisen, insoferne man darunter neues Vorbringen gegen die Beweise des Gegners versteht, ist in der Gegenbeweisschrift nichts erhebliches enthalten; die ersten drey Beilagen sind vom Jahre 1737. und brauchen zum Gegenbeweise, da sie älter sind, als der im Jahre 1741 abgeschlossene Rezess, nicht angeführt zu werden; die Beilagen Ziffer 4 - 13. betreffen die Allodialqualität der beyden Güter Sulzdorf und Schwanhausen und ihren Ankauf vom Hrn. Fürstbischof, Johann Gottfried von Guttenberg, worüber unter den Partheyen kein Streit ist; die Urkunde Ziffer 14. ist ein Lehenbrief vom Jahre 1733. nicht über Sulzdorf selbst, sondern nur über einen Zehent daselbst, hat also auf den Streitgegenstand keinen Bezug; was aber als Gegenbeweis schon im ersten Verfahren, besonders in der Replikschrift,

Actor. Heft I. N. 39 und 40.

vorkommt, soll in den Entscheidungsgründen erwogen werden.

§. 28.

Schluſs des Beweisverfahrens und Akteninrotulation.

Unterm 18. Sept. 1801. ward diese Gegenbeweisschrift dem producentischen Herrn Anwalt mitgetheilt, und zur Akteninrotulation Termin auf den 27. Oct. angesezt.

Hiebey machte Herr Landgerichtsassessor Heger als schon legitimirter Anwalt der v. Guttenbergischen Agnaten die Erklärung:

a) Er verwahre sich dagegen, daſs ihm die Gegenbeweisführung, anstatt zur Elisivhandlung, blos zur Nachricht mitgetheilt wurde, da seinen Herren Principalen daran liege, nicht nur ihren gelieferten Beweis gegen die in der Gegenbeweisschrift enthaltenen Einwendungen zu salviren, sondern auch den gegnerischen vermeintlichen Gegenbeweis gehörig zu elidiren; weshalb er gewärtige, daſs noch die Gegenausführung zugelassen werde. Anwalt würde von selbst den Elisivsaz vor der Akteninrotulation übergeben haben, wenn nicht die Zeit zu seiner Abfassung zu kurz gewesen wäre, da er durch Nachlässigkeit der Kronacher Post die Ladung erst am 11. Oct. erhalten habe. Auf den unverhofften Fall, daſs man über die Zulassung der

Gegenausführung dennoch hinausgehen würde, wolle er einsweilen nur dies bemerken, daſs

b) Der Herr Contradictor in ſeiner Gegenbeweisſchrift ohne Grund behaupte, daſs der Beweis deſert worden ſey. Jeder Beweistermin fange erſt zu laufen an, wenn das Interlocut in Rechtskraft übergegangen ſey. Nun wären im vorliegenden Falle die Appellationsprozeſſe durch das reichskammergerichtliche Concluſum vom 12. May 1800. abgeſchlagen, und dieſes Concluſum erſt am 25. May. Anwalts Herren Principalen inſinuirt worden. Von dieſem Tage, nämlich vom 25. May an, ſey erſt denſelben das viermonatliche Fatale der Reviſion noch zugekommen, und vor Ablauf dieſer 4 Monate ſey das kammergerichtliche abſchlägige Dekret, mithin auch das Jenenſer Urtheil nicht in Rechtskraft übergegangen, folglich fange auch der vierwöchige Beweistermin nicht eher zu laufen an. Da nun bereits am 6. Sept. 1800. die Reviſionsantretung bey dem hochlöbl. Ritterorte übergeben wurde, wie das Praeſentatum zeige, ſo ſey der Beweistermin vollkommen eingehalten worden;

c) Bemerken müſſe er hiebey, daſs die im Dekrete vom 11. Sept. vorigen Jahrs angeführte Ritterortsverordnung vom 1. Oct. 1792., nach welcher der Beweis erſt mit Uebergebung des Duplicats der

Beweisantretung für angetreten geachtet werde, ihm nicht bekannt ſey, er daher erwarte, daſs nach der allgemeinen Gerichtspraxis der Tag des Praeſentati der in ſimplo übergebenen Beweisantretung, alſo der 6. Septb. 1800., in judicando bey Beurtheilung der Beweisfriſten zum Grund gelegt werde;

d) Ferner könne er nicht unberührt laſſen, daſs das bey dem K. Reichskammergericht eingereichte Geſuch um Zulaſſung der ulterioris deductionis, worauf ſich Hr. Contradictor berufe, wider Wiſſen und Willen des Anwalts Herren Principalen vom Kammergerichtsprocurator übergeben worden ſey, woraus Folge, daſs Anwalts Hrn. Principalen nicht dieſe drey Monate zur Einbringung der ulterioris deductionis, ſondern die vier zur Reviſion vorgeſchriebene Monate zu ſtatten kommen, ehe das erwähnte kammergerichtliche Decretum denegatorium, mithin auch das Jenenſer Urtheil, in Rechtskraft übergehen konnte;

e) Lege er in Rückſicht der Materialien des Beweiſes einen allgemeinen Widerſpruch gegen alle in der Gegenbeweisſchrift enthaltene widrige Angaben ein.

Hierauf erfolgte das Reſolutum, daſs, da ohnehin in probatorio nach rechtlicher Ordnung nur zwey Schriftsätze, nämlich Beweis und Gegenbeweis, zuläſ-

ſig, auſserdem vorliegende Sache in den vorausgehenden Verhandlungen theils in der Ortsinſtanz, theils an den höchſten Reichsgerichten bereits hinlänglich verhandelt worden, und es gar nicht darauf ankomme, ob Akten und Urkunden, die bereits dreymal vorgebracht wurden, noch öfters angeführt werden, ſo habe es

1) Bey der beſchloſſenen Inrotulation lediglich ſein Bewenden, und werde

2) Den künftigen Urtheilsverfaſſern die Entſcheidung über die rechtlichen Verhältniſſe der Termine und übriges im Inrotulationstermine gemachtes Vorbringen überlaſſen.

Worauf die Akten inrotulirt und an unſere Fakultät zur Abfaſſung des Endurtheils nebſt den Entſcheidungsgründen verſendet wurden.

Entſcheidungsgründe.

§. 29.

Prüfung der Beſtandtheile des Verfahrens.

An der Gerichtsbarkeit und den Perſonen der ſtreitenden Theile iſt allenthalben nichts zu erinnern; ſie blieben, wie ſie im erſten Verfahren und zum Theil in der oberen Inſtanz auftraten, auch im zweyten, nämlich dem Beweisverfahren, unverändert, und

machen dadurch jede genauere Unterſuchung entbehrlich.

Das Verfahren iſt ordnungsmäſsig eingeleitet, die Inrotulation gehörig vollzogen worden, und die Sache zur Abfaſſung des Definitiverkenntniſſes reif.

Zwar wollte der producentiſche Anwalt dagegen noch die Zuläſſigkeit einer Eliſivhandlung in Anſpruch nehmen, woraus ſich der Zweifel erhebt, ob man die Sache für beſchloſſen anſehen könne.

Wenn der Beweis ohne Ausführung angetreten, und derſelbe im Productionstermine vollführt wird, ſo iſt jedem Theile eine Schrift nach dem jüngſten Reichsabſchied §. 56. und 57. erlaubt, woraus das Verfahren über geführten Beweis und Gegenbeweis entſteht. Dieſes macht einen weſentlichen Theil des Verfahrens nicht aus, da es nur eine Zuſammenſtellung der aus der Beweisführung flieſenden Reſultate enthält, welche ohnehin als Objekte der richterlichen Reflexion von demſelben gezogen werden müſſen, und der jüngſte Reichsabſchied in den angeführteu Stellen namentlich nur von der Beweisführung durch Zeugen redet. Insbeſondere wird öfters bey dem Urkundenbeweiſe nicht ſowohl über die Authenticität einer Urkunde, ſondern über ihre Beweiskraft in Beziehung auf das Beweisthema, geſtritten, wo dann mit der Beweisantretung eine Ausführung darüber, daſs aus den

Urkunden der erfoderliche Beweis hervorgehe, und mit der Gegenbeweisführung eine Deduction darüber, daſs die Urkunden, auch ihre Authenticität vorausgeſezt, den Beweis nicht liefern, verbunden wird. Solche Schriftsäze tragen ſchon die zweifache Eigenſchaft einer Beweisantretung und einer Deduction über den als vollführt gedachten Beweis in ſich, erfüllen demnach ſchon vorhinein dasjenige, was die ſogenannten Disputirsäze leiſten ſollten, und machen ſie nach ſchon erreichtem Zwecke offenbar entbehrlich, wie denn in den wichtigſten Streitigkeiten bey den höchſten Reichsgerichten da, wo ſchon in den vorausgehenden Verhandlungen die Partheyen hinreichende Ausführungen über den aus den Urkunden hervorgehenden Beweis geliefert haben, ohne weitere Zulaſſung der ganz überflüſſigen Disputirsätze ſogleich definitive erkannt wird.

Nun iſt nicht nur ſchon in den Verhandlungen des erſten Verfahrens, ſondern auch in der Beweis- und Gegenbeweisſchrift von beiden Theilen hinreichend deducirt worden, inwieferne die vorgebrachten Urkunden, ihre Authenticität vorausgeſezt, den erfoderlichen Beweis herſtellen, folglich ſind beſondere Verhandlungen der Partheyen über das aus ihren Beweiſen hervorgehende Reſultat offenbar überflüſſig, der

darauf

darauf gemachte Anſpruch des producentiſchen Herrn Anwalts ungegründet, und mit Recht durch das Reſolutum vom 27. Octb. 1801. verworfen worden.

§. 30.

Eben ſo wenig kann das Verfahren als unvollſtändig deshalb betrachtet werden, weil der Productionstermin noch nicht angeſezt, die Urſchriften noch nicht vorgelegt und recognoſcirt wurden.

Denn im Urkundenbeweiſe tritt dieſer Termin nur da als nothwendig ein, wo die Aechtheit einer Urkunde in Zweifel gezogen wird, weil nichts, als was unter den Partheyen ſtreitig iſt, eines Beweiſes bedarf,

> Gönner Handbuch des deutſch. gem. Prozeſſes. Band II. S. 468.

und darin der Grund liegt, warum bey den höchſten Reichsgerichten die Urkunden den Schriftsäzen, worin man ſich auf ſie bezieht, in Abſchrift, ſeltner im Original, beygelegt werden, und ein Productionstermin gar nicht abgehalten wird, wenn ſich der Gegentheil damit begnügt, und mit Vorausſezung der Aechtheit eines Dokuments nur über ſeinen Einfluſs auf das Beweisthema ſtreitet.

Danz Grundsäze des reichsger. Prozesses. §. 229.

Welches denn im vorliegenden Falle seine vollkommene Anwendung findet, wo die Aechtheit der producirten Urkunden nicht in Zweifel gezogen wurde, folglich es nicht sowohl darauf ankommt, ob die producirten Urkunden ächt seyen, sondern vielmehr, ob durch sie, ihre Authenticität vorausgesezt, der erfoderliche Beweis hergestellt werde.

§. 31.

Prüfung des Beweises.

A) Nach seinen Formalien.

Da ein Interlocut vorausgieng, welches den Beweis mit Ansezung eines peremtorischen Termins von vier Wochen auferlegte, so muss vor allem die Einhaltung dieses peremtorischen Beweistermins geprüft werden, um so mehr, als der produktische Theil die Einrede der Desertion entgegenstellte.

Dass der Beweistermin erst von der Zeit zu laufen anfange, wo das Beweisinterlocut in Rechtskraft übergegangen ist, gehört zu den anerkannten Rechtssäzen.

Koch de initio termini probatorii. Giessen, 1785. §. 6.

Danz Grunds. des gemeinen ordentl. Proz. §. 264.

Gönner Handb. B. II. S. 330.

Wurde gegen dasselbe ein Rechtsmittel ergriffen, so ist dadurch, besonders wenn es ein suspensives war, der Anfang der Beweisfrist gehemmt.

Koch a. a. O. §. 11.

Danz a. a. O. §. 266.

Bey ergriffenem Rechtsmittel fängt nach einem abschlägigen Dekrete der Beweistermin da an, wo dieses Dekret die Rechtskraft beschritten hat, und wenn das Rechtsmittel desert wurde, mit dem Tage, wo der Beweis desert wurde, wenn der Beweisführer zugleich Appellant war, da die Rechtskraft eines Urtheils aus der Desertion selbst, keineswegs aber erst aus der Desertionserklärung, erwächst.

Danz a. a. O. §. 268.

Gönner l. c. S. 336.

In der Anwendung auf den vorliegenden Fall bewähren diese Grundsätze, dass der Beweis, welchen die von Guttenbergischen freyherrlichen Stammvettern führen wollten, für desert zu erklären sey.

Am 12. May erfolgte von dem kaiserlichen Reichskammergerichte das Decretum processus denegatorium, und dem appellantischen Anwalt ward es sogleich be-

kannt, da er schon am andern Tage, 13. May 1800., dagegen das remedium ulterioris deductionis ergriffen hat (§. 13. und 14.). Dem hiemit verbundenen Gesuche um Prorogation der Fatalien auf 3 Monate ward per Conclusum vom 26. May jedoch nur in der Art statt gegeben, daſs dieser 3 monatliche Termin a dato decreti denegatorii anfange, und sub poena desertionis überdies auch ohne Suspensivkraft verstattet sey (§. 14.). Dieser Termin war ohne Suspensivkraft am 26. May verstattet, es lag also, da gar keine andere Folge dieser versagten Suspensivkraft, als die Führung des Beweises, gedacht werden kann, in dem Dekrete ausdrüklich, daſs durch das ergriffene Rechtsmittel der Beweistermin in seinem Laufe nicht gehemmt werden solle; folglich fieng derselbe zu der Zeit an, wo das Dekret dem appellantischen Theile bekannt wurde; es hätte also der Termin vom 27. May angefangen, und der vierwöchige Termin war bis zum Beweisantritt, der erst am 6. Septb. erfolgte, mehr als einmal verflossen.

§. 32.

In der Ueberzeugung, daſs hieraus die Desertion des Beweises sich offenbar herstelle, hat auch der producentische Theil schon in der Beweisantretung (§. 15.) und bey der Akteninrotulation (§. 28.) die Formalien

seines Beweises nur dadurch zu retten gesucht, daſs gegen das decretum processus denegatorium vom 12. May 1800. den v. Guttenbergischen freyherrl. Stammvettern das Rechtsmittel der Revision zugekommen sey, dessen Einwendung in 4 Monaten geschehen müsse, vor Verlauf dieser vier Monate sey das abschlägige Dekret, mithin auch das Jenenser Urtheil nicht rechtskräftig worden, folglich fange auch erst nach Verlauf der 4 Monate der Beweistermin zu laufen an; rechne man nun zum 12. May 1800. vier Monate hinzu, und denke, daſs am 6. Septb. der Beweis angetreten wurde, so zeige sich die Einhaltung des Beweistermins sehr deutlich. Um diese Berechnungsart desto mehr zu begründen, wurde bey der Akteninrotulation (§. 28.) ausdrücklich bemerkt, daſs ganz wider Wissen und Willen der Herren Producenten vom Kammergerichtsprocurator das remedium ulterioris Deductionis, worauf sich Contradictor zum Beweise der Desertion berufe, übergeben worden, und die Rechtskraft des Decreti processus appellationis denegatorii blos nach dem viermonatlichen Fatale der Revision zu berechnen sey.

Allein dieser Gesichtspunkt, aus welchem, sogar unter Miſsbilligung des vom Kammergerichtsprocurator gemachten Schritts, nach zweimaligem Antrage die Formalien des Beweises gerechtfertiget werden sollten,

zeigt vollends die Desertion des Beweises. Denn gegen kammergerichtliche abschlägige Dekrete hat nach dem Concluso Pleni vom 4. Decb. 1750. die Revision nicht statt, vielmehr ist durch neuere kammergerichtliche Normen, den gemeinen Bescheid vom 18. März 1785., dagegen das Rechtsmittel der ulterioris deductionis unter genauer Bestimmung seiner Formalien festgesezt worden,

> v. Riedesel Vorträge an den vollen Rath des kaiserl. Kammergerichts. Seite 317 u. ff.
>
> Berg Grundriss der reichsger. Verfassung und Praxis. §. 336.
>
> Tafinger Instit. Jurisprud. Camer. §. 773.

auf jeden Fall aber könnte der Gebrauch der Revision, da ihr durch den jüngsten Reichsabschied §. 124. die Suspensivkraft entzogen wurde, den Lauf des Beweistermins nicht hemmen; aus welchem allen die Ueberzeugung hervorgeht, dass der Beweis, wenn man auch denselben am 6. Septb. 1800., als dem Tage der in simplo übergebenen Beweisantretung, als angetreten betrachtet, dennoch schon vor dem 6. Septb. 1800. desert gewesen, der Beweis also offenbar für desert zu erklären sey.

§. 33.

B) Prüfung der Materialien des Beweises.

Nun könnte, da auf Desertion des Beweises zu erkennen ist, eine Untersuchung über die Frage, ob der Beweis aus den vorgebrachten Urkunden sich herstellen lasse, übergangen werden. Da aber in Fällen, wo neben der Desertion auch die Materialien einer Appellation unerheblich sind, die Beschwerden geprüft, und die Appellationsprozesse theils wegen verabsäumten Nothfristen, theils wegen Mangel an Beschwerden, abgeschlagen werden, oder ommisso puncto desertionis confirmatorie erkannt wird, um vergeblichem Restitutionsgesuche und ferneren Prozessen vorzubeugen,

> (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am kaiserl. Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle. Th. I. Seite 287 - 295.

so wird nach dieser Analogie auch der Inhalt des Beweises geprüft.

§. 34.

Festsezung des Beweissazes.

Das von der Juristenfakultät zu Jena verfaßte, am 23. April 1799. verkündete, nunmehr rechtskräftige, Urtheil (§. 12.) fodert den Beweis,

> dafs die Allodialgüter Sulzdorf und Schwanhausen samt Zubehörungen in dem gehörig errichteten Familienfideikommisse mitbegriffen seyen.

Der producentische Herr Anwalt sieht die Existenz eines Familienfideikommisses durch dieses Urtheil für entschieden an, und glaubt, dafs nur seine Ausdehnung auf die in Frage stehenden Güter das Beweisthema ausmache.

Allein in dem ersten Verfahren wurde über beyde Fragen gestritten, ob 1) überhaupt in dem freyherrl. v. Guttenbergischen Geschlechte ein Familienfideikommifs vorhanden sey, und 2) ob sich dasselbe, wenn auch dessen Daseyn hergestellt wird, auf die Güter Sulzdorf und Schwanhausen erstrecke. Auf beiden Punkten ruhte der von den Herren Stammvettern gegen die Veräusserung gemachte Widerspruch, über beyde Punkte vereint lag ihnen wegen der allgemeinen Vermuthung für die Allodialeigenschaft der Beweis ob, über beyde Punkte haben sie denselben anticipirt, und das Urtheil, welches ihren Beweis für unzureichend erklärt, daher von ihnen bessern Beweis fodert, kann schon an sich nicht anders, als vom ganzen Beweisthema, folglich von beyden Punkten, woraus es zusammengesezt ist, verstanden werden, da es gar keinen Grund in sich hat, aus welchem eine Abände-

rung des Beweisthemas und eine Beschränkung desselben nur auf den Umfang des Familienfideikommisses hergeleitet werden könnte. Es müssen demnach die Ausdrücke des Urtheils: daſs beyde Güter in dem gehörig errichteten Familienfideikommisse mitbegriffen seyen, nicht so verstanden werden, als ob das Daseyn des Fideikommisses schon als bewiesen vorausgesezt, und der bessere Beweis nur über seine Ausdehnung auf die in Frage stehenden Güter gefodert werde, sondern der Sinn dieser Ausdrücke kann kein anderer seyn, als daſs die freyherrlichen Stammvettern das Daseyn eines gehörig errichteten Fideikommisses und seine Ausdehnung auf die fraglichen Güter, da diese ohne jenes nicht gedacht werden kann, besser beweisen sollten.

Aller Zweifel verschwindet vollends, wenn man die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheil durchgeht, in welchen die meisten zum Beweise des Fideikommisses vorgebrachten Urkunden aus dem Grunde für unzureichend erklärt werden, weil sie sich auf andere, noch nicht vorgelegte, Urkunden beziehen, und das Referens ohne Relatum keinen Beweis macht. Das Beweisthema besteht demnach gegenwärtig noch in den beyden Fragen: ob 1) überhaupt in der freiherrlichen von Guttenbergischen Familie ein Familienfideikommiſs existire? 2) ob in demselben die fraglichen Allodialgüter Sulzdorf und Schwanhausen begriffen seyen?

§. 35.

Prüfung der Zuläſſigkeit der Beweismittel.

Beſonders zum Beweiſe der erſten Frage werden in der Beweisantretung mehrere Urkunden vorgebracht, welche ſchon in dem erſten Verfahren erſter Inſtanz, oder in dem Beſchwerdenlibelle bey der zweyten Inſtanz, oder in beyden, vorgelegt wurden, alſo in dem Verfahren des beſſern Beweiſes zum zweyten - oder drittenmale vorkommen. Von Seite des Produkten wurde dieſen Urkunden entgegengeſezt, daſs über ihre Unzulänglichkeit im Beweiſe ſchon rechtskräftig erkannt, durch ſie alſo der beſſere Beweis nicht herzuſtellen ſey.

Allein ſo gewiſs dem Beweisführer die Rechtskraft entgegenſtehen würde, wenn er nur durch Wiederholung der vorigen Mittel den beſſern Beweis führen wollte, ſo wenig kann ihm Rechtskraft entgegengeſezt werden, wenn er mit den im beſſern Beweiſe vorgebrachten neuen Gründen die im anticipirten Beweiſe vorgelegten verbinden will, indem das Erkenntniſs auf beſſern Beweis ſeinem anticipirten Beweiſe nicht alle Kraft abgeſprochen, ſondern nur dies entſchieden hat, daſs dieſer, für ſich allein betrachtet, den erfoderlichen Grad der Ueberzeugung nicht hervorbringe, wo dann der Grundſaz wirkt: in probatione, quae non proſunt ſingula, juncta juvant.

L. 5. C. de probat.

Gönner Handb. des gem. Proz. Band II. Seite 366.

Da nun im vorliegenden Falle über das Daseyn des Fideikommisses überhaupt nur Urkunden mit Urkunden als Beweismittel verbunden werden, so ist diese Verbindung der neuen mit den vorher angeführten Beweismitteln um so mehr erlaubt, als dieses in Familienstreitigkeiten zur vollständigen Darlegung der Familienverträge unvermeidlich ist, und selbst das Jenenser Urtheil die Urkunden nur wegen Mangel des Relati für unzureichend im Beweise erklärt, also ihre Beweiskraft bedingt, wenn das Relatum vorgebracht wird, anerkannt hat.

§. 36.

Prüfung des Beweises nach seinem Inhalt.

I. Ob überhaupt in der freyherrlichen Familie von Guttenberg ein Familienfideikommiss vorhanden sey?

Von lehenbaren Gütern, welche unter den Abkömmlingen des ersten Erwerbers in einer Art von Gesamteigenthum stehen, und ohnehin auch ausser dem Fall einer besondern Verabredung schon nach den Lehengesezen ohne Consens der Agnaten nicht veräussert werden können, ist hier keine Rede, sondern

es gilt nur den Allodien, die ohne fideikommiſſariſchen Nexus oder der deutſchen Stammgutseigenſchaft vom Beſizer veräuſſert werden können. Da nun nur in Vorausſezung beſonderer Handlungen die Allodialeigenſchaft verändert, nur durch wechſelweiſe Einwilligung der Intereſſenten Familienfideikommiſſe ihr Daſeyn erhalten können, ſo kommt es darauf an, ob die freyherrlichen Stammvettern hinreichende Beweiſe für das Daſeyn einer durch Einwilligung aller Intereſſenten zu Stande gekommenen Errichtung eines Familienfideikommiſſes beygebracht haben?

Unter beyden Theilen iſt als unſtreitig anerkannt, daſs vor dem Jahre 1723. kein Familienfideikommiſs vorhanden war, indem ſelbſt die Herren Producenten das Daſeyn deſſelben nur von der im Jahre 1723. vorgenommenen Theilung ableiten; wenn nun alle vorgebrachte Urkunden und Verträge zuſammgeſtellt werden, ſo laſſen ſich folgende Epochen in der Geſchichte dieſer Familienhändel abſtecken, und nach ihnen das Gewicht der beygebrachten Beweiſe beurtheilen. A) Theilung vom Jahre 1723. B) Vom Jahre 1723. bis zum Jahre 1741. C) Vertrag von 1741. D) Nach 1741. bis auf die neueſten Zeiten. — Bey jeder dieſer Perioden muſs unterſucht werden, ob in derſelben ein Familienfideikommiſs errichtet worden ſey?

§. 37.

A) Theilung vom Jahre 1723.

1) Familienzustand vor diesem Jahre.

Die freyherrliche Familie von Guttenberg war vor diesem Jahre nicht in Linien getheilt, noch im Jahre 1723. hatten die sämtlichen Brüder den gemeinsamen Besiz und Genuss aller Güter, die sie verwalten liessen, und von denen sie die Einkünfte alle Jahre vertheilten. Drey geistliche Glieder dieser Familie, weyland Herr Fürstbischof Johann Gottfried von Wirzburg, Herr Otto Philipp von Guttenberg, Domprobst zu Bamberg, und Herr Wilhelm Ulrich von Guttenberg, Domprobst zu Worms, vermehrten die Besizungen dieses adelichen Geschlechts, indem von beyden erstern das lehenbare Rittergut Sternberg nebst vielen zum Theil allodialen Zugehörungen, vom lezten das mannlehenbare Rittergut Kleinbardorf an die Familie, und zwar unmittelbar an die im Jahre 1723. theilende vier weltliche Brüder nach dem Tode ihres Herrn Vaters, fielen.

Sämtliche sowohl väterliche als neu angefallene Güter wurden von ihnen gemeinsam besessen und mittelst Vertheilung der Einkünfte genossen, bis sie im Jahre 1723. es räthlicher fanden, diese Güter abzutheilen.

§. 38.

2) Theilungsvertrag v. J. 1728.

Bey dieser Theilung hat man über die hieraus entspringenden Rechte einen Rezeſs am 9. Jun. 1793.,

Beyl. Lit. B. zur Beweisantretung.

und über die Vollziehung und wirkliche Theilung einen besondern Vertrag am 19. Junius 1723. abgeschlossen,

Ebendas. Beyl. Lit. F.[b]

nachdem vorher die beyden geistlichen freyherrlich von Guttenbergischen Gebrüder sich entschlossen hatten, in einer Urkunde vom 16. Junius 1723. gegen eine Geldabfindung auf ihren Antheil an den Gütern zum Vortheil ihrer weltlichen vier Brüder Verzicht zu leisten.

Ebendas. Beyl. Lit F.[a]

§. 39.

3) Ob aus diesen Urkunden ein Familienfideikommiſs bewiesen werden könne?

Aus diesen drey Urkunden, deren wesentlicher Inhalt im Aktenauszug (§. 17. und 19.) angeführt wurde, läſst sich aber auf keine Weisse das Daseyn eines Familienfideikommisses beweisen. Indem

a) Die hierin bedungene Eviction nur eine ohnehin rechtliche Folge der Theilung vorher gemeinsam genossener Güter war, und zu ihrem Daseyn die Voraussezung eines Familienfideikommisses nicht erfodert.

b) Der Beisaz, dass derjenige, welcher in der bevorstehenden Theilung nicht mit genugsamem Eigenthum versehen wurde, über eine Summe von 20000 fl. frey und ungehindert titulo heredis vel legatarii zu disponiren Macht habe, kann eben so wenig für eine Errichtung eines Fideikommisses gehalten werden. Wenn auch richtig ist, dass Familienfideikommisse durch indirekte Ausdrücke, z. B. Verbot der Veräusserung, errichtet werden können;

> Hellfeld Diss. de fideic. famil. illustr. eorumque revocat. §. 15.
>
> Richter Tentamen theoriae de fideicommissis familiarum illustrium et nobilium Germaniae. Mainz. 1790.
>
> Hoscher Samml. merkwürdiger, am kaiserl. Reichskammergericht entschiedener, Rechtsfälle. Th. III. Seite 3 - 46.

so würde doch von diesem Saze hier eine sehr falsche Anwendung gemacht, wenn man aus dieser Stelle auf das Daseyn eines Familienfideikommisses schliessen wollte.

Bey der bevorstehenden Theilung hielt man es für unräthlich, die Lehengüter besonders, und die Allodialgüter besonders zu vertheilen, da, wie die Urkunde sagt:

„die Zerschlagung deren Eigenthum und
„Lehengütern grosse Unordnung und In-
„konvenientien nach sich ziehen könnte;“

Beil. Lit. B. Art. 2. zur Beweisantretung.

daher wurde ausgemacht, dass die vier Theile ohne Unterschied zwischen Lehen- und Allodialgütern abgetheilt werden sollten; nur war, wenn diese Theilung auf diese Art geschah, zu besorgen, dass einer mehr an Lehen- und weniger an Allodialgütern bekomme, wodurch er denn prägravirt wäre, indem er über sein Lehen nicht frey, wie die andern Theilnehmer über ihr Allodium, disponiren konnte; um nun die Gleichheit einigermassen herzustellen, ward in dem darauf folgenden, mit dem zweyten verbundenen, Artikel III. festgesezt:

„dass demjenigen, welcher in vorseyender
„Division nicht mit genugsamem Eigenthum
„versehen würde, über eine Summe von
„20000 fl. fränk. ganz frey und ohnge-
„hindert zu disponiren bevorbleiben (ti-
„tulo

„tulo heredis vel legatarii, wie gleich „darauf gesagt wird) — solle.“

Hierin wird α) Eigenthumsgut nur den Lehen, keineswegs den Fideikommissgütern entgegengesezt, und durch diesen Rezess direkte gegen das Daseyn eines Fideikommisses bewiesen, da β) nicht allgemein die Veräusserung über mehr als 20000 fl. verboten, sondern vielmehr die freye Disposition jedes Besizers über Allodialgüter hierdurch anerkannt wurde; indem sie allein der Grund ist, aus welchem jenen Theilnehmern, welche in der Theilung weniger an Allodien erhielten, die Macht gegeben wurde, über 20000 fl. frey; sogar titulo heredis vel legatarii, zu disponiren; damit diese hierdurch mit denjenigen, die mehr an Allodien erhielten, mehr in Gleichheit der Rechte gesezt wurden. γ) Hätte man die Absicht gehabt, ein allgemeines Fideikommiss einzuführen, und die Veräusserung von mehr als 20000 fl. jedem Bruder zu verbieten, so hätte nicht nur dieses Verbot allgemein abgefasst seyn müssen, sondern man hätte auch gar nicht Ursache gehabt, so sorgfältig zwischen Lehen und Eigenthum zu unterscheiden, da das Familienfideikommiss beyden Arten von Gütern gleiche Unveräusserlichkeit beygelegt hätte; woraus denn deutlich erhellt, dass dieser Theilungsrezess, da

er in einer ganz andern Art abgefaſst iſt, dem Daſeyn eines Familienfideikommiſſes in gerader Richtung widerſpreche; nicht zu gedenken, daſs d) zur Zeit ſeiner Errichtung zween theilende Brüder minderjährig waren, und der Rezeſs nur vom Vormund mit ausdrücklichem Vorbehalt der nirgends erfolgten obervormundſchaftlichen Beſtätigung abgeſchloſſen wurde, welche gewiſs zur Gültigkeit der Handlung nothwendig geweſen wäre, wenn durch Errichtung eines Familienfideikommiſſes die urſprüngliche Allodialeigenſchaft der Güter zur Laſt der minderjährigen Beſizer hätte abgeändert werden ſollen.

c) Der Verzicht zweyer geiſtlichen v. Guttenbergiſchen Brüder auf die väterlichen Lehen- und Eigenthumsgüter zur Aufnahme der freyherrlichen Familie vom 16. Junius 1723. iſt eine Entſagung der Rechte, welche ein Erbe zum Vortheil ſeines Miterben auch da leiſten kann, und öfters leiſtet, wo von Errichtung eines Fideikommiſſes keine Rede iſt; da nun in der Haupturkunde keineswegs die Errichtung eines Fideikommiſſes, ſondern vielmehr der gerade Beweis ſeines Gegentheils, enthalten iſt, ſo läſst ſich aus dieſem Nebenpunkte, worüber erſt nach berichtigten Theilungsgrundsäzen und nach errichtetem Hauptrezeſſe verabredet wurde, um ſo weniger auf Errichtung eines Fideikommiſſes ſchlieſſen, je weniger dieſer Verzicht über die ſonſtigen

Familienverhältnisse Dispositionen enthält, und die Behauptung sehr grundlos ist, dass alles, was zum Flor und zur Aufnahme einer adelichen Familie geschieht, ohne Hinzudenkung anderer Gründe, ein Familienfideikommiss ausmache.

§. 40.

B) Nach der Theilung von 1723. bis zum Rezesse vom Jahre 1741.

In die zweyte Periode, nämlich nach der Güterabtheilung vom Jahre 1723. bis zum Rezesse vom Jahre 1741., fallen verschiedene Handlungen und Urkunden, aus welchen ohne Grund die Herren Beklagten und Producenten das Daseyn eines Familienfideikommisses beweisen wollen (§. 18.).

1) Das Protokoll der Ritterortsdeputation vom 19. Julius 1724. bezieht sich in der hieher gehörigen Stelle auf den Theilungsrezess von 1723.; so wenig nun in dem Documento relato nach den so eben vorgetragenen Gründen ein Familienfideikommiss enthalten ist, so wenig kann in dem documento referente ein Beweis dafür gesucht werden.

Ueberhaupt würde, wenn man über alles dieses hinausgehen, und alle Behauptungen der Herren Producenten für richtig annehmen könnte, offenbar der Herr Gemeinschuldner oder vielmehr die Creditor-

schaft nicht nur allein auf die unter den gedachten Voraussezungen von freyer Disposition abhängige 20000 fl., sondern auch auf die nach der Beylage Lit. F.b an das zweyte Loos hinausbezahlte 12381 fl. 43 1/2 kr., somit auf 32381 fl. 43 1/2 kr. fränk., ein volles Recht haben, was hier nur im Vorbeygehen bemerkt wird.

2) Die über den Verkauf des Gutes Frankenwinheim ausgestellte Urkunde vom 26. April 1733. kann eben so wenig einen gültigen Beweis für das Daseyn eines Familienfideikommisses abgeben, da sie a) von einem nach dem brüderlichen Rezesse bestehenden Familienfideikommisse spricht, folglich nur ein Documentum referens ist, welches schon nach den Jenenser Entscheidungsgründen ohne Relatum um so weniger beweiset, als dieser brüderliche Rezess, wie oben gezeigt worden, mehr wider als für die Existenz des Fideikommisses streitet; b) ohnehin die Urkunde nur vom Vormund der minderjährigen zween von Guttenbergischen Brüder unterzeichnet ist, dessen Einwilligung allein ohne Bestättigung der Obervormundschaft zur Constituirung eines die rechtliche Qualität der Güter so wesentlich abändernden Fideikommisses nicht hinreicht; endlich c), wie unten bemerkt werden soll, erst spätere Rezesse vom Jahre 1741. die Meldung von einer vorläufigen noch ordentlich aufzurichtenden Fideikommissverabredung ent-

halten, und hierdurch selbst an den Tag legen, dass vorher noch kein Fideikommiss existirt habe.

3) Die angeführten Gründe passen insgesamt auf die Urkunde vom 31. März 1738.' über den Verkauf eines Theils vom Rittergut Kleinbardorf, welchen ein Bruder dem andern überliess, wozu noch kommt, dass Kleinbardorf ein Mannlehen ist, zu dessen Veräusserung, auch das Familienfideikommiss hinweggedacht, der agnatische Consens erfodert wird.

4) Die Urkunde vom 5., respective 11. Oktb. 1740, worin Frankenberger im Namen Herrn Ludwigs von Guttenberg, des Vaters des dermaligen Herrn Gemeinschuldners, sich verbindet, dem in der freyherrl. Familie vorhandenen Fideikommisse, und in specie dem Rezess vom 19. Junius 1723. beyzutreten, kann eben so wenig zum Beweise des Familienfideikommisses angeführt werden, denn auch sie ist ein Documentum referens, das ohne relatum besonders darum keinen Beweis macht, weil der Theilungsrezess vom 19. Junius 1723., worauf es sich bezieht, allenthalben kein Fideikommiss, sondern vielmehr etwas entgegengesetztes enthält. Die Clausel endlich, dass er sich verbindlich mache, den noch besonders verbindlichst einzurichtenden Fideikommiss-Rezess jedesmal ohnweigerlich zu unterschreiben, beweiset, dass bis dahin es immer nur bey Einleitungen zur Er-

richtung einer vollkommenen Fideikommifsabrede geblieben sey, und rechtfertiget den Schlufs von selbst, dafs ein erst inskünftige zu berichtigender Vertrag nicht schon vorher existirt habe.

§. 41.

C) Rezefs vom Jahre 1741.

Wenn die bisher angeführten Urkunden immer nur auf ein in vorausgehenden Familienverträgen errichtetes Fideikommifs sich bezogen haben, also einen Beweis desselben als beziehende Dokumente ohne Vorlegung des Bezogenen nicht machen konnten, so hat der Vertrag vom 21. Jänner 1741. (oben §. 17.) dies besonders für sich, dafs er mehr die Errichtung eines Familienfideikommisses, unabhängig von vorhergehenden Verträgen und ohne Hinweisung auf solche, zu enthalten scheint.

Veranlassung gab hiezu ein Rechtsstreit, welchen der Vater des Hrn. Gemeinschuldners, Ludwig Hugo von Guttenberg, über Leistung der ihm nach dem Rezefs von 1723. bedungenen Eviction wegen den aus seinem Güterloose an die Herren von Truchseefs zu Wezhausen, vermöge ihrer ältern Ansprüche nach dem Rezesse von 1737., abgetretenen Gütern und Zehenten zu Sulzdorf und Schweikershausen am kais. Reichskammergerichte anhängig gemacht hatte. Hauptsächlich ward in diesem Vertrage die Entschädigung des

Hrn. Ludwig v. Guttenberg und der Consens in die von den übrigen Brüdern aufzunehmenden Kapitalien bestimmt, und nebenbey auch die Errichtung eines Familienfideikommisses in die Unterhandlungen aufgenommen.

Allein bey genauerm Nachforschen über den wahren Sinn dieses Rezesses ergiebt sich, dass derselbe nur Traktaten, nur eine vorläufige Abrede über ein erst noch künftig vollkommen zu errichtendes Familienfideikommiss, keineswegs aber dessen vollendete Errichtung, enthalte; denn

a) Es wird im achten Absaz des gedachten Rezesses ausdrücklich gesagt, dass die oft gedachten vier Herren Brüder

„samt und sonders sich verbindlich machen,
„einen ordentlichen Fideikommiss-
„brief hiernächstens zu errichten
„und solchen nach, Gott gebe, glück-
„lich vollbrachter römischen kaiser-
„lichen Wahl von dem allerhöchsten
„Reichsoberhaupt confirmiren zu
„lassen."

woraus erhellet, dass hier nur eine Präliminarabrede genommen, und die ordentliche Errichtung eines Fideikommisses einer andern Zeit aufbehalten worden sey, ohne dass hier schon das Geschäft vollen-

det war, so wenig als ein pactum de vendendo schon den Kaufcontrakt ausmacht.

b) Auch wird diese Präliminarabrede zu einem verbindlichen Geschäfte keineswegs dadurch erhoben, dass sich die Herren Gebrüder zur Errichtung des Fideikommissbriefes verbindlich machen, da in Traktaten über Familienangelegenheiten dieser Ausdruck sehr häufig vorkömmt, um die Fortsezung der Traktaten bis zur Vollendung des Geschäfts desto leichter zu erzielen, ohne schon hierdurch die Verbindlichkeit des ersten Geschäfts selbst bestimmen zu wollen, und diese Betrachtung wird

c) Durch den Schluss dieses Rezesses zur vollen Gewissheit erhoben, indem dort in den Ausdrücken:

> „dessen zu wahrer Urkund und Festhal-
> „tung haben sämtliche Herren Gebrüdere
> „vorstehende in quadruplo ausgefertigte
> „Evictions- und Consens-Rezess-
> „*auch vorläufige Fideikommiss-Ab-*
> „*rede* eigenhändig unterschrieben."

sehr genau unterschieden wird, in wie ferne diese Urkunde in Rücksicht auf Eviction und Consens ein verbindlicher Rezess, aber in Rücksicht auf Errichtung eines Familienfideikommiss nur eine vorläufige Abrede, sey, und eine vorläufige Abrede mit dem Vorbehalt eines hiernächst

erst ordentlich zu errichtenden Fideikommissbriefes gewiss die Idee eines schon verbindlich errichteten Fideikommisses ausschliesst; um so mehr, als

d) Bey Errichtung eines Familienfideikommisses über das Bewitthum, Abfindung der Töchter, Aussterben einer Linie, Vorbehalte der Disposition über eine bestimmte Summe, Successionsordnung und ähnliche Gegenstände Verabredungen getroffen werden müssen, von welchen allen die vorläufige Abrede in diesem Rezesse schweigt, und in deutschen Familien die Fälle nicht selten sind, dass über solche in das Fideikommiss einwirkende Gegenstände die Unterhandlungen über Errichtung eines Fideikommisses sich zerschlagen, obgleich die Familienglieder über die Errichtung desselben überhaupt einverstanden, aber in den Modalitäten, welche von dem Fideikommisse nicht hinweggedacht werden können, uneinig waren. Welches alles

e) Noch dadurch bestärkt wird, dass nach dem Schlusse des Rezesses für den Fall, wenn Herr Johann Gottfried von Guttenberg seine Allodialgüter zu Guttenberg seinem Versprechen gemäss ins Fideikommiss nicht wirklich herstellen würde, eine Verfügung gemacht wurde; denn hierdurch hat man alle in diese Urkunde über das Fideikommiss getroffene Abreden nur als eine vorläufige Abrede,

nur als blofse Verfprechen, deren Erfüllung vom guten Willen des Verfprechenden abhieng, folglich für nicht vollkommen verbindlich anerkannt; aus welchem allen denn fich deutlich darlegt, dafs der Rezefs von 1741. an fich über Errichtung eines Familienfideikommiffes nichts vollkommen verbindliches, fondern eine blofse Präliminarabrede enthalte, deren verbindliche Kraft von Erfüllung verfchiedener Bedingungen abhieng, welche aber

f) Niemals realifirt wurden, da in den Akten von den Herren Producenten der hiernächft ordentlich zu errichtende Fideikommifsbrief nicht vorgelegt oder fein Dafeyn bewiefen werden konnte.

§. 42.

D) Nach dem Rezeffe von 1741. bis auf die neuefte Zeiten.

Nach diefem Rezeffe wurden bis auf die neuefte Zeiten verfchiedene Urkunden bey verfchiedenen Veranlaffungen aufgefezt, worauf fich die producentifchen freyherrlich von Guttenbergifchen Stammsvettern zum Beweife des Familienfideikommiffes berufen, woraus aber diefer Beweis eben fo wenig hergeftellt werden kann.

1) Die beyden Urkunden vom 10. Decb. 1761., deren eine über den Verkauf des Drittheils am An-

theil des Gutes Kleinbardorf und die andere über den dritten Antheil des Familienguts Kirchschönbach ausgestellt wurde,

Beyl. Lit. K. und L. zur Beweisantretung oben im Extrakte §. 18. No. 5 und 6.

enthalten zwar nicht nur den Consens der von Guttenbergischen Agnaten, sondern auch die Clausel, dass das bishero nach dem vorigen Familienrezess vestgestellte Fideicommissum der gesamten Famillegüter bleibe und fernerhin unverbrüchlich gehalten werde; allein da

a) Beyde Güter mit Lehenseigenschaft behaftet sind, und schon wegen dieser Qualität die Miteinwilligung der Agnaten, ohne ein Familienfideikommiss voruszusezen, bey Veräusserungen nothwendig ist, auch

b) Die Anregung des vestgestellten Familienfideikommisses nur ein Documentum referens ausmacht, welches ohne das Relatum desto weniger einen Beweis herstellt, als

c) In den bisher angeführten Familienverträgen kein Fideikommiss auf eine vollkommen verbindliche Weise errichtet wurde, auch in diesen Verträgen von 1761.

d) Ein Fideikommiss neu zu errichten die Absicht offenbar nicht lag, sondern nur die Fortdauer

der bisherigen Familienverträge bestimmt wurde, welche nach dem bisher deducirten kein Fideikommiss in sich fassen, so können diese Urkunden keinen gültigen Beweis ausmachen.

2) Nicht mehr beweisen die über Vertheilung und Cession des bey dem Fränkischen Kreise ausgestandenen Kapitals ad 16250 fl. ausgefertigten Urkunden vom 19. May 1767.,

Beyl. Lit. M.[a] und M.[b] zur Beweisantretung oben §. 18. No. 7. im Aktenauszug.

indem die darin befindliche Clausel, dass diese fideikommissarische Aufhebung von keiner Folge und den übrigen Familienverträgen, Fideikommissis und Pactis unverfänglich seyn solle, nur auf vorausgehende solche Fideikommissverträge sich bezieht, folglich ein Fideikommiss nicht beweisen kann, da deducirtermassen die bisher angeführten Verträge ein solches nicht enthalten.

3) Eben so wenig kann das Daseyn eines Familienfideikommisses aus dem zwischen Herrn Gemeinschuldner und dem Kastner Jakob Merx am 1. Oktbr. 1793. errichteten und mit kaiserlicher Bestätigung versehenen Vergleich bewiesen werden. Er besaget zwar Art 6., dass über die zum Rittergute Sternberg angekauften Allodien ein Fideikommiss mit dem Beding

errichtet worden ſey, daſs die Agnaten einen Conſens in die Aufnahme von dreiſigtauſend Gulden zu ertheilen ſich verbindlich machten;

Beyl. Lit. P. zur Beweisantretung oben §. 18. No. 8. des Aktenauszugs.

allein, da

a) In den bisherigen Familienverträgen von einem über die zum Rittergute Sternberg angekauften Allodien errichteten ſpeciellen Fideikommiſſe gar nichts vorkommt, auch

b) Allenthalben von einer Verbindlichkeit der Agnaten, in die Aufnahme eines Kapitals ad $\frac{30}{m}$ fl. zu conſentiren, tiefes Stillſchweigen herrſcht, folglich

c) Dieſes Documentum referens ohne das Relatum keinen Beweis ausmachen kann, ohnehin auch

d) Dieſe Urkunde als ein Vertrag zwiſchen dem Herrn Gemeinſchuldner und einem Gläubiger weder einem Familienfideikommiſſe das Daſeyn geben, noch einem Dritten nüzen oder ſchaden kann, ſo folgt, daſs auch hieraus ein Beweis für die Exiſtenz eines Familienfideikommiſſes nicht abgeleitet werden könne.

3) Am allerwenigſten liefert die Urkunde vom 30. Decebr. 1796., worin der Herr Gemeinſchuldner, Carl Freyherr von Guttenberg, als Fideikommiſsintereſſent, in die Zerſchlagung des Gutes Katſchenreuth conſentirt, und die Erklärung beyfügt, daſs alle von

Guttenbergische Güter mit einem ewigen Fideikommisse belegt seyen, den erfoderlichen Beweis.

Beyl. Lit. O. zur Beweisantretung oben im Aktenauszuge §. 18. No. 9.

Denn ohne in dasjenige einzugehen, was der produktische Herr Contradictor über Entstehung dieser Urkunde in den Verhandlungen anführt, ist

a) Auch diese Urkunde, da sie von einem bestehenden Fideikommisse spricht, nur ein ohne das Relatum nichts beweisendes Documentum referens, aber

b) Auf jeden Fall ohne Wirkung, da diese Urkunde am 30. Decbr. 1796., folglich erst lange nach eröffnetem Concurse und erlassenen Ediktalien (§. 7.) vom Herrn Gemeinschuldner ausgestellt wurde, und nach eröffnetem Concurse dem Gemeinschuldner keine Befugniss mehr zukömmt, zum Nachtheil der Gläubiger irgend eine Handlung vorzunehmen.

Dabelow ausführl. Entwickel. der Lehre vom Concurse der Gläubiger. Halle, 1801. 4. Seite 381.

Danz Grundsäze der summar. Prozesse. §. 144.

Grolmann Theorie des gerichtl. Verfahrens. §. 258.

§. 43.

Gegenbeweiſe wider das Daſeyn eines Fideikommiſſes.

Wenn nun zu allem dieſem noch dasjenige in Erwägung gezogen wird, was der produktiſche Herr Contradictor ſchon im erſten Verfahren wider das Daſeyn eines Familienfideikommiſſes

Actor. Heft I. No. 39 und 40.

vorbrachte, und hier allerdings als erheblich und zuläſſig zu betrachten iſt, da auch für den beſſern Beweis dasjenige als zuläſſig erklärt wurde, was die Herren Producenten ſchon im erſten Verfahren vorbrachten (§. 35.), und die Rechte beyder ſtreitenden Theile gleich ſind,

Gönner Handb. des gem. Proz. Band I. S. 310.

ſo gewinnt das bisher Ausgeführte groſſe Beſtärkung.

1) In einer vom kaiſerlichen Reichskammergerichte am 4. Julius 1778. confirmirten Schuld- und Pfandverſchreibung, die mit lehenherrlichem und agnatiſchem Conſenſe ausgeſtellt, und worin das dem fürſtlichen Hochſtift lehenbare Gut Kirchſchönbach dem hochwürdig hochwohlgebornen Domkapitel zu Wirzburg für ein Kapital von $\frac{25}{m}$ fl. verpfändet wurde, wird von dieſem anerkannt von Guttenbergiſchen Gute geſagt,

dafs es mit keinem pacto Familiae oder Fideikommifs behaftet sey, und der hieraus gegen das Daseyn eines Familienfideikommisses hervorgehende Beweis ist um so stärker, als diese Urkunde von den sämtlichen Agnaten, namentlich Herren Ludwig, Karl und Friedrich Karl, als Debitoren, und von den Herren Lothar Franz, Georg Wilhelm, Lothar Franz Gottlieb, Friedrich Karl und Konrad, sämtlichen Freyherren von Guttenberg, sodann für die minderjährigen freyherrlich von Guttenbergischen Relicten von M. A. von Guttenberg, gebornen von Reigersberg, und dem Freyherrn von Reigersberg, als Vormund der Relicten, unterschrieben ist.

Beyl. Lit. A. zur Replikhandlung. Actor. Heft I. No. 40.

2) Die über Verkauf des Ritterguts Kirchschönbach d. d. Sternberg 8. Octbr. 1783. ausgefertigte Urkunde, worin Herr Franz Wilhelm Freyherr von Guttenberg für sich und in Vollmachtsnamen seiner Herren Gebrüder in den Verkauf des Ritterguts Kirchschönbach consentirt, auch den Agnaten - Consens der beyden Linien zu Kirchlautern und Steinhausen zu erwirken verspricht,

Ebendas. Beyl. Lit. E.

macht von dem Rittergute Kirchschönbach nur in

der

der Eigenschaft eines Lehens, keineswegs in der Eigenschaft eines Fideikommissguts, Meldung; der Consens aller Agnaten erfolgte, sie erhielten als Abfindungsquantum 33000 fl., beynahe den dritten Theil des ganzen Kaufpreises, und in allen über den Empfang der Abfindungssummen von den Herren Agnaten ausgestellten Quittungen ist von einem Familienfideikommisse tiefes Stillschweigen, sie führen

Ebendas. Beyl. Lit B.[b] bis B.[e]

immer nur die Lehenseigenschaft dieses Gutes als den Grund ihrer Miteinwilligung bey dessen Verkaufe, und die Mitbelehnschaft als den Grund der Abfindungsgelder an, zum unverkennbaren Beweise, dass bey Veräusserung eines um 100000 fl. verkauften Theils der von Guttenbergischen Güter die sämtlichen Agnaten nur in der Lehenseigenschaft, keineswegs aber in der Qualität eines Familienfideikommisses, ihre Concurrenz begründeten, und aus deutlich erklärter Meynung der Nichtexistenz desselben übereinstimmend handelten.

§. 44.

Resultat aus der bisherigen Untersuchung.

Aus dieser ganzen Untersuchung aller Familienverträge und Vorfälle (§. 34 - 43.) gehet demnach die Ueberzeugung hervor, dass zu keiner Zeit ein voll-

kommen verbindliches Familienfideikommiſs in dem freyherrlich von Guttenbergiſchen Geſchlechte errichtet worden ſey, und aus allen vorgebrachten Urkunden nichts anders, als das Daſeyn unvollkommener, unverbindlicher Traktate, Verſuche und vorläufiger Abreden zu einer künftigen Errichtung deſſelben bewieſen werden könne, folglich die producentiſchen freyherrlich von Guttenbergiſchen Geſchlechtsvettern dasjenige, was ihnen obgelegen, nicht bewieſen haben, woraus von ſelbſten rechtlich folgt, daſs ihres ungegründeten Widerſpruchs ungeachtet die vom Herrn Gemeinſchuldner, Karl Freyherrn von Guttenberg, beſeſſenen Allodien, insbeſondere Sulzdorf und Schwanhauſen, nunmehr zum Beſten der Concursmaſſe veräuſſert werden können.

§. 45.

II) Ob ſich das Familienfideikommiſs auf die bey Sternberg befindlichen Allodien erſtrecke.

Der zweyte Punkt des Beweisſazes, da er nur in Vorausſezung eines hinreichenden Beweiſes über das Daſeyn eines Familienfideikommiſſes auf die Entſcheidung des Streits einen Einfluſs hat, kann hier um ſo mehr als irrelevant übergangen werden, als aus der Erwerbungsgeſchichte von Sternberg und ſeinen Zugehörungen ſattſam erhellet, daſs dieſe Güter an die

vier von Guttenbergischen Brüder, welche im Jahre 1723. ihre gemeinschaftlich besessenen und benüzten Güter abgetheilt haben, als neu acquirirte Güter gefallen sind, folglich auch nicht einmal die Eigenschaft eines durch Anerbung von Ascendenten begründeten Stammgutes an sich tragen, daher ihrer Veräusserung, soweit sie mit Lehennexus nicht behaftet sind, allenthalben kein rechtlicher Grund entgegenstehet.

§. 46.

Kostenpunkt.

Würde blos aus der Desertion gegen die Herren Producenten entschieden worden seyn, so hätte ihre Verurtheilung in alle durch dieselbe verursachten Kosten daraus nothwendig folgen müssen. Da aber, um alle künftige vergebliche Prozesse abzuschneiden, auch in den Inhalt des Beweises bey Abfassung des Erkenntnisses nach dem bestgegründeten Gerichtsgebrauch der höchsten Reichsgerichte eingegangen würde, so muss dieses auch in Rücksicht des Kostenpunktes auf das Erkenntniss wirken; woraus denn von selbst folgt, dass, da die Herren Producenten nach den vorgelegten Urkunden einen Schein der Existenz eines Familienfideikommisses für sich hatten, welcher von ihnen den Verdacht einer frevelhaften Prozessführung gänzlich entfernt, und da überhaupt in verwickelten Familienangelegenheiten, wie im vorliegenden Falle, die Wahrheit meistens nur durch gerichtliche Verhandlungen ausgemittelt werden kann, die Unkosten zu compensiren seyen.

Diesem allem nach ist, wie im Urtheil enthalten, billig erkannt worden. V. R. W.

Urtheil.

In Sache des Herrn geheimen Raths und Domkapitularn, Karl Freyherrn von Guttenberg, respective dessen Concursmasse, Klägern, nun Producten und Reproducenten an einem - entgegen die freyherrlich von Guttenbergischen Geschlechtsvettern und Agnaten zu Kirchlautern, Steinhausen etc. in Actis benannt, Beklagte, nun Producenten und Reproducten am andern Theile, die Veräusserung der Karl von Guttenbergischen Allodialgüter zu Sulzdorf und Schwanhausen betreffend, wird von der römisch kaiserlichen Majestät respective wirklichen Räthen und des unmittelbaren freyen Reichsritterorts an der Baunach Hauptmann, Räthen und Ausschuss auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten zu Recht erkannt: dass die Herren Beklagten und Producenten dasjenige, was ihnen zu beweisen obgelegen, nicht bewiesen haben, daher die Karl von Guttenbergischen Allodialgüter zu Sulzdorf und Schwanhausen zum Besten dessen Concursmasse zu veräussern, die Prozesskosten aber zu compensiren seyen. Als hiemit erkannt und compensirt wird. Von Rechts wegen.

XIX.

Vortrag mit Gutachten

über die

Verhältnisse vermischter Territorien bey dringenden Militairsachen

aus

Veranlassung einer zwischen

dem

Fürstenthume X. und dem Rittercantone G. dann dem Grafen von B. entstandenen Irrung.

A.

Die b — ſche Geſchichte *a*), worüber Seinen Hochfürſtlichen Gnaden ſchon einigemal Vortrag

a) Ohne den mindeſten Antheil an der Einleitung der Sache genommen zu haben, wurde dieſer Vortrag von mir erſtattet; er war von groſem Nuzen, denn die offene und ſtandhafte Erklärung, welche hierauf von der Hochfürſtlichen Regierung zu X. an den Ritterort G. erlaſſen wurde, erſtickte einen nahe bevorgeſtandenen reichsgerichtlichen Prozeſs, und dieſe Behandlung des Geſchäfts kann, verglichen mit dem, was im erſten Bande Seite 16 vorkam, als ein Beyſpiel dienen, wie nachbarliche Differenzien vortheilhaft einzuleiten ſind, und wieviel es beſſer iſt, im kritiſchen Augenblick den Nebel durch eine eingreifende Erklärung zu zerſtreuen, als durch ewige Communicationen und Berichtsabfoderungen den Verdacht wider die Rechtmäſſigkeit ſeiner Schritte zu begründen.

erſtattet wurde, hat durch den über ſie vom Grafen B. und der unmittelbaren Reichsritterſchaft erhobenen Lärmen, noch mehr aber durch die Publicität und durch die Wichtigkeit der hiebey zur Sprache gebrachten Rechtsfragen, ein Intereſſe gewonnen, welches ſie in ihrer Entſtehung nicht verdient hatte. Schon iſt ſie zum Sprüchwort geworden, um etwas Abſurdes zu bezeichnen, allenthalben wird die Sache betrieben, und die dermalige Erklärung, welche von der Hochfürſtlichen Regierung an den Canton G. und den Grafen erlaſſen wird, macht die Baſis eines wahrſcheinlich bevorſtehenden reichsgerichtlichen Prozeſſes aus. Damit alſo dieſe Erklärung mit der nöthigen Umſicht und Würde verfaſst werden könne, erlaubt ſich Hochfürſtliche Regierung, die Geſchichte und den ganzen Lauf der Sache in möglichſter Kürze hier vorzutragen.

Geſchichte.

1) Gleich bey Vertreibung der Franzoſen durch die k. k. Truppen im Jahre 1796. hat das k. k. Militair Fuhren in einer ungeheuren Anzahl von allen Seiten requirirt.

2) Weil bey dieſem Drang der Umſtände die Bande der Reichsverfaſſung ſchlaffer geworden zu ſeyn ſchienen, ſo iſt keine dieſer Requiſitionen in den ordentlichen Weg durch den Kreis eingeleitet wor-

den, sondern sie sind vom k. k. Armeecommando an jedes Land unmittelbar geschehen.

3) Von Seite des Fürstenthums X. konnte nach der Natur der vermischten Territorien nicht anders, als auf Beyziehung der reichsritterschaftlichen Orte und Unterthanen angetragen werden, und zufolge eines an den Steuereinnehmer zu Rönburg von der Hochfürstlichen Obereinnahme erlassenen Dekrets vom 7. Septbr. 1796. war der Antrag des k. k. Obristlieutenants v. H. ausdrücklich auf Beyziehung der reichsritterschaftlichen Gebiete und Unterthanen zu solchen Fuhren mit gerichtet.

4) Nach dieser Erklärung befahl auch die Hochfürstliche Obereinnahme allen Steuerämtern, über die Art der Concurrenz einzelner reichsritterschaftlichen Gebiete mit denselben so zu communiciren, dass sie sich entweder mit den ritterschaftlichen Beamten oder den Ortsvorstehern benehmen sollten.

5) Eben war die Anstalt getroffen, dass zur Beföderung des k. k. Dienstes acht Wägen vom Hochfürstlichen Amte Z. gestellt werden sollten, und da die gräflich b-schen Unterthanen zu U. vom Hochfürstlichen Amte Z. ganz inclavirt sind, folglich bey diesen Fuhren zur Concurrenz gezogen werden mussten, so liess der Hochfürstliche Amtsvogt die b-schen Ortsvorsteher von U. zu sich einladen, und ih-

nen bekannt machen, daſs nach Proportion der Anſpann Ein Wagen von ihnen zu ſtellen ſey.

6) Die b-ſchen Unterthanen waren widerſpänſtig, der Amtsvogt zu Z. machte alſo bey der Hochfürſtlichen Regierung zu X. hievon die Anzeige, und erhielt durch ein Dekret vom 23. Septbr. 1796. den Befehl, ſie zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit executive anzuhalten.

7) Der Vogt, da auch auf ein wiederholtes Begehren der Wagen von den b-ſchen Unterthanen zu U. nicht geliefert wurde, ſchickte den Amtsſchreiber mit zehn Mann nach U.; aber die dortigen b-ſchen Unterthanen haben durch Anziehen aller Glocken Sturm geläutet, das Hochfürſtliche Executionscommando übermannt und zurückgewieſen.

8) Nun gieng der Hochfürſtliche Amtsvogt mit einer gröſſern Mannſchaft nach U. — auch diesmal wurde Sturm geläutet! und nahe war der Ausbruch blutiger Auftritte, denn die Hochfürſtlichen Unterthanen, hingeriſſen von einem gegründeten Eifer gegen das impertinente Betragen der b-ſchen Unterthanen zu U. — hingeriſſen von dem Gefühle des groſſen Unrechts, wenn dieſe ſich zum Bedürfniſs des deutſchen Vaterlands allen Laſten entziehen und ſie nur auf ihre fürſtlichen Nachbarn hinwälzen wollten — ſtanden auf dem Punkte, der ungerechten Gewalt eine Gegengewalt entgegenzuſezen, und nur die Beſchei-

denheit des Hochfürstlichen Amtsvogts, der seine Leute zur Mässigung und Ruhe ermahnte, konnte das sonderbare Beyspiel eines Kampfes unter Deutschen hindern, deren einige dafür streiten wollten, zu den Bedürfnissen des Vaterlands auch im äussersten Drange Nichts zu thun. So kam der Vogt endlich ohne Gefecht nach U.

9) Aber nun liess der inzwischen angekommene Graf B. das Hochfürstliche Ausschusscommando entwaffnen, den Hochfürstlichen Amtsvogt durch zwey gräfliche Jäger in Arrest nehmen, und endlich in sein Schloss führen — dort erlaubte sich der Graf in höchsteigner Person die über alle Begriffe unsittliche Anrede an den Hochfürstlichen Beamten: „Ist „*Er* der schlechte Kerl, der sich unter„steht, in mein Territorium mit Mann„schaft einzufallen?“ — Der Graf liess dem Beamten die Taschen aussuchen — ihm das Dekret der Hochfürstlichen Regierung abnehmen — und dies schlug er — der Herr Graf höchsteigenhändig — dem Hochfürstlichen Beamten unter das Gesicht!!! — so entliess er den Beamten, und Graf B. fuhr nach Sch. zurück!

10) Nach erhaltener pflichtmässigen Anzeige dieses Vorgangs, für welchen die deutsche Sprache kaum einen Ausdruck hat, erstattete die Hochfürstliche Regierung Vortrag an Seine Hochfürstliche Gnaden,

machte Vorschläge, um angemessene Genugthuung für diese enorme Beleidigungen zu erhalten, wurde aber angewiesen, dem Grafen eine Erklärung abzufodern, wie er der Beleidigung wegen Genugthuung geben wolle. Diese Schonung war für den Grafen ein unverdientes Glück, und der lauteste Beweis, wie sehr Mässigung die vorwaltende Maxime des Fürstenthums X. sey!

11) Um aber der ungerechten Verweigerung der zum Reichsdienste nöthigen Fuhren ein Ende zu machen, gab Hochfürstliche Regierung der auch Hochfürstlichen Obereinnahme durch eine Signatur vom 7. Octbr. 1796. den Rath, durch ein Commando von dem hier liegenden kaiserlichen Militair unter Anführung des Vogten zu Z. bey der ersten Gelegenheit die Fuhren von U. bestreiten zu lassen.

12) Dieses geschah, nur fand die Hochfürstliche Obereinnahme für nothwendig, am 10. Octbr. ein Commando von 80 Mann, theils kaiserlichen, theils x-schen Militairs, unter Anführung des Hofkriegsraths M. nach U. abzuschicken, um vor allem die concurrenzmässige Anspann hinwegzunehmen, sodann den gräflich b-schen Schultheis mit zwey Dorfsmeistern oder andern angesessenen Männern in Arrest nach X. auf die Hauptwache zu führen.

13) Pünktlich wurde dieses alles in Vollzug gesezt, der Wagen mit zwey Pferden wurde nach X. gebracht, leistete vier Tage lang Anspann, und die in Arrest gebrachten b - schen Unterthanen wurden sobald, als die Executionsgebühren mit 146 fl. 59 kr. bezahlt waren, entlassen.

14) Nun schlugen, wie man es voraussehen konnte, der Graf B. und der Canton G. Lärmen, und beyde übergaben in kurzer Zeit acht Vorstellungen. Beyde führen, wie gewöhnlich, eine ganz gleiche Sprache, sie geben, mit sehr starken, beynahe unhöflichen, Ausdrücken, bey welchen nur die Wendungen feiner sind, den Vorfall für eine unerlaubte Selbsthülfe, für die Invasion eines fremden Territoriums — kurz, für den unerlaubtesten Schritt von der Welt aus, und man hat Mühe, sich durch den Schwarm von schönen und schlimmen Worten zu arbeiten, und die Gründe aus den beygemischten Declamationen auszuheben.

15) Im Ganzen laufen die Gründe, welche sie der Rechtmässigkeit der diesseits gemachten Schritte entgegensezen, auf folgende Punkte hinaus:

a) Das Wesentliche der Sache beschränke sich auf die Frage, ob dem Vogteiamte zu Z. das Recht zukomme, den Unterthanen eines fremden Gebietes Befehle zu ertheilen und sie eigenmächtig zu exe-

quiren? — Diese Frage könne nicht mit Ja beantwortet werden.

b) Was im Wege der Ordnung und im Gange der Requisition von der Behörde an den Rittercanton gelange, dazu würde das Corpus equestre nach Möglichkeit beywirken; nie aber könne es zugeben, dass die Besizer und Unterthanen der Rittergüter von der Willkühr der benachbarten fürstlichen Beamten abhängen sollten.

c) Der Fall, wo die Anspann von U. begehrt wurde, sey so dringend nicht gewesen; denn das Amt Z. sollte alle 8 Tage Wägen nach X. stellen, es habe demnach einer fortdauernden, also nicht dringenden, Anstalt gegolten.

d) Auf jeden Fall hätte Nachricht und nachbarliche Requisition geschwinder an das Ritterortsdirektorium geschehen können und sollen.

e) Davon, dass, nach Behauptung der Hochfürstlichen Regierung zu X., des Herrn Erzherzogs Karl königl. Hoheit die Gesinnung geäussert habe, das Fürstenthum X. solle die Reichsritter bey der Anspann zur Concurrenz ziehen, sey der Reichsritterschaft bis zur Stunde nichts bekannt.

f) Immer aber müsse unter dem Ausdrucke „Beyziehen der Reichsritter" eine verfassungsmässige Beyziehung verstanden werden.

g) Wenn Hochfürstliche Regierung anführe, dafs die gräflich b-schen Unterthanen zu U. jedesmal unweigerlich Fuhren geleistet haben, wo solche vom x-schen Marschkommissariate gefodert worden, so sey dies nur von Marschfuhren richtig, wo die Marschrouten von den reichsständischen und reichsritterschaftlichen Marschkommissarien nach gemeinschaftlichem Zusammentritte gefertigt sind; dieses passe aber auf die in Frage stehenden Militairfuhren nicht.

h) So wenig das Fürstenthum X. einräumen werde, dafs ein reichsritterschaftliches Mitglied auch nur einem einzigen fürstlichen Unterthan ausser den Marschfuhren eine Anspann abfodere, eben so wenig sey das Fürstenthum X. zu dieser Foderung berechtiget.

16) Aus diesen Gründen begehrten der Graf B. und der Rittercanton G. Reversales de non praejudicando und Entschädigung, welche der Graf B. in einer wahren Apothekerrechnung auf 674 fl. 31 kr. ansezte.

17) Im Betreff der, dem Vogte zu Z. zugefügten Injurien gesteht der Graf B.

a) Dafs er den Beamten einen schlechten Kerl — aber nicht einen Spizbuben — genannt habe (eine feine Distinction!).

b) Dafs er dem Beamten den Regierungsbefehl aus der Tafche habe nehmen laffen.

c) Dafs er damit an die Nafe gefahren fey. Der Graf B. glaubt aber, theils weil ihn der Vogt zu Z. durch feinen unerlaubten Einfall, theils durch fein unordentliches Betragen gereizt habe, fo wenig zu einer Genugthuung verbunden zu feyn, dafs vielmehr er, der Graf, vom Hochfürftlichen Vogte zu Z. Genugthuung fodere.

18) Weil indeffen der Graf B. immer fich als Herrn zu U. ausgab, weil er feine Dreuftigkeit bis zur Behauptung trieb, in feinem Schreiben an Seine Hochfürftliche Gnaden vom 12. Octbr. vorigen Jahrs zu fagen, dafs das Wirthshaus zu U. dem fürftlichen Hochftift X. nur zu Lehen gehe, fo unwiderfprechlich diefes Wirthshaus mit aller Landeshoheit dem Fürftenthume X. unterworfen ift, fo fand Hochfürftliche Regierung für nothwendig, darüber nähere Nachrichten zu fammeln, und da fand fichs, dafs über das Dorf U. die Landeshoheit dem fürftlichen Hochftifte X. —, dem Grafen B. hingegen nur die Vogteilichkeit auf feinen Lehen, fodann die Dorfs- und Gemeindeherrfchaft zuftehe.

19) Der Jurisdictionsftand zu U. ift folgender: daffelbe ift ein aus verfchiedenen Lehen und Herrfchaften vermifchter Ort. Vier Unterthanen find der

der Pfarrey G. lehenbar, und dem fürstlichen Hochstifte X. in allen Ausflüssen der Landeshoheit unterworfen. Sieben sind freyherrlich von st-sche, Neun freiherrlich von x-sche Lehen, die übrigen und meisten aber sind gräflich b-sch, woher dieser Graf zur Dorf- und Gemeindeherrschaft gelangt seyn mag.

20) Dass aber zu U. dem fürstlichen Hochstifte X. die Landeshoheit, dem Grafen B. aber höchstens die unmittelbare Vogtei über seine Vogteileute zukomme, ergiebt sich aus mehreren laut sprechenden Handlungen: besonders

a) Aus einem Falle vom Jahre 1779., wo x-scher Seits im Hause des gräflich b-schen Wirths eine Hausuntersuchung gegen x-sche Deserteurs vorgenommen, und dem Grafen B. auf seine beschwerende Vorstellung am 27. Julius 1779. mit trockenen Worten erklärt wurde, „das fürstliche Hochstift X. könne in seinem Territorium seine Deserteurs verfolgen und aufsuchen" — eine Erklärung, wobey der Graf B. acquiescirte.

b) Im Jahre 1786. foderte der Graf B. nach dem Ableben seiner Schwiegermutter und Grostante das Trauergeläut zu U. — und Hochfürstliche Regierung erklärte ihm in einem Schreiben vom 18. Julius des nämlichen Jahrs geradehin, dass er zu

U., weder Landesherr, noch Bischof, noch Kirchenpatron sey, er also bey Vermeidung ernsthafter Vorkehrungen von seiner grundlosen Foderung abstehen solle — und der Graf B. acquiescirte.

c) Das fürstliche Hochstift X. hat die Steuer vom Zehendantheil der Kanzlar r-schen Erben zu U.

d) Bey den von Landeshoheitswegen aus Veranlassung des gegenwärtigen Reichskriegs ausgeschriebenen Steuern wird die Kirche zu U., als eine im x-schen Territorium gelegene Kirche, besteuert, ohne dass der Graf B. jemals den entferntesten Widerspruch dagegen zu erheben gewagt hätte.

Offenbare Ausflüsse und laut sprechende Besizhandlungen der Landeshoheit des Fürstenthums X. über das Dorf und die Flurmarkung zu U.

Ueber diese nun in einem gedrängten Auszuge dargestellte Sache erstattet nun Hochfürstliche Regierung das unterthänigste

Gutachten.

Hochfürstliche Regierung söndert hiebey die Hauptsache von den mitunterlaufenden Nebendingen, und betrachtet zuerst I. die Hauptsache.

Die Hauptfrage, auf deren Entscheidung die ganze Sache beruhet, ist folgende:

Konnte am 8. Octbr. 1796 von der Hochfürstlichen Regierung gegen den Grafen B. wegen der von ihm und seinen Unterthanen verweigerten Anspann eine Execution verhängt werden?

Treugehorsamste Regierung glaubt, nach dem Gutachten des Referenten, diese Frage aus nachstehenden Gründen bejahen zu müssen.

1) Requisitionen der Art, wie die zur Leistung der Vor- und Anspann zum Reichsdienste bey einem Reichskriege, gehören unter die nothwendigen Requisitionen, welchen sich der Requirirte so wenig als der Subrequirirte entziehen kann.

2) Bey einer vom Reichsarmeecommando geschehenen Fuhrenrequisition wird nur auf geographische Ausdehnung eines Distrikts und die darauf gebaute Vermuthung einer verhältnissmässigen Zahl von Anspann Rücksicht genommen: in das Kleinlichte innerer politischer Verhältnisse kann bey so dringenden Vorfällen, wie ein Reichskrieg, und besonders der gegenwärtige, ist, der requirirende Reichsarmeecommandant nicht hineingehen; in einer an das Fürstenthum X. gestellten Requisition ist demnach von selbst, schon nach der Natur der Sache, die geographisch inclavirte Reichsritterschaft mitbegriffen.

3) Die Reichsritterschaft erkannte auch in allen Zeiten und bey allen Vorfällen, dafs sie verbunden sey, sich solchen Requisitionen zu fügen.

4) Nur über die Art, die Requisitionen geltend zu machen, beschwert sie sich — Sie, das Corpus equestre, will die Behörde seyn, nur von ihr soll und will der Graf B. Befehle darüber annehmen.

5) Allein eines theils erklärt das Ortsdirektorium, wenn man sich an dasselbe in ähnlichen Fällen wendet, es könne seinen Mitgliedern nichts befehlen — wie diese Erklärung wirklich wegen den Lieferungen an Getraide zum k. k. Magazine von mehrern Cantonen erfolgte, und da verfällt man in einen Cirkel, aus welchem man sich nicht herausarbeiten kann — immerhin aber ist die schwerfällige und weitaussehende Procedur, bis sich das Ortsdirektorium mit seinen Herren Vettern, Schwägern und Oheimen über die Staatsverhältnisse des Ortsdirektoriums zu den Mitgliedern in jedem Falle besonders vereinigt hat, ein viel zu ermüdender Gang in Geschäften, welche so eilig und dringend, als Kriegsfachen, sind, als dafs derselbe mit dem Besten des heiligen römischen Reichs, als eines Staatskörpers betrachtet, zu dem die Reichsritterschaft doch auch gehört, für vereinbar gehalten werden könnte.

6) Andern theils ist die Observanz für solche eilige Vorfälle der Behauptung des Cantons schnurstracks

entgegen. Nach der Observanz wird die Requisition an jenen gerichtet, welcher die gröſste Zahl der Unterthanen an einem Orte hat, in welcher ipso facto die Minorität enthalten ist; darauf gründet sich

7) Die Observanz und die Procedur des Herrn Erzherzogs Karl, daſs er die Requisition nur an die fürstlichen Lande richtete, und ihnen ausdrücklich oder stillschweigend die Beiziehung aller andern geographisch inclavirten Unterthanen, in specie der reichsritterschaftlichen, überlieſs.

8) Nur wird, damit sich jeder Betheiligte von der eingehaltenen Proportion überzeuge, vorher der Herr oder der Beamte solcher auswärtigen Unterthanen eingeladen, dem Entwurfe des Ausschlags beizuwohnen.

9) Wo aber der Herr oder der Beamte nicht anwesend ist, da bleibt nichts übrig, als die auswärtigen Dorfsmeister zum Ausschlage beizuziehen, weil doch bey der Repartition mehr das Interesse der Unterthanen als der Reichsritter im Spiele ist, da nur die Unterthanen Fuhren leisten.

10) In solchen Fällen fodern, daſs die anliegenden fürstlichen Aemter sich an den Wohnort jedes ritterschaftlichen Beamten wenden sollen, hieſse wirklich seine Prätensionen aufs höchste übertreiben, da man a) solche ritterschaftliche Beamte öfters gar nicht zu finden weis, oder b) diese oft viele Meilen von der

Amtsstation entfernt wohnen, und c) doch wahrhaft fürstlichen Ländern und ihren Beamten nicht zugemuthet werden kann, eine ganze Compagnie von Eilboten für die Communication mit den allenthalben zerstreuten Beamten der Reichsritter zu halten.

11) Nach diesen Verhältnissen war das Benehmen des Hochfürstlichen Amtsvogts zu Z. vollkommen eingerichtet, indem er, weil der gräflich b - sche Beamte zu U. nicht wohnt, die b - schen Dorfsmeister einladen liess, der Repartition der Fuhren beyzuwohnen, denselben auch, da sie zur Fertigung des Ausschlags nicht erschienen, den höchst mässigen Ansaz Eines zu stellenden Wagens bekannt machte, und bey fernerer unbefugter Weigerung erst die Anfoderung der Anspann unter angedrohter Execution vor ihrer Realisirung wiederholte.

12) Da nun die Weigerung der b - schen Unterthanen zur Concurrenz bey der Fuhrenleistung offenbar widerrechtlich war, man mag ihre Verbindlichkeit zur Miterfüllung der Requisition oder die Form ihrer Beyziehung erwägen, so blieb Hochfürstlicher Regierung nichts übrig, als nach dem Geseze der Noth auf die kürzeste und dem Drange der Umstände angemessene Weisse die b - schen Unterthanen zur Erfüllung ihrer reichsverbandmässigen Pflichten anzuhalten — das heisst, sie während des Kriegs zu Kriegsbedürfnissen militairisch zu exequiren.

13) Diese Befugniss konnte um so weniger dem fürstlichen Hochstift bestritten werden, als nicht nur schon vermöge der Natur solcher Requisitionen jeder geographisch Inclavirte unter einer auf einen Distrikt geschehenen Requisition begriffen ist, sondern auch des Herrn Erzherzogs Karl königl. Hoheit die Erklärung von sich gaben, dass unter ihrer Requisition an das Fürstenthum X. auch die geographisch inclavirten Reichsritter begriffen seyen, und der k. k. Obristlieutenant v. H. diese Erklärung namentlich in Bezug auf Anspann wiederholte.

14) Auch kann die Reichsritterschaft dem fürstlichen Hochstifte X. den Vorwurf einer Inconsequenz der Grundsäze nicht machen, da es dem Hochfürstlich w - schen Amte P. ohne allen Widerspruch überlassen hat, die denselben eingesessenen Hochfürstlich x - schen Territorialunterthanen ohne weitere Rücksprache in solchen dringenden Fällen zur Concurrenz zu ziehen.

15) Aber die Reichsritterschaft scheint es selbst zu fühlen, dass in dringenden Fällen der schwermüthige Geschäftsgang durch die Ortsdirektorien nicht anwendbar sey, sie steckt sich daher in ihren Vorstellungen nur dahinter, die Voraussezung in Abrede zu stellen, dass die Umstände so dringend gewesen seyen.

Allein man muss wirklich am hellen Tage nicht sehen wollen, wenn man so etwas im Ernste behaup-

tet. — Die Umstände waren in ihrem Zusammenfluss so ausserordentlich, die Klagen des Herrn Erzherzogs Carl über das Bedürfniss der Armee so stark, seine nachdrückliche Erklärung, dass er Mangel an Unterstüzung als eine Begünstigung des Feindes ansehen müsse, so bedenklich, dass dem fürstlichen Hochstifte X. wohl nicht zugemuthet werden konnte, den Drang der Umstände auf der Goldwage abzuwägen, und dass den Reichsrittern nicht zugestanden werden konnte, die angedrohte Gefahr auf den Rüken anderer Fürstenthümer zu schieben, sich aber unter dem Vorwande einer eitlen Formalität den Lasten aller Reichsbürger und dem Beitrage zur Rettung des Vaterlands im Momente der Gefahr zu entziehen.

16) Eben daher ist es lächerlich, wenn das Ortsdirektorium und der Graf B. sagen, dass nur reichsgerichtliche Hülfe der Verfassung angemessen, Selbsthülfe aber immer unzuläsig sey. — Denn wer von dem, was in statu reipublicae ordinario geschehen muss, bey ausserordentlichen Fällen eine Ausnahme zu machen nicht weis, der muss ein Land suchen, wo er von solchen ausserordentlichen Fällen für immer frey ist!

17) Reichsgerichtliche Hülfe soll man suchen, um Einen Anspannwagen von U. zum Reichsdienste zu erhalten, in eben dem Augenblicke, wo mitten in der fürstlichen Residenzstadt, fast unter den Augen Seiner

hochfürstlichen Gnaden das kaiserliche Militär sich eben der Magazinfuhren halber der fürstlichen Pferde mit Gewalt bemächtigte, ja solche auf offener Strasse von den fürstlichen Wägen abspannte — ein Umstand, der sich erst am 29. September vorigen Jahres, gerade da, wo die b — schen Unterthanen ihre Fuhrenconcurrenz verweigerten, zutrug, wie der Ritterhauptmann selbst, der zugleich Obermarschall ist, am besten bezeugen kann! — Unter solchen Umständen von reichsgerichtlicher Hülfe sprechen, sich die Pferde abspannen lassen, und gegen Reichsritter wegen den unerlaubtesten Weigerungen in Erfüllung ihrer Reichsbürger-Pflicht den beschwerlichen und verzögerlichen Weg an die Reichsgerichte suchen, dies kann wohl niemand im Ernste, am wenigsten ein Reichsritter, fürstlichen Landesstätten zumuthen!

18) Sehr unglüklich ist das Argument und die Distinction zwischen Marschfuhren und Militairfuhren von der Reichsritterschaft gewählt. Gegenstände, welche auf Truppenmärsche Einfluss haben, werden auf dem Kreise unter Mitwirkung ritterschaftlicher Marschcommissairs regulirt, sagt der Canton — dieses sezt aber voraus, dass Requisitionen, von denen jedesmal die Rede ist, an den Kreis geschehen, und eben dieses beweiset für den gegenwärtigen Fall geradehin wider die Reichsritterschaft. Denn wie? wenn ein Truppenmarsch ohne vorherige Requisition

an den Kreis erfolgt, was wird da auf dem Kreise concertirt? — Hier treten aufferordentliche Verhältnisse ein, welche unbedingt nothwendig machen, dass jedes Amt, es sey fürstlich oder ritterschaftlich, die Quartiere und Fuhren regulirt, und die nach der geographischen Lage betroffenen Unterthanen, wess Herren sie immer seyen, ohne weiters zur Concurrenz zieht; eben dieses tritt folglich auch bey den Fuhren ein, welche von U. gefodert wurden, weil der Herr Erzherzog Carl die Requisition an den Kreis nicht machte, folglich eine Mitwirkung ritterschaftlicher Commissairs zum Ausschlag nicht möglich war.

19) Sieht sich der en Chef commandirende Reichsgeneral nach den Gesezen der Noth gedrungen, die sonst unter milderen Constellationen übliche Form auf die Seite zu sezen, so geht von ihm das Nothrecht auf die in Requisition gesezten Fürstenthümer über, und es steht ihnen unläugbar das Recht zu, widerspänstigen reichsritterschaftlichen Unterthanen in der nämlichen Art das Ungewöhnliche der Umstände begreiflich zu machen, und sie auf die kürzeste Weisse zum Besten des Reichs zur Beyhülfe anzuhalten, wie von Seite des Reichsarmeecommando der Ton angegeben wird.

20) Nebst diesem hatten die b — schen Unterthanen zu U. sowohl bey dem ersten Rückzuge der kaiserlichen Armee, als während der Anwesenheit der

Franzosen und bey dem neuen Vordringen der Kaiserlichen auf Erfodern des Hochfürstlichen Amts Z. ohne alle Weigerung Anspann geliefert. — Hieraus bildet sich, wenn die Reichsritterschaft und der Graf B. einen Nothfall nicht anerkennen will, eine Observanz, das fürstliche Hochstift X. gelangte zum Besize des Rechts, die b — schen Unterthanen zur Concurrenz bey Militärfuhren zu ziehen, und dann ist es berechtiget, sich durch eigene Macht im Besize gegen Stöhrungen zu erhalten.

21) Aus allen diesen Gründen glaubt demnach Hochfürstliche Regierung, dass allerdings eine Execution zur Beitreibung der k. k. Magazinfuhren gegen die b — schen Unterthanen zu U. erlaubt und rechtmässig war.

22) Dieses wolle auch Hochfürstliche Regierung sowohl dem Rittercantone G. als dem Grafen v. B. eben so umständlich als nachdrücklich erklären, den besagten Grafen auch über seine Behauptung, dass er Herr von U. sey, und dem fürstlichen Hochstifte X. dortselbst nichts als die Cent, als ein Recht in einem fremden Lande, zustehe, gebührend zu Recht weissen, und sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten.

II. Unter den Nebenpunkten kommt zuerst

A) der Modus exequendi in Betracht.

1) Die Hochfürstliche Regierung hatte die Hochfürstliche Obereinnahme aufgefodert, durch ein Commando kaiserlichen Militairs bey dem ersten Anlass die Anspann unter Anführung des Vogten zu Z. von U. beitreiben zu lassen, die Zahl des Militairs hatte Hochfürstliche Regierung nicht bestimmt.

2) Wenn man nun die in der Geschichtserzählung N. 12. angeführte Executionsart, wie solche von der Hochfürstlichen Obereinnahme gewählt worden, dieser von der Regierung in Vorschlag gebrachten entgegenhält, so zeigt sichs deutlich, dass beide sehr weit von einander verschieden sind, folglich die von der Hochfürstlichen Obereinnahme gewählte Executionsart nur ihr Factum ist, zu dessen Vertretung die Hochfürstliche Regierung nicht verbunden werden kann.

3) Nach dem Verbande zweyer Dikasterien eines Landes hielt aber Referent für räthlich, wenn Hochfürstliche Regierung das Factum der Hochfürstlichen Obereinnahme gegen den Rittercanton G. und den Grafen B. zu vertheidigen über sich nähme.

4) Der Grund der Vertheidigung liegt sehr nahe in folgenden Säzen: War einmal das fürstliche Hochstift X. zur Execution berechtiget, so musste die in Bewegung gesezte Gewalt mit der gebrauchten Gegengewalt in ein Ebenmaas gestellt werden, welche man nach dem Betragen des Grafen B. und seiner Unterthanen zu erwarten hatte. — Schon zweimal hatten die

b - ſchen Unterthanen zu U. gegen das Z - ſer Ausſchuſscommando Sturm geläutet, und ihre Abſicht deutlich erprobt, die Sache aufs Aeuſſerſte zu treiben. — Nach den auffallenden und beinahe ſinnloſen Grobheiten und Gewaltthätigkeiten des Grafen B. gegen den fürſtlichen Beamten muſste man von ſeiner an Wuth gränzenden Renitenz das Aeuſſerſte befürchten — dem fürſtlichen Hochſtifte X. war demnach offenbar nichts übrig, als eine Gewalt zu brauchen, welche der b - ſchen Widerſezlichkeit angemeſſen und vermögend war, die Executionscommiſſion gegen pöbelhafte Anfälle und willkührliche Beleidigungen des Grafen B. und ſeines Anhangs ſicher zu ſtellen.

B) So viel die Abführung einiger b - ſchen Unterthanen nach X. angeht, ſo hat zwar

1) Hiezu die Hochfürſtliche Regierung nicht den entfernteſten Anlaſs gegeben, und ſollte auch nach dem Geſichtspunkte des ſtrengen Rechts die Rechtmäſſigkeit derſelben einigen Zweifel hinter ſich laſſen, ſo kann man doch auch dieſe Zweifel durch eine richtige Darſtellung entfernen; denn

2) Eines theils haben die b - ſchen Unterthanen durch das über alle Begriffe grobe und ungeſittete Betragen des Grafen v. B. gegen den Hochfürſtlichen Beamten von Z., durch ihre Theilnahme an demſelben, durch die eigenmächtige Entwaffnung des

x - ſchen Ausſchuſscommando, durch zweimaliges Sturmläuten und durch ihre Widerſezlichkeit in Leiſtung ſchuldiger Fuhren eine weit ſchärfere Ahndung, als der gemäſſigte Arreſt war, verdient — andern theils muſste fürſtlich x - ſcher Seits der Bedacht auf Sicherheit wegen den Executionsgebühren genommen werden, welche die b - ſchen Unterthanen durch ihre unerlaubte Verweigerung ſchuldiger Fuhren veranlaſst hatten.

3) Allein über beide Punkte haben die mehreren Stimmen gegen den Referenten dafür gehalten, daſs Hochfürſtliche Regierung an der Executionsart auch dermal keinen Antheil nehmen ſolle, damit man die Gerichtsbarkeit in dieſer Sache, wenn auf Schadensersaz gegen die Hochfürſtliche Obereinnahme geklagt werden wollte, durch eine frühere Theilnahme nicht verliere; obgleich der Referent bezweifelte, daſs der Rittercanton G. oder der Graf B. wegen dem Vorgang im Ganzen jemals, ſtatt einer Klage bey einem Reichsgerichte, zu einer Klage gegen die Obereinnahme bey der Hochfürſtlichen Regierung ſich verſtehen werden.

4) Beſchloſſen wurde alſo, über die beiden ſub A. und B. ausgezeichnete Punkte, dem Rittercantone G. und dem Grafen B. im Antwortſchreiben auf ihre Vorſtellungen die Verſicherung zu geben, daſs ihnen, wenn ſie wegen einem Exzeſſe in der Executionsart zu

klagen gedächten, von der Hochfürstlichen Regierung unpartheiische Justiz mitgetheilt werden sollte.

C) In Betreff der bey dem Hofkriegsrathe R. für Executionskosten deponirten 146 fl. 59 kr., hält Hochfürstliche Regierung dafür, dass diese vor der Hand noch unvertheilt in Deposito belassen werden sollten.

D) Endlich die Beleidigungen, welche sich der Graf B. gegen den Hochfürstlichen Amtsvogt zu Z. erlaubte, sind

1) Nunmehr vom Grafen selbst eingestanden, indem er, worin eigentlich die Haupsache besteht, das Schimpfen, seine Arretirung, die Ausziehung des Regierungsbefehls aus der Tasche des Beamten und das misshandelnde fahren unter das Gesicht des Beamten, unumwunden bekennt. —

2) Die Wendungen, dass er den Beamten nur einen schlechten Kerl, aber keinen Spizbuben gescholten habe u. dgl. sind Ausflüchte, ganz des Mannes würdig, der an einem Beamten eines fürstlichen Landes solche Grobheiten auszuüben die Dreustigkeit besizt, Grobheiten, der man Menschen aus der niedersten Volksklasse nicht fähig halten sollte. —

3) Man wolle daher von Seite der Hochfürstlichen Regierung wegen einigen unbedeutenden Verschiedenheiten in den Berichten des Amtsvogts gegen die Erzäh-

lungen des Grafen B. den Beamten mit Bericht weiter vernehmen, inzwischen aber

4) Sich der angemessenen Genugthuung wegen in dem Schreiben an den Grafen B. das nöthige vorbehalten.

Das Gutachten wurde von Seiner Hochfürstlichen Gnaden genehmiget, und folgendes Schreiben an den Canton G. erlassen, welches zur Probe, wie man solche Beschlüsse in Schreiben ausführt, hier einen Plaz verdienen kann.

B.

Die Erklärung, welche wir den Herren wegen der über die gegen die widerſpänſtigen Unterthanen zu U. verhängten Execution unterm 28. October v. J. abgegeben, und worin wir denſelben die Verſicherung ertheilt haben, daſs wir nach dem Drange der Umſtände durch die anbefohlene Requiſition weder in die Rechte des Ritterorts G., noch in jene des Grafen v. B. einen Angriff zu machen, im Sinne hatten, war den Herren ſo wenig befriedigend, daſs ſie zur Erlaſſung einer weitern Vorſtellung vom 14. Jänner d. J. ſich bewogen geſehen haben.

Die Geſchichte erlangte theils durch das darüber erhobene Geſchrey, theils durch die Publicität in öffentlichen Schriften durch wahrſcheinlich gedungene Verfaſſer ein Intereſſe, das ſie in keiner Rückſicht verdient; indeſſen fanden wir in eben dieſen zufälligen

Dingen die Veranlassung, die ganze Sache genauer zu prüfen, und wir wollen den Herren unsere Gesinnungen mit aller Offenheit äussern, wie wir sie sowohl vor dem Richterstuhle des Reichsoberhauptes, als des ganzen Publikums, zu vertreten jederzeit bereit sind.

Ueberhaupt ist es eine dreuste, den Akten geradezu widersprechende Anmassung des Grafen von B., wenn derselbe anführt, dem fürstlichen Hochstifte stehe zu U. nichts als die Cent, und diese als ein jus in alieno territorio zu; als wenn der Graf B. das Territorium zu U. habe: gerade im Gegentheile hat X. zu U. das Territorium, und der Graf B. nichts als Vogtejam immediatam über seine Vogteyleute. Wir müssen deshalb dem fürstlichen Hochstifte X. gegen diese ungegründete Anmassung alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten, und schreiten nach dieser Voraussezung zur Sache selbst.

Die Geschichte, welche die Herren nur unvollständig zu kennen scheinen, wird die Sache am besten aufklären.

Gleich bey Vertreibung der Franzosen durch die k. k. Truppen sind von allen Seiten Fuhren in einer ungeheuern Anzahl für den k. k. Dienst requirirt worden. — Weil bey diesem Drange der Umstände alle Bande so gut als aufgelösst waren, so wurde keine der Requisitionen in den gehörigen Weg durch den

Kreis eingeleitet, sondern sie geschahen vom Armeekommando an jedes Land unmittelbar.

Bey einer unter so ausserordentlichen Umständen geschehenen Requisition auf Anspann wird nur auf die geographische Ausdehnung eines Distrikts und die darauf gebaute Vermuthung der gehörigen Anzahl von Anspann Rücksicht genommen, in das Kleinlichte innerer politischer Verhältnisse konnte bey der drangvollen Lage, wie sie im September v. J. im fränkischen Kreise war, nicht hineingegangen werden. In einer unter solchen Umständen an X. geschehenen Fuhrenrequisition ist also von selbst nach der Natur der Sache jeder, der sich geographisch innerhalb des X-er Landes befindet, also auch die geographisch inclavirte Ritterschaft ohne Rücksicht ihrer sonstigen Immedietät, mitbegriffen; um so mehr, als an die Reichsritterschaft eine Requisition um Fuhren vom k. k. Armeekommando nicht ergangen war, und die Idee, dass es, um die reichsritterschaftlichen in einer gleichen Situation befindlichen Unterthanen zu begünstigen, nur den fürstlichen Landen eine ungeheure, erdrückende Last auflegen wollte, eine Beleidigung gegen die billigen und erhabenen Gesinnungen Sr. des Herrn Erzherzogs Karl königliche Hoheit wäre.

Zu allem Ueberflusse wand man sich von Seite des fürstlichen Hochstifts darüber an den k. k. Herrn Obristlieutenant von H., und erhielt von demselben

die ausdrückliche Erklärung auf Beyziehung der ritterſchaftlichen Fuhren, ſo wie auch Se. des Herrn Erzherzogs Karl königl. Hoheit hochfürſtlicher Regierung die Erklärung ertheilt haben, daſs bey ihrer Getraiderequiſition allerdings die im x — ſchen Landesbezirke befindlichen Reichsritter mitbegriffen waren; eine Erklärung, deren Geiſt dem Verhältniſſe der gemiſchten Lande durchaus angemeſſen iſt, und bey Fuhrenrequiſitionen nur in einem höhern Grade ihre Anwendung finden muſs.

Die ungeheuere Anzahl der von Zeit zu Zeit requirirten Fuhren, verbunden mit der leidigen Viehseuche, nöthigte das fürſtliche Hochſtift X., auf Concurrenz der Ritterſchaft ſtrenge zu beſtehen; nur ſollten die Steuerbeamten, um allem Vorwurf von Prägravation im Ausſchlage zu entgehen, ſich entweder mit den ritterſchaftlichen Beamten *oder* den Ortsvorſtehern benehmen.

Eben war auf k. k. Requiſition die Anſtalt getroffen, daſs 8. Wägen von Z. und Concurrenz, nämlich den geographiſch inclavirten ritterſchaftlichen Beſizungen U. und K., hieher ſollten geſtellt werden.

Da die Beamten der beyden Orte von der Amtsſtation entfernt wohnen, und es weder in eiligen Vorfällen möglich, noch überhaupt den fürſtlichen Ländern zuzumuthen iſt, eine Menge von Eilbothen zur Pflegung der Communication mit den oft unbekannten,

oft zerstreut und entfernt wohnenden reichsritterschaftlichen Beamten zu unterhalten, so liess der x — sche Amtsvogt zu Z. die Ortsvorsteher von U. und K. zur Repartition einladen.

Die leztern, welche Baron von K — isch sind, erschienen, fanden die Zahl der ihnen zugetheilten Anspanne billig, und leisteten Fuhren — eine Folge der lobenswürdigen, patriotischen, einsichtsvollen Gesinnungen ihrer Herrschaft! — Nur die gräflich b — schen Ortsvorsteher kamen nicht. — — Der Vogt machte ihnen also bekannt, dass durch die Repartition U. Ein Wagen treffe, dieser also gestellt werden müsse.

Auf wiederholtes Ansinnen wurde der Wagen eben so wenig geliefert, der Vogt zu Z. schickte also den Amtsaktuar mit 10. Mann nach U., um die Anspann abzuholen: das Ausschusscommando wurde aber, nachdem durch Anziehung aller Glocken die U — cher zum Sturme aufgefodert waren, übermannt und zurückgewiesen.

Nun gieng der Vogt mit einer grössern Mannschaft nach U. — auch diesmal wurde Sturm geläutet — durch Bescheidenheit und Ermahnung seiner in äusserste Gährung gebrachter Leute verhinderte der Vogt blutige Auftritte.

Aber der inzwischen angekommene Graf von B. liess den zurückgebliebenen Theil des x — schen Aus-

schusscommando entwaffnen, den x — schen Vogten durch seine zwey Jäger in Arrest nehmen, und in sein Schloss führen: dort erlaubte sich der Graf die Anrede an den Beamten: „Ist *er* der *schlechte Kerl*, der sich untersteht, in mein *Territorium* mit Mannschaft einzufallen?" — Eine Anrede, welche einem rohen ungesitteten Menschen Schande machen würde. — Der Graf liess ferner dem Beamten die Taschen aussuchen, ihm das Regierungsdekret abnehmen, schlug es ihm unter das Gesicht, und so entliess er ihn. Hierauf wurde dann von X. die militärische Execution verfügt:

Diese theils auf Notorietät, theils auf Aktenstücke beruhende Geschichte wird die Herren von selbst auf folgende unbestreitbare Resultate führen:

Da wegen dem Drange der Umstände die Fuhrenrequisition nicht in dem ordentlichen und gewöhnlichen Wege durch den Kreis gemacht wurde, so findet dasjenige, was die Herren von Marschfuhren und jenen Dingen, welche auf dem Kreise unter Mitwirkung der reichsritterschaftlichen Commissarien regulirt werden, anführen, durchaus keine Anwendung. Das k. k. Armeecommando sezte sich einmal nach dem Geseze der Noth über die seitherige Form hinweg, requirirte unmittelbar an einzelne Distrikte, und nach der Natur der Sache, nach der Erklärung Sr. des Herrn Erzherzogs Karl königlicher Hoheit, nach der

bestimmten Aeusserung des k. k. Geschäftspflegers Herrn von H., war in der an X. geschehenen Requisition die geographisch inclavirte Reichsritterschaft mitbegriffen. Die in der Frage stehenden Requisitionen gehören also unter die nothwendigen, denen sich der Subrequirirte so wenig als der Requirirte entziehen kann. Die Reichsritterschaft selbst erkannte in allen Fällen, daſs sie verbunden sey, sich solchen Requisitionen zu fügen. Nur über die Art und Weise, diese Requisitionen geltend zu machen, beschweren sich die Herren, und stellen den Saz auf, daſs das Ortsdirektorium die Behörde sey, an welche sich das fürstliche Hochstift zu wenden, und von welcher die ritterschaftlichen Mitglieder Befehle anzunehmen verbunden seyen.

Allein noch zu neu war uns die Aeusserung des g — schen Ortsdirektoriums, daſs es seinen Mitgliedern nichts befehlen könne, welche uns dasselbe bey der Gelegenheit gegeben hat, als wir dasselbe zur Concurrenz zur Naturalienrequisition auf Befehl Sr. des Herrn Erzherzogs Karl königlicher Hoheit aufforderten, als daſs die Herren es uns im Ernste zumuthen könnten, uns in den Zirkel zu wagen, aus dem man sich nicht leicht findet, und in einer so eiligen Sache, als Kriegssachen sind, es auf den ungewissen Fall ankommen zu lassen, ob die Herren nach ihrer Convenienz sich diesmal über die Staatsverhältnisse

des Ortsdirektoriums zu den Mitgliedern vereinigen könnten.

Nebst diesem ist die Observanz für solche eilige Vorfälle der jenseitigen Behauptung gerade entgegen, indem nach derselben die Requisition an jenen gerichtet wird, welcher die gröfste Zahl der Unterthanen in einem Bezirke hat, worin alsdenn die Minorität ipso facto enthalten ist.

Selbst unserer Seits wurde zu allen Zeiten ganz consequent nach diesen Grundsäzen gehandelt, und wir haben in Gemäfsheit derselben, z. B. wo das fürstlich w — sche Amt Pr. in dem Drange der Umstände nach Localconvenienz die dort geographisch inclavirten x — schen Landesunterthanen ohne Communication mit dem diesseitigen Amte F. zur Concurrenz zog, nie daran gedacht, eine Beschwerde desfalls zu führen; und man muss wirklich alles Gefühl von Billigkeit verläugnen, wenn man bey so eiligen Vorfällen, wie Kriegssachen sind, wo vom Armeecommando die gewöhnliche Form wegen dem Drange der Umstände bey Seite gesezt wird, wie die Verhältnisse im x — schen nach Vertreibung des französischen Kriegsheers notorisch waren, die Einhaltung eines ermüdenden langsamen Requisitionsganges fodern will, der mit dem Besten des heiligen römischen Reichs, als eines Körpers, zu dem doch die Reichsritterschaft auch gehört, schlechterdings unvereinbar ist.

Wir stellen daher den untrüglichen Grundsaz, der in der Sache schon allein entscheidet, auf: Siehet sich das Reichsarmeecommando gezwungen, die sonst unter mildern Constellationen übliche Form auf die Seite zu sezen, so gehet von ihm das Nothrecht auf die in Requisition gesezten Fürstenthümer über, und es stehet ihnen unläugbar das Recht zu, den geographisch inclavirten, also schon nach der Natur der Sache in der Requisition mitbegriffenen, reichsritterschaftlichen Unterthanen das Ungewöhnliche der Umstände in der nämlichen Art begreiflich zu machen, und sie auf die kürzeste Weisse zur Theilnahme an den Reichslasten gegen ihre Widerspänstigkeit zu vermögen, wie von Seite des Armeecommando der Ton angegeben wird.

Unter solchen Umständen würden wir uns an der gemeinen Sache und an dem fürstlichen Hochstifte verantwortlich gemacht haben, wenn wir da, wo des Herrn Erzherzogs Karl königliche Hoheit die bedenkliche Erklärung machten, dass er den Mangel an Unterstüzung als eine Begünstigung des Feindes ansehen und ahnden müsse, nur Zuschauer hätten abgeben und geschehen lassen wollen, dass die Reichsritterschaft, unbekümmert um die Gefahr, womit das Hochstift bedroht war, sich unter dem Vorwande einer leeren Formalität der

Last aller Reichsbürger und dem Beytrage zur Rettung des Vaterlandes zu entziehen suche.

Bey einer solchen Lage ist es wohl den fürstlichen Regierungen im Ernste nicht zuzumuthen, dass sie reichsgerichtliche Hülfe nachsuchen sollen, denn von dem, was in gewöhnlichen Verhältnissen des Staats gilt, kann, wie wir, leider, zeither die traurige Erfahrung gemacht, auf den ausserordentlichen Zustand des Staats kein Schluss gelten und am wenigsten auf einen Zustand der Zeiten, wie sie damals waren, wo fast alles aus den Fugen der Reichsconstitution getreten und wo die Crisis für das Reich auf den grössten Grad, wie vielleicht noch in keinem Zeitpunkte seines politischen Daseyns, gestiegen war.

Diese unwiderleglichen Säze liefern in Awendung auf den vorliegenden Fall die evidenten Beweise der Geradheit unserer Handlungsmaximen, die Resultate daraus dringen sich ohne besondere Zerlegung in einer solchen Stärke von selbst auf, sie beweisen, wie widerrechtlich die Weigerung der b - schen Unterthanen in Leistung der Fuhren, wie nothwendig der verhängte militairische Zwang gegen sie, und wie unverantwortlich in den Augen eines jeden unbefangenen billigen Mannes das entehrende Benehmen des Herrn Grafen von B. gegen den Hochstiftsbeamten war.

Zwar wollen die Herren

1) Bezweifeln, dafs da, wo die Anfpanne von U. begehrt wurde, der Fall wirklich fo dringend gewefen fey.

Allein ad 1) ift es notorifch, und felbft unter den Augen des nun verftorbenen x-fchen Herrn Obermarfchalls und *Ritterhauptmanns* von St. gefchehen, dafs am 29. Septbr. vorigen Jahrs von dem kaiferlichen Militair eben wegen der Magazinfuhren in der hiefigen fürftlichen Refidenzftadt die fürftlichen Pferde auf offener Straffe von den Wägen abgefpannt wurden — und da diefer Zeitpunkt gerade mit jenem zufammentrifft, wo die b-fchen Unterthanen die Fuhren verweigerten, fo ift es ein fehr ftark in die Augen fallender Beweis, wie dringend damals die Noth war.

2) Eben fo wenig Grund hat es, wenn die Herren auf den Unterfchied zwifchen Marfch- und Militairfuhren einigen Werth legen. Denn

Ad 2) Diefes und die Beyziehung der ritterfchaftlichen Marfchkommissäre auf dem Kreife fezt voraus, dafs eine Requifition an den Kreis gefchehen fey; aber es beweifet felbft bey dem vorliegenden Falle gegen die Reichsritterfchaft. — Denn, was foll wohl gefchehen, wenn ein Truppenmarfch bey einem Kriege ohne vorhergehende Requifition an den Kreis gefchiehet? — In diefem Falle regulirt jedes Amt, das fürftliche oder ritterfchaftliche, die Quartiere und Fuhren, und ziehet die nach der geographifchen Lage getroffenen Unterthanen, welchen Herrn fie immer haben, ohne weiters zur Concurrenz, oder zwingt fie bey ungerechten Weigerungen. Eben dies mufs alfo auch bey den Fuhren,

von welchen bey U. die Rede war, gelten, weil der Herr Erzherzog die Requisition an den Kreis zu machen unterliefs, folglich eine Beywirkung der ritterschaftlichen Marschkommissärs nicht denkbar war.

Fassen wir alles dieses, was wir bisher mit Ueberzeugung gesagt haben, zusammen, so ergiebt sich, dass

1) Die Weigerung der b-schen Unterthanen, in Leistung der begehrten Fuhren, sowohl in der Sache als nach der eingehaltenen Form ungerecht, uns also

2) Nichts übrig war, als sie nach dem vom k. Reichsarmeecommando angegebenen Ton und nach dem Drange der Umstände militairisch, und zwar

3) Mit so viel Mannschaft, die der nach dem zweymaligen Sturmläuten und Behandlung unsers Beamtens zu besorgenden Widersezlichkeit proportionirt geachtet werden konnte, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, diese also und der Herr Graf von B.

4) Sich alle daraus für sie entstandenen unangenehmen Folgen und Kosten nur selbst zuzuschreiben haben, wie wir denn auch dem fürstlichen Hochstifte

5) Sowohl gegen das angemasste Territorium des Herrn Grafen von B. über das ganze Dorf U., unter dem feyerlichsten Widerspruche quaevis competentia, als auch

6) Wegen den ungeheueren Beleidigungen, die sich der Graf von B. gegen den Hochfürstlichen Beamten zu Z. erlaubte, angemessene Genugthuung ausdrücklich vorbehalten. Sollten indessen die Herren

7) In modo exequendi, welchen die Obereinnahme anordnete, einiges Uebermaas zu finden glauben, so sind wir erbötig, darüber, wenn bey uns förmliche Klage erhoben wird, gottgefällige Justiz mitzutheilen etc.

XX.

Vortrag

über die

Verbindlichkeit zur Zahlung ausserordentlicher Steuern.

Conclusum

des

Hochfürstlichen akademischen Senats sub acto X. den 28. Jänner 1796.

die auf 6 Jahre ausgeschriebene Kriegssteuern und den Beitrag von Universitätsgütern betreffend.

Referatur Celsissimo.

Die von Seinen Hochfürstlichen Gnaden auf 6 Jahre ausgeschriebene Kriegssteuer seze die Hochfürstliche Universität in eine sehr traurige Lage; ihre Einkünfte seyen so genau zugemessen, dass jeder eingehende Gulden seine Bestimmung zu öffentlichen und gemeinnüzigen Anstalten habe, und sollte die Universität angehalten werden, die ausgeschriebene Steuer mit aller Strenge zu bezahlen, so würde ihr eine Wunde versezt, von welcher sie sich lange nicht erholen könnte.

Indessen scheine selbst in der Art, wie die Universität zu ihren Besizungen gelangte, ein wichtiger Grund ihrer Befreyung von der fraglichen Steuer zu liegen, weshalb treugehorsamster akademischer Senat die Geschichte vorauszuschicken für nothwendig ansehe.

Bey den Religionsirrungen, gegen deren Ausbreitung der Jesuitenorden ein Damm seyn sollte, erhob sich in dem damaligen Fürstbischof, Johann Gottfried, 1611. der Gedanken, ein Jesuitenkollegium in X. zu errichten.

Kaum ein halbes Jahr war nothwendig, um dem Plane Realität zu verschaffen, man muss dem Jesuitenorden allenthalben die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass er seinen Vortheil genau kannte, und jede Gelegenheit seiner Verbreitung trefflich zu benüzen verstand. Schon im Jahre 1612. war die Sache zur Reife gediehen, der Stiftungsbrief des Jesuitenkollegiums ward am 20. Februar 1612. vom Fürstbischof mit Einwilligung des Domkapitels ausgefertiget.

Hierin wurden den Jesuiten keine Fundationsgüter angewiesen, sondern die Stiftung gieng dahin, dass die Hochfürstliche Hofkammer ihnen jährlich theils an Geld, theils an Naturalien, etwas bestimmtes zum Natural-Unterhalt, und zwar folgendes verabreichte:

200 Simr. Korn,
100 Simr. Waiz,
200 Simr. Gerste,
100 Simr. Hafer,
6 Simr. Erbsen,
2 Simr. gemahlnen Hirs,
12 Centner Karpfen,

12 Cent-

22 Centner Schmalz,
6 Fuder Wein,
4 Ochsen, deren jeder wenigstens 4 Centner wiege.
Holz so viel sie brauchten, und
2500 fl. jährlich an Geld, halb zur frankfurter Frühlingsmesse, halb zur Herbstmesse.

Glänzend war diese Fundation, sie beträgt im mässigen Anschlag 6000 fl. jährlich, welche diese Ordensmänner ohne Gefahr, ohne Verwaltungskosten, meistens in Naturalien bezogen; die Väter der Gesellschaft Jesu waren den Israeliten gleich, denen das Manna vom Himmel regnete. Aber bald fühlte auch die Hochfürstliche Hofkammer, wie groſs diese Last für die Kammergefälle sey; den Jesuiten wurde daher der Antrag gemacht, statt dieses Naturalunterhalts ihnen bestimmte Güter zu übergeben, von deren Nutzungen sie sich unterhalten sollten.

Lange sträubten sich diese guten Väter gegen diesen Antrag; es ist unterhaltend, ihre damals dem Fürsten übergebenen Vorstellungen zu lesen, worin sie ihre bisherigen stillen, glücklichen, sorgenlosen Tage mit dem künftigen geräusch- und sorgenvollen Leben, als einer Folge weltlicher Güter, vergleichen, mit sehr hellen Farben schildern, daſs sie durch weltliche

Sorgen in ihren geistlichen Functionen gestöhrt, überhaupt aber von Wind und Wetter abhängig gemacht würden.

Und doch war alles dieses, was in weitläufigen Vorstellungen von ihnen gesagt wurde, das nicht, was ihnen eigentlich auf dem Herzen lag. Wenn die Hofkammer schon die Ausgabe in einigen Jahren für eine übermässige Last erklärte, wie sollten ihr die vorsichtigen Ordensväter Kräfte zutrauen, Fundationsgüter von 180000 fl. im Werthe herzustellen, und so viel betrug die Stiftung auch nur nach einem Anschlage zu 3 vom Hundert im Kapital!

Lange sträubten sich daher die Väter der Gesellschaft Jesu, und kämpfend errangen sie sich den Genuss ihrer glänzenden Fundation bis zum Jahre 1639. Feindliche und freundliche Kriegsheere hatten das Hochstift in dem fatalen dreisigjährigen Kriege überzogen, ausgeleert und die Hofkammer erschöpft. Man erklärte den Jesuiten ganz trocken, dass ihnen der Naturalunterhalt nach der Stiftung von 1612. schlechterdings nicht mehr gereicht werden könne, und nun machten sie aus der Noth eine Tugend.

Ein neuer Fundationsbrief ward am 24. Februar 1639. mit Bewilligung der Jesuiten, selbst ihres damaligen Ordensgenerals, Mutius Vittelesius, vom Fürstbischof Franz ausgefertiget, die erste Fundation vom Jahre 1612. widerrufen, und den Jesuiten eine An-

zahl von Gütern, welche vorher die Hofkammer besessen hatte, zum vollen Eigenthume und mit allen Rechten, wie sie die Hofkammer hatte, eingeräumt; in dem darüber verfaſsten genauen Güterverzeichniſs befindet sich nebst dem Sandhof, dem Orte Hohengüſsbach, insbesondere das von dem nürnbergischen Geschlechte von Tezel einige Jahre vorher an die Hochfürstliche Hofkammer verkaufte Rittergut Craizsambach.

In Ansehung der Steuer war bedungen, daſs die Jesuiten jährlich 60 fl. bezahlen sollten, mit dem Beisaz:

„ultra quam summam praedicti patres nullo
„unquam tempore aut occasione a Nobis
„gravari imposterum possint."

und in einer nachfolgenden Stelle wird es wiederholt, daſs alle Güter, welche die Jesuiten bereits erworben oder durch diese neue Fundation erlangt hatten, die benannten 60 fl. ausgenommen, von aller Steuer und herrschaftlichen Anfoderungen befreyt seyn sollen, in den Worten:

„ab omnibus collectis sive steuris, exactio-
„nibus, contributionibus, aliisque superio-
„ris potestatis gravaminibus omnino eximi-
„mus ac liberamus."

Selbst diese 60 fl. reducirten sie durch eine spätere Convention. Nach eben diesem Fundationsbriefe von

1639. mußte den Jesuiten ihr Holzbedürfniß aus dem Hauptsmoor durch das Hofgeschirr zugeführt oder dafür die Summe von 62 fl. bezahlt werden. Nun übernahmen die Jesuiten diese Holzfuhren auf eigene Rechnung, dagegen wurden ihnen die für Steuer zu zahlenden 60 fl. nachgelassen, oder vielmehr eines mit dem andern compensirt.

Diese, vom Referenten aus den Urkunden gezogene, Geschichte liefert folgende Resultate:

1) Die Güter, welche gegenwärtig die Universität als Nachfolger in das Jesuitenvermögen besizt, stehen ihr mit allen Rechten zu, welche der Hochfürstlichen Hofkammer zukamen.

2) Das ganze Verhältniß dieser Güter zu der Steuer beruhet auf Verträgen, worin

3) Der Betrag dieser Steuer auf eine bestimmte Summe von 60 fl. regulirt, dagegen

4) Vollkommene Freyheit von allen Steuern zugestanden wurde.

Wenn daher von einer ausserordentlichen Kriegssteuer und den Verhältnissen der Universitätsgüter zu jenen die Rede ist, so kommen dreierlei Gattungen von Besizungen in Betrachtung, welche gehorsamster akademischer Senat genau unterscheiden müsse.

I. Güter, welche den Jesuiten in der Fundation vom Jahre 1639. überlassen wurden.

II. Güter, welche sie nach dieser Zeit erworben, und von welchen sie immer Steuer entrichtet haben.

III. Die in der Stadt und auf dem Land liegende Gebäude der Universität, insbesondere die Universitätskirche und das Universitätshaus.

Ad I. So viel die in der Fundation 1639. den Jesuiten übertragenen Güter betrifft, so erkenne zwar

1) Der akademische Senat die Richtigkeit des Sazes, dass Steuerfreiheiten sich auf ausserordentliche Fälle nicht erstrecken, die Universität folglich verbunden wäre, die ausserordentliche Kriegssteuer zu entrichten, wenn sie ihre Rechte aus einer Steuerfreiheit ableiten wollte; allein

2) Man müsse erwägen, dass hier von einer vertragsmässigen Steuerreduction die Rede sey, auf welche die Grundsäze von Steuerfreiheiten nicht angewendet werden können. Wenn nämlich Steuern in Verträgen auf eine bestimmte Summe reducirt sind unter der Clausel, dass sie zu keiner Zeit verändert oder erhöht werden solle, so steht dadurch der Steuerpflichtige in dem Rechtsverhältniss, dass er in jährlichen Beiträgen nicht nur seinen ordentlichen Steuerantheil, sondern auch für ausserordentliche Fälle seine ausserordentliche Steuer im voraus entrichte; er bezahlt dadurch schon seine ausserordentliche Lasten, und kann mit einem Steuer-

freien niemals in eine Linie gestellt werden. Wenn sich daher eine Steuerfreiheit auf ungewöhnliche Fälle nicht erstreckt, so gilt doch hievon kein Schluss auf eine regulirte Steuer, welche die ordentliche und ausserordentliche zugleich in sich schliesst.

3) Wende man diese Grundsäze auf den gegenwärtigen Fall an, so lege sich die Unverbindlichkeit der Universität zur Zahlung der Kriegssteuer von diesen Gütern vor Augen, da die Steuer auf 60 fl. reducirt, und dabey bedungen wurde,

„ultra quam summam praedicti patres nul-
„lo unquam tempore aut occasio-
„ne gravari imposterum possint.“

4) Sollte jedoch hierin noch einiger Anstand gefunden werden, und wollten Seine Hochfürstliche Gnaden gegen die Universität, als eine dem Staate höchstwichtige und unmittelbar nüzende Anstalt, nicht im Zweifel landesfürstliche Gnade vorwalten lassen, so sey der akademische Senat bereit, auf 6 Jahre die ausserordentliche Kriegssteuer mit zwey Dritttheilen des ordentlichen Steuerbetrags zu 40 fl. zu übernehmen, in der zuversichtsvollen Hoffnung, nach sechs Jahren hievon auch in dem Falle losgezählt zu werden, wenn gleich die ausserordentliche zweidritttheils Steuer noch länger im Ganzen fortdauern sollte.

Ad II. Von jenen Gütern, welche erst nach dieser Fundation erworben und wovon bisher er-

dentliche Steuern bezahlt wurden, würde die Universität ohne Weigerung auch die ausserordentliche Steuer entrichten.

Ad III. Belangend hingegen die Kriegssteuer vom Universitätshause, der Universitätskirche und andern Gebäuden müsse gehorsamster Senat um Loszählung von dieser Abgabe unterthänigst bitten, da

1) Diese Gebäude zum unmittelbaren Staatsdienste grösstentheils gewidmet sind;

2) Insbesondere die Kirche gar keine besonderen Einkünfte hat, und sich dadurch von allen Pfarrkirchen und Kapellen im Lande unterscheidet;

3) Die Einkünfte des Universitätshauses so genau zugemessen sind, dass nichts übrig bleiben würde, als für den Betrag der zu tragenden Kriegssteuer Schulden zu contrahiren — insbesondere aber

4) Die Universität schon seit einigen Jahren an Kriegslasten weit mehr getragen hat, als andere durch ihre zweydrittels Steuer vergüten, folglich in eandem causam auch bey Staatslasten eine Compensation Platz findet.

Bekannt ist nämlich, dass schon seit einigen Jahren im Universitätshause ein beträchtliches kaiserliches Magazin liegt; die unausgesezt durchgehenden Fuhren, das Rollen schwerer Fässer, das Hin- und Herwerfen der Säcke, das Hin- und Herlaufen der Arbeitsleute haben alle geschaalten Gänge des Universitätsgebäudes

ruinirt, und die aufserordentlichste Last den Gewölben und Fundamenten einen beträchtlichen Schaden zugefügt. Schon an Thoren, Thüren und Gängen fodert die Reparatur einen Aufwand von mehreren hundert Gulden. Hierdurch hat die Universität von ihren Gebäuden einen Beitrag zu den Staatslasten geleistet, welcher die aufserordentliche Steuer auf mehrere Jahre weit übersteigt, und im strengsten Rechte den Anspruch auf Compensation begründet.

Aus allen diesen Gründen hoffe treugehorsamster akademischer Senat, Seine Hochfürstliche Gnaden werden als Beförderer der Wissenschaften die ohnehin sehr dürftig fundirte Universität von den aufserordentlichen Steuerbeiträgen gnädigst loszählen.

XXI.

Urtheil

mit

Zweifels - und Entscheidungsgründen

in Sache der

Auf- und Ablader der Güter in Nürnberg

gegen die

Wein - und Biereinleger daselbst.

Die Gränzen ihrer Gewerbe betreffend.

Da die Auf- und Ablader der Güter in Nürnberg, in Streitſachen ihrer und der Wein- und Biereinleger von dem am 16. May 1801. ergangenen Rathsverlaſs, Transmiſſionem Actorum ad impartiales exteros in vim Reviſionis, Puncto einiger Querelen in Hinſicht der Beeinträchtigungen in ihren Dienſtverrichtungen, nachſuchten, und dieſe ihnen auch geſtattet wurde, ſo wurden die in dieſer Streitſache verhandelten Akten an das hieſige Spruchkollegium durch ein Schreiben dd. 1. et praes. 21. März 1802. mit dem Anſuchen überſchickt, nach derſelben genauen und rechtlichen Erwägung ein Urtheil zu verfaſſen; auch bey Abfaſſung des Erkenntniſſes über die bisherigen Koſten des Reviſionspunkts zu entſcheiden, und ſodann ſolches mit den rationibus dubitandi et decidendi wiederum zu remittiren; aus dieſen muſs zur gründlichen Erläuterung dieſer Streitſache ausgehoben werden folgende

Geſchichtserzählung und Aktenextrakt.

§. 1.

Schon Iahrhunderte hindurch ſtritten die Wein- und Bierablader mit den Güterabladern in Nürnberg wegen verſchiedenen Gewerbsbeeinträchtigungen. Aus dem Act. No. 4. vorhandenen Extrakt vom 13. Jul. 1530., aus dem Pflichtbuch wegen der Ablader und

Schroter auf dem Weinmarkt Fol. 37. ist zu ersehen, daſs der Rath zu Nürnberg folgende Ordnung erlieſs:

„Daſs die Aufdinger der Centnergütter einige Getränk, weder Wein oder Bier, so hergebracht oder hingeführt wird, nit mehr auf oder abladen sollen, daſs nit eingebunden ist, sondern die Ablader am Weinmarkt sollen das thun, und ihnen zustehen.“

§. 2.

Durch ein folgendes Dekret vom 24. April 1646. wurde verordnet:

„Sollen hinführo alle und jede Wein, darunter auch alle süsse Weine zu verstehen, sie werden gleich nieder, und folgends gar in die Keller, oder von einer Axt gleich auf die andere gelegt, und wiederumb in frembte Ort und Landt geführt, durch niemandt anders, dann die dazu verpflichtete Ablader, und Einleger des Getränks ab, und ausladen, oder in die Keller gelegt werden.“

Act. No. 5.

§. 3.

Da hernach wieder zwischen den angeführten Auf- und Abladern neue Irrungen entstunden, und die Partheien in einen neuen Schriftwechsel geriethen, so wurde durch ein Rathsdekret vom 2. May 1670. verordnet, daſs man es bey den gemachten Verordnungen

und in Specie den 10. April 1649. publicirten, und dem Pflichtsbuch Fol. 327. einverleibten, als auch bereits vorher den 13. Jul. 1530. ergangenen, und im neuen Pflichtbuch befindlichen Decreto nochmals allerdings bewenden lassen wolle, mit der ferneren Erläuterung und Anhang, dass gesagte Güter-Auf- und Ablader die in Plauen, oder sonst eingebundenen Weine, so in die Stadt gebracht, oder eingeführt werden, unverhindert der Wein- und Bier-Auf- und Ablader, nebst den süssen Weinen in Lägeln und Fässlein, sie seyen gleich ein- oder uneingebunden, wie sie es bisher gehabt, auch hinführo auf- und abzuladen befugt seyen; denen Wein- und Bier-Auf- und Abladern, was ausser den süssen sonst an uneingebundenen Weinen in oder ausser der Stadt kommet, es seyen gleich selbe nach dem Centner, Fuder, Aimer, oder Stuckweiss aufgedungen, allein verbleiben sollen, und kein Theil dawiderzuhandeln Macht haben, sondern die, so dawider zu verfahren sich gelüsten lassen, mit empfindlicher Straf belegt, auch sobald ihrer Dienst entsezt seyn sollen.

Act. No. 6.

§. 4.

Auf das eingereichte Anlangen der sämtlich geschwornen Wein- und Bier-Auf- und Ablader auch Einleger de praes. 4. und 30. Oct. 1793.

Act. No. 1.

und die Gegenverantwortung und Bitte der sämtlich geschwornen Güter-Auf- und Ablader in Nürnberg de praes. 4. u. 14. May 1794.,

Act. No. 2.

dann erstattetem Bericht des Umgeldamts mit 10. Beylagen sub lit. A - K. dd. 3. Junius 1794.,

Act. No. 3 - 13.

wie auch den Bericht des Zollamtes de praes. 25. Junius 1794.;

Act. No. 14.

so wie ebenfalls einem Bericht der verordneten sämtlichen Güterbestätter dd. 16. Aug. 1793., welcher den gegenwärtigen Actis in copia beygelegt wurde,

Act. No. 15.

wurde vom Senat zu Nürnberg folgendes Dekret am 9. Febr. 1796. erlassen:

„Dass die geschwornen Wein- und Bier-Auf- und Ableger auch Einleger mit ihren unerfindlichen Beschwerden, und unstatthaften Gesuch um Aufhebung des oberherrlichen Dekrets dd. 2. May 1670. abzuweisen, sothanes Dekret aber dahin zu modificiren sey, dass

a) Den Güter-Auf- und Abladern nicht nur alle embaillirte Wein auf- und abzuladen, sobald sie mit Frachtbriefen anhero kommen, sie mögen süsse oder sauere, dem

niedern, oder höhern Umgeld unterstellet seyn, zu behandeln zustehen, hingegen

b) Den Einlegern die Behandlung aller nakten Weine, welche ohne Fuhrbrief anlangen, ungehindert bleiben, desgleichen

c) Bey Beladungen der nakten Weine zu andern troknen Gütern, wenn hiebey beede Theile gebraucht werden, jeder Theil die Hälfte der Gebühren beziehen, und

d) Diese Verordnung sowohl beym herein - als hinausführen der Weine beobachtet werden solle."

Act. No. 17.

§. 5.

Der Rath zu Nürnberg hatte durch dieses angeführte Dekret die Absicht, allen seit Jahrhunderten vorgekommenen Streitigkeiten zwischen den Güterabladern und Wein- und Biereinlegern auf einmal ein Ende zu machen, wurde aber bald überzeugt, dass diese so wohlthätige Absicht nicht nur nicht erreicht würde, sondern dass vielmehr dieses Dekret zu neuen Streitigkeiten, welche hernach sogar in wirkliche sehr gefährliche Thätigkeiten und Rauffereyen ausbrachen, Anlass gab; dieses war auch leicht voraus zu sehen, indem gleich nach der Publikation dieser Verordnung

das Umgeldamt wegen einigen nicht genug bestimmten Fällen eine Anfrage an den Rath überreichte.

Act. No. 18.

Dann auch das Zoll- und Wegamt eine ähnliche Vorstellung machte.

Act. No. 22.

Beyde Aemter wollten die zweifelhaften Bestimmungen des Dekrets zum Vortheil ihrer Klienten ausgelegt sehen.

Nach Litt. A) des angeführten Dekrets sollen die Güterablader alle embaillirten Weine sobald sie mit Frachtbriefen ankommen, zu behandeln haben;

Nach Litt. B) hingegen den Einlegern alle nakten Weine, welche ohne Fuhrbriefe ankommen, ungehindert bleiben. Das Umgeldamt warf also die Frage auf: wem die Behandlung der embaillirten Weine, welche ohne Frachtbriefe anhero kommen, und wem die der nakten Weine, die mit Fuhrbriefen eintreffen, zustehen soll? und sucht der Behauptung der Güterlader, als wenn ihnen beyde Klassen zustehen müssen, durch Aufstellung folgender Gründe zuvorzukommen.

1) Der Rath habe zwar das Gesuch der Einleger um Aufhebung des Dekrets von 1670. abgewiesen, aber dasselbe, und zwar auf Gesuch der Einleger

ger modificirt; der Eingang des angeführten Dekrets vom 9. Febr. 1796. könne alſo nicht wohl anders ausgelegt werden, als daſs die Obrigkeit zwar das Hauptgeſuch nicht bewilligen, doch aber den Bittſtellern einige Hülfe gönnen wollte, welche in den hierauf feſtgeſezten Beſtimmungen enthalten ſey.

2) Könne man wenigſtens doch nicht annehmen; daſs den Einlegern nur auch noch das wenige genommen werden ſolle, was ihnen ſelbſt nach dem Ausſpruch des Wagamtes zuſtändig geweſen ſeye, ja man könne dieſes

3) Um ſo weniger vermuthen, als der Ausdruck des Dekrets, „ungehindert bleiben" ihnen zum mindeſten dasjenige zuerkenne, was ſie bisher gehabt haben. Daſs ſie aber das Auf- und Abladen der mit Frachtbriefen verſehenen nakten Weine, wenn ſie nicht unter die ſüſſen gerechnet werden konnten, immer gehabt haben, beweiſe ſich dadurch:

a) Sollten ihnen ſchon nach dem Dekret von 1670.,

Act. No. 6.

welches aber der Rath nicht aufheben, ſondern nur, und hoffentlich nicht zu ihrem Nachtheil, modificiren wollte, die uneingebundenen recenten Weine, ſelbſt, wenn ſie nach dem Centner aufgedungen wären, (und das ſeyen eben die mit Frachtbrie-

fen verſehene Weine, welche der Fracht wegen abgewogen würden) verbleiben.

b) Wäre der Beſiz gänzlich auf ihrer Seite, und wären ſie darin bis 1793. ruhig geblieben, wo ſie erſt gezwungen worden wären, bey ihrer Obrigkeit Hülfe zu ſuchen.

c) Wären ſie auch ſchon ſogar in Contradictorio geſchüzt, ihr Recht und Beſiz wäre ſelbſt von dem Wagamt anerkannt, und wäre ihnen der anfänglich vorenthaltene Lohn wieder hinausgegeben worden. Endlich

4) Wäre die Vorausſezung, daſs, wenn ſie auch durch Entziehung der mit Frachtbriefen ankommenden Weine etwas verlöhnen, dieſes durch die Zutheilung der nakten ſüſſen Weine, welche ſie vorher nicht gehabt hätten, wieder compreſiret würde, irrig und trüglich, und würde hier ein Fal angenommen, der nicht leicht ſtatt finden könne indem in Deutſchland bekanntlich gar keine ſüſſe Weine wachſen und die aus entfernten Gegende kommen, entweder ohnehin ſchon eingebunden wären, oder wenigſtens Frachtbriefe hätten: dagege häufig Rhein- und andere deutſche Weine auch mit Frachtbriefen ankämen, welche die Einleger bisher zu verarbeiten gehabt hätten, ſo daſs, wenn die vorige Auslegung ſtatt finden ſollte, ſie einen wahren Vortheil verlieren, und dafür einen bloſſen

Schatten erhalten würden. In Betracht dessen bittet dann auch das Umgeldamt, das Dekret vom 9. Febr. 1796. Act. No. 17. dahin zu erläutern, daſs den Einlegern die darin erwähnte Behandlung der nakten Weine, sie mögen mit oder ohne Frachtbriefe ankommen, wie bisher auch in Zukunft verbleiben solle, und wollen sie dagegen auf keine Gattung der emballirten Weine, wenn sie auch mit keinen Frachtbriefen versehen seyn sollten, niemals Anspruch machen. Dagegen überreichte das Zollamt eine Act. N. 22. vorfindige Vorstellung und machte sogar gelegenheitlich eines im J. 1797. vorgekommenen Falls, wo die Einleger bey durchgeführten nakten Weinen, die mit Frachtbriefen versehen waren, die halben Gebühren verlangten, an den Rath das bittliche Ansuchen, die Stelle des angeführten Dekrets vom 9. Febr. 1796. dahin zu erläutern: daſs bey Ladungen der nakten Weine zu andern Gütern, welche hiesigen Weinhändlern gehören, und so ohne Frachtbriefe hier einlangen, oder abgehen, und nicht als Handelsgut zu betrachten sind, wenn beede Theile gebraucht werden, jeder Theil die Hälfte der Gebühren (nämlich von Wein) beziehen soll.

Das angeführte Amt wollte also sogar die Weineinleger von allen Ladungen, auch selbst der nakten

Weine, ſobald ſie mit Frachtbriefen verſehen ſind, gänzlich ausſchlieſſen, und wollte dieſes aus dem Lit. a. und b. des öfters angeführten Dekrets darthun.

Der Rath zu Nürnberg lieſs dieſe Sache etliche Jahre unentſchieden. Während dieſer Zeit ereigneten ſich zwey merkwürdige Fälle, welche zu groſſen Streitigkeiten, und einem gefährlichen Rauf handel Veranlaſſung gaben. Im Jahre 1799. im Novembermonat erkaufte der Handelsmann Riederer 5 Fäſsgen Brandwein von dem Waizenhauſe, um ſolche zu trocknen Gütern zu laden, er wollte auch ſchon deshalb von dem Hausknecht im Wallfiſch die Weinlader herbeirufen, als dieſe von den Güterladern mit Beiſtand des Beſtätters Bechmann abgetrieben, und ihnen der in ſolchen Fällen ſonſt gegebene halbe Lohn unter dem Vorwande vorenthalten wurde, daſs die Fuhr mit einem Frachtbrief begleitet wäre.

Das Umgeldamt bat auch in einem in dieſer Sache erſtatteten Bericht, auf die Abſtellung der den Einlegern immer erneuert zugefügten Beeinträchtigungen oberherrliche Rückſicht zu nehmen, und vorläufig dem Wagamt aufzugeben, die Ablader zur Herausgabe des unrechtmäſſig eingenommenen ganzen Lohns an die Einleger anzuhalten, hiernächſt aber die ſämtlichen Differenzen dieſer beiden arbeitenden Klaſſen unterſuchen, und die ſchon ergangenen Dekrete nach recht-

lichen und polizeilichen Gründen zu erläutern, und auf das neue zu bestimmen.

Den 5. Febr. 1801. ereignete sich ein anderer Fall; da die Einleger bey dem Wallfischwirthshaus 15 Stück Wein, welche von dem Weinstadel dahin gebracht worden, laden wollten, so widersezten sich dagegen die Güterlader, beide Theile geriethen darüber in ein solches Handgemenge, dafs es blutige Köpfe gesezet hat, und wirklich gefährliche Verwundungen hätten entstehen können, wenn nicht, durch einige herbeygekommene französische Officiers, diese auseinander gejagt, und Friede hergestellt worden wäre.

Act. No. 27. 29. 30. 31.

Da indessen beide Theile rücksichtlich ihrer Rechte zu laden sich auf das öfters angeführte Dekret vom 9. Febr. 1796. bezogen, so wurde der eingenommene Lohn von den Einlegern in das Umgeldamt deponirt, und von diesem hierauf an den Rath die wiederholte Vorstellung

Act. No. 27.

gemacht, die endlichen Befugnisse beider Theile nach vorhergegangener genauer Untersuchung dieser Streitigkeit und exemplarischer Bestrafung der Schuldigbefundenen nach einer alle weitere Streitigkeiten aufhebenden intermistischen Bestimmung dermassen für die Zukunft zu reguliren, wie es sowohl der Subsistenz ein und der andern Parthey, als auch hauptsächlich

dem Vortheil des Aerarii publici am gemässesten seyn wird, und sich zu dieser Absicht von der Rentkammer die erfoderlichen Berichte erstatten zu lassen.

§. 6.

Der Rath zu Nürnberg erliess also, um diesen häufigen Streitigkeiten endlich einmal ein Ende zu geben, einen Rathsverlass resp. Dekret vom 16. Mai 1801., welcher hier ausführlich mit den eigenen Worten ausgehoben werden muss:

> „In Streitsachen der Wein- und Biereinleger, und Güter-Auf- und Ablader sind vordersamst beede Theile wegen des neuerlich begangenen öffentlichen Unfugs, und gegen einander verübten Thätlichkeit, und zwar weil beiderseits sich gleich stark verfehlet worden, jeder, Mann für Mann, nämlich auf der einen Seite Gebhard, Koch, Mayr und Bernhard, und auf der andern, Winter, Leiboldt, Engelhard und Wieland zu dreytägiger Gefängnisstrafe condemnirt, unter der geschärften Verwarnung, sich von nun an alles dergleichen ungemässenen und ruhestörenden Betragens zu enthalten, ausserdem bey der geringsten sich allenfalls von der einen oder der andern Seite für die Zukunft erlaubten Gewaltthätigkeit die strengste

exemplarische Bestrafung, und selbst der Verlust des Dienstes unausbleiblich erfolgen werden.

Sodann ist auf beeder Theile, und der für sie intercedirten Aemter Begehren um oberherrliche Entscheidung ihrer Streitigkeiten, und Erläuterung des Verlasses vom 9. Febr. 1796. ertheilt, daſs, da ein hochlöblicher Rath keineswegs gemeynet war, durch diesen Verlaſs das Dekret von 1670. aufzuheben, oder zum Nachtheil der Einleger abzuändern, denselben sonach auch die darin erwähnte Behandlung aller nakten Weine (wozu auch Brandwein zu rechnen, woferne sie nicht fremde Liqueurs, und als emballirtes Gut zu betrachten wären), sie mögen mit oder ohne Frachtbriefe ankommen, wie ehehin ferner fort verbleiben, und ihnen daher auch nicht nur die Beladung dergleichen Weine zu andern Gütern zustehen, sondern ihnen auch der bey solchen Gelegenheiten in den Jahren 1797. und 1799. vorenthaltene, sonst gewöhnliche Lohn wieder zurückgestellet werden, dagegen ihnen aber auch keine Art der embaillirten Weine, sie mögen gleich mit Frachtbriefen versehen seyn oder nicht, zugestanden seyn, sondern viel-

mehr deren Behandlung einzig und allein den Güter-Auf- und Abladern zukommen solle.

So wie indessen ein hochlöblicher Rath gesonnen ist, diese Sache nochmals auf das genaueste untersuchen, und hiebei vornehmlich den Vortheil und das Beste des Aerariums respiciren zu lassen (als zu welchem Ende die löbl. Rentkammer andurch beauftraget wird, hierüber Grund haltenden Bericht zu erstatten), auch dieserwegen sich ausdrücklich vorbehält, die jezt zur Verhütung fernerer Streitigkeiten erlassene, als Norm festgesezte, Verordnung nach Befinden entweder zu bestättigen, oder abzuändern, und anderweit zu modificiren, solle auch dieselbe nur als provisorische Verordnung in so lange, bis mit einem ordentlichen und förmlichen Regulativ hervorgegangen werden könne, gültig seyn, unterdessen aber von denen dahin einschlagenden Behörden und Aemtern genau und streng hierüber gehalten werden.

Act. No. 35.

§. 7.

Gegen dieses wörtlich angeführte Dekret übergaben die sämtlichen geschwornen Güter-Auf- und Ablader eine Vorstellung und rechtliche Bitte pro brevi

manu tollendo Decreto de 16. Mai 1801. ſaltem transmiſſione Actorum ad impartiales exteros in vim Reviſionis, in dieſer führten ſie an, die Einleger hätten am 30. Octbr. 1793. ein ſchriftliches Beſchwerde-Vortragen überreicht, und förmlich um Aufhebung des Dekrets vom Jahr 1670. gebeten.

Dieſe ihre Beſchwerde wurde communicirt. Sie übergaben darauf ihre Einrede in einem förmlichen Gegenvortrage ſchriftlich, und da die Streitfrage auf die Ausmittlung faktiſcher Umſtände nicht, ſondern blos auf die Auslegung und Anwendnng einer ältern obrigkeitlichen Beſtimmung auf das Dekret von 1670., ankam, folglich ein Beweisverfahren nicht nöthig war, ſo folgte die richterliche Entſcheidung, welche das von den Einlegern in Streit gezogene Dekret vom Jahr 1670. um ſo befugter und rechtlicher modificiren konnte: als die Querelanten ſogar um gänzliche Aufhebung deſſelben gebeten hatten. Dieſe Entſcheidung wurde beiden Theilen förmlich publicirt, und da in der geſezlichen Nothfriſt von 10 Tägen, da ſogar in dem langen Zeitraum von vier Jahren und darüber ein Rechtsmittel dagegen nicht eingelegt worden iſt, da dieſe Entſcheidung die Rechtskraft vorlängſt entſchieden beſchritten hat, ſo iſt es nunmehr eine juriſtiſche Unmöglichkeit, dieſe Entſcheidung wieder aufzuheben, oder einzuſchränken, ſo iſt Res judicata vorhanden.

Der Verlaſs vom 16. Mai 1801. widerſpreche der Entſcheidung vom 9. Febr. 1796. in allen ſeinen ſo deutlich ausgedrückten Beſtimmungen. Sie ſeyen offenbar in ihrem Jure quaerito beſchweret, eine höchſterhebliche Beſchwerde werde ihnen weiter zugefügt, wenn ihnen die Verbindlichkeit aufgelegt werden will, daſs ſie den bey dieſen Gelegenheiten in den Jahren 1796. und 1799. vorenthaltenen Lohn den Einlegern wieder zurückſtellen ſollen.

Sie ſeyen im Beſiz der Befugniſs, den angeführten Lohn zu beziehen, vorenthalten könne er alſo nicht benennet werden, indem ſie für ihre Handlung den rechtmäſſigen Beſiz und eine rechtmäſſige Entſcheidung des competenten Richters hätten.

Bey dieſen offenbaren Beſchwerden, und da der angeführte Verlaſs faſt allenthalben an augenſcheinlichen unheilbaren Nullitäten laborire, baten ſie, dieſen brevi manu wieder aufzuheben, und ſie bey der in Mitte liegenden Entſcheidung vom 9. Febr. 1796 nach wie vor rechtlich zu ſchüzen, im widrigen Fall legten ſie eventualiter das Rechtsmittel der Reviſion hiemit ein, und baten, sämtlich verhandelte auf die jezige Entſcheidung der Sache Bezug habende Akten förmlich inrotuliren zu laſſen, und auf herkömmliche Weiſse durch eine andere freye Reichsſtadt an eine auswärtige

Juristenfakultät zur rechtlichen Entscheidung über diesen Bittantrag zu versenden.

Act. No. 38.

Auch die Güterbestätter überreichten eine Vorstellung, in welcher sie die Güterablader in ihrem Gesuche bey dem Rath zu unterstüzen suchten.

Act. No. 39.

§. 8.

Dagegen übergaben die sämtlichen Wein- und Bier-Auf- und Ablader eine weitere Vorstellung de praes. 16. Juli 1801. pro gratiose deneganda petita transmissione Actorum in vim Revisionis, in welcher sie anführen, dass ihre Gegner mit ihren Protestationen selbst nach den eigends von ihnen aufgestellten Grundsäzen sachfällig werden müssen, denn sie betrachten ihre Geschäfte blos als Rechte, und die oberherrlichen Dekrete darüber blos als Rechtsentscheidungen.

Auf diese Weisse hätte aber das Dekret vom Jahr 1796., welches ihre einzige Stüze ausmachet, mit demjenigen Sinn, welchen sie darin legen, gar nicht entstehen können, denn es widerspreche allen frühern Dekreten in dieser Sache schnurgerade, es nähme ihnen diejenigen Rechte, die sie aus vorigen rechtskräftigen Entscheidungen erlangt hätten.

Die vorliegende Sache ſeye offenbar keine Rechts-ſache, ſondern gehöre einzig zur höhern Staatspolizei, hier könne keine auswärtige Fakultät revidiren, ob keine Rechtsgründe ſeyen überſehen worden, denn hier werde gar nicht nach Rechten gefragt.

Ueberdies ſeye die gegebene proviſoriſche Verordnung kein Akt der richterlichen, ſondern der geſezgebenden beſtimmenden Gewalt. Sie ſeye kein Richterſpruch, ſondern eine Verordnung: die jenſeits angeführten Beſchwerden ſeyen grundlos und ungereimt. Wenn Zweifel über den Sinn dieſer proviſoriſchen Verordnung ſtatt fänden, ſo müſsten dieſe auf das endliche feſte Regulativ verwieſen werden: der Rath konnte kein gerechteres Proviſorium ertheilen, als indem er die Sache in diejenige Lage zurückſezte, in welche ſie bereits durch das Dekret vom 1670. verſezet war. Sie ſtellten alſo ihre Bitte dahin, die trocknen Güterlader mit ihren unerfindlichen Beſchwerden und dem darauf gebauten offenbar unſtatthaften Akten-Verſendungsgeſuch unter Erſtattung der ihnen dadurch muthwillig verurſachten Köſten gänzlich abzuweiſen, und den leztergangenen Rathsverlaſs vom 16. Mai 1801. allem Inhalt nach zu beſtättigen.

Act. No. 40.

Hierauf wurde von dem Rath unterm 11. Jän. 1802. reſolvirt, daſs die bisher verhandelten Akten an eine

auswärtige Juriſtenfakultät mittels einer andern Reichsſtadt, jedoch auf Koſten der Petenten, zu willfahren, anbey ſeyen auch die Herren exteri zu requiriren, bey Abfaſſung ihres Erkenntniſſes auch über die bisherigen Koſten des Reviſionspunkts zu unterſcheiden.

Act. No. 43.

Noch übergab Dr. Zünk als Anwald der Güterlader zwey Exhibita,

Act. No. 46. et 49.

In welchen er ſich beſchwerte, daſs ihm die Vorſtellung der Einleger ad ſolam notitiam communicirt, und keine Gegenhandlung geſtattet wurde, und auch gegen dieſes, und beſonders gegen zwey andere Punkte proteſtirte, daſs nämlich als proviſoriſche Norm verordnet wurde, daſs die in den ſtrittigen Fällen zu erhebenden Gelder indeſſen, und bis zum Ausgang des Streits in Burgermeiſteramtliches Depoſitum genommen werden, und daſs die Akten auf Koſten der Petenten an eine auswärtige Juriſtenfakultät überſchickt werden ſollen; worauf gegenwärtige Akten in Gegenwart der Anwälde der Partheyen inrotuliret, und an die hieſige Juriſtenfakultät überſchickt wurden.

Act. No. 1 - 50.

Nach fleiſſiger Durchleſung, und genauer Extrahirung der gegenwärtigen Akten, dann reifer Ueberlegung

der Gründe und Gegengründe müſſen folgende Fragen ausgehoben und beantwortet werden:

Erſte Frage.

Ob die gegenwärtige Irrung eine Juſtizſache war? oder ob der Rath zu Nürnberg berechtiget war, die Verordnungen für die Güter-Auf- und Ablader auf der einen, dann die Wein- und Biereinleger auf der andern Seite von den Jahren 1530. 1646. 1649. 1670. 1796. 1801. zu machen, zu verändern, und zu modificiren?

Zweyte Frage.

Ob die Beſchwerden der Güterablader gegründet waren? ob ſie mit Grund die Transmiſſionem Actorum ad impartiales exteros in vim Reviſionis nachſuchten? und wie die gegenwärtige Streitſache zu entſcheiden ſeye?

Dritte Frage.

Was in Hinſicht der Köſten, beſonders der bisherigen Köſten der Reviſionspunkte, zu entſcheiden ſeye?

In Hinſicht der erſten Frage.

Es könnte zwar ſcheinen, daſs der Rath zu Nürnberg nicht mehr berechtiget war, dieſe Verordnungen, insbeſondere diejenige vom 9. Febr. 1796., abzuändern, reſp. zu erläutern, und zu modificiren: wozu bewegen könnten folgende

Zweifelsgründe.

1) Wer in Polizeyſachen, in Diſciplinarſachen, in den Zweigen der landesherrlichen Gewalt nicht nach den Geſezen behandelt zu ſeyn behauptet, der kann über Unrecht klagen:

Gönner in ſeinem Handbuche des gemeinen deutſchen Prozeſſes B. II. S. 46.

Sagt ſehr richtig: „keine Art von Geſezen, keine Art der Rechte, keine Art ihrer Verlezung begründet eine Ausnahme, ob es Rechte aus Geſezen oder Privilegien, aus Civil - oder Polizeygeſezen, aus der Staatsverfaſſung oder den Privatverhältniſſen ſind, ob die Verlezung von Privatperſonen oder vom Landesherrn, ob ſie in Privatgeſchäften oder in Staatshandlungen geſchieht, dies iſt gleichgültig, man ſieht auf Rechtsverlezung, als etwas abſtraktes, unbekümmert um alle übrigen Verhältniſſe; das Recht ſoll vom Richter anerkannt werden.“

man vergleiche auch

v. Berg Handbuch des Polizeyrechts. Th. 1. S. 157.

Da nun die Güterablader durch das Dekret vom 9. Febr. 1796. Rechte erhielten, welche ihnen wieder durch das Dekret vom 16. May 1801. abgenommen wurden, ſo könnte es ſcheinen, daſs ſie mit Grund

über Rechtsverlezungen Klage erheben konnten; weil sie in ihren Dienstverrichtungen, und der hieraus ihnen zufliessenden Nahrung, eingeschränkt wurden, so wie man auch

2) Das Dekret vom 9. Febr. 1796. als ein per rem judicatam erlangtes Recht ansehen, und erklären könnte, indem dieses nach der Behauptung der Güterablader auf eine schriftliche Verhandlung zwischen den Partheyen abgefasst, und förmlich publicirt wurde, dann in seine volle Rechtskraft übergieng; da nun durch das neue Dekret ihre Rechte, welche sie durch das vorige vom 9. Febr. 1796. beståttiget erhielten, ihnen wieder abgenommen wurde, so könnte man daraus schliessen, dass der Rath nicht mehr berechtiget war, eine neue Verordnung zu erlassen, in welcher verschiedene wichtige Punkte des vorigen Dekrets abgeändert, resp. modificirt wurden, und dieses um so weniger, als

3) Durch diese Verordnung die Güterablader aus ihrem bis auf die Publication des angeführten Dekrets fortgesezten Besiz ohne der geringsten Bedenklichkeit herausgehoben wurden, und sogar die schon verdienten bona fide eingenommenen Gelder an ihre Gegner, welche selbe nicht verdienet hatten, herauszugeben angehalten werden sollten, sie könnten also ebenfalls behaupten, dass es eine Rechtsverlezung seye, wenn

man

man sie aus ihrem Besiz verdrängen und zwingen würde, die durch ihre Arbeit verdienten Gelder an andere zu überlassen, und wenn auch

4) Der Rath zu Nürnberg in dem öfters angeführten Dekret vom J. 1801. ausdrücklich erklärte:

„Ein hochlöblicher Rath seye keineswegs gemeint gewesen, durch den oberherrlichen Verlaß vom 9. Febr. 1796. das Dekret von 1670. abzuändern oder aufzuheben."

so könnte es scheinen, daß man diese Erklärung dermalen nicht mehr annehmen kann, da er in dem Dekret von 1796. ausdrücklich bestimmte, wie es zwischen diesen beyden Partheyen gehalten werden sollte.

5) Die Güterablader scheinen noch mehr Grund zu einer ordentlichen Beschwerde durch die Stelle des angeführten Dekrets zu haben, in der verordnet wurde:

„Daß die Behandlung aller nakten Weine, wozu auch Brandwein zu rechnen, woferne sie nicht fremde Liqueurs, und als ein emballirtes Gut zu betrachten wären, sie mögen mit oder ohne Frachtbriefe ankommen, den Einlegern zukommen sollen."

Indem durch diese Bestimmung nicht nur dasjenige, was in dem Dekret vom 9. Febr. 1796. verordnet wurde, wieder gänzlich abgeändert worden, sondern

nach der Behauptung der Güterablader diese in ihre von jeher bestandene nie und zu keiner Zeit angefochtene oder widersprochene Regel eingreife, nach welcher den Güterabladern alles dasjenige zur Behandlung zukomme, womit Kommerz getrieben wird, endlich

6) Könnten die Güterablader über eine noch grössere Bedrückung klagen, da ihnen sogar die Verbindlichkeit auferlegt wird, dass sie den bey diesen Gelegenheiten in den J. 1797. u. 99. vorenthaltenen Lohn den Wein- und Biereinlegern wieder zurückstellen sollen, indem sie nach ihrer Behauptung in dem Besiz der Befugniss, diesen Lohn zu beziehen, seit unvordenklichen Jahren sich befinden, und in diesem Besiz durch das Dekret vom J. 1796. bestättiget, und geschüzt worden seyen.

Nur der nicht rechtmässige Besizer, nur der unredliche Besizer ist schuldig, die während seines Besizes gezogene Nuzungen herauszugeben, aber nicht der rechtmässige, der auf einen geltenden Titel, auf eine rechtskräftige Entscheidung sich gründet: durch diese Gründe könnten die Güterablader ihr Revisionsgesuch vertheidigen.

Allein aller dieser Gründe ohngeachtet sind wir der Meynung, dass die gegenwärtige Irrung keine Justizsache sey, und dass der Rath zu Nürnberg berechtigt war, die angeführten Verordnungen zu verändern, zu erläutern, zu modificiren; wozu uns bewegen folgende

Entſcheidungsgründe.

1) Wenn auch jeder Gegenſtand eine Juſtizſache werden kann, und der Unterſchied zwiſchen Juſtiz- und Polizeyſachen in den Eigenſchaften des Objekts überhaupt bisher vergebens geſucht wurde,

Gönners Handbuch B. II. S. 42. u. 46.

folglich der Gegenſtand dieſer Irrung nichts an ſich hat, was ſeine Qualification zu einer Juſtizſache hinderte, ſo gilt doch

2) Vom können zum ſeyn, von der Möglichkeit zur Wirklichkeit kein Schluſs; ſoll die Sache wirklich eine Juſtizſache ſeyn, ſo wird die Realiſirung aller Bedingungen erfodert, ohne deren vereintem Daſeyn man ſich das Daſeyn einer Juſtizſache nicht denken kann.

Gönner a. a. O. S. 43.

3) Eine Vergleichung dieſer Erforderniſſe mit den Merkmalen der gegenwärtigen Sache kann allein zu einer richtigen Beurtheilung führen, ob ſie nach der Aktenlage eine wahre Juſtizſache ſey.

a) Am Objekt wird erfordert, daſs es unter den Geſichtspunkt des Rechts geſtellt, und das ſtreitige Recht aus Gründen, die auf das Recht wirken, verfolgt werden könne;

Gönner a. a. O. S. 45.

nicht jeder Nuzen oder Schaden, der für einen Bürger aus einer Staatsordnung entſpringt, ſchaft

etwas zu einer Justizsache um, wo nur Gründe geltend gemacht werden, welche, vom Rechte ganz abgesehen, nur aufs Gemeinwohl wirken, da kann eine Irrung nicht für eine Justizsache gehalten werden.

Gönner a. a. O. S. 47 - 51.

Im gegenwärtigen Falle nun ist die Sache von ihrer Entstehung an bis daher niemals unter den Gesichtspunkt des verlezten Rechts gestellet worden, denn

aa) Im Jahre 1530., wo der Rath zu Nürnberg die erste Verordnung über die Gränzen der beyden arbeitenden Klassen gab, sah er nur auf Gründe entscheidend für das Gemeinwohl, wie es das Bedürfniss eines Handelsstaats und der Gang des Commerces, wie es die Erhaltung des Nahrungsstandes beyder Klassen, wie es die Sicherung der hiemit verbundenen Staatseinkünfte foderte;

bb) Eben diese Rücksichten allein bestimmten die Modificationen, welche der Rath von Zeit zu Zeit in den Jahren 1530. 1646. 1649. 1670. 1796. und 1801. daran machte;

cc) Auch sie allein gaben den Grund des neuesten Provisoriums ab, bey dem sich der Magistrat die Fertigung eines neuen genauen Regulativs vorbehielt, eine Handlung, bey welcher, wie in Aufstellung allgemeiner Normative, nur Gründe nach der Staatswohlfahrt entscheiden;

dd) Ueberhaupt mufs man, fo wenig auch die Rechtsgelehrten fonft diefen Unterfchied kennen, bei Streitigkeiten der Gewerbe untereinander über die Gränzen ihrer Gewerbe, den Unterfchied machen, ob fie ein Recht gegeneinander nach den beftehenden Gefezen in Anfpruch nehmen, oder ob fie die Zweckmäffigkeit des Gefezes felbft anfechten. — Im erften Fall gilt es der Subfumtion eines ftreitigen Falls unter das Gefez, welches die Partheyen als Norm ihrer Rechte anerkennen, das Refultat der Unterfuchung ift Ausfpruch über Rechte, und der Gegenftand unter den Rechtsgefichtspunkt geftellt, wie in dem Streite über Berechtigung der Krämer, mit fertigen Schufterarbeiten zu handeln, in

Bülows und Hagemanns praktifchen Erörterungen B. 1. S. 107.

wirklich eintrat. — Im zweyten hingegen gilt es keiner Subfumtion unter das Gefez, es gilt einer Abänderung deffelben, wobey nicht Gründe vom Rechte der Partheyen, fondern nur Gründe entfcheiden, welche auf den Gefezgeber wirken, d. h. Gründe, welche aus dem Gemeinwohl entnommen find, und diefer Akt des Gefezgebers ift offenbar kein Ausfpruch des Richters über Rechte der Partheyen; ein folcher Gegenftand demnach, fobald die Zweckmäfsigkeit eines Gefe-

zes, oder einer Staatsanordnung, angefochten, und dessen Abänderung begehrt wird, unter den Gesichtspunkt des verlezten Rechtes nicht gestellet, ist also keine Justizsache.

Wer immer die gegenwärtigen Akten mit Aufmerksamkeit durchliest, wird bald überzeugt werden, daſs weder die Wein- und Bierablader und Einleger, noch auch die Güter-Auf- und Ablader die Absicht hatten, in Hinsicht ihrer Irrungen wegen ihren Dienstverrichtungen eine Justizsache zu machen, beyde übergaben unterthänige Vorstellungen, eigentliche Beschwerdeschriften an den Magistrat, worin ein jeder Theil behaupten wollte, daſs selber in seinen Dienstverrichtungen und Einnahmen gekränkt sey; diese Beschwerdeschriften wurden dem andern Theil zu seiner Erinnerung kommunicirt, dann wurden die beyden Aemter, nämlich das Zoll- und Wagamt, und das Umgeldamt aufgefodert, ihre Gutachten über diese Irrungen abzugeben, und dann erlieſs der Rath einen Rathsverlaſs, in welchem die Dienstverrichtungen, so wie sie von beyden verrichtet werden sollten, bestimmt wurden; der Rath hatte durch diese Dekrete die Absicht, allen seit Jahrhunderten zwischen den Güterabladern, dann Wein- und Biereinlegern vorgefallenen Irrungen auf einmal ein Ende zu machen: wurde aber bald

überzeugt, daſs dieſe ſo wohlthätige Abſicht nicht nur nicht erreicht wurde, ſondern daſs insbeſondere das Dekret von 1796. zu neuen Streitigkeiten, welche hernach in wirkliche ſehr gefährliche Thätigkeiten und Rauffereyen ausbrachen, Anlaſs gab.

ee) Auch läſst ſich niemals behaupten, daſs ein Unterthan gegen den Staat ein Recht auf Unabänderlichkeit der Geſeze habe, oder, was eben ſo viel ſagt, daſs eine Abänderung der Geſeze von jenem Bürger, dem ſie einen Vortheil entzieht, als eine Verlezung wohlerworbener Rechte ausgegeben werden könne. Schon an ſich iſt das Recht, Geſeze nach den Bedürfniſſen des Staates in jedem Zeitpunkt abzuändern, ein unveräuſſerliches Recht des Staats, und jeder Bürger, der aus poſitiven Geſezen über Gegenſtände menſchlicher Erfindung, oder poſitiver zufälliger Anſtalten ableitet, hat nur ein bedingtes Recht gegen andere ſeiner Mitbürger, ſo lange nämlich das Geſez beſteht, nie aber ein unbedingtes Recht gegen den Staat, welcher überhaupt bey einem Geſeze die Abſicht nicht hatte, die Rechte der Bürger gegen den Staat feſtzuſezen, und welcher ſeine Befugniſs, Geſeze und Anſtalten nach jedesmaligem Bedürfniſs des Staats einzurichten und abzuändern, weder veräuſſern konnte noch wollte. So gewiſs dem-

nach der Magiſtrat eine Rechtsverlezung nicht begangen haben würde, wenn er die ganze Anſtalt der öffentlich aufgeſtellten Waarenaufleger, und Weineinleger gänzlich aufgehoben, und es jedem freigeſtellt hätte, ſich hiezu der Hülfe anderer Perſonen zu bedienen, eben ſo befugt war der Magiſtrat, die Gränzen der beiderſeitigen Vernunft - Verrichtungen durch eine Verordnung zu reguliren, ohne daſs die Idee einer Rechtsverlezung hierunter Plaz haben könnte.

b) An Subjekten werden zuerſt zwey ſtreitende Theile erfodert. — Dieſe ſcheinen zwar da zu ſeyn, indem die Waarenauflader mit den Weineinlegern über die Gränzen ihrer Gewerbe ſtreiten; allein

aa) Einestheils iſt es nicht wohl zu begreifen, wie ſie, die nur ein Amt vom Staate haben, der nach ſeinen Commercialbedürfniſſen die Verrichtungen eines Güterauſladers zum öffentlichen Amte machte, die Perſonen dazu aufſtellte und ihnen die Strafe des Dienſtverluſtes androhte,

Act. No. 6 und 35.

als legitimirt betrachtet werden können, über die Gränzen ihrer Dienſtverrichtungen unter ſich zu ſtreiten.

bb) Anderntheils zeigt ſich daraus, daſs die Aemter, das Zoll- und Umgeldamt, welchen die gedachten beiden Subjekte untergeben ſind, ganz auſſer allem Geleiſe proceſſualiſchen Verfahrens mit Bericht und Gutachten vernommen wurden,

Act. No. 3. mit 10. Beylagen.

Act. No. 14. 21. 22. 24. 32. 33. 42.

wie wenig hier die beiden Klaſſen von Aufladern als ſtreitende Partheyen zu betrachten ſeyen.

c) Sieht man auf den Richter, als das zum Daſeyn einer Juſtizſache weſentlich erfoderliche Subjekt, ſo zeigt ſich in vollem Maaſse, wie wenig dieſe Sache eine Juſtizſache ſey — denn

aa) Billig zweifeln wir, ob der Magiſtrat zu Nürnberg die erſte Inſtanz dieſer Streitigkeit war, ob ein Rathsverlaſs die Form ſey, in welcher derſelbe ſeine Urtheile, wo er als Richter handelt, hinaus giebt, und ſollte unſere Vermuthung gegründet ſeyn, daſs der Magiſtrat, welcher neben der Juſtizverwaltung noch alle übrige Zweige der Staatsverwaltung beſorgt, eben durch die Form eines Rathsverlaſſes die Handlungen, welche er in einer andern Eigenſchaft als der eines Richters unternimmt, von ſeinen richterlichen Urtheilen unterſcheiden will, ſo liegt

es wohl am Tage, daſs er in dieſer Sache nicht als Richter, ſondern bald als geſezgebende, bald als vollziehende Gewalt gehandelt habe: folglich die Sache nicht Juſtizſache ſey, da er vom Anfang an, bis auf die neueſte Verfügung, immer nur durch Rathsverläſſe die nöthigen Beſtimmungen und Verfügungen machte.

bb) Sollte aber auch dieſes nicht der Fall ſeyn, und wollte man die Form ſeiner Handlungen, als den einzigen Erkenntniſsgrund der Eigenſchaft nicht anſehen, in welcher der Rath zu Nürnberg handelte, ſo ergiebt ſich doch, daſs er in dieſer Sache niemals ſeine rechtſprechende Gewalt, ſondern immer nur ſeine geſezgebende oder vollziehende Gewalt in Thätigkeit ſezte; denn

cc) Die erſte Beſtimmung vom Jahre 1530. iſt ſichtbar eine Verordnung, und als ſolche ein Ausfluſs der geſezgebenden Gewalt, es waren keine Verhandlungen unter den betroffenen Subjekten im Rechtswege vorausgegangen; die Verfügung vom Jahre 1530. gab keinen Ausſpruch, wer Recht habe, ſondern ſie machte eine geſezliche Beſtimmung über die Gränzen beider Gewerbe.

dd) In den folgenden Zeiten, in den Jahren 1646, 1649, 1670, 1796 und 1801, handelte

es sich immer von Erläuterungen, Modificationen dieser Verordnung; waren nun gleich diese veranlaßt durch Vorstellungen einer oder der andern Klasse, so war es doch immer die nämliche Gewalt, welche die erste Verordnung gab, und welche nun sie erläuterte und modificirte; diese Modifikationen waren demnach, so wie die erste Verordnung, ein Akt der gesezgebenden, keineswegs aber der richterlichen Gewalt.

ee) Wenn nun auch die ruhestörenden Vorfälle vom Jahre 1796. und 99. Beschlüsse veranlassten, worin den Waarenaufladern befohlen wurde, den Weinauflegern das Vorenthaltene zu bezahlen, so können dennoch auch diese nicht den Gegenstand in eine Justizsache umschaffen, da die vollziehende Gewalt in vielen Polizeigegenständen Strafen, Schadenersaz auflegt, ohne daſs hiedurch das rechtliche Verhältniſs abgeändert, und die Polizeisache zu einer Justizsache würde: denn die ruhestörenden Vorfälle machten die Polizeigewalt thätig, welche alles zu bestimmen hatte, was mit der Ruhestörung in Verbindung stand, ohne daſs der Befehl zur Bezahlung ein Akt der rechtsprechenden Gewalt geworden wäre, da nicht jede Subsumtion unter die Geseze einer Justizsache ihr Daseyn giebt.

Gönner a. a. O. S. 45 und 75.

d) Alles dieses erhält seine Bekräftigung, wenn man die in dieser Sache übergebenen Schriften der Interessenten genauer überlegt.

aa) Zum wirklichen Daseyn einer Justizsache wird eine Handlung des Klägers erfodert, worin er sein Recht darlegt und bestimmt ausführt, worüber, gegen wen, und wie er in seinem Rechte geschüzt zu werden verlangt.

Nicht jede Verhandlung, sondern nur eine gerichtliche Verhandlung in bestimmten Formen der Rechtsanträge macht das Daseyn einer Justizsache;

Gönner a. a. O. S. 78.

hieran mangelt es gänzlich, die Interessenten machten keinen Antrag auf bestimmte Anerkennung eines streitigen Rechts durch Subsumtion eines streitigen Falls unter das bestehende Gesez, sie begehrten eine Verbesserung und Abänderung des Gesezes selbst, welche sie nicht vom Richter, sondern nur vom Gesezgeber erwarten durften, bey deren Foderung also es gar nicht in ihrer Absicht gelegen seyn konnte, die Sache im Rechtsweg zu verfolgen.

bb) Dies erhellt noch mehr daraus, dass die Vorgesezten dieser Waarenlader und Weineinleger, nämlich das Zoll- und Umgeldamt, zur Vorbereitung eines Normatives mit Bericht vernommen wurden, welches in einer wahren Justiz-

sache, als ein den gerichtlichen Verhandlungen ganz unbekannter Weg, nicht hätte geschehen können.

cc) Daſs die Vorstellungen der Interessenten wechselweise mitgetheilt wurden, schafft den Gegenstand in eine Justizsache nicht um, denn nicht jede Communication zielt auf Rechtsvertheidigung im Prozeſswege. Nähere Einsicht der von den Interessenten übergebenen Vorstellungen beweiſst aber, daſs sie nicht aus Gründen, die auf ihr Recht wider einen Gegner wirkten, sondern nur aus Gründen vom Nahrungsstand, Handelszuge, Sicherheit der Staatsabgaben ihre Gesuche ableiteten.

4) Es kann also nicht widersprochen werden, daſs der Rath zu Nürnberg berechtiget war, die Verordnungen für die Güter-Auf- und Ablader abzuändern und zu modificiren, indem die angeführten Dekrete, besonders die gegebene provisorische Verordnung vom 16. Mai 1801. kein Akt der richterlichen, sondern ein Akt der gesezgebenden, bestimmenden Gewalt war, die angeführten Rathsverlasse waren eigentliche Regulative, um die Gränzen der Geschäfte zwischen den Güterabladern und Weineinlegern zu bestimmen. Die gesezgebende Gewalt im Staate theilt zuweilen jemanden Geschäfte zu, um durch diese Operation den Geschäftskreis von einem derselben zusammenhängender zu machen, und die Arbeit mehr

nach einen Zweck hinzurichten, sie macht Anordnungen, um künftige Kollisionsfälle zu hindern; daſs das Intereſſe der einzelnen gar nicht in Anſchlag kommen kann, zeigte

Voſs in ſeinem Grundriſs der Verwaltungslehre, Seite 125.

Durch die Verbeſſerungen wird der Staat der Erreichung des Staatszwecks näher gebracht, leidet hierunter ein einzelner, ſo wäre das, woran er leidet, oder was er einbüſst, offenbar mit dem Staatszweck ſelbſt im Streit, denn ſonſt müſste es mit den Verbeſſerungen ſelbſt auch nicht nur beſtehen, ſondern auch durch dieſe Verbeſſerungen ein Beſiz, ein Vorrecht errichtet werden: ſo legt ſich unverkennbar zu Tage, daſs es mit dem Zweck des Staats im Streit, alſo ungerecht, oder rechtlich unmöglich war. Der Rath in Nürnberg war berechtigt, ſolche Verordnungen zu machen, dieſe zu verändern, zu modificiren, folglich können die Reviſionsſucher nicht über Unrecht klagen, wenn der Rath, ſo wie er es in den verfloſſenen Jahrhunderten that, auch im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, im Jahre 1801., eine neue Verordnung nach Zeit und Umſtänden und den beſondern eingetretenen Verhältniſſen ihnen publiciren lieſs. Die Frage, wie die Arbeiten und Geſchäfte, welche der Staat zur Erfüllung der ihm anvertrauten Zwecke nöthig hat, zu vertheilen ſind, wird durch die Grundſäze der Politik, der Zweckmäſſigkeit und des Staatsintereſſe be-

ſtimmt; wenn nun ein Bürger daraus Vortheile erhält, iſt dieſes ganz zufällig.

5) So viel aus den gegenwärtigen Akten zu erſehen iſt, ſind die Dienſte der Güter - Auf - und Ablader, und der Wein - und Biereinleger Dienſte, welche von dem Rath in Nürnberg verliehen werden, indem der Rath in dem Dekret vom 10. April 1670. Act. No. 6., dann in dem jüngſten Dekret vom 16. Mai 1801. Act. No. 35. ihnen die geſchärfte Warnung mit folgenden Worten machte, ſich von nun an alles ruheſtörenden Betragens zu enthalten, auſſerdem bey der geringſten ſich allenfalls von der einen oder der andern Seite für die Zukunft erlaubten Gewaltthätigkeit die ſtrengſte exemplariſche Beſtrafung, und ſelbſt der Verluſt des Dienſtes, unausbleiblich erfolgen werde: wenn nun der Rath zu Nürnberg ſogar berechtiget iſt, ihnen ihre Dienſte abzunehmen, ſo muſs er um ſo mehr berechtiget ſeyn, die Art und die Gränzen zu beſtimmen, wie dieſe Leute ihre Dienſte ausüben ſollen: dieſes Recht übte der Rath in den öfters angeführten Dekreten wirklich aus. Endlich

6) Kann aus den ſeit Jahrhunderten erlaſſenen verſchiedenen Dekreten, deren Inhalt in der Geſchichtserzählung angeführt wurde, klar bewieſen werden, daſs ſowohl die Güterablader, als die Weineinleger dem Rath gar nicht das Recht widerſprochen, daſs dieſer ſeine Dekrete in Hinſicht der Gränzen ihrer Geſchäfte

abändern, erläutern, modificiren könne, wenn nun dieser sein Recht seit Jahrhunderten wirklich ausgeübt hat, so können die Güterablader nicht in dem Wege Rechtens über Rechtsverlezungen sich beschweren, welches noch mehr bekräftiget wird durch die Beantwortung der Zweifelsgründe.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

Auf den ersten. Es ist zwar richtig, dass derjenige über Unrecht klagen kann, der in Polizeisachen, in Disciplinarsachen, in den Zweigen der landesherrlichen Gewalt nicht nach den Gesezen behandelt wird: allein man muss diese Sache, wie in dem ersten Entscheidungsgrunde angeführt wurde, in einem bestimmten Gesichtspunkte betrachten. Die angeführten Dekrete, besonders die provisorische Verordnung vom 16. Mai 1801., waren Verordnungen, Regulative, welche der Rath in Nürnberg erliess, um die Gränzen der Geschäfte zwischen den Güterabladern und Weineinlegern zu bestimmen, dieser war berechtigt, solche Verordnungen zu machen, zu verändern, zu modificiren; wie er dieses in den verflossenen Jahrhunderten that, so konnte er es auch im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts thun, es ist also:

Auf den zweyten unrichtig, dass das Dekret vom 9. Febr. 1796. als ein per rem judicatam erlangtes

Recht

Recht angesehen werden müsse, aus den gegenwärtigen Akten ist vielmehr zu ersehen, dass, wenn eine Streitigkeit zwischen diesen beiden Partheyen entstund, auch beide an den Rath Vorstellungen überreichten: die beiden Aemter verfassten gutachtliche Berichte, und zwar das Zoll- und Wagamt zu Gunsten der Güterablader, das Umgeldamt aber zur Unterstüzung der Wein- und Biereinleger, dann wurde von dem Rath ein Rathsverlass publicirt, in welchem die Gränzen und Geschäfte dieser Auflader genau hätten bestimmt werden sollen, aber gewöhnlich Veranlassung zu neuen Streitigkeiten gaben, weil nicht nur die Partheyen, sondern sogar die beiden angeführten Aemter, den Sinn derselben verschieden auslegten, und auch wegen ihrer Dunkelheit auslegen mussten.

Eine kurze Uebersicht über die Veränderungen der Dekrete, nach der Erzählung Act. No. 40., welche durch die beständigen Streitigkeiten dieser Leute veranlasst wurden, kann diese Behauptung erläutern.

Nach dem Dekret vom 13. July 1530. wurde verordnet, dass die Weinablader alle Weine und Bier, so nit eingebunden sind, abladen sollen; es wurde also ihre allgemeine Befugniss, alles, was rinnt und lauft, oder alles und jedes Getränk, zu laden, nach dem Dekret von 1530., und der Weinmarktsordnung von 1646., auf die unembaillirten Weine limitirt, sodann

wurden die süssen Weine der Behandlung der Weineinleger entzogen, da die Güterablader auch den Geschmack zweifelhaft zu machen suchten, und exemte, z. B. Rheinweine, zu süssen rechneten, wodurch wieder ein Streit erregt wurde, welcher die Entscheidung über die Frage: was ist süss? nothwendig machte. Hiemit noch nicht zufrieden, erfanden die Güterablader noch ein anderes Theilungsprincip für ihre beederseitigen Geschäfte, ob nämlich die Weine mit oder ohne Frachtbrief gekommen waren, nach welchen die Weineinleger bald ganz geschäftlos geworden wären, und sie liessen sich in diesem aufgestellten Princip durch alle vorigen ihr entgegen laufenden Ordnungen nicht irre machen. — Endlich schmälerten sie wenigstens der Weineinleger Verdienst, und bemächtigten sich in dem Fall, wenn trocken Gut und Wein auf einen Wagen zusammen geladen wurde, ausser der Hälfte der Ladergebühr des ganzen Wagens noch der Hälfte der Weinladungsgebühr.

Gegen mehrere dergleichen Bedrückungen hielten sich die Weineinleger genöthiget zur Beschwerung und Vorstellung über ihre betrübte verdienstlose Lage, und um Aufhebung des den frühern Ordnungen entgegen stehenden ihnen sehr nachtheiligen Dekrets dd. 2. Mai 1670. zu bitten; in dem darauf erfolgten Dekret vom 9. Febr. 1796. wurde ihr Gesuch um Aufhebung des

gedachten Dekrets abgewiesen, jedoch eine Modifikation desselben zugestanden.

Ueber den Sinn dieser Modifikation wurden aber beide hier einschlagende Behörden zweifelhaft, sie fanden bey verschiedener Erklärung eine Unbestimmtheit verschiedener Fälle, und baten daher beide um Erläuterung von dem Rath; hierauf erfolgte das öfters angeführte Dekret vom 16. Mai 1801., welches a) das oben angeführte erläutert, zugleich aber b) zu Verhütung aller Streitigkeiten eine provisorische Ordnung und Bestimmung giebt, endlich c) die Ertheilung eines ordentlichen und förmlichen Regulativs nach vorgängig genauester Untersuchung vorbehält.

Aus dieser Erzählung der Umstände und Verhältnisse ist zu schliessen, daſs der Rath zu Nürnberg eine blosse provisorische Verordnung erlieſs, bis ein ordentliches förmliches Regulativ, in welchem die Gränzen der Geschäfte für beide Partheyen genau bestimmt werden sollen, von dem Rath gemacht wird, und daſs die beiden Partheyen nach diesem Rathsverlaſs sich genau richten müssen.

Auf den dritten. Durch die angeführte Entscheidungsgründe, und die faktischen Umstände kann bewiesen werden, daſs der Rath zu Nürnberg berechtiget war, verschiedene Dekrete zur Bestimmung der Gränzen der Dienstgeschäfte der Güterablader uud Weineinleger zu erlassen, diese zu erläutern, und

nach Umständen zu modificiren, und dass sich folglich die Güterablader auf ihren Besiz nicht berufen können, und die Weineinleger hatten Recht, da sie ihnen in ihrer Vorstellung Act. No. 40. vorwerfen, wenn man sich auf den Besiz berufen könnte, wenn die oberherrlichen Dekrete als Rechtsentscheidungen zu betrachten, und zu erklären wären, wie die Güterablader behaupten wollen, so hätte das Dekret vom Jahre 1796., welches ihre einzige Stüze ausmache, mit demjenigen Sinn, welchen sie darein legen, gar nicht entstehen können; denn es widerspricht allen frühern Dekreten in dieser Sache, vernichtet den Besiz der Weineinleger; sie könnten also auch mit eben dem Grund entgegen sezen, es nehme ihnen diejenige Rechte, die sie aus vorigen rechtskräftigen Entscheidungen erlangt hätten; diese Entscheidung wäre also nach den aufgestellten Grundsäzen der Güterablader offenbar richtig; wenn also das Dekret vom J. 1796. gültig war, so muss auch dasjenige von 1801. gültig seyn, und ist dieses ungültig, so war auch jenes ebenfalls ungültig.

Auf den vierten. In Hinsicht der Erklärung des Raths in dem öfters angeführten Dekret von 1801., dass er keineswegs gemeynt gewesen sey, durch den Verlass vom 9. Febr. 1796. das Dekret von 1670. abzuändern oder aufzuheben, darf man nur die bekannte Rechtsregel aufstellen: Quilibet verborum suorum optimus interpres; man darf nur bedenken, dass nur

der Rath allein eine authentische Erklärung seiner Geseze geben kann, welcher sich die Güterablader unterwerfen müssen.

Auf den fünften. Die Beschwerde der Güterablader, daſs die Behandlung aller nakten Weine, wozu auch Brandwein zu rechnen ist, sie mögen mit, oder ohne Frachtbriefe ankommen, den Einlegern nach dem Dekret von 1801. zukommen solle, ist sehr ungegründet und muthwillig angebracht: denn wenn die Auslegung dieses Dekrets, nach dem Sinn, welchen die Güterablader darin finden wollen, erklärt würde, so würde den Weinabladern ein leeres Nichts zukommen, indem es nach der damaligen Kommerzeinrichtung einer der seltensten Fälle seyn wird, daſs Weinführer ohne Frachtbriefe ankommen; dann wurde auch durch dieses Dekret von 1796. den Weineinlegern nicht durchaus die Befugniſs, mit Frachtbriefen angekommene Weine zu laden, genommen, weil mehrere Fälle unbestimmt und unentschieden gelassen wurden: überdas selbst ihnen ausdrücklich die Gebühr zugesprochen wurde, wenn Wein und trockenes Gut zusammen geladen wird, welches ohne Frachtbriefe nie geschieht. Endlich, daſs die Güterbestätter wegen ihrem genauen Nexus mit den Güterladern diesen die Behandlung der mit Frachtbriefen kommenden Weine so sehr wünschen, und auf diesen genauen Nexus ein

so ausserordentliches Gewicht legen, kann den Weineinlegern nicht zum Präjudiz gereichen.

Auf den sechsten. Betreffend die Beschwerde, daß sie den bey diesen Gelegenheiten in den Jahren 1797 und 1799. vorenthaltenen Lohn den Wein- und Biereinlegern wieder zurückstellen sollen, so mußte auch diese als ungegründet erkläret, und vielmehr nach dem wiederholten Begehren des Umgeldamtes

Act. No. 18. 24. 27.

gesprochen, und das Dekret von 1796. nach dem wahren Sinn erläutert, und nach diesem auch alle seit dieser Zeit vorgefallenen Streitigkeiten beurtheilet werden; diese Behauptung muß man anwenden: erstens auf den im Jahre 1797. vorgekommenen Fall, wo die Einleger bey durchgehenden nakten Weinen, die mit Frachtbriefen versehen waren, die halbe Gebühr verlangten, die ihnen deswegen auch zugesprochen wurde.

Act. No. 23.

Der zweyte Fall geschah im Jahre 1799.,

Act. No. 24.

wo die Einleger die von dem Handelsmann Riederer zur Versendung aus dem Waizenamt erkaufte Fäßgen Brandwein zu andern Gütern laden wollten, aber von den Güterladern und dem Beſtätter Bechmann abgetrieben wurden; es kann hier nicht dage-

gen eingewendet werden, daſs es eine andere Beſchaffenheit mit dem Wein, und eine andere mit dem Brandwein habe, ſondern es muſs vielmehr nach einer richtigen Auslegung eben der Unterſchied beobachtet werden, der beym Wein gilt, und kann nur die Behandlung der fremden Liqueurs in Hinſicht, weil es ein embaillirtes Gut iſt, den Güterladern ausſchlieſslich zuſtehen, die Aufladung des nakten oder Faſsbrandweins aber muſs nach der Beſchaffenheit, ob noch andere Güter zugeladen ſind und werden, oder nicht, den Einlegern ganz allein, oder doch zugleich mit den Güterabladern überlaſſen werden. Es wurde alſo mit Recht bey dem angeführten Fall reſolvirt, daſs der von dem Zollamt vorenthaltene Lohn den Einlegern unweigerlich zurückgegeben werden ſoll.

Der dritte Fall war, wo die Weineinleger 15 Stück von dem Weinſtadel hergebrachte Weine aufladen wollten, und dieſes von den Güterladern nicht zugegeben, aber von den Einlegern durchgeſezt wurde.

Act. No. 27.

Auch hier haben die Einleger zugleich mit den Güterladern die Gebühren zu empfangen.

Aus dieſen angeführten Zweifels- und Entſcheidungsgründen iſt alſo zu ſchlieſſen, daſs der Rath zu Nürnberg ohne allen Zweifel berechtiget war, die Verordnungen für die Güter- Auf- und Ablader auf

der einen, dann die Wein- und Biereinleger auf der andern Seite von den Jahren 1530., 1646., 1649., 1670, 1796. und 1801. zu machen, zu verändern, respective zu erläutern und nach Verschiedenheit der Umstände zu modificiren. Aus diesem läfst sich auch

die zweyte Frage,

ob die Beschwerden der Güterablader gegründet waren? ob sie also mit Grund die transmissionem Actorum ad impartiales in vim Revisionis nachsuchten? und wie die gegenwärtige Streitsache zu entscheiden sey? leicht beantworten. Dafs die Beschwerden der Güterablader ganz ungegründet waren, wurde durch die Beantwortung der ersten Frage bewiesen; wenn nun diese als ungegründet erklärt werden müssen, so folgt auch natürlich daraus, dafs die von diesen gesuchte transmissio Actorum ad impartiales in vim Revisionis ganz ohne allen Grund nachgesucht wurde, und folglich diese mit ihrem ganz ungegründeten Revisionsgesuch ab- und zur genauen Beobachtung des provisorischen Rathsverlasses vom 16. Mai 1801. angewiesen werden sollen.

Dritte Frage.

Was in Hinsicht der Kosten, besonders der bisherigen Kosten des Revisionspunktes zu entscheiden sey?

In Hinſicht der Koſten, welche ſowohl den Bier- und Weineinlegern, als auch den Güterabladern verurſacht wurden, iſt zu bemerken, daſs dieſe, wenn ſie in ihren Geſchäften und Dienſten ſich beeinträchtigt zu ſeyn glaubten, blos Vorſtellungen und Bittſchriften, reſp. Beſchwerdeſchriften, an den Rath zu Nürnberg überreichten, welche gewöhnlich dem Gegentheil zu ſeinem Gegenvortrag hinausgeſchloſſen wurden, von dieſen Koſten kann gegenwärtig die Rede nicht ſeyn, oder wenn man auch darüber ſprechen wollte, ſo müſsten ſie offenbar compenſiret werden.

Hier muſs vielmehr die Frage unterſucht und entſchieden werden, wer die bisherigen Koſten von dem Zeitpunkte an, als die Reviſionsſucher transmiſſionem Actorum ad impartiales in vim Reviſionis nachſuchten, bezahlen ſoll? In Hinſicht dieſer Frage ſind wir der Meynung, daſs die Güterablader zur bezahlung dieſer Koſten condemnirt werden ſollen, wozu uns bewegen folgende

Entſcheidungsgründe.

1) Wenn man die Vorſtellung der Güterablader de praes. 26. Mai 1801. mit Aufmerkſamkeit durchliest; wenn man die auf die erſte Frage angeführte Entſcheidungsgründe überdenket, ſo wird man bald überzeugt werden, daſs die Güteraufladcr ganz muthwillig transmiſſionem Actorum ad impartiales in vim Re-

visionis nachsuchten. Da nun die Geseze ausdrücklich verordnen, dass diese in expensas condemnirt werden sollen;

L. 59. ff. de Jud.

L. 5. Cod. de fruct. et exp. Litis.

Mevius decis. Part. 7. decis. 241. No. 1.

Weber über die Prozesskosten, deren Vergütung und Compensation, 3. Auflage. Wismar, 1793. S. 27.

so sind wir der Meynung, dass die Revisionssucher in alle Kosten von dem Zeitpunkte an, als sie transmissionem Actorum ad impartiales in vim Revisionis nachsuchten, condemnirt werden sollen.

2) Schon in dem Rathsverlass dd. 8. Febr. 1802. verordnete der Rath zu Nürnberg, dass die Transmissionskosten, in so weit sie sich erst künftig ergeben, und nicht die bisherigen Schriftverhandlungen angehen, von den Revidenten lediglich allein zu tragen seyen.

Act. No. 48.

Es wendete zwar dagegen der Anwalt der Güterablader, Dr. Zünk, mit Grund dagegen ein, dass dem revidirenden Richter vorgegriffen worden seye, und über den Revisionskostenpunkt nicht zum voraus geurtheilt werden könne. Da sie aber doch die Aktenversendung in vim Revisionis nachsuchten, ihre Gegner

aber dagegen proteſtirten, und das Urtheil durch die angeführten Entſcheidungsgründe wider ſie ausfallen muſste, ſo müſſen ſie auch nach der bekannten Regel: cum nulla juſta litigandi cauſa eſt debentur a victo victori expenſae, die Expenſen von dem angeführten Zeitpunkte an bezahlen.

Urtheil.

In vermeyntlichen Revisionssachen der Güter-Auf- und Ablader zu Nürnberg Revidenten an einem, wider die Wein- und Bierablader und Einleger Revisen am andern Theil, verschiedene Querelen über Beeinträchtigung in ihren Dienstverrichtungen betreffend, wird vom Bürgermeister und Rath der kaiserlichen freyen Reichsstadt Nürnberg auf eingeholtem Rath auswärtiger unpartheyischen Rechtsgelehrten erkannt, dass die Revidenten mit ihrer ganz unstatthaften und ungegründeten Revisionsfuchung ab und zur genauen Beobachtung des Rathsverlasses vom 16. Mai 1801., bis ein ordentliches förmliches Regulativ in Hinsicht ihrer Dienstverrichtungen ihnen von dem Rath publicirt werden wird, anzuweisen seyen, so wie auch die Revidenten in alle Transmissions- und andere Kosten von dem Zeitpunkte an, als sie Transmissionem Actorum in vim Revisionis nachsuchten, condemnirt werden, und dieses ist etc.

XXII.

Gutachten

über das

Inſtanzenverhältniſs bey exemten teutſchen Bisthümern.

§. 1.

Ein Landesunterthan und Diöcesan des fürstlichen Hochstifts Bamberg glaubte durch ein Erkenntniss des bischöflichen Vikariats in seinem Ehescheidungsprozesse beschwert zu seyn, und bat Seine Hochfürstliche Gnaden unterthänigst, statt der Appellation an den römischen Hof, wozu er die Kosten nicht aufbringen könnte, die Akten in vim Revisionis an eine auswärtige katholische theologische und juristische Fakultät versenden zu lassen.

§. 2.

Seine Hochfürstliche Gnaden geruheten, unterm 9. Junius Höchstdero Regierung *a*) ein Gutachten darüber abzufodern, ob es nicht thunlich und rathsam sey, gegen Erkenntnisse des bischöflichen Vikariats in

a) Jeder Regent handelt klug, wenn er sich über solche Gegenstände von seiner weltlichen Stelle Gutachten erstatten läſst, weil er von daher eine gröſsere Unbefangenheit und Freimüthigkeit erwarten kann.

Consistorialsachen eine eigene Instanz im Bisthum Bamberg anzuordnen, und wie diese Instanz zu organisiren sey?

Die Hochfürstliche Entschliessung fodert nur ein Gutachten über eine Instanz in Consistorialsachen. Allein da nach dem lezten Regierungsgutachten b) die bürgerlichen Wirkungen der Sponsalien- und Ehesachen von den eigentlichen Ehesachen unterschieden wurden, da die Hochfürstliche Regierung nach Maasgabe der kaiserlichen Wahlkapitulation ihr rechtliches Gutachten dahin stellte, dass in Rücksicht der ersten eine Appellation nach Rom den Reichsgesezen schnurstracks zuwiderlaufe, so bleiben an Consistorialsachen, bey welchen von einer Appellation an den römischen Hof die Rede seyn kann, nur die eigentlichen Ehe- und Sponsaliensachen übrig, welche nun einmal nach Grundsäzen des kanonischen Rechts wahre geistliche Sachen sind, und zur ausschliessenden Cognition des geistlichen Richters gehören; was demnach bey diesen für Recht gehalten wird, gilt von allen Aussprüchen des Vikariats in geistlichen Sachen, worin eine Appellation nach Rom der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht widerstrebt; ich glaube demnach; der Hochfürstlichen Entschliessung ganz zu entsprechen, wenn

b) Abgedruckt im ersten Bande. Seite 313-342.

wenn ich dieses Gutachten in Ausdehnung auf alle Sachen, worin von den Aussprüchen des Vikariats an den römischen Hof bisher appellirt werden konnte, erstatte.

§. 3.

Die römische Curie kennt in Appellationssachen das Armenrecht nicht, und ist geldgierig genug, sich sogar jene Gnadensachen, welche in forma pauperum ausgefertigt werden, noch theuer genug bezahlen zu lassen, ob sie gleich diese Ausfertigungen mit der glänzenden Aufschrift „Gratis pro Deo“ stempelt.

Die Akten müssen bey einer Appellation nach Rom in das Lateinische übersezt werden, die Uebersezungs- und Copialgebühren, die Deserviten der römischen Agenten, die Gerichtssporteln und Kanzleitaxen nebst dem Postgelde mögen bey einer Appellationssache leicht einen Kostenaufwand von beynahe 2000 fl. veranlassen.

§. 4.

Wenn die Justiz nur für einen so enormen und unverhältnissmässigen Aufwand erhalten werden kann, wenn der gröste Theil dieses Gelds vom Ausland verschlungen wird, so müssen hieraus die traurigsten Folgen entstehen.

Einestheils kann dieses eine fruchtbare Quelle des in Teutschland unbekannten Despotismus der bischöflichen Gerichte werden, welche doch, da sie mit Menschen besezt sind, auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch haben. Nur wenige Partheyen werden sich entschliessen, der Justiz das grosse Opfer zu bringen, welches eine Appellation an den römischen Hof fodert, da der Ausgang jeder Rechtssache ungewiss ist, und sich am wenigsten voraussagen läst, wie ein Rechtsstreit auf dem fremden italiänischen Boden gedeiht; auch der vermögende Mann braucht eine grosse Entschlossenheit, für den Recurs nach Rom 2000 fl. auf das Spiel zu sezen, erwägt man vollends, wie wenige teutsche Diöcesanen 2000 fl. verlieren können; so läst sichs berechnen, dass durch den übermässigen, mit einer Appellation an den römischen Hof verbundenen, Aufwand die Vikariate für nicht viel weniger als infallibel erklärt werden.

Anderntheils wird durch den übermässigen Aufwand eine bedeutende Summe Geldes aus Teutschland gezogen, die Entfernung vom Gerichtshofe hat eine Verzögerung des Ausgangs einer Streitigkeit zur unvermeidlichen Folge, und jeder, welcher in einer Appellationssache zu Rom unterliegt, leidet durch die Prozesskosten mehr, als er verschuldet hat, oder durch die Hauptsache selbst verloren haben würde.

§. 5.

Schon die Kirchenväter zu Basel erkannten die Nachtheile der frequenten Appellationen an den römischen Hof, und schilderten sie mit so treffenden Farben, dass ich sie nur selbst sprechen lassen darf. Nach einer allgemeinen Klage über die Appellationen aus den entferntesten Gegenden sagen sie: „Sic facile existit calumniosis opprimere pauperes, — neque opes neque facultates ad illos sumtus sufficere poterant, quos longinqua profectio ad romanam curiam et litis agitatio in eadem deposcebant. Confunditur etiam exinde ordo ecclesiasticus, dum ordinariis judicibus sua jurisdictio minime servatur, pecuniae et facultates regnorum ac provinciarum hoc pacto non parum diminutae sunt. Et quod universo ecclesiastico ordini admodum nocere compertum est, hi, quos ad summa negotia christianae religionis sublimitas dignitatis evocabat, minus illis reddebantur intenti, dum ipsorum mentes nimium occupabat assidua causarum multitudo" a).

Niemand vermag kräftiger alle die Nachtheile zu berühren, welche der Staat, die Kirche und alle einzelne Glaubensgenossen durch die Recurse an den römischen Hof empfinden. Gewiss ist es für die Hochfürstliche

a) In den Concordat. Nat. German. integr. (Frankf. u. Leipz. 1771. 8.) Tom. I. S. 123. Note aa.

Regierung ein sehr erhabener Beruf, dafs sie, von Seinen Hochfürstlichen Gnaden aufgefodert, etwas dazu beitragen kann, die schädlichen Recurse nach Rom zu vermindern.

§. 6.

Das Staatsinteresse ist bey diesen Recursen so stark verflochten, dafs sich dem Landesherrn ein Recht, gegen solche Misbräuche einzuschreiten, nicht absprechen läfst. Jeder Regent, folglich auch der teutsche Landesherr, kann fodern, dafs auch bey geistlichen Gerichten den Unterthanen Gerechtigkeit mitgetheilt werde, und dafs ihnen gegen Verlezungen aus dem Erkenntnisse eines geistlichen Richters die Rechtsmittel und Instanzen nicht entzogen werden, welche der rechtlichen Ordnung gemäs sind. Da es nun auf eines hinauslauft, ob man den Weg der Berufung ganz versperrt, oder denselben durch unübersteigliche Hindernisse und übertriebene Kosten erschwert, so kann jeder Landesherr sein Oberaufsichtsrecht gegen die Kirche geltend machen, um so mehr, als die ungeheuren und in allen andern Gerichten beispiellosen Taxen der römischen Curie nicht einmal in den Grundsäzen des kanonischen Rechts begründet sind, sondern sich, wie so manches andere, bey der römischen Curie nur eingeschlichen haben.

§. 7.

Indessen kann ich nicht verschweigen, dass auf diesem Wege, so richtig er auch nach dem Staatsrechte ist, das Ziel schwer zu erreichen seyn wird, und dass selbst die Vereinigung beider erhabenen Eigenschaften als Landesherr und Bischof in einer Person die Hindernisse hiebey vergrössern würde.

Die Majorität der geistlichen und weltlichen, katholischen und protestantischen Reichsstände neigte sich bey jenen Bewegungen, welche für die teutsche Kirchenfreiheit unter dem Schuze eines muthvollen Josephs II. der bekannte Emser Congress in der lezten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts veranlasste, für die Meynung, dass in den Angelegenheiten mit dem römischen Hofe zuerst der gütliche Weg versucht werden sollte.

Wollte man nun diesen gütlichen Weg betreten, so würde es schon äusserst schwer werden, der römischen Curie den Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, und dieses begreiflich zu machen, dass Seine Hochfürstliche Gnaden nur als Landesherr, abgesehen von höchstihrer bischöflichen Eigenschaft, den heiligsten Vater zur Abstellung eines allgemeinen Missbrauchs auffoderten! — Die römische Curie, angegriffen bey ihrer schwächsten Seite, ihren Einkünften, würde alle Mühe an-

wenden, die bischöfliche Eigenschaft in diese Sache zu verflechten, sie würde allen Sophismen und Intriguen, woran sie eben nicht Mangel leidet, aufbieten, um in der alten Verfassung die Quelle ihrer Einkünfte zu erhalten. — Wir Teutsche haben in allen Versuchen, mit dem römischen Hofe zu unterhandeln, so viel verloren, dass man's zum Grundgesez erheben sollte, dass sich Teutschland aller ferneren Concordate mit dem Pabste enthalte! Lese man doch das Schreiben des Pabsts Pius VI. an die teutschen Erzbischöfe über den Emser Congress, um sich aus dem darin herrschenden Tone zu weissagen, was ein einzelner teutscher Fürstbischof für eine Antwort zu hoffen habe, wenn er von Rom die Abstellung eines Missbrauchs fodert.

§. 8.

So offenbar es demnach ist, dass bey dieser Sache das landesherrliche Jus circa Sacra eintrete, indem hier blos von der geistlichen Gerichtsbarkeit in anerkannt geistlichen Sachen die Rede ist, so kann ich dennoch zu diesem Mittel nur auf den äussersten Fall rathen, besonders noch aus dieser Ursache, weil längere Zeit dazu nothwendig ist, um auf dem Wege einer gütlichen Uebereinkunft mit dem römischen Hofe die Sache zu beendigen.

Nichts destoweniger könnte vielleicht auf einem andern Wege, auf welchen selbst Seine Hochfürstliche Gnaden in höchstihrer Entschliessung hinweisen, den Diöcesanen des Bisthums Bamberg eine Quelle geöffnet werden, aus der sie geschwinder und wohlfeiler die Justiz auf teutschem Boden erhalten können, ehe sie die weite, müheselige und kostspielige Reise nach Rom antreten.

Ich bin nämlich überzeugt, daſs Seine Hochfürstliche Gnaden berechtiget seyen, als exemter Bischof noch eine Instanz für Rechtsmittel gegen die Aussprüche des bischöflichen Vikariats anzuordnen, ehe die weitere Berufung an den römischen Hof in lezter Instanz statt findet.

§. 9.

Um nun das gnädigst abverlangte Gutachten gründlich zu erstatten, werde ich I. die Verfassung der teutschen Kirche in Beziehung auf die Appellation in geistlichen Sachen vorausschicken — hierauf II. die besondern Verhältnisse des Bisthums Bamberg angeben, und nach denselben die Rechte erörtern, welche Seinen Hochfürstlichen Gnaden als einem von aller Metropolitangewalt befreiten Bischof in Hinsicht auf Instanzen zukommen — endlich III. auf die Organisation dieser oberen neu zu errichtenden Instanz übergehen.

§. 10.

I. Teutſche Kirchenverfaſſung in Hinſicht auf Appellationen.

Eine Geſchichte der Appellationen an den römiſchen Hof würde hier eine unnöthige Weitläufigkeit veranlaſſen, nur einige Data, welche auf den Gegenſtand meines Vortrags Bezug haben, will ich hier ausheben.

Anfangs wurden die Entſcheidungen der Biſchöfe, wenn ſich jemand dadurch beſchwert glaubte, nach dem Schluſſe des Kirchenraths zu Nicäa von den Provinzialſynoden geprüft, und deſshalb verordnet, daſs in jedem Jahre zwey Synoden gehalten werden ſollten.

Gegen das neunte Jahrhundert traten in deren Stelle aus Veranlaſſung der berüchtigten Iſidoriſchen Decretalen eigentliche Appellationsinſtanzen der Erzbiſchöfe, Primaten, Patriarchen, und man konnte in Conſequenz der Grundsäze dem oberſten Biſchof auch die oberſte Inſtanz nicht abläugnen.

Kaum hatte der römiſche Hof einen feſten Fus gefaſst, als er, nach ſeiner Gewohnheit, ſeinen Foderungen keine Gränzen zu ſezen wuſste. Geradezu ward in den Decretalen behauptet, daſs von allen Richtern, in allen Sachen, ohne Rückſicht auf eine

Stufenfolge bey den Instanzen, nach Rom appellirt werden könne. Es heisst dort caus. 2. can. 8.: „Ad romanam ecclesiam ab omnibus, maxime tamen ab oppressis, appellandum est, et concurrendum quasi ad matrem, ut ejus uberibus nutriantur, auctoritate defendantur, et a suis oppressionibus releventur, quia non potest, nec debet mater oblivisci filium suum." Prächtige Worte! die Kirche ist ein Schaafstall, und wir Teutsche sind Schaafe, die man — scheeren muss. Die Kirche ist eine Mutter, nur Schade, dass wir Kinder diese Mutterliebe so theuer bezahlen sollen, und verschmachten, ehe wir — die ubera matris erreichen!

§. 11.

Schon der Kirchenvater Bernard scheint an die Ubera matris nicht unbedingt zu glauben, er eifert mit der ihm eigenen Stärke des Ausdrucks gegen den Missbrauch, den man zu Rom mit den Appellationen trieb; dem Pabste Eugen sagte er die derbe Wahrheit gerade ins Gesicht: „quousque non evigilia consideratio tua (heutzutag Sanctitas Vestra) ad tantam appellationum confusionem atque abusionem? praeter jus et fas, praeter morem et ordinem fiunt."

Bernard predigte tauben Ohren, der Missbrauch dauerte bis zum baseler Kirchenrathe fort; hier sollte

durch einen Schluſs des Conciliums das Uebel aus dem Grunde gehoben werden, und man muſs den würdigen zu Basel versammelten Vätern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daſs sie die zweckmässigsten Mittel gewählt haben; ihre Schuld ist es nicht, wenn es in Teutschland nicht besser wurde, Teutschland war von jeher reicher an Gesezen, als an ihrer energischen Vollstreckung, und so gieng es auch bey diesem Gegenstand, wir waren zufrieden, daſs uns auf dem Papiere geholfen war, an die Vollstreckung schien niemand zu denken.

Zu Basel beschlossen die Väter in der 31. Session am 9. Februar 1438.:

1) In allen Gegenden, welche über vier Tagreisen vom römischen Hofe entfernt sind, sollten alle Sachen, nur die causae majores in jure expresse enumeratae, die Wahlen der Cathedralkirchen und der, dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Klöster ausgenommen, bey jenen Judicibus in partibus angebracht und beendiget werden, welchen die Cognition nach den Gesezen, dem Herkommen oder einem Privilegium zukommt.

2) Jede Appellation solle nur bey dem unmittelbar höheren Richter angebracht, und an niemand, auch nicht an den Pabst, mit Umgehung ei-

ner vorhandenen Zwischeninstanz (commisso medio) appellirt werden.

3) Wenn vom Ausspruche eines dem Pabste unmittelbar subordinirten Richters an den Pabst appellirt wird, sollte die ganze Sache bis zum Ausgang, die Entscheidung mit einbegriffen, durch ein Rescript einem Richter in partibus übertragen werden, wenn nicht die Sache wegen Mangel der Richter oder einer anderen rechtmässigen Furcht bey dem römischen Hofe behalten werden muss; doch sollte dies nur dann geschehen, wenn auch bey benachbarten Provinzen (in partibus convicinis) das Hinderniss vorhanden, und dasselbe entweder bewiesen oder durch einen Eid bestärkt seyn würde a).

Die teutsche Nation nahm in ihrer Acceptationsurkunde der Baseler Concilienschlüsse vom 26. März 1439. dieses Dekret ausdrücklich an b); man liess zwar keine Appellation mehr per saltum an den Pabst gelangen, dies war aber auch die einzige Frucht dieses Dekrets, der schönste Theil desselben blieb unbenüzt. Aufgestellt war der Grundsaz, dass in allen

a) in den angef. Concord. N. G. integr. Tom. I. S. 123. Not. a a.

b) Ebendas. Seite 114.

Orten, welche über vier Tagreisen von Rom entfernt sind, die an den römischen Stuhl devolvirten Sachen, nur wenige ausgenommen, durch judices delegatos in partibus entschieden werden sollten, die päbstliche Justiz sollte durch Localcommissarien vaterländisch bleiben; aber von dieser wohlthätigen Verordnung ward kein Gebrauch gemacht, kein Geschichtschreiber ist mir bekannt, der ein Beispiel solcher delegirten Richter anführte.

Im Aschaffenburger, oder eigentlich Wiener Concordate vom Jahre 1448 wird zwar von diesen Judicibus delegatis in partibus nichts ausdrücklich verordnet, doch durch die bekannte Schlusclausel: in aliis autem ect. das Basler Dekret beståttiget, da im Wiener Concordate keine Abänderung bedungen wurde.

§. 12.

Bedungen war zwar die Aufstellung delegirter Richter, aber nicht vollzogen, und wir Teutsche waren gutmüthig genug, nur zu klagen, wo wir unser Recht hätten durchsezen sollen. In den Beschwerden der teutschen Nation vom Jahre 1510. und 1518. kömmt zwar die Klage vor: „causae, quae in Germania, in qua etiam docti et justi judices sunt, terminari poterant, ad tribunalia romana indistincte trahuntur," aber es blieb beym Klagen.

Man kann auch bey ſchärferer Einſicht des basler Dekrets nicht miſskennen, daſs, ſo gut es auch die dort verſammelten Väter gemeint haben, ihr Schluſs ſelbſt den Grund in ſich hat, warum er nicht realiſirt wurde. Viel zu unbeſtimmt drückte er ſich über die Perſonen aus, welche als päbſtliche delegirte Richter in partibus handeln ſollten, er ſagte, judices delegati ſollten ſeyn, „qui de jure aut conſuetudine praeſcripta vel privilegio cognitionem habent“ — und öffnete dadurch der römiſchen Curie einen weiten Spielraum, über Auswahl der Perſonen die Sache ſelbſt zu vereiteln.

Zum Glück für das katholiſche Teutſchland, wenn es ſeinen Vortheil verſtehen will, kam der Gegenſtand auch auf der tridentiniſchen Kirchenverſammlung zur Sprache, und auf derſelben wurde Seſs. 25. de reformatione cap. 10. beſtimmt, daſs in allen Provinzial- oder Diöceſanſynoden einige taugliche Perſonen gewählt werden ſollten, welchen als delegirten Richtern in partibus die ſonſt an den römiſchen Hof devolvirten Sachen zu übertragen ſeyen; jede Diöces ſollte wenigſtens vier ſolche Perſonen haben, und die Biſchöfe ſollten die ernannten Perſonen dem Pabſte ſogleich in Anzeige bringen; wenn eine von ſolchen Synoden erwählte Perſon ſtirbt, ſoll der Ordinarius mit Rath ſeines Capitels bis zur nächſten Synode eine

andere Person substituiren, und jede päbstliche Delegation eines andern Richters sollte für erschlichen gehalten werden. Bestimmt wurde daneben, dass alle drey Jahre eine Provincialsynode, alle Jahre eine Diöcesansynode gehalten werden sollte.

§. 13.

Nun war alles in allen Theilen bestimmt, man sollte denken, der teutschen Kirche sey nunmehr nichts angelegener gewesen, als die Wahl solcher delegirten Richter — aber es geschah nichts; ich will nicht behaupten, dass in der Uebertragung der Wahl an die Synoden eine curialistische List verborgen war, die tridentinische Kirchenversammlung hatte ja so redlich und offen den Befehl ertheilt, zur bestimmten Zeit solche Synoden zu halten, aber doch lag darin zuerst der Grund, warum auch nach dem tridentinischen Concilium die delegirten Richter nicht zu Stande kamen, denn die Haltung solcher Synoden war mit grossen Hindernissen verknüpft, und der Schluss der Kirchenversammlung hatte den Bischöfen zwar die Macht ertheilt, abgehende Richter ohne Synode zu ersezen, aber keineswegs die Befugnis, sie ohne Synode zu ernennen.

Doch war die zur Erläuterung dieses Conciliums angeordnete Congregation so billig, auf Anfrage eines

ger Bischöfe die Entschliessung zu geben, dafs der Bischof mit Beyrath seines Capitels die delegirten Richter benennen sollte; aber auch dies war ohne Erfolg, sogar hat der grofse Pabst Benedikt XIV., während er das Amt eines Secretairs dieser Congregation bekleidete, es den Bischöfen und Kirchenvorstehern eröffnet, und sie zur Beobachtung dieser geistlichen Geseze nach Kräften ermahnt, aber auch seine Bemühungen waren fruchtlos. Als er endlich den päbstlichen Stuhl bestiegen hatte, erliefs er schon im zweiten Jahre seines Pontifikats am 26. August 1741. ein Schreiben an alle Kirchenvorsteher, sie sollten, 1) wenn nach der tridentinischen Kirchenversammlung auf den vorgeschriebenen Synoden delegirte Richter erwählt wurden, sie ohne Verzug dem Pabste anzeigen, 2) wo diese Synoden noch nicht zu Stande gebracht waren, sollten die Erzbischöfe und Bischöfe sich ernstlich bestreben, mit Beseitigung aller Hindernisse, die Synoden abzuhalten; doch gab er sogar zu, dafs 3) inzwischen noch vor abgehaltener Synode die Bischöfe mit Beirath ihrer Capitel die Richter erwählen, und dem Pabste anzeigen. a)

a) in den allegirt. Concordatis N. G. integr. Tom. I. S. 349.

§. 14.

Noch kein Pabst hat mit einer solchen Offenheit den Wünschen der teutschen Nation begegnet, noch keiner den Bischöfen so warm für Einhaltung des wohlthätigsten Gesezes ans Herz gesprochen, keiner das veraltete Uebel so treu geschildert, als hier Benedikt XIV. — mit Grund sagte er den Bischöfen, man habe nicht nöthig, neue Mittel zu erfinden, man müsse nur die schon vorgeschriebenen anwenden, der Grund des Uebels dürfe nicht der römischen Curie zugeschrieben werden, er ruhe in Nichterfüllung dessen, was die Geseze schon lange befohlen haben. — Es war alles vergebens, die Bischöfe thaten nichts, um ihre Diöcesanen zu beglücken, so leicht es auch geschehen konnte.

§. 15.

Dem in der Geschichte wichtigen Emser Congresse konnte dieser Gegenstand nicht entgehen, er machte auch darüber die Bestimmung im XXII. Artikel Buchstab d. „Geschieht von diesen (Metropolitangerichten) weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Judices in Partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conciliums zu Trient

gehö-

gehörig bestimmt und darauf zu Rom nahmhaft gemacht werden" a).

Vergebens war auch dieser Versuch, er hatte mit den übrigen zu Ems unter den Herren Erzbischöfen verabredeten Punkten gleiches Schicksal, die teutsche Kirche sollte nicht frey werden! — Noch weniger kam der dabey gemachte, unverkennbar zweckmässige, Vorschlag zur Ausführung, in jeder erzbischöflichen Provinz ein einziges Provinzial-Synodal-Gericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Appellationssachen zu weissen: bey welchem Gerichte der Erzbischof den Direktor und einige Beisizer, und jeder Suffraganbischof einen oder auch zwey Beisizer ernennen und auf seine Kosten unterhalten könnte.

§. 16.

Nachdem alle diese Mittel, die oberste Gerichtsbarkeit des Kirchenoberhaupts auf eine unschädliche Weisse in Teutschland zu erhalten, unbenüzt blieben, bestehet das heutige Verhältniss der Instanzen in den teutschen katholischen Gerichten in folgendem: Vom Ausspruch des Bischofs wird an das Metropolitange-

a) In Reuss teutscher Staatskanzlei. Th. 21. S. 323.

richt des Erzbischofs, und von diesem in der obersten Instanz nach Rom appellirt. In den Diöcesen der Erzbischöfe gelten die nämlichen Grundsäze, sie repräsentiren eine zweifache Person, da sie in Hinsicht ihrer Diöcesen Bischöfe, und in Hinsicht einer Provinz Erzbischöfe sind, in jener Eigenschaft bischöfliche, in dieser erzbischöfliche Rechte haben, und eben diese zweifache in ihrer Person vereinigte Eigenschaft fodert, dass z. B. ein mainzischer Diöcesan vom Spruche des mainzischen bischöflichen Vikariats erst an das mainzische erzbischöfliche Gericht appellire, ehe er in der dritten Instanz sich an den römischen Hof wendet.

§. 17.

Es sind aber einige Bischöfe von der Metropolitangewalt befreit, welche den Namen exemte Bischöfe tragen, und worunter die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Olmüz und Breslau — doch nicht alle ohne Widerspruch mancher Erzbischöfe — gezählt werden. Bamberg ist ein ohne allen Widerspruch exemter Bischof.

Ueber die Appellationsinstanz solcher exemter Bischöfe enthält das kanonische Recht gar keine Bestimmung, und in deren Mangel entscheiden allgemeine Grundsäze und Analogie.

§. 18.

II. Besondere Verhältnisse des exemten Bisthums Bamberg mit dem daraus entspringenden Rechte der Instanzen.

Daſs der Biſchof von Bamberg unter die exemten Biſchöfe gehöre, hab' ich ſchon bemerkt; er iſt es in einem über allen Widerſpruch erhabenen Grade, und Mainz hat noch niemals den Verſuch gewagt, Bamberg unter ſeinen Suffraganbiſchöfen aufzuführen, obgleich Salzburg dieſes gegen die Biſchöfe von Paſſau und Regensburg, obgleich mit deren Widerſpruch, unternimmt.

Sonderbar iſt es, daſs der eigentliche Zeitpunkt der bambergiſchen Exemtion nicht beſtimmt angegeben werden kann. In der päbſtlichen Confirmationsbulle vom Jahre 1007. über das vom Kaiſer Heinrich II. neu errichtete Biſthum Bamberg ſteht zwar: „Sit ille episcopatus liber et ab omni poteſtate extranea ſecurus, Romano tantummodo mundiburdio ſubditus" — doch wird in der nämlichen Urkunde ein jeder bambergiſcher Biſchof angewieſen, „ſit tamen idem ſuo Metropolitano ſubjectus atque obediens" — zum ſichtbaren Beweiſe, daſs das romanum mundiburdium keine Exemtion von der Metropolitangewalt in ſich faſste,

Zwar ſoll, wie

Hoffmann, in den Annal. Bamberg. Seite 54.,

erzählt, im Jahre 1019. der Pabſt Benedikt VIII., als er eben nebſt andern Erz- und Biſchöfen bey dem frommen Stifter unſers Hochſtifts, in ſeinem Lieblingsaufenthalt zu Bamberg, war, den Biſchof für exemt erklärt haben.

Allein in der bambergiſchen Deduction, welche im Jahre 1745. unter dem Titel: rechtsbegründete Prüfung der sämtlichen bishero ab Seiten des bambergiſchen Domkapitels wider das Hochſtift und Seine dermal regierende Hochfürſtliche Gnaden daſelbſt zum Vorſchein gebrachten Schriften herauskam, ſteht Seite 244. unter den Beilagen die Confirmationsbulle Benedikt VIII., ſie enthält nichts als eine allgemeine Beſtättigung der Privilegien, welche das Bisthum Bamberg von den Vorfahrern des Pabſtes erhalten hatte, ohne von einer Exemtion etwas zu melden, doch geſchieht auch von der Fortdauer der Unterwürfigkeit unter einem Metropoliten, welche die erſte Urkunde vom Jahre 1007. ſo deutlich beſtimmte, keine Erwähnung.

Merkwürdiger iſt das Privilegium, welches Pabſt Leo IX. im Jahre 1051. dieſem Bisthum ertheilte. Er wiederholt darin aus der Confirmationsbulle vom Jahre

1007. die Stelle: „Sit ille Episcopatus liber, romano tantummodo mundiburdio ſubditus“ — aber der in der Bulle von 1007. vorkommende Nachſaz „ſit tamen idem ſuo metropolitano ſubjectus atque obediens“ iſt ausgelaſſen, welches um ſo wichtiger iſt, als der Erzbiſchof Luitbold von Mainz als anweſend in dieſer Urkunde vom Jahre 1051. aufgeführt wird. In der nämlichen Deduction Beil. Seite 248.

Ich nehme daher für erwieſen an, daſs ſchon 1051. das Hochſtift Bamberg von der Metropolitangewalt des mainzer Erzbiſchofs exemt war, und überlaſſe den Archivarien, das bisher noch unbekannte Jahr der Exemtion mit der Exemtionsurkunde zu erforſchen. Bamberg, ob es gleich anfangs einem Metropoliten unterworfen war, iſt nachher von der Metropolitangewalt befreit worden, und befindet ſich im unvordenklichen, unwiderſprochenen Beſize ſeiner Exemtion.

§. 19.

Hierdurch gieng eine Conſolidation der biſchöflichen und erzbiſchöflichen Rechte vor, der Biſchof von Bamberg vereinigte beide Befugniſſe in ſeiner Perſon — verbeſſern wollte und konnte er durch dieſes neue Recht ſeine Lage und die Verhältniſſe ſeiner Diöceſanen, aber ſie zu verſchlimmern lag zuverläſſig weit auſſer ſeinen Abſichten. Aus dieſen Betrach-

tungen leite ich das Recht seiner Hochfürstlichen Gnaden ab, in der Eigenschaft eines exemten Bischofs gegen die Erkenntnisse des bischöflichen Vikariats eine Instanz in der Diöces vor der Appellation an den römischen Hof zu errichten; ich führe die Beweise meiner Behauptung an.

§. 20.

1) Vom Size der Gerechtigkeit nicht in zu grosser Entfernung wohnen, ist gewiss kein unbedeutender Gewinn; schon der Kirchenvater Bernard sagte in der oben (§. 11.) angeführten Stelle dem Pabste Eugen: „ubi certior aut facilior notio, ibi decisio tutior expeditiorque esse potest.“ Es gehört nun einmal nach dem hierarchischen Systeme zu den Rechten der Diöcesanen, dass sie vor dem entfernten und mit unerschwinglichen Opfern verbundenen Recurse an die römische Curie nach dem Ausspruche des bischöflichen Gerichtes noch eine Instanz bey dem Metropolitangerichte haben.

Bamberg war einmal einem Metropoliten unterworfen, einmal hatten die bambergischen Diöcesanen das Recht auf eine zwischen der bischöflichen und der päbstlichen in der Mitte stehenden Instanz, welches ihnen durch die zum Vortheil des Bischofs ertheilte Exemtion auf keine Weise entzogen werden konnte.

Allen Diöcesanen steht demnach das Recht zu, die Herstellung eines Surrogats für die nach überkommener Exemtion cessirende erzbischöfliche Instanz zu fodern, da die Einrede der übergangenen ersten — und nach Verhältniss zweiten — Instanz sogar nach dem kanonischen Rechte zu den Befugnissen der streitenden Theile gehört, und teutsche Reichsgeseze die Herstellung der gesezmässigen Instanzen zu den Rechten der Unterthanen nicht weniger als zu den Rechten der Obrigkeiten zählen. a)

§. 21.

2) Auch unter den Rechten eines exemten Bischofs finde ich die Befugniss, seinen Diöcesanen ein Surrogat der Metropolitaninstanz herzustellen, einer besondern Auszeichnung werth, und in der Natur der Sache fest begründet, wenn man auch für sie ein besonderes Gesez anzuführen nicht vermag.

Eine Exemtion von der Metropolitangewalt überträgt die erzbischöflichen Rechte auf den exemten Bischof, zwischen ihm und einem Erzbischof ist eigentlich nur der Unterschied, dass ein Erzbischof Metro-

a) Reichs-Deput. Absch. v. J. 1600. §. 15. Vergl. mein Handb. des teutschen gemeinen Prozesses, Band III. Abh. XXXVII. besonders Seite 60 u. ff.

politanrechte über eine ganze Provinz als Aggregat mehrerer Diöcesen hat, worauf der exemte Bischof freilich keinen Ausspruch machen kann; aber in Ansehung seiner Diöces ist er einem Metropoliten ganz gleich, er ist dem römischen Pabste, ohne Subordination gegen einen Erzbischof, unmittelbar unterworfen, er befindet sich demnach im nämlichen Verhältnisse, wie ein Bischof, der selbst Metropolit ist; eben darum steht dem exemten Bischof das Recht zu, nebst seinem bischöflichen Vikariate noch eine höhere Instanz als das Surrogat der Metropolitaninstanz für seine Diöces zu errichten.

§. 22.

3) Das ganze System des kanonischen Rechts in Rücksicht auf Instanzen, die Concordate der teutschen Nation und die Gerichtsverfassung aller teutschen Bisthümer sprechen für meine Behauptung; insgesamt verbieten sie eine Appellation per saltum oder ommisso medio, die Diöcesanen aller Suffraganbischöfe können vom Ausspruche des bischöflichen Vikariats bey dem erzbischöflichen Gerichte Hilfe suchen, ehe sie den weiten Weg nach Rom anzutreten gezwungen sind, es ist also zwischen dem Vikariate eines teutschen Bischofs und der römischen Curie noch eine Zwischeninstanz, welche nicht übersprungen werden darf, welche

der exemte Bischof als Surrogat der Metropolitaninstanz für seine exemte Diöces herstellen muſs.

Wer möchte wohl behaupten, daſs die Exemtion eines Bischofs von der Metropolitangewalt in Ansehung des exemten Bisthums die Anzahl der Instanzen verändern könne, welche nun einmal die Concordate der teutschen Nation fodern? Wie soll ein Vorzug des Bischofs seine Diöcesanen in eine härtere Lage versezen, als alle übrige Diöcesanen Teutschlands? Wie will man sie an die schneidende Alternative binden, daſs sie entweder sich der Willkühr des bischöflichen Vikariats überlassen, oder Hilfe gegen die daher stammenden Rechtsverlezungen, um das enorme Opfer von mehreren tausend Gulden, auf italiänischem Boden suchen, und hierdurch auf einem oder dem andern Weg zu Grund gehen sollen?

§. 23.

4) Eben diese Betrachtung begegnet dem Einwurf, daſs durch Errichtung dieser Instanz die Instanzen vermehrt würden. Ich gestehe zwar zu, daſs in jeder Constitutionsakte, sey es nun in der bürgerlichen oder kirchlichen Gesellschaft, die Anordnung der Instanzen als Mittel zur Sicherung der Rechte einen wichtigen Theil ausmache, und daſs eine Vermehrung der Instanzen über die gesezmäſsige Zahl im Staate und in der Kirche gleich unerlaubt sey; aber man wird mir

auch zugeben, daſs eine **Verminderung** der geſezmäſſigen Inſtanzen eben ſo rechtswidrig ſey, und wenn dieſes iſt, ſo beſteht meine Meynung mit dem ſtrengſten Verbote der Inſtanzenvervielfältigung, aber die entgegengeſezte Behauptung läſst ſich gegen den Vorwurf, daſs eine ungerechte Entziehung einer Inſtanz vorgehe, nicht rechtfertigen.

Vervielfältigung der Inſtanzen iſt nur relativ; der Maasſtab, um dieſes zu beurtheilen, darf nicht von der **bisherigen** Verfaſſung an einem einzelnen Orte entnommen werden, ſondern **nur die Geſeze** geben den richtigen Maasſtab dahin an, daſs man ſehen muſs, wie viele Inſtanzen durch die Geſeze eingeführt ſind. Nicht derjenige Oberherr, welcher vorhin wenigere Inſtanzen, als die Geſeze verſtatten, eingeführt hatte, und nunmehr die erlaubte Zahl derſelben etablirt — ſondern nur derjenige verlezt das Verbot der Inſtanzenvermehrung, welcher mehrere Inſtanzen anordnet, als Geſeze oder Verfaſſung erlauben.

Da es nun nach den oben (§. 16.) dargeſtellten Verhältniſſen der geiſtlichen Inſtanzen ein unbeſtrittener Saz des **teutſchen** Kirchenrechts iſt, daſs vom Ausſpruche des Biſchofs nicht unmittelbar an den Pabſt appellirt werde; da zwiſchen beiden in **allen** übrigen teutſchen Biſthümern noch eine Inſtanz iſt; ſo

fällt es in die Begriffe, dafs die Herſtellung der Metropolitaninſtanz im exemten Biſthum Bamberg nichts weniger, als eine unerlaubte Vermehrung der Inſtanzen ſey.

§. 24.

5) Eine Vergleichung biſchöflicher Exemtionen von der Metropolitangewalt mit einem Privilegio de non appellando beſtärkt die bisher vorgetragenen Säze. Wenn nach erlangtem ſolchem Privilegium der Privilegirte für ſein Land ein Surrogat der oberſten Inſtanz herſtellt, ſo begeht er ſo wenig eine unerlaubte Vermehrung der Inſtanzen, dafs er vielmehr nur eine Verbindlichkeit erfüllt, welche ihm Natur der Sache, auch ohne ausdrückliche Geſeze, auflegt; die Zahl der Inſtanzen als Theil der Staatsconſtitution iſt, ſo lange die Conſtitution beſteht, unabänderlich, nur der Ort, wo die Inſtanz iſt, nur das ſie im Concreten beſtellende Subjekt wird verändert. Eben dieſes tritt bey der Exemtion eines Biſchofs ein, ſie hat mit einem Appellationsprivilegium nicht blos Analogie, ſondern Identität; der exemte Biſchof hat keinen Metropoliten über ſich, er iſt für ſeine Diöces Biſchof und Metropolit, ſeine Exemtion befreit ihn von der erzbiſchöflichen Gerichtsbarkeit, die Metropolitaninſtanz geht auf ihn über, er kann und muſs dieſe Inſtanz in ſeiner Diöces herſtellen, da er ſonſt nur einer ſeiner

Eigenschaften, eines Bischofs, aber nicht der andern, eines exemten Bischofs, Genüge leistet.

§. 25.

6) Aus dem bisher Gesagten folgt auch, daſs die Anordnung der begutachteten neuen Instanz keinen Eingriff in die päbstlichen Gerechtsamen enthalte. Die Appellation an den römischen Hof wird nicht erschwert, nicht aufgehoben, nur die Stufenfolge der Instanzen wird so geordnet, wie es die Verfassung der teutschen Kirche in Anwendung auf einen exemten Bischof schlechterdings fodert. Der Saz: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, tritt hier in seiner vollen Kraft ein; dem heiligsten Vater muſs es gleichgültig seyn, ob von diesem oder jenem Gerichte an ihn appellirt wird, er ist und bleibt die oberste Instanz, es geht demnach allenthalben nichts zum Nachtheil der päbstlichen Rechte vor.

§. 26.

7) Was wohl den gröſsten Schein unter allen denkbaren Einwürfen gegen meinen Vorschlag hat, ist die Observanz. — Aber auch diese kann mich nicht bewegen, von meinem Gutachten abzugehen.

a) Betrachte ich die Anordnung der begutachteten Instanz nur als ein Recht des exemten Bischofs,

so ist es res merae facultatis, ob er sich seines Rechts bedienen will oder nicht; der blosse Nichtgebrauch enthält keinen Verzicht auf das Recht, und begründet nach rechtlichen Grundsäzen keine Observanz dahin, dass es nicht geschehen könne. Der römische Hof müsste, wenn dieses eintreten sollte, einen Fall aufbringen, wo der Bischof von Bamberg seine Rechte geltend machen wollte, und auf erhobenem Widerspruch des römischen Hofes dieselben nicht weiter ausübte.

b) Aber die Anordnung der gesezmässigen Instanzen ist nicht nur ein Recht des Oberen, sondern auch ein Recht seiner Untergebenen, denn für diese entsteht der grösste Nachtheil, wenn ihnen die Instanz bey dem Metropolitangericht ohne Herstellung eines Surrogats entzogen wird (§. 20. 22.), folglich kann die blosse Unterlassung des Bischofs den Rechten seiner Diöcesanen, als dritter unschuldiger Personen, niemals präjudiciren.

c) Vollends verschwindet aller Glauben an die Möglichkeit eines gültigen Herkommens in diesem Gegenstand, wenn man in den eigentlichen Grund der Instanzenanordnung eindringt. Sie ist allemal ein Theil der Staatsconstitution, folglich so lange die Constitution besteht, in allen Distrikten unabänderlich und von der Disposition eines einzelnen

Mitglieds des Vereines ganz unabhängig; da nun Obſervanz die Natur eines ſtillſchweigenden Vertrags an ſich trägt, ſomit einen Gegenſtand vorausſezt, welcher der Dispoſition des handelnden oder nicht-handelnden Subjekts unterworfen iſt, ſo ſtellt ſich Obſervanz hier als offenbar unmöglich dar, da kein Canoniſt behaupten wird, daſs die Kirchenverfaſſung von der Dispoſition eines einzelnen Biſchofs abhänge.

d) Schon dieſe Gründe, wobey die Kirchenverfaſſung nur überhaupt unterſtellt wurde, zeigen, wie wenig hier eine Obſervanz als gültig gedacht werden könne; nun ſeze man noch hinzu, daſs von einer teutſchen Kirchenverfaſſung die Rede iſt, daſs unſere Reichsgrundgeſeze die Concordate der teutſchen Nation mit dem römiſchen Hofe die Anzahl der Inſtanzen beſtimmen, und alles Gegentheil in dem Verbote der Appellation per ſaltum oder ommiſſo medio unterſagen, um überzeugt zu werden, daſs die Dispoſition eines einzelnen Biſchofs dasjenige nicht abändern könne, was von dem Kirchenweſen in die teutſche Reichsverfaſſung verwebt iſt, daſs folglich aus einer den Concordaten nicht entſprechenden Unterlaſſung ein gültiges Herkommen niemals entſtehen könne.

§. 27.

8) Ich frage demnach keineswegs, ob geistliche Sachen appellabel oder ob sie revisibel seyen; denn ich weis, dass geistliche Sachen als solche keine Schäzung annehmen, folglich bey ihnen das Rechtsmittel der Revision als Surrogat der Appellation in Sachen, wo es an der Appellationssumme mangelt, offenbar hinwegfällt, darum auch das canonische Recht eigentlich nur die Appellation kennt.

Auf diese Frage kommt es hier allenthalben nicht an, und so lange man sich um diese Frage herumdrehte, gieng man von einem falschen Standpunkt aus, worauf man zum Ziele nicht gelangen konnte. Seine Hochfürstliche Gnaden können und sollen als exemter Bischof, ohne dass irgend eine andere Rücksicht dabey einwirkte, in ihrer Diöces noch eine Instanz an die Stelle der in Diöcesen der Suffraganen eintretenden Metropolitaninstanz errichten, und dadurch das Instanzverhältniss nach den Grundsäzen des katholischen hierarchischen Systems, wie es die Reichsgrundgeseze fodern, herstellen.

Doch seze ich immer voraus, dass die Qualität der Sache überhaupt der Appellation nicht im Wege steht, causae disciplinares, Censurae u. dgl., mit einem Worte, alle jene Sachen, worüber in den Diöcesen

der Suffraganen an die erzbischöflichen Gerichte nicht appellirt werden kann, sind nach dem Grundsaz, von welchem ich bey diesem Gutachten ausgieng, auch von der im Bisthum Bamberg neu zu errichtenden Instanz gänzlich ausgeschlossen.

§. 28.

9) Diese Instanz würde die obere Instanz für alle, an geistliche Gerichte gehörigen Sachen ausmachen. Da nun aus zweyen Gründen die geistliche Gerichtsbarkeit fundirt ist, a) wegen Qualität der Sache in allen geistlichen Sachen, nach ihrem ächten Begriffe und im Gegensaz der weltlichen Sachen — b) wegen Qualität der Personen in allen persönlichen Sachen geistlicher Personen; so sind auch beide Gegenstände um so mehr an die neue geistliche Instanz zu verweisen, als besonders in Ansehung der lezten die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIV. §. 4. mit diesen Grundsäzen vollkommen übereinstimmt. a)

§. 29.

10) Die bisherige Ausführung wird die Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit der begutachteten

a) Vergleiche meine Rechtsfälle Band I. Seite 325. und das vollständige Wahlprotokoll Leopolds II. Band II. Seite 19.

teten Instanz darstellen, und mir bleibt nur noch übrig, auch ihre Zweckmässigkeit darzuthun.

Die Appellation an den römischen Hof ganz zu entfernen, ist baare Unmöglichkeit, nur die Benennung delegirter Richter in partibus könnte die römische Appellationsinstanz in eine vaterländische umschaffen; aber bis dieses geschieht, scheint mir in der vorgeschlagenen Instanz ein Mittel zu liegen, wodurch dem Drucke und dem Despotismus der Vikariate begegnet, den Unterthanen der überall begünstigte Rechtsweg geebnet, alle Verlezung der teutschen Kirchenverfassung vermieden, und ihnen der unerschwingliche Aufwand einer Appellation wenigstens durch Verstattung einer Instanz gegen Aussprüche des Vikariats erspart würde.

Insbesondere wird diese Reforme dem geistlichen Stande willkommen seyn, denn dieser ist vorzüglich in einer schlimmen Lage, weil auch Civilprozesse der Geistlichen vom Vikariat entschieden werden, und in der Regel der Streitgegenstand mit den Kosten, welche eine Appellation nach Rom verschlingt, nicht im Verhältniss steht, folglich nur hierdurch sie der Gefahr einer willkührlichen Behandlung entrissen werden können.

§. 30.

11) Unverkennbar verdient diese Anordnung den Vorzug vor einer zu verstattenden, mit einem Verzichte auf die Appellation an den römischen Hof verbundenen, Revision. Selbst in weltlichen Gerichten ist dieses Mittel gegen die Berufung an die Reichsgerichte nicht ohne Anfechtung geblieben, und ein Versuch, welcher geradehin wider den Appellationszug nach Rom gerichtet wäre, würde dort starke Maasregeln zur Aufrechthaltung der päbstlichen Gerichtsbarkeit veranlassen, welchen ein einzelner Bischof schwerlich ein hinreichendes Gegengewicht entgegen sezen könnte.

Abgesehen von diesem würde aber immer zu dieser Revision das Einverständniss beider Theile erfodert, welches wenigstens von der obsiegenden Parthey um so weniger zu hoffen ist, je grösser die Schwierigkeiten sind, mit welchen der Appellant zu kämpfen hat, wenn der obsiegende Theil in die Revision nicht consentirt, indem dem Appellanten alsdenn nichts als die kostbare Appellation an den römischen Hof übrig bleibt.

Endlich würde diese Revision, da sie nur auf dem Einverständnisse beider Partheyen beruht, mehr die Natur eines Compromisses, als die Eigenschaft eines Ausflusses der Rechte, welche einem exemten Bischof zustehen, an sich tragen.

§. 31.

Da nun die Anordnung einer neuen Inſtanz in einer exemten Diöces, als Surrogat der Metropolitaninſtanz, der Kirchenverfaſſung überhaupt, und insbeſondere der durch Reichsgrundgeſeze ſanctionirten teutſchen Kirchenverfaſſung vollkommen entſpricht, durch ſie der exemte Biſchof nicht nur ſeine Rechte geltend macht, ſondern auch ſeine Verbindlichkeiten gegen die Reichsverfaſſung und ſeine Diöceſanen erfüllt, derſelben allenthalben kein rechtliches Hinderniſs im Wege ſteht (§. 20 - 27.), und ſie als ein ganz zweckmäſſiges Mittel vor jedem andern den Vorzug verdient (§. 29. 30), ſo ſtimme ich unbedingt dafür, daſs Seine hochfürſtliche Gnaden dieſe Inſtanz anordnen ſollen; weſshalb ich zur Darſtellung ihrer Organiſation übergehe.

§. 32.

III. Organiſation dieſer neuen Inſtanz.

Die Organiſation dieſer neu zu errichtenden Inſtanz könnte in folgendem beſtehen:

1) Es ſcheint nicht rathſam, derſelben den Namen einer Reviſionsinſtanz beyzulegen, weil einestheils gar leicht der Namen einen Anlaſs geben könnte, ihre Rechtmäſſigkeit zu beſtreiten, indem cauſae eccleſiaſticae nicht reviſibel ſind (§. 27.) —

anderntheils eben dieses Namens halber den Partheyen die Rechtswohlthat, Nova vorzubringen, entzogen, und ihnen dadurch ein grosser Nachtheil zugefügt werden könnte, indem sie bey der Appellation an das erzbischöfliche Gericht darauf Anspruch haben, und in der neuen Instanz als einem Surrogate der Metropolitaninstanz ihnen dieses Recht nicht entzogen werden darf.

2) Statt diesem begutachte ich, dass Seine hochfürstliche Gnaden von den Erkenntnissen des Vikariats die Appellation unmittelbar an Ihre eigene höchste Person als Bischof gelangen lassen. Das canonische Recht kennt das Verboth der Cabinetsinstanzen nicht, von den ältesten Zeiten an haben die Bischöfe die geistliche Gerichtsbarkeit in Person verwaltet, und Kirchengeseze fodern vom Bischof solche Eigenschaften, welche mit dieser unmittelbaren Ausübung der Jurisdiction vollkommen vereinbar sind; es kann demnach vom Verbothe der Cabinetsinstanzen weltlicher teutscher Fürsten auf die geistliche Gerichtsbarkeit kein Schluss gezogen werden, und es steht dieser Instanz auch in Modalitäten kein rechtliches Hinderniss im Wege.

§. 33.

3) Um aber allen Schein einer unmittelbaren Einwirkung auf Justizsachen zu vermeiden, und die

Partheyen zu überzeugen, dafs ihnen unpartheyifche Juftiz mitgetheilt werden folle, könnten Seine hochfürftliche Gnaden zur Inftruirung und Aburtheilung jeder vom Vikariate an Höchftfie ergriffenen Appellation einige aus den geiftlichen Räthen oder andern auf die Verwaltung der Gerechtigkeit beeidigten Staatsdienern, welche an dem gravirenden Schluffe keinen Theil hatten, als Specialcommiffarien ernennen, wozu ich die Zahl von fünf Mitgliedern gefezlich zu beftimmen begutachte.

4) Da es eine wahre Appellationsinftanz ift, fo bleibt es wegen Fatalien, Wirkungen und andern bey der Verordnung der gemeinen Rechte.

5) Geiftliche Sachen haben ihrer Natur nach keine Schäzung, bey diefen fällt alfo jede Verordnung über Appellationssummen hinweg. Da ich aber auch perfönliche Streitfachen geiftlicher Perfonen der vorgefchlagenen Inftanz unterworfen habe, fo könnte dem aus diefer Wohlthat möglichen Mifsbrauche durch Feftfezung einer Appellationssumme zu 100 fl. begegnet werden.

§. 34.

6) Die zu ernennende Commiffion ift befugt, in der oberen Inftanz das Urtheil abzufaffen; wenn aber eine oder die andere Parthey, oder gar beyde Theile

auf die Aktenversendung antragen, so soll dieses Gesuch in allen Fällen bewilligt werden.

7) Die Aktenversendung müsste nach Verschiedenheit der Streitgegenstände auf verschiedene Weisse geschehen, und zwar a) in geistlichen Sachen an eine catholische theologische und juristische Facultät, b) in Personalsachen geistlicher Personen blos an eine Juristenfacultät, weil hier aller Einfluss geistlicher Sachen aufhört, und alles auf Rechtskenntniss ankommt.

XXIII.

Commissionsbericht

die

unmittelbare Vorladung landſtändiſcher Gerichtsinſaſſen.

zur

Zeugſchaft in den

bey

Hochfürſtlicher Regierung anhängigen Streitſachen.

Hochwürdigster etc.

Eure Hochfürstliche Gnaden geruheten, mir durch ein *höchstes* Rescript die Vorstellungen mitzutheilen, welche das Kloster M. wegen der unmittelbaren Vorladung seiner Gerichtsuntergebenen zur Ablegung eines Zeugnisses in meinem Commissionsgeschäfte bey Hochfürstlicher Regierung sub praes. 19. Octbr. 1794. übergeben hat, damit ich hierüber ungesäumt meinen gutachtlichen Bericht gehorsamst erstatten könne. Damit ich diesem höchsten Auftrag vollkommen Genüge leiste, will ich das Factum in Kürze vorausschicken:

In der bey Hochfürstlicher Regierung anhängigen Streitsache des X. contra Z. wurden einige Gerichtssassen dieses Klosters vom Producenten X. als Zeugen vorgeschlagen, weshalb Hochfürstliche Regierung diese Zeugen in einem Dekrete vorgeladen und dieses De-

kret dem Kloster M. mit dem Befehle zugeschickt hat, die Ladung den Zeugen gebührend zu insinuiren.

Nach einer Gegenvorstellung vom 11. d. M., wogegen Hochfürstliche Regierung auf dem Rechte, alle unmittelbare oder mittelbare Unterthanen im Lande ohne Requisition landständischer Gerichte vorzuladen, bestand, übergaben nun unterm 19. d. M. Prior und Convent dieses Klosters eine ausführliche Vorstellung, worin sie das Recht des Klosters, dass seine Gerichtsunterthanen zur Hochfürstlichen Regierung nur nach vorausgegangener Requisition vorgeladen werden können, weitläufig besonders aus folgenden Gründen zu deduciren suchen:

1) Der V - r Rezess, der zwischen dem fürstlichen Hochstift und dem besagten Kloster am 20. April 1708. abgeschlossen wurde, fodere, dass um Stallung der klösterlichen Bedienten, ohne sie unmittelbar vorzuladen, von Hochfürstlicher Regierung requirirt werde.

2) Mehrere Rescripte vom Jahre 1688 bis 1689. enthielten einen unverkennbaren Beweis des Herkommens, dass um Stallung bey dem Kloster nachgesucht werden müsse.

3) Auf jeden Fall bleibe dem Prior und Convent unbegreiflich, warum sie, als in der Sache X. contra Z. ganz unbefangener Theil, zur Insinuation aufgefodert werden.

Jede oberste Gewalt hat in allen Theilen des Landes die unmittelbare Ausübung der Rechte der obersten Gewalt, und eine Requisition des Regenten an seine Unterthanen ist eine mit sich selbst im Widerspruch stehende Sache. Eben dieser Grundsaz gilt auch für den teutschen Landesherrn, der gegen Unterthanen seines Landes immer als oberste Gewalt handelt, wenn diese auch in einem Verbande zu einem ständischen Patrimonialgerichte stehen; sogar gegen Reichsstände handeln die höchsten Reichsgerichte nach diesem Grundsaz, indem sie täglich Unterthanen teutscher Landesherren, wenn gegen sie die reichsgerichtliche Jurisdiction fundirt ist, unmittelbar vorladen, ohne an eine Requisition bey den Landesherren zu denken.

Mir scheint es demnach am Tage zu liegen, dass das Kloster M. bey seiner aufgestellten Prätension von den unächtesten Principien ausgehe, und ich halte sogar das landesherrliche Recht der unmittelbaren Vorladung aller Unterthanen für so wesentlich in der Landeshoheit begründet, dass dagegen weder ein Her-

kommen noch ein Privilegium mit Wirkung angeführt werden könne.

Um indessen nichts unberührt zu lassen, will ich einmal den Fall unterstellen, daſs Privilegien oder Herkommen von der für den Landesherrn sprechenden Regel eine Ausnahme machen können, und will prüfen, ob das Kloster M. durch die von ihm vorgelegte Gründe den Beweis der Ausnahme geliefert habe.

Ad 1) In dem Rezesse, worauf sich das Kloster beruft, wurde ihm fürstlicher Seits nicht alles bewilligt, was es wünschte, sondern nur dieses zugestanden: „in Sachen, so des Klosters Vogteilichkeit betreffen, sollten die Kloster M-schen Bedienten zur B-schen Regierung nicht anders berufen werden, als wann dergleichen causae per appellationem devolvirt worden."

Hier ist sogleich bey dem ersten Anblick dieses Rezesses auffallend, daſs derselbe a) nicht von allen klösterlichen Gerichtsuntergebenen, sondern nur von klösterlichen Bedienten spricht, folglich das Kloster M. auf eine ahndungswürdige Art den Rezeſs zu verdrehen, und gegen den klaren Buchstaben auf alle seine Gerichtssassen auszudehnen sucht. b) Der Rezeſs enthält keine Silbe von der Nothwendigkeit einer Requisition bey Vorladungen

klösterlicher Gerichtssassen, sondern die fragliche Stelle ist nichts weiter als eine Anerkennung, dass die Klosterbediente in erster Instanz der Gerichtsbarkeit Hochfürstlicher Regierung nicht unterworfen seyen, woraus aber ein Anspruch, dass in den zur Hochfürstlichen Regierung devolvirten Sachen die Gerichtsuntergebenen des Klosters nur durch Requisition an das Kloster vorgeladen werden, nirgendswo abgeleitet werden kann, indem vielmehr c) aus dem Rezesse das Gegentheil folgt, weil über die Art der Vorladung klösterlicher Bedienten in Sachen, welche per appellationem an die Regierung gediehen sind, nichts festgesezt, und durch dieses Stillschweigen die Regel, welche allemal für unmittelbare landesherrliche Vorladung spricht, als fortwirkend anerkannt wurde. Wenn

Ad 2) Die Hochfürstliche Regierung einigemal Zeugen vom Kloster M. requirirt hat, so begründet dieses kein Herkommen, woraus das Kloster zu einem Widerspruche gegen unmittelbare landesherrliche Vorladungen berechtiget wäre: alle diese Fälle würden nichts weiter beweisen, als dass es geschehen könne, aber wenn ein verbindendes Herkommen, dass es geschehen müsse, entstehen sollte, so müsste das Kloster M. Fälle vorlegen können, wo

es diese Einleitung als Recht gefodert, und man sich fürstlicher Seits dabey acquiescirt hätte; hieran nun mangelt es nach den jenseitigen Beilagen so stark, daſs vielmehr das vom Kloster beygelegte Rescript vom Jahre 1787. eine seiner Absichten entgegenstehende Verfügung enthält, weil dort wirklich ein im Rescriptentone abgefaſster Befehl, dem sich das Kloster ohne Widerspruch fügte, existirt. Die milderen Ausdrücke „man versieht sich, der Herr Prälat werde die Stallung verfügen" und ähnliche Wendungen sind mit Requisitionsschreiben nicht zu verwechseln, sie sind nur Formen des Befehls, wie sie der Rescriptenform angemessen sind, und unterscheiden sich wesentlich von Requisitionsschreiben, welche ein Ersuchen zur Hilfe Rechtens und das Erbieten zum Reciprocum als charakteristische Kennzeichen enthalten müssen; wenn daher die Stallungsbefehle an den Prälaten des Klosters wegen der bey ihm üblichen Rescriptsform mildere Wendungen haben, so dürfen sie doch nicht als Requisitionsschreiben angesehen werden.

Ad 3) Ein ganz irrelevanter, unrichtiger und gesuchter Tadel des Hochfürstlichen Regierungsbefehls ist die Bemerkung des Klosters, daſs es keine Ursache einsehe, warum ihm die Ladung ad in-

ſinuandum zugeſchickt wurde. Daſs der Oberrichter und Unterrichter den Auftrag ertheilen könne, die Inſinuation zu verrichten, iſt eine viel zu anerkannte Wahrheit, als daſs ich darüber eine Ausführung für nöthig anſähe.

Da nun alle vom Kloſter vorgebrachten Gründe durchaus unzureichend ſcheinen, ſo wird die Würde und das Anſehen Hochfürſtlicher Regierung fodern, daſs den übertriebenen Anmaſſungen des gedachten Kloſters mit Ernſt begegnet, der Prälatenſtolz, welcher die wichtigſten landesherrlichen Rechte antaſtet, gebeugt, und die einmal rechtlich eingeſchlagene Bahn verfolgt werde. Mein unterthänigſtes Gutachten geht demnach dahin, daſs

1) Unter einer Ahndung wegen der dem klaren Buchſtaben widerſprechenden Ausdehnung des Rezeſſes dem Kloſter ſein gewagter Angriff auf die landesherrlichen Rechte gebührend verwieſen, und demſelben

2) Der Befehl ertheilt werde, auf der Stelle die Ladung dem Zeugen beliefern zu laſſen, unter der Bedrohung, daſs

3) Der Localcommiſſair bey fernerer Weigerung des Kloſters auf deſſen Koſten ſo lange in S. bleiben werde,

bis der auf Mittwoch den 22. d. M. vorgeladene Zeuge bey derselben erscheint.

Ich erbitte mir gnädigste Verhaltungsbefehle, und erharre in schuldigster Ehrfurcht

Euer etc.

XXIV.

Gutachten

über die

Erhebung des Postporto

bey

Verschiedenheit des Münzfuses in Teutschland

insbesondere

die Erhebung desselben

in

fränkischer Währung bey dem kaiserlichen Reichs-postamte zu Bamberg.

1795.

Die Verschiedenheit des Münzfuses in Teutschland und die Verhältnisse des kaiserlichen Reichspostwesens machen die Frage wichtig, welche Wirkungen die Verschiedenheit des Münzfuses auf die Posttaxe hervorbringe? Daſs die taxischen in ganz Teutschland zerstreuten Posten das Porto nach dem in jedem teutschen Lande geltenden Münzfuse und nach der Landeswährung erheben, ist sehr natürlich; aber ob sie nicht verbunden seyen, allenthalben eine gleiche Taxe zu halten, und diese auf die Landeswährung an jedem Orte zu reduciren, diese Frage ist noch nicht beantwortet worden. Hier folgt ein Gutachten unter Buchstab A. über diese Frage; auf die begutachtete Correspondenz mit der fürstlich taxischen Postdirection zu Regensburg both diese zu einer gütlichen Beylegung der Sache die Hand, und aus den unter Buchstab B. vorgetragenen Gründen hat man sich in den Vergleich eingelassen, wobey die Gleichstellung der Taxe durch eine Reduction auf fränkische Währung zum Grundsaz aufgestellt, und nur über Ausnahmen

mit der besondern Rücksicht tractirt wurde, dass in den wichtigsten Commercialrouten die Regel ohne Ausnahme beybehalten worden ist.

Der Zusammentritt wurde nach dem hier abgedrukten Protokolle abgehalten, im Vergleichswege eine neue Taxe regulirt, darüber der weitere Vortrag erstattet, worauf die begutachtete Ratification von beiden Seiten erfolgte.

A.

I.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben bald nach Höchstdero Regierungsantritt unterm 7. May 1795. aus eigenem höchstem Antriebe der hochfürstlichen Regierung gnädigst zu erkennen gegeben, das Publikum werde von dem hiesigen kaiserlichen Postamte darin beschwert, daſs das Briefporto in fränkischer Währung bezahlt werden müſſe, welches doch an andern Orten nur im rheinischen Fuſse erhoben wird a); Höchstdieselben haben demnach gnädigst be-

a) Die fränkische Währung verhält sich zur rheinischen wie 4 zu 5.; fünf rheinische Gulden machen vier fränkische, wenn demnach für einen Brief vier Kreuzer fränkisch bezahlt werden sollen, der an einem andern Orte nur vier Kreuzer rheinisch kostet, so hat das Postamt eine um 20. Procent höhere Taxe.

fohlen, dem Poſtmeiſter v. H. darüber Bericht abzufodern und ihm zu eröffnen, daſs das Poſtamt dieſe Beſchwerde, falls ſie gegründet ſey, von ſelbſt heben ſollte, widrigenfalls man von Landesherrſchaftswegen dieſen Miſsbrauch nach Anleitung der kaiſerlichen Wahlkapitulation abſchaffen würde.

Ungeſäumt hat hochfürſtliche Regierung dieſen gnädigſten Befehl vollzogen, nach einiger Zeit den Bericht bey dem gedachten Poſtmeiſter erinnert, worauf dann derſelbe unterm 27. Julius 1795. eingekommen iſt.

II.

In dieſem Berichte bekennt der Poſtmeiſter v. H., daſs vom hieſigen Poſtamte die Speſen für Briefe in fränkiſcher Währung ſtatt der an andern Orten üblichen rheiniſchen Währung erhoben werden, er ſucht aber dieſe Erhebung, wodurch das Poſtamt einen Vortheil im Verhältniſs von 20. Procent ziehet, durch folgende Gründe zu rechtfertigen:

1) Das Briefporto werde an mehreren Orten des fränkiſchen Kreiſes, z. B. Wirzburg, Coburg, Schweinfurth, Kitzingen, Culmbach, Baireuth, Hof u. ſ. w. gleichfalls in fränkiſcher Währung erhoben.

2) Ueberhaupt ſey die Einnahme des Poſtgelds im heiligen römiſchen Reiche nicht gleich, ſondern richte ſich nach dem in jeglichem Lande üblichen Münzfuſe; nach dieſem Grundſaz werde das Poſtgeld in den öſterreichiſchen Landen nach öſterreichiſchem Curſe, in Dresden und Leipzig nach dem sächſiſchen Fuſe, in Hamburg, Bremen, Lübeck, Hannover, Weſtphalen, Heſſen, im Trieriſchen, Jülichiſchen, Cöllniſchen und Bergiſchen nach laufender Münze und nach dem Landescurſe bezahlt.

3) Kein Reichsgeſez ſchreibe für Erhebung des Poſtgelds den rheiniſchen Fus vor, die kaiſerliche Wahlkapitulation beſtimme nur ein billiges Poſtgeld, und man könne das hieſige Poſtamt um ſo weniger beſchuldigen, daſs es dieſe Vorſchrift überſchreite, als

4) ſchon vor 200. Jahren dahier eine kaiſerliche Reichspoſt beſtehe, und dennoch die Poſttaxe vom Anbeginn an bis daher ohne die mindeſte Erhöhung beybehalten wurde, ungeachtet in dieſem langen Zeitraum der Preis der Fourage und Lebensmittel, und mit dieſen die Unterhaltung und Bezahlung der Poſthalter, anſehnlich erhöht wurde. Noch nie habe das Publikum ſich über die Taxe beſchwert, ſie ſelbſt ſey vielmehr von den höchſten Regenten bey ihrer Entſtehung ſanctionirt worden.

5) Vielmehr hätte das Postamt geglaubt, durch sein Benehmen sich den Dank des Publikums errungen zu haben, indem die Posten zur Erleichterung der Correspondenz ansehnlich vermehrt wurden, ohne daſs die Einnahme gewachsen wäre, ob sich gleich die Ausgaben eben dadurch vergröſserten. a) Nach Nürnberg seyen nebst den schon bestandenen vier Postritten noch drey unmittelbare angelegt worden. b) Nach Wirzburg, wohin anfangs gar keine Post direkte gieng, sondern wohin die Briefe den Umweg über Nürnberg machten, seyen wöchentlich zweymal, dann viermal, endlich alle Tage Postritte angestellt, und auf gleiche Weiſse c) durch einen zweymaligen Ritt in jeder Woche nach Baireuth in neuern Zeiten der unmittelbare Weg nach Böhmen und Sachsen geöffnet worden. Da alles dieses nicht die Einnahme, wohl aber die Ausgabe vermehrte, da alle diese Einrichtungen als ein sehr theures dem Publikum gebrachtes Opfer angesehen werden müſsten, so würde es höchst unbillig seyn, wenn die Reichsposten, welche durch Vermehrung der Postritte zur Gemächlichkeit des Publikums so vieles gethan und eine neue Last von Besoldungen über sich genommen hätten, annoch von dem Publikum das uralte Postgeld beschränkt sehen sollten. Diese neuen Einrichtungen seyen jenem Theile des Publikums, der

ihren Werth für seine Geschäfte zu schäzen wisse, so kostbar, daſs er sich lieber ein erhöhtes Postgeld gefallen lieſse, als er dieselben wieder vermiſste, da der Geschäftsmann gar wohl calculire, was nach Vermehrung der ordinären Posten bey wichtigen und dringenden Vorfällen an Absendung der Estaffetten oder eigenen Bothen erspart werde.

III.

Allein diese sämtlichen Gründe, ob sie gleich vom Postmeister in das vortheilhafteste Licht gestellt wurden, kann Hochfürstliche Regierung nicht für hinreichend ansehen.

Ad 1) Bekannten Rechtens ist es wohl, daſs von jenem, was an einem Orte geschieht, auf einen andern Ort kein Schluſs Gültigkeit hat, und man könnte, wenn doch hieraus ein Argument entnommen werden wollte, dasselbe mit ungleich gröſserer Stärke gegen das taxische Postamt umkehren, indem man sagte: an den meisten Orten in Teutschland und selbst im fränkischen Kreise wird das Postgeld im rheinischen Fuſe erhoben, also sollte es auch in Bamberg geschehen; denn Schlüsse durch Induction macht man bekanntlich nach der Regel, und nicht nach der Ausnahme; wenn also Wirzburg, Coburg, Culmbach und andere Orte sich die Be-

zahlung des Briefporto in fränkischer Währung gefallen lassen, so folgt daraus noch lange nicht, dass es auch für Bamberg verbindlich sey.

Ad 2) Dieser Grund, auf welchen das Postamt einen grossen Werth zu legen scheint, ist in aller Rücksicht unerheblich; denn

a) Das Postgeld für die fahrende Post wird auch dahier in rheinischer Währung erhoben, folglich kann das Postamt nicht einmal behaupten, dass die fränkische Währung in Bamberg und insbesondere bey dem Postamte ausschliessend üblich sey.

b) Will es anführen, dass in Dresden, Hamburg, Hannover u. s. w. das Postgeld nach dem Landesfuse und nach laufender Münze bezahlt werde, so muss man bemerken, dass vermuthlich die Reduction des Postgelds nach dem im Lande üblichen Fuse geschehe, und da kann man sichs gerne gefallen lassen, dass für einen Brief so viel, als an andern Orten im rheinischen Fuse erhoben wird, in Bamberg nach der Reduction des rheinischen Fuses auf fränkischem Fuse erhoben werde, so, dass ein Brief, der in Frankfurt oder Nürnberg mit 15 Kreuzer rheinisch bezahlt wird, in Bamberg 12 Kreuzer fränkisch koste, weil fünfzehn rheinische

Kreuzer — zwölf fränkische betragen; aber dazu, daſs das Poſtamt die nämliche Zahl von Kreuzern in fränkiſcher Währung zu Bamberg fodert, welche in rheiniſcher Währung die Taxe ausmachen, dazu, daſs es durch dieſen Kunſtgriff an jedem Briefe Ein Fünftheil über die Taxe erhebt, iſt es nicht berechtigt, und das Publikum ſo wenig ſchuldig, es zu ertragen, als der Hr. Fürſt von Taxis ſich würde gefallen laſſen, daſs, wenn nach einem umgekehrten Verhältniſſe die Brieftaxe auf fränkiſche Währung angeſezt wäre, ſeine Poſtämter an Orten, wo rheiniſcher Fus üblich iſt, nur eben ſo viele Kreuzer erhöben, als fränkiſche Kreuzer im unterſtellten Falle die Taxe ausmachten; gewiſs würde er ſeinen Schaden durch eine Reduction der frankiſchen Währung auf rheiniſche abwenden, er muſs ſich alſo gefallen laſſen, daſs auch das Publikum nach dem nämlichen Grundsaze handelt.

Ad 3) Da die kaiſerliche Wahlkapitulation Art. XXIX. §. 2. ganz deutlich ein billiges Poſtgeld fodert, ſo iſt gar nicht nothwendig, daſs ſie eben den rheiniſchen Fus vorſchreibe, um behaupten zu können, der Herr Fürſt von Taxis nehme ein unbilliges Poſtgeld, wenn er es an einem

Orte bey gleicher Anzahl von Gulden oder Kreuzern ſich in fränkiſcher Währung bezahlen läſst. Ein Brief nach Bamberg, der in Regensburg bezahlt wird, koſtet 6 Kreuzer rheiniſch, derſelbe Brief, wenn er in Bamberg bezahlt wird, koſtet 7 1/2 Kreuzer, blos darum, weil 6 Kreuzer fränkiſch zum Nachtheil des Publikums gegen den rheiniſchen Fus eine Differenz von 1 1/2 Kreuzer ausmachen. Wenn dieſer Brief in Regensburg mit 6 Kreuzern billig bezahlt iſt, ſo iſt es unbillig, daſs eben dieſer Brief, an demſelben Ort, in gleicher Entfernung, bey den nämlichen Stationen hier 7 1/2 Kreuzer, alſo mehr, koſten ſoll. — Der nämliche Fall tritt bey Frankfurt, Nürnberg, Augsburg u. ſ. f. ein. — Es fällt demnach in die Augen, daſs die Erhebung der Briefſpeſen in fränkiſcher Währung mit Beibehaltung der Kreuzerzahl unbillig, folglich gegen die kaiſerliche Wahlkapitulation ſey, welche nachdrücklich fodert, daſs die Reichspoſten allenthalben billiges Poſtgeld erheben. Ganz deutlich leuchtet aus der kaiſerlichen Wahlkapitulation hervor, daſs nach dem Geiſte derſelben billiges Poſtgeld und gleiche Taxe ganz gleichbedeutende Worte ſeyen; ſie befiehlt „getreue und richtige Briefbeſtellungen, gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſern zu jedermanns guter

Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle;“ wie ſoll aber dieſer Anſchlag in offenem Drucke in allen Poſthäuſern möglich ſeyn, wenn jeder Ort ſeine eigene Taxe hätte? und wer kann die Abſicht dieſes Reichsgeſezes miſskennen, daſs nur eine allenthalben gleiche Poſttaxe ſeyn und dieſe durch offenen Druck bekannt gemacht werden ſoll?

Ad 4) Das ſtärkſte Argument für das Poſtamt ſcheint jenes zu ſeyn, welches daſſelbe von einer zweyhundertjährigen Obſervanz entnimmt; allein auch dieſes verliert bey näherer Beleuchtung ſeine Stärke.

Eine Obſervanz im rechtlichen Sinne ſteht dem Poſtamte auf keinen Fall, nicht einmal dann zur Seite, wenn auch bey der Aufnahme taxiſcher Poſten der damalige Regent in Bamberg das Briefporto in fränkiſcher Währung angenommen hätte. Der Genius der Zeit, in welche die Reception taxiſcher Poſten zu Bamberg fällt, die Art, diplomatiſche Geſchäfte in dieſen Zeiten zu behandeln, laſſen nichts anders erwarten, als daſs bambergiſcher Seits die taxiſchen Poſten gegen Entrichtung des üblichen Poſtgelds aufgenommen wurden. Der Tarif iſt noch in unſern Tagen eine Art von Geheimniſs, und man kann wohl nicht zweifeln, daſs vor 200 Jahren, in den geheimniſsvol-

len Zeiten, und bey der Crisis, in welcher damals das erst sich zum kaiserlichen Reservatrechte bildende Postwesen schwebte, weder von Seite Taxis der Posttarif an Bamberg übergeben, noch von Bamberg bewilligt worden sey, dafs zu Bamberg das Postgeld nicht nach der Regel, nicht nach der aller Orten üblichen Gröfse, sondern ausnahmsweise in einer mit 20 Procent erhöhten Summe nach dem Betrage fränkischer Währung entrichtet werde. Niemals wird man taxischer Seits beweisen können, dafs die Aufnahme taxischer Posten in der angezeigten Art, mit besonderer Bewilligung eines höhern Postgelds vor sich gegangen sey; da nun ohne diese ausdrückliche Begünstigung das Postamt die Einwendung der mangelnden bona fides nicht widerlegen kann, wenn es statt des üblichen Postgelds unter dem Deckmantel fränkischer Währung ein erhöhtes Postgeld erhoben hat, da weder an eine Verjährung noch an eine Observanz gedacht werden kann, da aus der bambergischen bisherigen Acquiescenz nichts abgeleitet werden kann, da es an einem facto contradictorio durchaus gebricht, und gegen Bamberg nicht vermuthet werden kann, dafs es die taxischen Posten anders, als wie sie sind, recipirt habe, da folglich, wenn von einem ungewöhnlichen erhöhten Postgeld die Rede ist, gar keine stillschweigende Einwilligung wider Bamberg gültig an-

geführt werden kann, so mangelt es der 200 jährigen Erhebung des Postgelds in fränkischer Währung, als einer unbilligen und der kaiserlichen Wahlkapitulation zuwider laufenden Sache, an allen jenen Eigenschaften, ohne welche ein rechtliches Herkommen nicht gedacht werden kann, vielmehr tritt bey ihr die teutsche Parömie: Hundert Jahre Unrecht ist keine Stunde Recht, mit aller Kraft ein.

Ad 5) Man muss dem Postamte die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass es zur Erleichterung der Correspondenz die Posten vermehrt habe; aber auch hierdurch wird es zur Erhebung der Spesen in fränkischer Währung nicht berechtiget. Denn a) auf allen Fall ist dieses eine Erhöhung des üblichen Postgelds, welche wegen ihrem Einfluss auf das Publikum an einem einzelnen Orte von dem Postamte nicht einseitig, sondern nur nach vorausgehender Bewilligung des Landesherrn, geschehen kann; nebst dem wird b) nicht leicht ein Postamt in Teutschland seyn, bey welchem die Postritte nicht vermehrt wurden, ohne dass der Herr Fürst von Taxis sich bisher für befugt gehalten hätte, aus diesem Grunde die Brieftaxe zu erhöhen. c) Auch von Seite der Billigkeit wird das Postamt nicht verkennen, dass sich seit Entstehung der Posten im allgemeinen und seit Errichtung der Posten zu Bam-

berg, besonders in der lezten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, der Geist der bambergischen Einwohner sich merklich verändert und das Commerce einen ausserordentlichen Schwung erhalten hat; hiemit gewann die Correspondenz und eben dadurch auch die Einnahme des Postamts einen ansehnlichen Zuwachs, und man wird taxischer Seits nicht zeigen können, dass das bambergische Postamt nicht einen ansehnlichen Gewinn abwerfe, selbst auf den Fall, dass die Briefspesen in rheinischer Währung erhoben würden. d) Hat nach diesen Verhältnissen der Herr Fürst von Taxis einige neue Postrouten eröffnet, oder die Postritte vermehrt, so hat er nur seine Pflicht als Reichs-general-erb-ober-postmeister erfüllt, und kann sich Erfüllung seiner Pflicht durch ein höheres Postgeld in Bamberg um so weniger besonders zahlen lassen, als e) auch ihm die Verbesserung der Postanstalten nüzlich ist, indem die Correspondenz in dem Grade zunimmt, je mehr sie durch gute Postanstalten befödert wird.

IV.

Diese Gründe bestimmen treugehorsamste Regierung, Seinen Hochfürstlichen Gnaden das abverlangte Gutachten unterthänigst dahin zu erstatten, dass

I. Die

I. Die Erhebung der Briefspesen in fränkischer Währung unbillig sey, folglich gegen die kaiserliche Wahlkapitulation laufe, durch die vom Postamt für diese Erhebung vorgebrachten Gründe nicht gerechtfertigt werden könne, daher die Abstellung dieses Missbrauchs, welcher besonders den Handelsstand drücke, zu wünschen sey, und nach dem strengsten Rechte gefodert werden könne.

II. In Ansehung der Mittel zu diesem Zwecke findet treugehorsamste Regierung in dem Verbande der teutschen Reichsstände untereinander, in der Unterstüzung, welche bekanntlich der Herr Fürst von Taxis bey dem kaiserlichen Hofe und den Reichsgerichten findet, in seinen oft erprobten Gesinnungen und in seiner Nachgiebigkeit gegen billige Foderungen der Reichsstände überwiegende Gründe, zuerst den gütlichen Weg dahin zu begutachten, dass in einem Schreiben die bey Erhebung des Briefporto in fränkischer Währung unterlaufende Unbilligkeit nachdrücklich vorgestellt und ihre Abstellung begehrt werde.

III. Dieses kann entweder von Seinen Hochfürstlichen Gnaden selbst in einem Schreiben an den Herrn Fürsten von Taxis, oder durch eine Communication der Hochfürstlichen Regierung mit der fürst-

lich taxischen Postdirektion zu Regensburg geschehen, und überläſst treugehorsamste Regierung der gnädigsten Bestimmung Seiner Hochfürstlichen Gnaden, welchen von beyden Wegen Höchstdieselben vorziehen wollten.

IV. Sollte auf gütlichem Wege das Ziel nicht zu erreichen seyn, so wird man durch die taxische Antwort erst in den Stand gesezt, über die Art und Weiſse, wie die diesseitigen gerechten Anfoderungen am besten durchgesezt werden können, ein Gutachten zu erstatten.

Welches alles der einsichtsvollesten Bestimmung Seiner Hochfürstlichen Gnaden treugehorsamste Regierung anheimstelle.

B.

Weiterer Vortrag

auf das

Antwortschreiben der taxischen Postdirektion in Betreff der Erhebung des Briefporto in fränkischer Währung.

§. 1.

Aus meinem Vortrage vom 7. August vorigen Jahrs ist hochfürstlicher Regierung bekannt, daſs Seine hochfürstliche Gnaden in einem Rescripte an die Regierung den Miſsbrauch zu heben befohlen haben, welcher zum Schaden des hiesigen Publikums mit Erhebung des Briefporto in fränkischer Währung vom hiesigen Postamte begangen werde.

Der höchsten Entschlieſsung zufolge wurde dem Postmeister von H. über die ganze Sache Bericht ab-

gefodert, und derselbe bekannte in seinem Berichte die Erhebung in fränkischer Währung, suchte sie aber durch verschiedene Gründe des Rechts und der Billigkeit zu vertheidigen.

Auf mein Gutachten wurden sie von hochfürstlicher Regierung nach einer genauen Prüfung unzureichend befunden, Seine Hochfürstliche Gnaden haben das Regierungsgutachten gnädigst genehmigt, und hochfürstlicher Regierung aufgetragen, sich mit der taxischen Postdirektion um Abstellung dieser unbilligen Erhebung in Communication zu sezen.

Die hochfürstliche Regierung hat auf ein sehr ausführliches und nachdrückliches Schreiben an die taxische Postdirektion zu Regensburg vom 26. October 1795. von derselben erst am 31. Jänner d. J. das Antwortschreiben vom 25. Jänner erhalten, welches den Gegenstand dieses Vortrags ausmacht.

§. 2.

Im wesentlichen enthält dieses Antwortschreiben folgendes:

1) Zur Rechtfertigung der bisherigen Erhebung des Briefporto in fränkischer Währung beruft sich die Postdirektion theils auf die Gründe, welche der hiesige Postmeister in seinem Berichte an hochfürstliche Regierung vorbrachte, theils auf den zweyhundertjährigen

Besiz, welchem bisher nicht widersprochen wurde, und welcher der bambergischen Landeswährung sowohl als der kaiserlichen Wahlcapitulation ganz angemessen sey.

2) Sie erklärt sich jedoch bereit, hierinfalls dem Wunsche Seiner Hochfürstlichen Gnaden nachzugeben, und glaubt, die Sache könne durch einen billigen Vergleich gütlich beygelegt werden.

3) Sie macht für die Vergleichsunterhandlungen den Vorschlag, dass von Seite Bamberg ein Deputirter ernannt werde, der mit dem Postmeister v. H. zusammentrete, um nach wechselweise gegebenen Aufklärungen den Entwurf zu einer neuen Taxregulirung zu fertigen, und zur näheren Prüfung und Festsezung den beiderseitigen höheren Behörden vorzulegen.

4) Bey Regulirung dieser neuen Taxe müsse man mehr nach der Billigkeit als nach anderortigen Taxen zu Werke gehen, deren wirkliche Verschiedenheit in den verschiedenen Localverhältnissen, keineswegs aber in einer Unbilligkeit, gegründet sey.

5) Ueberhaupt sey der Unterschied nicht so wichtig, als man etwa glaube, indem auf einigen Routen die Brieftaxe in Bamberg der fränkischen Währung ungeachtet noch geringer, als an andern Orten sey, und bey einer Gleichstellung auf der andern Seite wieder zugelegt werden müsste, was auf einer Seite gewonnen werde.

6) Ohne von der aufferordentlichen Theurung eine Erwähnung zu thun, werde es immer eine wichtige und Beherzigung verdienende Sache bleiben, daſs die urſprüngliche Taxe niemal erhöht wurde, obgleich ſeit 200. Jahren die Preiſse aller Dinge merklich geſtiegen ſind, und mit einem beträchtlichen Koſtenaufwand zum Beſten und zur Gemächlichkeit des hochfürſtlichen Hofes, der Dicaſterien, des Handelsſtandes und des ganzen Publikums in der Reſidenzſtadt und im Lande die Correspondenz ſehr erleichtert wurde.

7) Aus der Taxe von der fahrenden Poſt gelte kein Schluſs auf die Taxe der reitenden, indem die fahrende in ſpäteren Zeiten errichtet wurde, und hiebey wegen den weitwendigen Berechnungen, welche mit auswärtigen Poſten zu übernehmen unvermeidlich war, eine ganz andere Verfaſſung nothwendig wurde — eine Sache, aus welcher zum Nachtheil der beybehaltenen viel ältern Brieftaxe in fränkiſcher Währung kein Schluſs gezogen werden könne.

§. 3.

Gutachten.

Alle Gründe, womit die fürſtlich taxiſche Poſtdirektion die Rechtmäſſigkeit der Erhebung des Briefporto in fränkiſcher Währung darzuthun ſich bemühet, wurden ſchon in meinem Vortrage vom 7. Auguſt

1795. umständlich abgewogen, und von hochfürstlicher Regierung für unzureichend erklärt. Auch gilt es nach dem taxischen Antrage mehr einer gütlichen Uebereinkunft, als einer weitwendigen Discussion der Rechtsgründe. Indessen muss ich hier aus dem vorigen Regierungsschlusse die Bemerkung wiederholen, dass die taxischen Gründe eine Prüfung nicht aushalten, weil diese Betrachtung wesentlich Einfluss darauf hat, in wie ferne Bamberg sich zu einem höheren oder geringern Grade der Nachgiebigkeit bewogen finden könne.

§. 4.

Dem taxischer Seits vorgeschlagenen gütlichen Wege sind andere entgegengesezt, und ich kann wohl die Frage, ob man in den taxischen Antrag eingehen solle, nicht gründlicher beantworten, als wenn ich die bey Ergreifung anderer Mittel vorwaltenden Bedenklichkeiten zergliedere.

1) Ich bekenne mich zwar zu der Meynung, dass das Postwesen, wenn man es auch als kaiserliches Reservatrecht betrachtet, der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen sey. Reservatrecht ist es nur in Rücksicht auf das ausschliessende Recht, Posten anzulegen, aber wo immer bey angelegten Posten Gegenstände vorkommen, welche in die Landespolizei einschlagen, da kann dem Landesherrn darüber seine Oberaufsicht nicht

abgesprochen werden; wollte demnach das kaiserliche Postamt durch willkürliche oder unbillige Taxen das Publikum eines Orts drücken, so kommt es dem Landesherrn zu, von Polizei wegen jene Mittel vorzukehren, welche ihm über Taxwesen anderer Anstalten im Lande zustehen; man müßte sonst den Saz aufstellen, daſs der Landesherr mit gebundenen Händen zusehen müsse, wie Taxis sich auf Kosten der Unterthanen bereichere, und diese durch willkürliche Posttaxen besteure. Oeffentlich könnte man demnach von landesherrlicher Gewalt die Brieftaxe von fränkischer auf rheinische Währung herabsezen, und dieser Taxregulirung den gebührenden Nachdruck verschaffen.

Allein Taxis würde die erlaubtesten Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt in das nachtheilige Licht einer Selbsthülfe, und seine 200. jährigen Anmassungen in das vortheilhafte Licht eines uralten unwidersprochenen Besizes stellen, um ein unbedingtes Mandat de non via facti sed juris procedendo, sicque non turbando in possessione vel quasi redituum hucusque perceptorum bei dem kaiserlichen Reichshofrathe nachsuchen und — erhalten, nicht etwa, weil manche glauben, Taxis werde vom Reichshofrathe vorzüglich begünstiget, sondern deswegen, weil der kaiserliche Hof, wie einem Publicisten nicht unbekannt seyn kann, den Grundsaz hält, daſs Gegenstände der kaiserlichen

Refervatrechte auch der kaiferlichen Oberauffícht untergeordnet feyen, und die daran vorkommenden Gebrechen von den Ständen dem Kaifer angezeigt, aber nur von ihm abgefchaft werden könnten. Das Syftem ift freilich ungegründet, aber — ein Mandat möchte doch, um es aufrecht zu erhalten, gegen Bamberg erkannt werden! —. Es ift wohl unverkennbar, dafs eine landesherrliche Einfchreitung zur eigenmächtigen Abfchaffung der unbilligen Taxe ihren Zweck verfehlen, und der guten Sache einen empfindlichen Schaden verurfachen würde.

§. 5.

2) Nicht geringern Bedenklichkei[illegible]eint mir der Rechtsweg unterworfen zu feyn; die günftigfte Wendung, welche man der Sache geben könnte, wäre diefe, dafs man die Erhebung des Briefporto in fränkifcher Währung als unbillig, folglich wahlcapitulationswidrig darftellte, und bey einem der höchften Reichsgerichte gegen Taxis um ein Mandatum de non contraveniendo capitulationi caefareae, ficque non exigendo inaequales et iniquas penfitationes &c. nachfuchte.

Allein hier fchien es mir bedenklich, durch Einfchlagung des Rechtswegs gleichfam anzuerkennen, dafs man von Landesherrfchaftswegen das Uebermaas in Erhebung des Briefporto nicht felbft abftellen könne,

und dann möchte die Auswahl des Reichsgerichts, wo das Mandatsgesuch angebracht wird, einige Verlegenheit verursachen. Wollte man an den Reichshofrath gehen, so würde etwa die grosse Unterstüzung, welche Taxis dort findet, einen nicht gedeihlichen Ausgang besorgen lassen — wollte man die Sache bey dem Reichskammergericht anbringen, so könnte alles an einem Jurisdictionsconflicte scheitern, da das Postwesen im Reiche vom Reichshofrath nur als kaiserliches Reservatrecht behandelt und von dem Reichshofrath in allen dahin einschlagenden Rechtsstreitigkeiten die ausschliessende Gerichtsbarkeit behauptet wird. Diese Verhältnisse würde die taxische Postdirektion benüzen, als das zuverlässigste Mittel, die Sache in ihrem Fortgang zu hemmen, ohne dass man diesseits einen Ausweg aus dem Jurisdictionsconflicte fände.

Rechnet man hinzu die Langwierigkeit eines solchen Prozesses, die Ungewissheit seines Ausgangs, und die allgemeine Sitte, solche Irrungen durch gütliche Uebereinkunst unter teutschen Reichsständen zu heben, so wird man den Antrag, welchen die taxische Postdirektion zu einem Vergleiche machte, ganz erwünscht finden, und ich trage kein Bedenken, meine Stimme dahin zu geben, dass ein Vergleich in dieser Sache vor jedem andern Wege den Vorzug verdiene.

§. 6.

Wenn nun dieser Weg beliebt werden sollte, so hätte ich 1) dagegen, daſs nach dem Antrage der Poſtdirektion ein Zuſammentritt mit dem geheimen Rathe und Poſtmeiſter v. H. dahier gehalten werde, um ſo weniger zu erinnern, als hiemit die geringſten Koſten verbunden ſind, und über einen Gegenſtand, wobey viele Localitäten einſchlagen, an Ort und Stelle am füglichſten traktirt werden kann. Es wird daher die Ernennung des bambergiſchen Deputatus von der gnädigſten Beſtimmung Seiner Hochfürſtlichen Gnaden abhangen, welcher in dem Antwortſchreiben an die taxiſche Poſtdirektion, worin man ſich bambergiſcher Seits zum Verſuch einer gütlichen Uebereinkunft bereit erklärt, in der nämlichen Art namhaft zu machen iſt, wie im Schreiben der Poſtdirektion der hieſige Poſtmeiſter als taxiſcher Deputirter benannt wurde.

§. 7.

Deſto mehr habe ich aber 2) bey dem Antrage der taxiſchen Poſtdirektion über die Art, wie dieſes Geſchäft zu behandeln wäre, in Erinnerung zu bringen. Man ſtellt jenſeits **Billigkeit** als oberſten Grundſaz für dieſes Vergleichsgeſchäft auf, und will von einer Gleichſtellung der hieſigen Taxe an andern Orten abgehen. Allein ich befürchte, es möchte den

bambergischen Anträgen an allem Maasstab, woran man sich im Zweifel halten kann, mangeln, und man würde, statt das Geschäft billig zu behandeln, es blind behandeln; ich glaube demnach, daſs bey diesem Vergleichsgeschäfte von festen Grundsäzen ausgegangen werden müsse, weil bey einem Vergleiche, dessen Gegenstand so wandelbar, wie Taxen, seiner Natur nach ist, alles daran liegen muſs, Verträge nach Grundsäzen zu behandeln, oder sie vielmehr in eine wechselweise Anerkenntniſs von Grundsäzen mit Anhängung einer richtigen Subsumtion umzuschaffen.

§. 8.

Ich schlage demnach als Maasregeln bey den Vergleichsunterhandlungen vor:

1) Da die Billigkeit als Norm bey Regulirung der Posttaxe selbst von der Postdirektion aufgestellt wird, so ist eine Taxe, welche von der an den meisten und wichtigsten Orten abweicht, unbillig, folglich Gleichheit der Taxe *als Regel* aufzustellen. Wenn z. B. ein Brief von hier nach Frankfurt in dieser Stadt mit 8. Kreuzern, oder von hier nach Regensburg dortselbst mit 6. Kreuzern bezahlt wird, so ist es unbillig, wenn derselbe Brief, der die nämlichen Stationen passirt, hier unter dem Vorwande fränkischer Währung um anderthalb

Kreuzer theurer seyn soll. Selbst die von taxischer Seite zum Grundsaz aufgestellte Billigkeit fodert demnach, dass auf einer Gleichheit in der Brieftaxe als Regel bestanden, und hierdurch der im gemeinen Leben schwankende Ausdruck: Billigkeit so determinirt werde, wie es die Natur des Vergleichsgeschäfts fodert.

§. 9.

2) Die Regel muss nach der bey den nächsten Oberpostämtern geltenden Taxe abgemessen werden, wesshalb ich Nürnberg, Frankfurt und Regensburg mit den dort geltenden Taxen als Maasstab vorschlage.

3) Um nun zu wissen, worin eigentlich die Ungleichheit herrsche, und wie viel die Differenz betrage, muss bey dem Zusammentritt der Anfang damit gemacht werden, dass der Betrag der bamberger, frankfurther, nürnberger und regensburger Brieftaxe in einer Tabelle dargestellt, alles auf rheinische Währung reducirt und die Differenz dieser Taxen auf eben dieser Tabelle angezeigt werde, um alles mit einem Blicke übersehen zu können.

4) Wo nun eine Differenz zum Nachtheil des hiesigen Publikums sich vorfindet, da wird sie in der Regel als unbillig angesehen, und vom bamber-

gischen Deputatus die Herstellung der Gleichheit begehrt.

5) Hier liegt es nun dem Postamte ob, Gründe anzugeben, aus welchen es eine Ausnahme rechtfertigen zu können glaubt; sie müssen aus der Frequenz der Postritte und dem geringen Ertrag des Briefporto auf einem Postcurse entnommen seyn, woraus von selbst folgt, dass auf den Hauptcommercial-Postcursen eine Ungleichheit nicht durch Gründe unterstüzt werden könne.

6) Ueber die Erheblichkeit der Gründe bey jedem Fall einer Ausnahme und die Regulirung einer höheren Taxe nach der Billigkeit traktiren beyde Deputirte, und entwerfen unter Vorbehalt der Ratification ihrer Behörden eine verbesserte Taxordnung.

Auf diesem Wege kann das gute Vernehmen des fürstlichen Hochstifts mit einem andern Reichsfürsten erhalten, und dennoch der Schaden vom Publikum auf eine Weisse abgewendet werden, welche die Vortheile vereinigt, dass man ohne eine oberflächliche Geschäftspflege leicht und sicher zum Ziele gelangt.

C.

Actum B. den 7. Jun. 1796.

Praesent.

von Seite der hochfürstlich B - schen Regierung

Hrn. Hof- und Staatsconferenz-Rath G.,

von Seite der kaiserlichen Reichspost

Hrn. geh. Rath und Postmeister v. H.

Actuar, N. N.

Da durch die zwischen der Hochfürstlichen Regierung zu B. und der Generaldirektion der Kaiserlichen Reichsposten zu Regensburg im Jänner und Februar l. J. gepflogene Kommunikation beliebt wurde, im Wege einer gütlichen Uebereinkunft jene Anstände zu heben, welche sich zwischen dem Hochstifte B. und der Reichspost über die Erhebung des Briefporto in fränkischer Währung ergeben haben; so hielten die nebenbemerkten bereits hinlänglich bevollmächtigten

Deputirten diesen Zusammentritt, und machte der hochfürstl. b - sche Deputatus den Antrag, daſs

1) In Zukunft die Brieftaxe im rheinischen Fuse in der nämlichen Art, wie es bey der fahrenden Post von jeher statt fand, erhoben werde;

2) Ehe man in das Detail der Taxe für die Briefe nach einzelnen Stationen eingehe, müsse b - scher Deputatus den Antrag machen, daſs bey der auszufertigenden Vergleichsurkunde die Gleichstellung der Brieftaxe für B. nach der Taxe der Oberpostämter Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt als Hauptgrundsaz aufgestellt werde, und man sich von Seite des Fürstenthums B. vorbehalte, nach diesem Grundsaze eine Verminderung der angesezten Taxe auch im Wege Rechtens zu fodern, wenn sich ergeben sollte, daſs in dem vom kaiserlichen Reichspostamte zur Basis genommenen Tarif eine Ungleichheit bey solchen Orten obwalte, welche in den gegenwärtigen Traktaten als Ausnahme nicht namentlich anerkannt wurden;

3) Diesemnach wünsche der b - sche Deputatus, daſs man bey den gegenwärtigen Traktaten zwey Tarife fertige, einen, wo nach dem unter der vorhergehenden Ziffer etablirten Hauptgrundsaze der Gleichheit die daraus für einzelne Stationen und Orte flie-

fliesende Taxen mehr Erzählungs- als Vertragsweiſse angemerkt würden, den anderen hingegen, in welchen jene Taxen eingetragen wären, welche aus besondern Gründen einigermaſſen in höherem Maaſe als an anderen Orten namentlich bewilliget wurden.

Reichspoſtdeputatus erklärt hierauf, daſs

Ad 1) Der Plan einer neuen Taxordnung für die Brief-Speſen, welcher hiemit vorgelegt werde, dieſem Antrage vollkommen entſpreche, indem dieſe neue Brieftaxe in rheiniſcher Währung entworfen ſey;

Ad 2 et 3) Durch den nur gedachten detaillirten Plan einer neuen Brieftaxe werde ſich dasjenige ganz ins Klare geſezt darſtellen, was dem jenſeitigen Herrn Deputatus zu bemerken gefällig geweſen; dieſemnach wurde der vom Herrn Reichspoſtdeputatus gefällig vorgelegte Plan einer neuen Brieftaxe durchgegangen mit derjenigen Taxe, welche unterm 29. Februar l. J. vom Herrn Reichspoſtdeputatus übergeben worden, verglichen, und fanden beyderſeitige Deputirte jedoch unter ausdrücklich vorbehaltener Ratifikation ihrer höchſten Herren Kommittenten denſelben ſo beſchaffen, daſs er zu einem Tarif für künftige Zeiten wohl angenommen werden könne,

Hiernächst wurde zur Vollendung dieses Geschäfts zwischen den beyderseitigen Deputirten noch folgende Verabredung getroffen:

1) Ein jeder verspricht, diese Traktaten ungesäumt an seine hohe committirende Stelle zu berichten, und noch vor dem Ablaufe dieses Monats Junius eine Erklärung von derselben über diese Verabredung zu erwirken;

2) Erfolgt, wie beyderseitige Deputirte nicht zweifeln, die Ratifikation dieser Traktaten von den beyden hohen Stellen, so erhält die neue Taxe mit dem ersten Julius d. J. ihre Wirksamkeit, und vom ersten Julius d. J. an werden die Briefspesen nach der neuen Taxe erhoben;

3) Die Ratifikation von beyden hohen committirenden Stellen könne durch wechselweisse Schreiben dieser Stellen geschehen, ohne dass die Ausfertigung einer förmlichen Vergleichsurkunde nothwendig scheine;

4) Die Art der Publikation dieser neu entworfenen Taxe bestehe in dem, dass der Tarif gedruckt, Exemplarien davon in das hochfürstliche Kabinet und die b - schen Landesdikasterien übergeben, auch sonst unter jene, welche starke Korrespondenz haben, vertheilt, sonst aber im Postexpeditionszimmer angeheftet würden.

Womit dieſes Geſchäft geſchloſſen, und gegenwärtiges Protokoll von beyden Deputirten unterſchrieben wurde.

N. T. G.,

Hof- und Staatskonferenzrath, als hochfürſtl. Regierungsdeputatus.

G. F. v. H.

geheimer Rath und Poſtmeiſter, als Reichspoſtdeputatus.

D.

Conclusum Regim. sub acto B. d. 9. Jun. 1796.

Die
mit dem Reichspostamte wegen Regulirung einer neuen Brieftaxe geschlossene Traktaten und deren Ratifikation betreffend.

Referatur Celsissimo;

Am 7. dieses Monats habe nebenbemerkter treugehorsamster Referent mit dem geheimen Rathe und Postmeister v. H. den Zusammentritt zu Entwerfung einer neuen Taxe für die Briefpost gehalten, auf

welchen die taxische Generaldirektion in ihrem Antwortschreiben angetragen, und welche Seine hochfürstl. Gnaden auf erstatteten unterthänigsten Regierungsvortrag gnädigst genehmiget hätten.

In Ansehung der Form habe Referens sowohl in Führung des Protokolls, als in der Unterzeichnung den Vorrang behauptet, auch ohne Widerrede erhalten, und die Traktaten mit dem geheimen Rathe v. H. unter Vorbehalt der höchsten Ratifikation abgeschlossen, wie Seine hochfürstliche Gnaden Sich aus der beigeschlossenen vollständigen Abschrift des Protokolls und des concertirten neuen Tarifs gnädigst überzeugen würden.

In der Hauptsache habe zwar der geheime Rath v. H. den Antrag, wie ihn Referens gemacht hatte, deklinirt, und, statt nach diesen Grundsäzen zu traktiren, sogleich den beygefügten detaillirten Plan einer neuen Brieftaxe übergeben; allein die sub No. 2. gefertigte Vergleichung *a*) der älteren Taxe mit

a) Beyde Beylagen sind als hier unerheblich hinweggelassen worden.

der neueren zeige die Differenz der alten Taxe und den dem Hochstifte aus der neuen Taxe zugehenden Vortheil; denn

1) Wenn man die erste Kolumne, auf welcher das Briefporto an andern Postämtern eingetragen ist, der lezten Kolumne, welche das neu regulirte Postgeld enthält, entgegenstellt, so zeige sich, dass wirklich Gleichstellung der hiesigen Taxe mit der Taxe an andern Orten in dem neuen Plane als Hauptgrundsaz liege;

2) Wenn man die 3te und 4te Kolumne vergleiche, so ergebe sich eine Proportion des neuen Vergleichs gegen die ältere Brieftaxe zum Vortheile des Hochstifts wie 18 zu 10.;

3) Nur bey der italiänischen Post finde die alte Erhöhung um einen Kreuzer noch statt, dagegen seyen die Briefe nach Frankfurt um 2 Kr., die nach Nürnberg um 1 Kr. gemindert worden, und da

4) Dieses eben die bedeutendsten Correspondenzgegenden seyen, so ergebe sich daraus der Vortheil des Hochstifts offenbar.

5) Nur beruhe dieses alles auf der Richtigkeit

eines von dem geheimen Rathe v. H. unterm 29. Februar l. J. dem Referenten zugeſtellten Tarifs. Treugehorſamſter Referens habe ſich in einer Lage befunden, wo er dieſen Tarif bona fide als richtig annehmen zu müſſen glaubte, er habe deshalb in dem Konferenzprotokolle ſub No. 2. den nöthigen Vorbehalt gemacht, und ſo wenig

6) Hochfürſtliche Regierung Bedenken trage, den von beyderſeitigen Deputirten geſchloſſenen Vergleich zu ratificiren, ſo glaube ſie dennoch

7) Nach dem Gutachten des Referenten dieſer Ratifikation den Vorbehalt beyſezen zu müſſen, daſs das Poſtamt zu einer Verminderung des neuen Tarifs vollkommen verbunden ſey, wenn in dem vom Poſtmeiſter v. H. am 29. Februar l. J. übergebenen Tarif der andern Ortſchaften und Stationen eine Unrichtigkeit untergelaufen ſeyn ſollte;

8) Uebrigens könne es in Hinſicht der Art der Ratifikation, ſo wie

9) Der Publikation bey der Abrede der Deputirten belaſſen werden, jedoch ſo, daſs noch nebſtdem im hieſigen Intelligenzblatte der neue Tarif von hochfürſtlicher Regierung bekannt gemacht werde.

Welches jedoch der höchsten Bestimmung Sr. Hochfürstl. Gnaden treugehorsamste Regierung ehrfurchtsvoll überlasse.

—

XXV.

Allerunterthänigste Attentatenanzeige

juncto petito humillimo pro nunc, ob non sperandam paritionem clementissime expedienda jam eventualiter decreta Commissione ad exequendum auf den Canton St. una cum extensione ad nova facta

Appellantischen Anwalts

in Sache

des Amtmanns B. L.

contra

den Freyherrn M. v. O.

Appellationis, unerlaubte Dienstentsezung betreffend.

bey dem kaiserlichen Reichshofrathe übergeben.

Allerdurchlauchtigſter etc. *a*)

§. 1.

Der Deutſchordens-Kommenthur und General Freyherr M. v. O. zeigte zwar E. K. M. durch ſeine al-

a) Nur einiges zur Erläuterung dieſes mir von einem meiner Freunde mitgetheilten meiſterhaften Aufsazes. Der Amtmann L. war ohne vorausgehende legale Unterſuchung ſeines Amts entsezt, und der kaiſerliche Reichshofrath caſſirte die vorige Unterſuchung, ſah die Perhorrescenz des vorigen Commiſſarius für gegründet an, und befahl die Reſtitution des L. in das ihm entzogene Amt unter der vorausgeſchickten, auf die vorige caſſirte Unterſuchung ſich beziehenden, Entſchlieſſung, daſs der Freyherr von M. durch einen andern unpartheyiſchen Commiſſarius die Amtsführung des L. unterſuchen laſſe und der Amtmann L. ſich pendente inquiſitione des Amtirens enthalten ſolle. Dieſe Entſchlieſſung veranlaſste eine ſonderbare Interpretation des Freyherrn v. M., und dieſe machte gegenwärtige Supplik aus der Feder meines Freundes G. nothwendig.

lerunterthänigste Prorogationsgesuche vom 16. Junius und vom 22. August die volle Bereitwilligkeit, dem unterm 23. Febr. l. J. allergnädigst ergangenen Erkenntnisse die tiefschuldigste Genugthuung zu leisten.

Allein wie leer der Erfolg seye, und im Gegentheile, welchen künstlichen Plan man verfolgt habe, diese allerhöchste Verordnung nur zu einem Ideale herabzuwürdigen, und ihre Realität gänzlich zu vereiteln, werden Allerhöchstdieselbe aus folgenden Vorfällen nur zu deutlich zu ersehen geruhen.

§. 2.

Weit nämlich entfernt, dass der benannte Freyherr v. M. Anwalts Principalen, den Amtmann B. L., vor allem in seine ihm spoliative entzogene Amtsstelle zu T. wieder eingesezt — und nach dieser Einsezung seine Dienstverwaltung gleichwohl einer unpartheyischen der Sache gewachsenen Untersuchung unterworfen hätte, — glaubte sich derselbe vielmehr pünktlich an die Ordnung, welche das am 23. Febr. ergangene allerhöchste Rescript beobachtet, binden zu müssen — fieng demnach seine Folgeleistung lediglich mit einer Untersuchung an, und erklärte das „pendente inquisitione“ dergestalt zu seinem Vortheile, dass sich Anwalts Principal sogleich bey Eröffnung einer Untersuchung alles Amtirens enthalten sollte, folglich eine

förmliche Einsezung in seine vorige Stelle ein baares Ueberfluss bleibe.

§. 3.

Zu diesem Ende ertheilte derselbe dem Hochfürstlich b. R. A. S. laut den Commissionsakten sub No. 26. fol. 22 - 25. die ausgedehnteste Vollmacht, seine sechsjährige Amtsgeschäfte zu untersuchen.

Ohne weiters eröfnete auch dieser mit Zuziehung eines Notars und zweyer Zeugen unterm 7. August l. J. in Anwalts Principals Wohnung zu B. die Untersuchung, überreichte ihm eine schriftliche Entschliessung seines Dienstherrn, welche eine Realcaution von 2000 fl. von ihm verlanget, und foderte auf der Stelle die Vorlage der vorhandenen Depositen.

Anlage sub No. 26. Fol. 1 - 2.

§. 4.

Anwalts Principal, der vor allem seine Einsezung erwartet hatte, war durch diesen unvorhergesehenen Schritt viel zu sehr überrascht, als dass er den Inhalt des ihm vorgelegten Commissorialis sogleich bey dem ersten Anblicke zu beurtheilen, und dessen traurige Folgen zu berechnen hätte wagen können.

Um demnach die erfoderliche Zeit hiezu zu gewinnen, und sich nicht durch einen etwa übereilten

Schritt in ein gefährliches Labyrinth zu verwickeln, bat derselbe lediglich um Abschrift dieses Commissorialis, und zugleich um eine dreytägige Frist, damit er sich hierüber gehörig berathen könne.

Anlage sub No. 26. fol. 3 - 11.

Allein, nachdem man ihm dieses zum Theil den Rechten ganz angemessene — zum Theil ganz billige Gesuch auf der Stelle abschlug, und zwar aus den Gründen abschlug, weil es ihm ohnedies unbenommen bleibe, in seiner Vertheidigung pro avertenda inquisitione speciali die Einwendung gegen das Commissoriale vorzubringen, und weil die Vorlage der Depositen wegen besorglichen Bemäntelungen und Unterschlagungen keinen Verzug leide, so gewann er bald die Aussicht auf die wahren Absichten seines Dienstherrn, und zu seiner Rettung schien ihm nun, zumal wegen vorhergegangener Requisition des Stadtmagistrats zu B., und daher besorglicher Gewaltthätigkeit, nichts weiter übrig, als gegen dieses Verfahren ohne Verzug das Rechtsmittel der Berufung am E. K. M. zu ergreifen.

Anlage sub No. 26. fol. 5.

§. 5.

Dadurch sank aber die Hoffnung des Commissarius noch nicht, Anwalts Principalen zur Einlassung auf diese Untersuchung zu vermögen.

Wohl unterrichtet, daſs deſſen Ehrgefühl auch nicht den leiſeſten Verdacht ertragen könne, als habe er durch dieſes Rechtsmittel nur die Unordnungen, oder gar Unrichtigkeiten in ſeinen Depoſiten zu unterdrücken geſucht, ſchlug derſelbe dieſer Berufung den effectum ſuspenſivum ab, und war durch dieſen Kunſtgriff ſo glücklich, wirklich die Vorlage der deponirten 1091 fl. 36 kr. zu erreichen.

Anlage ſub No. 26. fol 6.

Als ſich jedoch Anwalts Principal ausdrücklich zu Protocoll verwahrte, daſs er ſich durch dieſe Nachgiebigkeit nicht im mindeſten in eine Unterſuchung einlaſſe, vielmehr wiederholt gegen alle bisher unternommene Schritte alle zuläſſige Rechtsmittel einwende — als er nachdrücklich äuſſerte, daſs er zwar von ſeiner Seite ſich willig dem allerhöchſten Erkenntniſſe fügen werde, jedoch von Seite ſeines Dienſtherrn die nämliche Folgeleiſtung vorausſeze, und mit Recht erwarte, daſs er vor Eröffnung einer Unterſuchung in ſeine vorige Amtsſtelle zu T. wieder eingeſezt werde.

Anlage ſub No. 26. fol. 7 - 10.

So ſahe der benannte Commiſſarius nur gar zu wohl die Früchte ſeiner Bemühungen auf immer verloren — die Nothwendigkeit war herbeygeführt, von ſeinen wahren Abſichten den Schleyer herabzuziehen, und ih-

nen doch zu gleicher Zeit einigen Schein von Rechtmässigkeit zu ertheilen; und deshalb erklärt das hierauf erfolgte Conclusum: „Da das allerhöchste reichsgerichtliche Erkenntniss keine Restitution des Amtmanns in seine vorige Stelle anbefohlen habe, vielmehr ihn deutlich anweise, sich auf die Untersuchung eines unpartheyischen Commissarius einzulassen, diese auch gegenwärtig ihren Anfang genommen habe, so müsse es auch auf der unbedingten Vorlage der Depositen bestehen,

Anlage sub No. 26. fol. 10 - 11.

und zufolge des ihm ertheilten Auftrags sie mit seinem Sigille bewahren."

Anlage sub No. 26. fol. 12.a

§. 6.

Da lag also der schöne Plan seines Dienstherrn in seiner ganzen Blöse.

Seine sechsjährige Amtsverrichtungen usque ad graecas Calendas untersuchen zu lassen, diese Untersuchung für eine pendente Inquisition zu erklären, und, gestüzt auf diese Krücke, ihm bis an das Ende der Welt die Einsezung in seine vorige Amtsstelle zu verweigern — das war das Ziel, welches man sich vorgesteckt hatte, und

und hierin ſollte die Folgeleiſtung beſtehen, zu welcher man bey E. K. M. zwey Friſten allerunterthänigſt nachſuchte.

Nach dieſer ſo vollſtändigen Aufklärung säumte daher Anwalts Principal um ſo weniger, nochmals in der Berufung von E. K. M. eine Schuzwehre gegen weitere Attentaten zu ſuchen.

Anlage ſub No. 26. Fol. 12.

Allein dadurch lieſs man ſich durchaus die Hände nicht binden, mit der Unterſuchung fortzufahren; vielmehr foderte ihn eine neue Entſchlieſsung vom 12. Auguſt auf, in T. zu erſcheinen, um alle herrſchaftliche Litteralien und Depoſiten auszuliefern, und eine andere Entſchlieſsung vom nämlichen Tage machte ihm izt ſogar die Auflage, das juramentum perhorreſcentiae gegen den vorigen Commiſſarius abzulegen.

Anlage ſub No. 26. oder Commiſſ. Acten Fol. 13 et 14.

§. 7.

In dieſem Drange ſchien es daher Anwalts Principalen am räthlichſten, dieſes Rechtsmittel unterm 13. Auguſt nochmals, und zwar vor einem Notar und Zeugen zu wiederholen, zugleich bey dieſer Ein-

wendung die Rechtsgründe aufzuzählen, welche diese Berufung rechtfertigen könnten,

Anlage sub No. 28.

und das darüber gefertigte Instrument seinem Dienstherrn sowohl,

Anlage sub No. 29.

als auch dessen Commissarius,

Anlage sub No. 26. Fol. 14 b.

ohne Verzug insinuiren zu lassen.

Er zeigte durch diese rechtliche Ausführung hinreichend,

1) Dass das allerhöchste Erkenntniss zwey Gegenstände erschöpfe:

a) Die Beschwerde, die man ihm durch die verweigerte Perhorrescenz des vorigen Commissarius zugefügt, und

b) Die post interpositam appellationem weiterhin attentative unternommene Vorschritte.

2) Dass nun Attentaten, oder Veränderungen in der Lage des Rechtsstreits, welche man sich nach eingelegter Berufung erlaubt habe, vor allem ihre Erledigung foderten; dass dieses die Natur des Prozessganges und schon der allgemein geltende Grundsaz: Spoliatus ante omnia restituendus mit sich bringe,

auch der jüngste R. A. §. 59. ausdrücklich verordne, und daher dergleichen Vorschritte immer unvermeidlich von der unheilbaren Nichtigkeit begleitet würden — dass demnach die Einsezung in seine vorige Amtsstelle zu T. augenscheinlich der erste Gegenstand seiner Folgeleistung bleibe — Dass ferner

3) Die Ordnung, welche das allerhöchste Erkenntniss beobachte, hieran gar nichts ändere: denn bloser Zufall seye es, dass zugleich bey Erkennung der Appellationsprozesse über den Punkt der Attentaten seye erkannt worden, und es wäre das nämliche, als wenn das allerhöchste Rescriptum attentatorum revocatorium vel cassatorium entweder ganz besonders oder noch vor Erkennung der Appellationsprozesse erfolgt wäre.

4) Würde sein Dienstherr die Untersuchung anfangen, ohne ihn in seine vorige Amtsstelle eingesezt zu haben, so wäre offenbar gar nicht seine Gerichtsbarkeit gegründet, und

5) Ueberhaupt seye die Untersuchung gar kein Gegenstand seiner Folgeleistung.

Ihn in seine vorige Stelle wieder einzusezen, und zu dem Perhorrescenzeide zuzulassen, hiezu habe ihm das allerhöchste Erkenntniss die Verbindlichkeit auferlegt, aber nicht die Verbindlichkeit, ihn zu untersuchen:

Das Lezte werde E. K. M. ſehr gleichgültig ſeyn, und bleibe immer nur ſeiner Willkühr überlaſſen.

Nur auf den Fall, wenn derſelbe auf einer Unterſuchung beſtehe, ſeye beyden Theilen die Vorſchrift ertheilt, wie ſie ſich dabey verhalten ſollten.

Dieſe Vorſchrift verlange aber

6) Nicht von ihm, daſs er ſich ſogleich beym Anfange einer Unterſuchung des Amtirens enthalten ſollte.

Der Unterſchied zwiſchen einer commiſſariſchen Amtsunterſuchung, und einer peinlichen Unterſuchung ſeye zu notoriſch, als daſs es nöthig wäre, ihn mit mehreren Farben auszumahlen.

Die Fälle ſeyen zwar nicht ſelten, daſs ſich in einer commiſſariſchen Amtsunterſuchung Anzeigen von dem Daſeyn eines peinlichen Verbrechens entdecken, und dann bilde ſich freylich eine peinliche Unterſuchung.

Indeſſen ſo lange dieſe Anzeigen nicht wenigſtens bis zur Hälfte der Gewiſsheit emporgeſtiegen, ſo lange herrſche noch die Generalunterſuchung.

Erſt dann aber, wenn man berechtigt ſeye, von der Generalunterſuchung zur Specialinquiſition überzugehen, heiſse es: inquiſitio pendet, und von

dieſer Epoche ſpreche das allerhöchſte Erkenntniſs, daſs er ſich des Amts enthalten ſollte.

Dieſes, und nichts anders würde auch ſeinem Dienſtherrn die einſtimmige Meinung aller Rechtslehrer, und der allgemeine Gerichtsgebrauch lehren, und jede andere Erklärung, welche er in das allerhöchſte Erkenntniſs lege, ſeye nur von ihm erfunden, um der tiefſchuldigſten Folgeleiſtung zu entgehen. Endlich habe ja

7) Sein Dienſtherr einen andern Commiſſarius mit der ausgedehnteſten Vollmacht zu ſeiner Amtsunterſuchung gewählet, und dieſer, wie er ſelbſt behaupte, bereits den Anfang mit der Unterſuchung gemacht.

Wozu alſo noch den überflüſſigen Perhorreſcenzeid gegen den vorigen Commiſſarius?

§. 8.

Indeſſen auch Rechtsgründe blieben unfruchtbar.

Noch am nämlichen Tage machte man ihm den Beſchluſs bekannt, „daſs mit Verwerfung der unſtatthaften Berufung auf der vorgängigen Entſchlieſung beſtanden, — und mit der Unterſuchung gegen ihn ſollte fortgefahren werden.“

Anlage ſub No. 26. Fol. 15.

Ferner, dass er

„1) Vordersamst diejenigen Kösten, welche durch sein ungehorsames Aussenbleiben in T. verursacht worden, zu ersezen, und

2) Unter der Strafe von 24 Rthlr. die herrschaftlichen Litteralien und Depositen auf den 24. August nach T. in die Amtsregistratur zu schaffen habe.“

Anlage sub No. 26. Fol. 17.

Und obschon Anwalts Principal gegen diese am 16. August ergangene — und die folgende Entschliessungen nochmals die Berufung durch Notar und Zeugen einlegte,

Anlage sub No. 30.

so wurde doch auch diese Berufung abgeschlagen,

Anlage sub No. 26. Fol. 18.

und ihm nur lediglich unterm 24. August bekannt gemacht „dass der ihm zur Auslieferung der Litteralien und Depositen anberaumte neue Termin wegen anderen dringenden Geschäften des Commissarius einstweilen ausgesezt bleibe“

Anlage sub No. 26. Fol. 19.

§. 9.

Alles, wozu man sich bequemte, und was Anwalts Principalen erst aus der ihm nachher ertheilten Abschrift der Untersuchungsakten bekannt wurde, bestund darin: daſs man zwar den Dorfsschultheiſsen und Dorfsmeistern des Amts T. am 16. August das allergnädigste Erkenntniſs vom 23. Febr. l. J. vorlas; auch den nach seiner Dienstentlassung aufgestellten Amtsadministrator B. in einem Schreiben ersuchte, sich an diesem Tage des Amtirens zu enthalten.

Anlage sub No. 26. Fol. 16. et Fol. 37.

Allein dabey hatte es auch buchstäblich sein Bewenden, und weder wurden die Ortsvorsteher zu der, Anwalts Principalen, als Amtmann und Richter, schuldigen Achtung und Gehorsam angewiesen, noch auch das an den Amtsadministrator erlassene Ersuchen, sich des Amtirens zu enthalten, weiter ausgedehnt, als nur auf diesen Tag; vielmehr dieser Lezte in dem nämlichen Schreiben aufgefodert, die von Anwalts Principalen ausgehändigten Litteralien und Depositen in Empfang zu nehmen;

Anlage sub No. 26. Fol. 37.

und bis diese Stunde ruhen daher noch die Amtsgeschäfte in seinen Händen.

§. 10.

Kein Schritt alſo in dieſem ganzen Verfahren, welcher nicht deutlich die Abſicht des Freyherrn v. M. verrathe, Anwalts Principalen nur erſt aus dem Beſize der zum Amte T. gehörigen Litteralien und Depoſiten zu verdrängen, und ſich ſodann der Folgeleiſtung des allerhöchſten Erkenntniſſes mittels einer eigends erfundenen Erklärung zu entziehen, und kein Schritt, der nicht von neuen Attentaten zeuge.

Ohne ſich in das Gedächtniſs zurückzurufen, daſs man Anwalts Principalen ehemals ohne jede beſondere Sicherheitsleiſtung die Amtsſtelle zu T. übertragen — und ſich nur mit einer Privatverpfändung ſeines Vermögens begnügt habe — ohne zu bedenken, daſs jeder Bedienſtigte in ganz Franken ohne Ausnahme vermög eines allgemeinen Herkommens nur zu einer Sicherheitsleiſtung durch Bürgſchaft ſeinem Dienſtherrn verpflichtet ſeye — und ohne ſich belehren zu laſſen, daſs das allergnädigſte Erkenntniſs vom 23. Februar die Einſezung in ſeinen vorigen Stand unbedingt fodere, verlangte man von ihm eine Realkaution von 2000 fl.

Statt Anwalts Principalen ohne Verzug in ſeine vorige Stelle, Würde und Gehalt eines Amtmanns zu

T. wieder einzusezen, — fängt man die Folgeleistung, zu welcher man zwey Fristen allerunterthänigst nachgesucht hat, mit einer Untersuchung seiner vorherigen Amtsverrichtungen an, erklärt diese zu einer solchen peinlichen Untersuchung, bey deren Eintritt er sich sogleich alles Amtirens enthalten soll, und begnüget sich, den Dorfsvorstehern das allerhöchste Erkenntnifs vorzulesen, und dem Amtsadministrator auf einen Tag das Amtiren zu untersagen.

Viermal endlich sieht sich Anwalts Principal in die Nothwendigkeit versezt, gegen dieses Verfahren die Berufung an E. K. M. einzuwenden, und viermal wagt man, diese abzuschlagen.

§. 11.

Da demnach der auch lezte Funken von Hofnung für Anwalts Principalen verschwunden ist, dafs sein Dienstherr in der Güte zur Folgeleistung des allerhöchsten Erkenntnisses sich verstehen werde, und im Gegentheile sich nicht im mindesten scheuet, der ihm allergnädigst ertheilten Warnung ungeachtet, nur Attentaten auf Attentaten zu häufen; so sieht sich derselbe gezwungen, E. K. M. allerunterthänigst zu bitten:

„die neuerlich begangnen Attentaten allergerechtest zu cassiren, und deſshalb wegen

nicht zu hoffender Parition die bereits allergerechtest erkannte commissionem ad exequendum auf den Canton St. Sumtibus partis impetratae et vna cum extensione ad nova facta allergnädigst ausfertigen zu lassen."

Desuper &c.

XXVI.

Etwas über

die

Verbindlichkeit des Richters oder Lehenherrn

zum Erſaze des Schadens,

welcher

aus einer von demſelben beſtellten Hypothek oder ertheiltem Lehenconſenſe entſtanden iſt;

mit zwey erläuternden Aufsäzen.

Grundsäze

über die

Verbindlichkeit des Richters und des Lehenherrn wegen Ausfertigung einer gerichtlichen Hypothek oder Ertheilung eines Lehenconſenſes.

§. 1.

Wie weit ein Richter oder Lehenherr verbunden ſey, dem Gläubiger den Schaden zu erſezen, welchen dieſer aus einer bey Conſtituirung einer Hypothek untergelaufenen Unrichtigkeit leidet, iſt eine unter den Rechtsgelehrten ſehr beſtrittene Frage. In den merkwürdigen Rechtsfällen von Geiger und Glück B. II. Seite 78 - 100. kommt ein Fall vor, welcher von den Juriſtenfacultäten zu Jena, Leipzig, Gieſen und Erlangen auf verſchiedene Weiſse entſchieden wurde. Es wird keine überflüſſige Arbeit ſeyn, hierüber einige Grundsäze anzugeben, worauf zwey dahin ſich beziehende Ausarbeitungen intereſſanter Fälle folgen ſollen.

§. 2.

Daſs der Richter weder für einen Zufall noch für ein Verſehen des Gläubigers haften müſſe, leidet keinen Zweifel, nur in einem Verſehen des Richters, in einer Unterlaſſung desjenigen, wozu er rechtlich verbunden iſt, kann der Grund liegen, aus welchem man ihn für ſchuldig halten kann, den Schaden zu erſezen, welcher dem Gläubiger bey ſolch einem Geſchäfte zugeht. Nur von dieſem Saze, als dem wahren Standpunkte, gelangt man zu einem richtigen Reſultate, aber man wird auch bald überzeugt, daſs die Verbindlichkeit nicht in allen Fällen gleich ſey, und daſs insbeſondere die Verhältniſſe des in eine Hypothek conſentirenden Lehenherrn von den Verhältniſſen des Richters weſentlich verſchieden ſeyen.

§. 3.

Zuerſt handle ich vom Richter, und zergliedere die Fälle, welche eine Verſchiedenheit der rechtlichen Folgen erzeugen.

I. Wenn die Contrahenten die Schuld und die Pfandverſchreibung ſchon auſſergerichtlich vollbracht haben, und vom Richter nichts fodern, als daſs er ſie gerichtlich niederſchreibe, ſo iſt der Richter für nichts, als die Legalität der gerichtlichen Aufnahme zu haften verbunden; der Gläubiger hat die Gültigkeit

des Anlehens, die Sufficienz des verpfändeten Objekts ganz zu seiner eignen Sache gemacht, darüber vom Richter allenthalben keine Cognition verlangt, der Gläubiger wollte vom Richter nichts, als gerichtliche Niederschreibung seines vollendeten Geschäfts, er kann also auch wegen keinem andern Grunde Schadenserſaz fodern. — Doch rathe ich bey einem solchen Fall jedem Richter, daſs er die Absicht der Contrahenten, daſs sie nur darum sich an den Richter gewendet haben, bestimmt ausdrücke, und die Hypothek, sowohl was die Gewiſsheit der Schuld, als die Sufficienz des verhypothecirten Objekts angeht, nur auf Gefahr des Gläubigers bestätige.

§. 4.

II. Wenden sich aber die Contrahenten ohne diese besondere Absicht an den Richter, hat der Gläubiger hiebey eben die Absicht, durch den Richter volle Sicherheit für sein Geschäft zu erlangen, so muſs auch hier wieder auf die Absicht des Gläubigers zurückgegangen werden, welche wieder zweyfach seyn kann.

1) Der Gläubiger bringt die Sache an den Richter blos zu dem Ende, damit der Richter dasjenige, was die Hypothek allein angeht, untersuche. In diesem Fall muſs der Richter für dasjenige haften, was auf die Hypothek sich bezieht, die Schuld als

solche liegt ganz ausser dem Kreise seiner Verbindlichkeit, weil der Gläubiger die Schuld, als solche, zu seiner Sache machte, darüber eine Cognition des Richters nicht wollte, folglich auch darüber gegen den Richter keine Ansprüche machen kann. Zu den Punkten, wofür in diesem Fall der Richter haften muss, gehört a) dass die zu verpfändende Sache von der freien Disposition desjenigen abhängt, welcher sie verpfänden will, b) dass sie von Sachverständigen gerichtlich eingeschäzt und nicht nur der Schäzungspreis, sondern auch dieses angemerkt werde, c) wie weit sie mit ältern gerichtlichen Hypotheken oder einer andern mit Vorzugsrecht begabten Foderung, so weit es der Richter aus seinen Akten wissen kann, behaftet sey. Manche dieser Punkte wirken freilich auf die Richtigkeit und Gültigkeit der Schuld, aber dies ist zufällig, weil die nämlichen Punkte zur Gültigkeit der Hypothek an sich gehören, ohne dass es zum Schlusse berechtigte, dass der Richter allgemein für die Wahrheit und den Rechtsbestand des Anlehens haften müsse.

Zwar wird in den angeführten Rechtsfällen von Geiger und Glück dagegen angeführt, dass ein Richter bey Bestätigung einer Hypothek allgemein auch die Richtigkeit der Schuld untersuchen müsse, da alles Unterpfandsrecht, als ein accessorisches

Recht, ganz und von selbst hinwegfällt, wenn keine rechtsgültige Verbindlichkeit zum Grunde liegt; allein dieser Einwurf scheint mir nicht erheblich genug, denn es giebt ja Unterpfandsverschreibungen für eine künftige Schuld, wie denn die meisten Gläubiger erst gerichtliche Versicherung in Händen haben wollen, ehe sie durch Auszalung des Gelds den Darlehensvertrag vollkommen machen; überhaupt muss die Absicht der Interessenten allein entscheiden, zu welchem Zwecke sie sich an den Richter gewendet haben, ihr Zweck bestimmt den Umfang der richterlichen Verbindlichkeiten, welcher über die Absicht der Interessenten nicht ausgedehnt werden darf.

§. 5.

2) Es ist aber auch denkbar, dass die Contrahenten in der Absicht sich an den Richter wenden, um über Anlehen und Hypothek volle Sicherheit zu erlangen. Hier muss der Richter beydes seiner Prüfung unterwerfen, und für jedes Versehen in doppelter Rücksicht haften.

Doch können auch hier Fälle vorkommen, welche allein einem Verschulden des Gläubigers zugeschrieben werden müssen, und gegen den Richter eine Entschädigungsfoderung nicht begründen; wohin besonders a) die Zahlung des Anlehens an den wahren

Gläubiger, wenn diese nicht bey Gericht geschah, und b) die Verwendung gehört, indem der Richter durch die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts nicht der Geschäftsträger des Gläubigers wird, folglich der Gläubiger für dasjenige wachen muss, was nach Beendigung des Geschäfts vor dem Gerichte zu seinem Vortheil noch nachher ausser dem Gerichte geschehen soll.

Hierin verfehlen sich viele Richter, die meisten schreiben mit gränzenloser Gleichgültigkeit solche Pfandverschreibungen nieder, ohne die Absicht der Interessenten auszudrücken, ob diese nur über die Pfandverschreibung oder über das ganze Geschäft, mit Einschluss der Foderung selbst, die richterliche Beywirkung begehrt haben: sie drücken sich über die Gewissheit der Foderung so unbestimmt aus, dass sie für eine Pfandverschreibung wegen einem noch nicht vorgezählten Anlehen und für eine Pfandverschreibung wegen einem unter ihren Augen vorgezählten Anlehen einerley Formular haben, und daher kommen manche Entschädigungsklagen, welche bey genau ausgedrückter Absicht der Interessenten vermieden werden konnten, und welche die Richter ihrer Sorglosigkeit zuschreiben müssen, da im Zweifel vermuthet werden muss, die Interessenten hätten das g a n z e Geschäft der richterlichen Cognition und Bestätigung unterworfen.

§. 6.

Ich hänge über die Gränzen der richterlichen Verbindlichkeit einige nicht unbedeutende Bemerkungen an. 1) Für Zufall haftet der Richter nicht, wenn daher die verpfändete Sache durch Zufall zu Grunde gieng, so muſs der Gläubiger den Schaden tragen. 2) In die Claſſe von Zufällen muſs gerechnet werden, wenn ſich der Preis des verpfändeten Objekts verändert, nicht einmal können die Kunſtverſtändigen in Anſpruch genommen werden, ſobald ihre Schäzung nach der Zeit der Schäzung nicht übertrieben war. 3) Entſteht der Schaden aus einer übermäſſigen Schäzung der Kunſtverſtändigen, ſo kann daraus wider den Richter persönlich kein Anſpruch abgeleitet werden, obgleich die Schäzer dem Gläubiger ſeinen Schaden erſezen müſſen. 4) Eben ſo wenig kann vom Richter Entſchädigung gefodert werden, wenn privilegirte Anſprüche vor der Verpfändung exiſtirten, wovon der Richter keine Wiſſenſchaft haben konnte. 5) So weit aber die Verbindlichkeit des Richters reicht, ſo weit befreyt ihn der Saz: culpa cum culpa compenſatur, ſelbſt da nicht, wo etwa der Gläubiger bey gehöriger Aufmerkſamkeit den Schaden vermeiden konnte; denn eines theils iſt der Grad von Fleiſs ungleich, indem der Richter culpam leviſſimam präſtiren muſs,

einem Gläubiger aber nur culpa levis zu Last fällt, andern theils hat der Gläubiger, der auf Pünktlichkeit des Gerichts Rechnung machte, gar kein Verschulden begangen, wenn er in diesem Zutrauen die Einziehung anderer Nachrichten unterliess.

§. 7.

Bey dem Lehenherrn, wenn er den Consens in die Lehensverpfändung ertheilt, treten andere Rücksichten ein; er wirkt mehr in der Eigenschaft des Obereigenthümers, als in der eines Richters auf die Verpfändung, die Richtigkeit der Schuld liegt ausser seiner Sphäre, er wird durch den Consens, so zu sagen, Mitcontrahent, der eigentlich nur für sein Recht am Lehen consentirt, über das andere hat er nichts zu untersuchen, folglich auch keine Verbindlichkeit zum Schadenersaze. Selbst dafür, ob das Lehen dem Gläubiger hinreichende Sicherheit verschaft, ob die Agnaten consentirten, hat der Lehenherr nicht zu haften, denn er steht zum Gläubiger nur in dem Verhältniss, dass er als Obereigenthümer die Hypothek durch seinen Consens mitconstituirt.

Das Longobardische Lehenrecht unterstüzt diese Behauptung, indem es II. F. 39. deutlich verordnet: „Alienatio feudi paterni non valet etiam Domini voluntate, nisi agnatis consentientibus,“ ohne von der

Verbindlichkeit des Lehenherrn zum Erſaze des Schadens, welcher für den Gläubiger aus Mangel des agnatiſchen Conſenſes entſteht, etwas zu melden; denn es liegt dem Gläubiger ob, die Bedingungen zur vollen Wirkſamkeit ſeines Geſchäfts zu berichtigen, der Lehenherr interponirt keineswegs, wie der Richter, ſeine Auctorität für Legaliſirung des ganzen Geſchäfts, ſondern er conſentirt nur für ſein Recht am Lehen in deſſen Verpfändung, wie der Agnat ſein Recht den Conſens ertheilt.

Wenn demnach ein Lehenherr den Conſens in die Lehensverpfändung ausdrücklich auf ſein Obereigenthum beſchränkt, und ſich jeder andern Unterſuchung enthalten hat — was er am beſten dadurch erklären kann, wenn er „für ſich und ſein Obereigenthum in die Lehensverpfändung, ſo weit ſie ſonſt gültig geſchehen kann, und ſalvo jure cujuscunque" den Conſens ertheilt — ſo bin ich überzeugt, daſs gegen ihn gar keine Entſchädigungsklage ſtatt finden könne.

§. 8.

Indeſſen haben die meiſten Lehenhöfe die lobenswerthe Sitte angenommen, daſs ſie vor Ertheilung des lehenherrlichen Conſenſes die Erfoderniſſe zur Gültigkeit der Lehensverpfändung (abgeſehen von der Richtigkeit der Schuld) insbeſondere den Conſens aller

Agnaten prüfen. Begeht der Lehenherr hierin ein Versehen, so muſs er den daraus entſtandenen Schaden erſezen, weil er ſich in ſo weit eingemiſcht, und im Gläubiger das Vertrauen in die Pünktlichkeit des Lehenherrn erregt hat. Aber da hiebey allemal eine Ausnahme von der Regel eintritt, ſo hat der Lehenherr 1) dieſe Verbindlichkeit zum Schadenerſaze nur alsdenn, wenn er einen ſolchen Umſtand ſeiner Cognition unterworfen, und ſeine Richtigkeit im Lehenconſenſe bezeugt hat, ohne daſs er 2) zur Unterſuchung dieſer Umſtände verbunden, und aus der Unterlaſſung zum Schadenerſaze verpflichtet wäre; auch kann 3) noch weniger der Lehenherr über Schadenerſaz in Anſpruch genommen werden, wenn er bey Ertheilung des Lehenconſenſes Punkte ungeprüft lieſs, deren Vernachläſſigung dem Richter die Verbindlichkeit zum Schadenerſaze auflaſtet.

§. 9.

Dieſe Grundsäze können jedoch nicht angewendet werden, wenn beſondere Landesgeſeze den mittelbaren Grundherrn (den ſogenannten Lehenherrn bey gemeinen teutſchen Erbezinsgütern in ihren hundertfachen Schattirungen) mit dem Vorzuge und den Rechten einer gerichtlichen Hypothek das Recht ertheilt haben, Lehenconſenſe auszuſtellen. Eine Anſtalt,

welche im Fürstenthume Bamberg besteht, woselbst sie ihr Daseyn nach dem siebenjährigen Kriege erhielt, um dem Landmann, dessen Geldvorrath erschöpft und dessen Credit gesunken war, wieder den nöthigen Credit zu verschaffen; eine Anstalt, welche in der Entstehung sehr gut war, nachher aber wegen den grossen Consensgebühren (sie bestehen der Regel nach in 1 Kreuzer vom Gulden bey der Ausstellung, und in einem halben Kreuzer vom Gulden bey der Renovation, welche alle 3 oder 4 Jahre erfolgen mufs) und weil die Last gerade die ärmere Classe drückt, schon längst hätte aufgehoben werden sollen. Solche Consense haben den grofsen Vorzug erhalten, dafs die Foderungen bey ausgebrochenem Concurse jure separationis befriedigt werden, und der Concurs bey ihnen den Zinsenlauf nicht hemmt. Nun fodert das bambergische Landrecht (Seite 355 und 378. § 6.), dafs im Consense 1) der pflichtmässig eingeschäzte Werth 2) und wie viel Consensschulden auf dem Lehen schon haften, angezeigt, 3) das Lehen nur auf den dritten Theil des eingeschäzten Werths verpfändet, und der Consens 4) nicht über sechs Jahre ertheilt sey.

Vergleicht man diese Verbindlichkeiten mit jenen, welche einem Richter aufliegen, so wird man sich bald überzeugen, dafs die Verbindlichkeiten eines solchen Lehenherrn nicht nach dem Maasstab der eigentlichen

Lehen beurtheilt werden können, sondern mit den Verbindlichkeiten eines Richters zusammentreffen; doch ist merkwürdig, daſs auch hier der Lehenherr zu einer Cognition über die Richtigkeit der Foderung, die Verwendung des Anlehens u. dgl., nicht verbunden wird.

§. 10.

Nach diesen Grundsäzen können zwey Fälle beurtheilt werden, worüber ich die an sich selbst, auch ohne die gegentheiligen Schriften, verständlichen Aufsäze liefere.

A.

Erklärung

des

Hofkammerfiskals auf die Litisdenunciation

der

D-schen Relikten zu St. bey N.

gegen

die Hochfürstliche Hofkammer

eine Consensschuld von 5000 fl. betreffend.

Hochwürdigster etc.

Die Litisdenunciation der D-schen Relikten gegen die Hochfürstliche Hofkammer, welche ihr von Hochfürstlicher Regierung zur Erklärung mitgetheilt wurde, hat diese fürstliche Stelle nach den eignen Angaben der de-

nunciantischen Relikten sehr befremdet. Sie befürchten wegen ihrem Kapital zu 5000 fl. in dem Conrad M-schen Concurse einen Verlust, glauben zu einer Regreßklage gegen die Hochfürstliche Hofkammer berechtigt zu seyn, und begründen hierauf ihre Litisdenunciation, obgleich nach den eigenen Angaben dieser Relikten sie zu einer Entschädigungsklage offenbar nicht befugt sind, und eben deswegen die Hochfürstliche Hofkammer nicht verbunden ist, ihnen bey dem Streite beyzustehen.

Um den Ungrund ihrer Litisdenunciation vollkommen aufzudecken, und das ohnehin weitschichtige Debitwesen des Conrad M. nicht ohne Noth aufzuhalten, will Procurator Fisci Cameralis die Geschichte hier in Kürze zusammenstellen.

Conrad M., Besizer eines beträchtlichen, der Hofkammer lehenbaren Hofes bey B., schuldete dem Freyherrn von K. ein Consenskapital von 4000 fl. Er negocirte hierauf ein Anlehen von 5000 fl. bey Martin D. zu St., dem Vater der gegenwärtig denunciantischen D-schen Relikten, und versprach seinem Gläubiger a) einen lehenherrlichen Consens beyzubringen und b) mit dem neuen Anlehen das von K-sche Kapital von 4000 fl. abzutragen.

Der Schuldner wandte sich an Hochfürstliche Hofkammer um Ertheilung eines Lehenconsenses, welche

den Hof pflichtmässig einschäzen liess, und, da er auf 15000 fl. geschäzt wurde, den lehenherrlichen Consens in der Art ertheilte, dass in demselben

1) Der Schäzungspreis dieses lehenbaren Hofes mit 15000 fl. ausgedrückt, dabey

2) Das von K - sche Kapital zu 4000 fl., als eine auf ihm haftende Consensschuld, ausdrücklich bemerkt, endlich

3) Angeführt wurde, dass die neue Schuld zur Abtragung des von K - schen Kapitals aufgenommen werde.

Auf diesen Consens gab Martin D. dem Conrad M. die Summe von 5000 fl. in die Hand, und war sorglos genug, sich wegen Verwendung des Geldes zur Abtragung des ältern Consenskapitals gar nicht vorzusehen.

Der Schuldner liess auch das von K - sche Kapital ungetilgt, verfiel bald darauf in Concurs, und da sich bey der Liquidation zeigte, dass das Kapital der Freyherren von K. zu 4000 fl. noch nicht bezahlt sey, suchen die D - schen Relikten ihr Heil in einer Regressklage gegen die Hochfürstliche Hofkammer, welche sie durch gegenwärtige Litisdenunciation vorbereiten wollen.

Hätte der Consens den Gläubiger auf die schon vorhandene Consensschuld zu 4000 fl. nicht aufmerk-

ſam gemacht, hätte der Conſens des freyherrlich von K-ſchen Capitals, als abgetragen, gedacht, und den neuen Gläubiger als erſten Conſensgläubiger erklärt, ſo wäre ein Grund zur Regreſsklage und Litisdenunciation denkbar. Wo aber im Conſenſe ausdrücklich bemerkt wurde, daſs die Freyherren von K. ein Conſenscapital von 4000 fl. zu fodern haben, wo von dieſem Capital nicht als einem ſchon bezahlten, ſondern als einem durch das neue Anlehen erſt zu bezahlenden, Meldung geſchieht, hat die hochfürſtliche Hofkammer alle Pflichten erfüllt, welche das hochfürſtliche Landrecht dem Lehenherrn bey Conſensausſtellungen auflegt, und der Schaden ſteht einzig auf Rechnung der Sorgloſigkeit, mit welcher der Darleiher die 5000 fl., ohne ſich um die Verwendung zur Tilgung des von K-ſchen Capitals zu intereſſiren, dem Schuldner aushändigte.

Daſs insbeſondere der hochfürſtlichen Hofkammer nichts zur Laſt falle, beweiſen folgende Gründe:

1) Das hochfürſtliche Landrecht verbindet den Lehenherrn bey Ausſtellung eines Conſenſes keineswegs, für die Verſion des Anlehens zu wachen; dieſe macht einen Gegenſtand der Wachſamkeit des Gläubigers aus, wenn von der Verſion ſeine Rechte abhangen, und eine Nachläſſigkeit, welche darin der Gläubiger

begeht, muſs mit allen ſchädlichen Folgen ihm allein zugerechnet werden.

2) Insbeſondere muſs dieſes im vorliegenden Falle gelten, wo die Conſensertheilung auch über den dritten Theil des Lehenwerths zwar gültig war, aber das Vorzugsrecht des Gläubigers nur davon abhieng, daſs die ältere Conſensfoderung mit dem neuen Anlehen getilgt wurde; hier galt es bloſs dem Rechte des neuen Gläubigers, welchem durch Bekanntmachung des ſchon auf dem Guthe haftenden Capitals die Mittel angegeben waren, durch Anwendung der nöthigen Vorſicht ſich den Vortheil des erſten Conſensgläubigers zu verſchaffen. Dieſe Vorſorge gehört allenthalben nicht zu den Verbindlichkeiten des conſentirenden Lehenherrn, ſondern blos zu der Wachſamkeit des Gläubigers, deren Unterlaſſung auf ihn alle nachtheiligen Folgen wälzt. Die Tilgung des ältern Conſenskapitals gehörte nicht zur Gültigkeit der Conſensertheilung, wofür allein der Lehenherr haftet, ſondern zu einem beſondern Vorzugsrechte des neuen Gläubigers, wofür nur dieſer zu ſorgen hat.

3) Mit dieſen allgemeinen Grundsäzen ſtimmt die Verordnung des hochfürſtlichen Landrechts Seite 355. §. 9. vollkommen überein, welche ausdrücklich ſagt: „der Lehenherr kann das Lehen verpfänden, auf welche Zeit, und ſo hoch er will; hat daher dem

Schuld - Gläubiger und Consens - Empfänger für keinen Schadenersaz zu haften, wann er nicht nur den pflichtmässig eingeschäzten Werth des Stücks, wie solcher zur Zeit der Consens - Ausstellung befunden wird, sondern auch noch weiter, dass es bey ihm bereits auf so und so viel verpfändet, oder dahingegen noch ganz unbeschwert sey, dem Consens - Briefe deutlich einrücket." Allen diesen Foderungen ist bey Ausstellung des fraglichen Consenses Genügen geleistet worden, folglich die hochfürstliche Hofkammer für Schadenersaz zu haften nicht verbunden.

Bey dem offenbaren Ungrunde aller jenseitigen Ansprüche auf Entschädigung, ohne welche eine Litisdenunciation nicht denkbar ist, muss Procurator fisci cameralis das rechtliche Gesuch stellen,

die D - schen Relikten mit ihrer unstatthaften Litisdenunciation abzuweisen.

Desuper &c.

B.

Gehorsamste Exceptionshandlung
von Seite
des Procuratoris Fisci Cameralis
gegen
den bürgerlichen Handelsmann G. zu B.

eine vermeintliche Regreßklage betreffend.

Hochwürdigster &c.

Der Klage, welche in aussen bemerkter Sache der hochfürstlichen Hofkammer ad excipiendum mitgetheilt wurde, liegt folgendes Factum zum Grunde:

Zum Behufe eines von hochfürstlicher Hofkammer auszufertigenden Consenses hat das Amt Z. ein Consensattestat ausgestellt, worin der Schuldner, das Schäzungsquantum des zu verconsentirenden Kammer-

lehens und die bereits darauf haftenden Consenscapitalien angemerkt waren. *a)* Der Schuldner war Johann Feustel, welcher wirklich das zu verpfändende Grundstück besessen und das Consensattestat zur Aufnahme eines Capitals von 200 fl. bey Amt ausgelöst hat.

Der Amtsboth, welcher nach Zeugniss des Amtes *Z.* dieses Consensattestat zur Hofkammer bringen sollte, um daselbst den Consens ausfertigen zu lassen, benüzte es zu einem Betruge, indem er den Handelsmann G. verleitete, auf das Attestat das Anlehen von 200 fl. ihm auszuhändigen. Der Betrüger unterschlug das Geld; Johann Feustel, welcher das Capital aufnehmen wollte, hatte weder dem Amtsbothen Auftrag zur Erhebung des Gelds gegeben, noch das Anlehen erhalten, er konnte zur Zahlung nicht angehalten werden, der Betrug ward entdeckt, und der Handelsmann G. hält sich gegen die hochfürstliche Hofkammer zu einer

a) Solche Consensattestate werden von den fürstlichen Kameralämtern ausgestellt; weil die Hofkammer über alle Lehen im ganzen Lande die Consense selbst ausfertiget, und ein eigenes Bureau, unter dem Namen Consensverwaltungsamt, etablirt hat, so müssen die zu verpfändenden Grundstücke von den Beamten jedes Orts eingeschäzt, und darüber Attestate ausgestellt werden.

einer Regreſsklage aus dem zweifachen Grunde berechtigt, weil dieſe hochfürſtliche Stelle ſowohl für das Conſensatteſtat als für die Handlungen des Amtsbothen haften müſſe.

Beide Gründe ſtellen ſich aber nach einiger Prüfung als gänzlich unerheblich dar; denn 1) das Conſensatteſtat war kein rechtlicher Anlaſs einer Beſchädigung des Gläubigers, es war auf Verlangen des Gutsbeſizers ausgeſtellt, es enthielt alle vorſchriftmäſſigen Aufſchlüſſe, und nur aus eigenem Verſchulden des Klägers entſtand ſein Verluſt, da er das Geld nicht dem Schuldner, ſondern einem Dritten aushändigte, welcher zum Empfang des Gelds keinen Auftrag hatte; insbeſondere muſs dieſes wider den Kläger wirken, weil derjenige, welcher die zu einer Sache gehörigen Urkunden in Handen hat, niemals ohne ausdrückliche Vollmacht eine Handlung gültig vornehmen kann, welche ein ſpecielles Mandat erfodert, wohin unſtreitig der Empfang von Geld und Ausſtellung der Quittungen gehört. 2) Daſs der Kläger das Geld einem verpflichteten Amtsbothen ausgehändigt hat, berechtigt ihn zu einer Entſchädigungsklage nicht; wenn man auch den ſehr beſtrittenen Saz annehmen wollte, daſs der Staat oder ein Landesherr für Dienſtverbrechen der Staatsdiener haften müſſe, ſo kann er doch nur bey

Verbrechen angewendet werden, welche der Staatsdiener im Dienste, das heisst, im Umfang der ihm übertragenen Geschäfte, begieng; da nun der Empfang einer Summe, welche einem dritten Privatmann gehört, die Annahme der Aufzählung eines Capitals, welche dem Schuldner selbst oder seinem Mandatarius geschehen muss, kein Geschäft ist, wozu der Staat seine Amtsbothen aufstellt, so kann auch hieraus kein Klagegrund gegen die hochfürstliche Hofkammer abgeleitet werden.

Procurator Fisci Cameralis stellt demnach das unterthänigste rechtliche Gesuch,

den Kläger mit seiner offenbar ungegründeten Klage abzuweisen und in alle Kosten zu verurtheilen.

Desuper &c.

—

XXVII.

Rechtliches Gutachten

über

die Frage:

Ob, wenn das Vermögen eines Ritterſchaftlichen auſſer Landes gebracht wird, ein Reichsſtand oder deſſen mittelbare Stände die Nachſteuer davon zu erheben befugt ſeyen? und ob der widrigen reichsgerichtlichen Erkenntniſſe ungeachtet bey der auszuführenden Verlaſſenſchaft der verlebten Obermarſchallin v. N. die Nachſteuer zu behaupten ſey?

Veranlassung.

§. 1.

Die Frau Obermarschallin v. N. verstarb im vorigen Jahre zu B. in einem Hause, welches zu dem kaulberger Nebengerichte gehört.

Mit Erhebung der Nachsteuer in der Hochfürstlichen Residenzstadt B. hat es diese Bewandniss, dass die Nachsteuer in den Nebengerichten von der Hochfürstlichen Hofkammer, in den übrigen Theilen der Stadt aber vom Stadtmagistrate erhoben wird.

§. 2.

Die Hochfürstliche Hofkammer hatte Vorkehrungen getroffen, woraus die von N. Erben etwa auf die Absicht, Nachsteuer zu fodern, geschlossen haben; daher wandten sich diese an Seine Hochfürstliche Gnaden unmittelbar mit dem Gesuche um Nachsteuerbefreyung, über welches Gesuch

Höchstdieselben den 27. November 1792. von der Hofkammer berichtliche Aufklärung gnädigst abverlangten, ob die Hofkammer, oder wer sonst etwa, und im ersten Falle, aus welchem Grunde, auf die Nachsteuer Anspruch mache?

§. 3.

Die Hofkammer foderte vom Stadtrathe Aufklärung, welche Observanz bey demselben in Ansehung der Nachsteuer von dem Vermögen der Reichsritterschaftlichen Personen herrsche? welche von demselben unterm 10. May d. J. dahin abgegeben wurde, dass nach der seitherigen Observanz der Abzug und die Nachsteuer von reichsritterschaftlichen im stadtrathlichen Gebiete wohnenden Personen in Ansehung alles auszuführenden Mobiliar- und Immobiliarvermögens behauptet werde, und diese auch nach dem Inhalte der Stadtwochenstuben-Rechnungen, von denen mehrere Auszüge von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zur Hochfürstlichen Hofkammer gediehen seyen, wirklich erhoben worden sey.

§. 4.

Hiedurch wurde die Hofkammer bewogen, den 10. May d. J. den Schluss dahin zu fassen, dass der Abzug von dem sämtlichen Vermögen, welches die v. N. Erben ausführen, von der Hochfürstlichen

Hofkammer zu behaupten ſey, da die verlebte Obermarſchallin v. N. in dem kaulberger Nebengerichte domicilirt habe, wo der Hochfürſtlichen Hofkammer das Recht, Nachſteuer zu erheben, unſtreitig zukomme.

§. 5.

Dieſes unterthänigſte Gutachten der Hochfürſtlichen Hofkammer geruheten Seine Hochfürſtliche Gnaden, Höchſtdero Regierung per Reſcriptum clem. de 20. May. d. J. mitzutheilen, und von derſelben ein rechtliches Gutachten über die im Rubrum dieſes Vortrages genau angegebenen Fragen gnädigſt zu begehren; dabey aber anzubefehlen, daſs allenfals von Bürgermeiſtern und Rathe dahier über den Beſizſtand nähere Erkundigungen einzuziehen, und Höchſtdenſelben das Befundmäſsige vorzulegen, auch anzuzeigen ſey, ob nicht mit einigen Kantonen und mit welchen dieſes Gegenſtandes wegen Verträge abgeſchloſſen ſeyen? wobey Höchſtbeſagte Seine Hochfürſtliche Gnaden noch gnädigſt bemerkten, daſs, als zwiſchen Würzburg und der Ritterſchaft unlängſt ein Receſs errichtet werden ſollte, Höchſtſie in dieſem Punkte dem jenſeitigen Antrage nachgeben zu wollen bereits erkläret haben.

Gutachten.

§. 6.

Abtheilung der Fragen, worüber das rechtliche Gutachten erstattet wird.

Die Fragen, auf deren Beantwortung es bey gegenwärtiger Sache ankömmt, sind von Seiner Hochfürstlichen Gnaden so erschöpfend und so bestimmt angegeben, daſs ich, um Auffuchung derselben ganz unbesorgt, nur die anzeige, in welchen ich sie erörtere.

I. Ist der Landesherr berechtiget, von dem Vermögen eines Reichsritters, welches auſſer Landes gebracht wird, Nachsteuer zu erheben?

II. Sind es die mittelbaren Stände, welchen etwa in dem Lande das Recht zukömmt, Nachsteuer zu erheben?

III. Ist im vorliegenden Falle, der neuerlich ergangenen widrigen reichsgerichtlichen Erkenntnisse ungeachtet, bey der auszuführenden Verlassenschaft der verlebten Obermarschallin v. N. die Nachsteuer zu behaupten?

I. Frage.

§. 7.

Die Frage ist verwickelt;

Es ist kein Gegenstand in dem teutschen Staatsrechte so vielen und wichtigen Streitigkeiten ausgesezt, und keiner, der vielen Schriften ungeachtet, noch so wenig bestimmt, als das Verhältniss der Reichsadelichen gegen teutsche Landesherren. Kömmt nun hiebey noch das Abzugsrecht in das Spiel, welches eben auch weder auf den festesten Grundsäzen beruhet, noch ohne alle Inkonsequentien ausgeübt wird; so ist man in einem Gedränge, aus dem es schwer wird, sich herauszuarbeiten, so schwankt man bald auf diese, bald auf jene Seite, und das Auffinden einer festen Stüze ist keine leichte Sache.

Dieses tritt nun bey der vorliegenden Frage ein, bey welcher die Befugnisse reichsständischer Landeshoheit und reichsritterschaftlicher Freyheit einen harten Kampf kämpfen.

§. 8.

aber in vielen Schriften erörtert, welche der in einem gleichen Falle von Speyer im Jahre 1784. ergriffene Rekurs veranlasste.

Die Frage selbst wurde durch den Anspruch neuerlich rege gemacht, welchen der Herr Fürst-

Bischof von Speyer auf den Abzug von dem Mobiliarvermögen durchsezen wollte, welches der im Jahre 1782. zu Bruchsal verstorbene fürstlich speyerische geheime Rath und Oberhofmarschall von Heddersdorf hinterlassen, und seinem Bruderssohne zu Maynz vermacht hat.

Der Testamentserbe und die oberrheinische Ritterschaft erwirkten gegen den Herrn Fürstbischof am 24. Jun. 1783. bey dem kaiserlichen Reichshofrathe ein Rescriptum S. C.; die vom Herrn Impetraten vorgebrachten Einreden wurden verworfen, und ein Rescriptum paritorium den 7. Jun. 1784. erkannt.

Der Herr Impetrat nahm dagegen Rekurs an den Reichstag, und sogleich ward diese Frage in vielen Staats- und Privatschriften erörtert.

Wider die Reichsritterschaft erschienen

1) Zwey fürstl. speyerische Deduktionen, deren eine vom Jahr 1784. in Reuss Staatskanzl. Th. 9. S. 263. abgedruckt ist, die andere aber, den von Benseradtischen Fall betreffend, zu Bruchsal 1789. in F. heraus kam, welche beyde auch in den churfürstl. Wahlprotokollen von 1790. S. 527 ff. wieder abgedruckt sind.

2) Joh. Georg Kerner über Reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftl. Abzugsfreiheit. Frankf. u. Leipz. 1790. 8.

Für die Reichsritterschaft aber

1) Eine Deduktion vom Jahr 1788., welche in Maders reichsritterschaftl. Magazin Th. 12. S. 261. und in der reussischen Deduktionssamml. Band 5. S. 143. abgedruckt ist.

2) Wendelin Braunschiedel (Bodmann) Diss Vindiciae libertatis a jure detractus territorialis, quod ad bona mobilia nobilis imperii immediati. 1786., steht auch in Maders Magazin Th. 11. S. 262.

3) Rebmann Beleuchtung der kernerischen Schrift über reichsständisches Abzugsrecht etc. Regensburg 1781 8.

4) Bodmanns unpartheyische Gedanken über die reichsritterschaftliche Mobiliarabzugsfreyheit, und den Sinn des leopoldinischen Privilegiums vom Jahr 1666. Maynz. 1791. 8.

§. 9.

Es ist nur die Frage, ob das landesherrliche Recht auf das Abzugsgeld das Vermögen der Reichsritter einschliesse?

Indem ich nun von den Rechten des Landesherrn auf den Abzug von dem aus den teutschen Ländern exportirten Vermögen eines Reichsritters spreche, scheint mir die Erörterung des Ursprungs

und Grunds des Abzugsrechtes ganz auſſer meiner Sphäre zu liegen; denn eigentlich wird bey der vorliegenden Frage ſchon vorausgeſezt, das Recht, Abzug zu verlangen, ſey ein landesherrliches Recht, und auch unter dieſer Vorausſezung gefragt, ob ſich daſſelbe auf das Vermögen erſtrecke, welches ein Reichsritter, der in einem teutſchen Reichslande domicilirte, hinterlaſſen hat?

Eben ſo wenig unterſuche ich, ob bey Landesgeſezen, welche den Reichsadelichen den Erwerb der Güter im Lande oder die Uebernahme einer Staatsbedienung nur unter der Verbindung zum Abzuge verſtatteten, der Abzug eintrete; ſondern ich beſchäftige mich blos mit der Unterſuchung, was allgemeinen teutſchen Rechten und den ſtaatsrechtlichen Grundsäzen angemeſſen ſey.

§. 10.

Von reichsunmittelbaren, den Kantonen inkorporirten, Rittergütern iſt die Rede nicht, ſondern nur von jenem Vermögen, welches der Reichsadeliche noch nebſt jenem beſizt.

Von unmittelbaren Gütern, Rittergütern der in reichsſtändiſchen Territorien domicilirenden Reichsadelichen, iſt hier offenbar die Rede nicht. Wollte

man auch bey dem Abzugsſyſteme die ſtrengſten Grundsäze annehmen, und mit Nettelbladt

von einigen ungegründeten Einſchränkungen des landesherrlichen Abzugrechtes §. 9. in ſ. Erörterungen S. 309.

behaupten, daſs dieſe Abgabe von dem ganzen Vermögen, mithin auch von demjenigen Theile deſſelben, welcher auſſer Landes gelegen iſt, ohne Unterſchied an dem geweſenen Wohnort des geſtorbenen oder auswandernden Unterthan bezahlt werden müſſe; ſo iſt doch unwiderſprechlich, daſs dieſe Grundsäze auf unmittelbare Güter der Reichsadelichen, welche in reichsſtändiſchen Ländern wohnen, nicht angewendet werden können. Unſere Reichsgeſeze ſprechen in dieſem Punkte zu laut für das ritterſchaftliche Syſtem, ſtellen zu deutlich die Unmittelbarkeit ihrer Rittergüter (bona equeſtria), die bekannte immedietatem realem, als Regel auf, ihre politiſche Exteritorialitaet iſt in allen Wirkungen zu ſichtbar, als daſs man auch ſogar von Seite jener, welche für die landesherrlichen Rechte gegen die Ritterſchaft ſtreiten, die Pflichtigkeit zum Abzugsgelde auf bona equeſtria je ausgedehnt hätte.

Nur vom übrigen Vermögen, welches der Reichsritter nebſt ſeinen bonis equeſtribus beſizt, alſo

von dem in einem reichsständischen Lande befindlichen Mobiliar- und Immobiliarvermögen, kann hier die Rede seyn, weil nur bey diesem die Landeshoheitsrechte Wirkungen äussern können.

§. 11.

Hier sind die Reichsritter

I. überhaupt betrachtet

frey vom Abzuge

1) wegen der Natur der Reichsunmittelbarkeit.

Dem landesherrlichen Abzugsrechte ist überhaupt genommen der Reichsritter nicht unterworfen, weil sich schon überhaupt die Unmittelbarkeit, welche dem Reichsritter zukömmt, mit der Unterwerfung unter die Landeshoheit nicht verträgt.

Reichsunmittelbarkeit ist jene Eigenschaft, wodurch gewisse Glieder des teutschen Reichs einzig und allein dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen sind.

Sie ist der Hauptcharakter des unmittelbaren Standes in Teutschland, ein Vorzug, welchen der niedere reichsfreye Adel so gut, wie der Fürsten- und Grafenstand, geniesst; wobey es weder auf Landeshoheit, noch auf Reichsstandschaft ankömmt, so zwar, dass

ein Reichsritter eben so unmittelbar, als der erste oder mächtigste Reichsstand ist.

Diese Reichsunmittelbarkeit beschränkt sich nicht etwa auf die Gerichtsbarkeit, sondern sie verbreitet sich über alle und jede Majestätsrechte, also, dass ein Unmittelbarer nicht den landesherrlichen Rechten eines Landesherrn, sondern lediglich und allein der Majestät des Kaisers und des Reichs unterworfen ist.

J. R. Roth von dem Grundsaze, nach welchem das Verhältniss unmittelbarer reichsadelicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren zu bemessen ist (Mainz, 1784. 8.). §. 3. 4.

Hieraus folgt offenbar, dass jene Pflichten, welche reichsständischen Unterthanen aufliegen, unmittelbare Reichsadeliche nicht treffen, und dass jene Rechte, welche ein Ausfluss der Landeshoheit sind, auf Reichsunmittelbare nicht ausgedehnt werden können, weil die Landeshoheitsrechte nur auf jene sich erstrecken, welche Unterthanen sind, unter diese Klasse aber Reichsunmittelbare nie gezählt werden können.

Roth a. a. O. §. 5.

Der Schluss ist nun einfach, dass das Recht, Abzug zu fodern, welches hier als ein landesherrliches

Recht vorausgefezt wird (§. 9.), nicht auf Reichsritter ausgedehnt werden könne.

§. 12.

2) Weil kein Grund des Abzugs auf sie anwendbar ist.

Wenn der Reichsadeliche nach der in der teutschen Reichsverfassung tief begründeten Unmittelbarkeit kein Unterthan ist (§. 11.), so folgt, dass sein Vermögen, wäre es auch in einem reichsständischen Lande, nie zum Vermögen des Staats gerechnet werden könne; dass also durch dessen Ausbringung aus dem Staate demselben kein Schaden zugefügt werde, somit ihm für den Verlust entgehender Rechte keine Entschädigung gehöre, weil er keine Rechte daran hatte. Es fällt demnach jeder Grund hinweg, wegen welchem Abschoss oder Abzug in Teutschland eingeführt wurde; denn sollte er ein Mittel seyn, Auswanderung zu verhüten, so ist ja unläugbar, dass nur Unterthanen auswandern, dieser Grund also keinen Reichsunmittelbaren treffe, weil er wegen seiner Unmittelbarkeit kein Unterthan ist. Sollte er Ersaz seyn für den Nachtheil, den der Staat dadurch leidet, dass mit Exportirung des Vermögens der Einzelnen das Vermögen des Staats vermindert werde, so kann ja das Vermögen

des

des Reichsunmittelbaren nicht zum Vermögen des reichsständischen Landes gerechnet werden!

§. 13.

3) Weil die Reichsgeseze nur vom Abzuge der Unterthanen reden.

Gewiss liegt in den angeführten Gründen die Ursache, wegen welcher alle Reichsgeseze, worin nur immer des Abzugs erwähnt wird, überall nur von mittelbaren Personen, von Bürgern, von Unterthanen sprechen.

Zwar ist hiedurch nichts direktes zum Besten der Unmittelbaren verfügt; aber wenn man bedenkt, dass zu den Zeiten, worin diese Reichsabschiede gemacht wurden, (1530. 1555.) die unbeschränkte Freiheit der Reichsadelichen von allen Lasten der Bürger und Unterthanen Regel war, so kann man wohl nicht verkennen, dass es den Verfassern der Reichsabschiede unmöglich anwandeln konnte, zu glauben, es sey zur Bedeckung derselben noch eine genauere Bestimmung der Personen nöthig, welche Abzug zahlen sollten; dass also selbst in der Anführung der Bürger und Unterthanen, und in dem Stillschweigen von den Unmittelbaren, eine Anerkennung ihrer reichsverfassungsmässigen Freiheit von dem Abzuge enthalten sey.

Bodmann a. a. O. §. 10.

§. 14.

II. Auch in Ansehung der möglichen *besondern* Verhältnisse, worin ein Reichsadelicher gegen ein reichsständisches Land stehen kann.

Regel wäre es also, der Reichsadeliche ist überhaupt betrachtet dem landesherrlichen Abzuge in Ansehung seines Vermögens nicht unterworfen. — Sollten aber jene besondere Verhältnisse, in denen ein Reichsadelicher zu einem reichsständischen Lande stehen kann, nicht eine Veränderung der Regel bewirken?

Dieser besonderen Verhältnisse kann ich mir nur drey denken:

a) Als Einwohner in einem reichsständischen Lande; b) Als Güterbesizer in demselben; c) Als Staatsdiener. Allein auch hier glaube ich, beweisen zu können, dass weder in dem Wohnsize in einem reichsständischen Lande, noch in dem Besize der Güter in demselben, noch in der Uebernahme einer Staatsbedienung ein Grund zu einer Ausnahme enthalten sey.

§. 15.

A) Als Einwohner;

1) Denn auch da ſind ſie keine Unterthanen.

Wenn A) der *Wohnſiz* die Reichsritter nicht in mittelbare umſchaft, ſo liegt auch in dem Wohnſize kein Grund ihrer Unterwerfung unter den landesherrlichen Abzug, welcher nur Unterthanen trifft (§. 11 - 13.), daſs aber der Wohnſiz die Unmittelbaren nicht zu Unterthanen des Landes umſchaffe, worin ſie wohnen, hat ſchon Roth

a. a. O. §. 7.

behauptet, und wir ſehen dies an allen andern Unmittelbaren des höhern Adels, ſelbſt daran, daſs der Kaiſer über die unmittelbaren Reichsadelichen, wenn ſie gleich in einem reichsſtändiſchen Lande wohnen, dennoch dem Landesherrn niemal die Majeſtätsrechte zugeſteht.

Wie häufig ſind die Fälle, daſs apanagirte Prinzen in dem Lande eines andern Fürſten ihrer Unmittelbarkeit ganz unbeſchadet wohnen? wie alltäglich ſind die Beiſpiele, daſs der Kaiſer über Reichsadeliche, wenn ſie gleich in einem reichsſtändiſchen Lande wohnen, nicht nur die Gerichtsbarkeit, ſondern alle und jede Majeſtätsrechte ausübt, z. B. ihnen Volljährigkeit

ertheilt, ihre Vergehungen untersucht, und bestraft? wie wenig unbekannt sind die Strafgebote, welche der Reichshofrath gegen alle widrige Handlungen reichsständischer Regierungen in allen Zeiten ergehen liess?

§. 16.

a) Ob sie gleich einigermassen nach den Gesezen des Landes leben müssen, worin sie wohnen.

Der blose Aufenthalt in einem Orte macht Reichsunmittelbare nicht zu Landesunterthanen. Sie müssen sich zwar einigermassen den Gesezen des Landes fügen, worin sie wohnen; aber hieraus den Schluss auf ihre volle Unterwürfigkeit ziehen, wäre Irrthum. Denn a) nicht alle Geseze sind Richtschnur für ihre Handlungen. Wem fiel wohl jemals bey, die Bürgschaften der in B. wohnenden Reichsadelichen nach dem B-schen Landrechte zu beurtheilen? den Polizeyverordnungen sind sie unterworfen, aber b) dies macht sie so wenig zu Unterthanen, unterwirft sie so wenig der landesherrlichen Abzugsrechte, als einen Fremden, der sich den Polizeygesezen auch unterwerfen muss, ohne Unterthan oder abzugspflichtig zu seyn, daher bemerkt Bodmann

a. a. O. §. 17.

wie ich glaube, sehr richtig, dass der Reichsritter

im Territorialverhältnisse pur physischer Einwohner des reichsständischen Landes sey, und kein wahres domicilium daselbst habe, sondern politischer Fremder sey.

Freilich kennt das allgemeine Staatsrecht diesen Unterschied nicht; es ist sonderbar, wenn jemand in einem Orte einen nach seiner Absicht unveränderlichen Wohnsiz aufgeschlagen hat, und demungeachtet daselbst kein domicilium haben soll — allein die Anomalie liegt in der teutschen Staatsverfassung, und der in dieselbe eingeflochtenen Unmittelbarkeit.

§. 17.

3) Der westphälische Friede steht diesen Grundsäzen entgegen.

Jene, welche durch den Wohnsiz das Band der Unterthänigkeit über die Reichsritter gar zu gerne schlängen, berufen sich auf eine abgerissene Stelle des Osnabrüker Friedensinstruments,

Art. V. §. 28.

wo es heisst:

„Libera et immediata imperii nobilitas et singula ejus membra una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus (nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et re-

ſpectu Territorii vel Domicilii aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti) in juribus religionem concernentibus idem jus habeant, quod ſupradictis ſtatibus competit."

Sollte wohl dieſe Stelle die vorher vorgetragenen Säze umſtoſsen? ich zweiſle; denn

a) Die Entſtehungsgeſchichte dieſer Stelle, ihr wahrer Endzweck und ihr Zuſammenhang beweiſst deutlich, daſs dadurch nichts anders habe verordnet werden wollen, als daſs zwar der unmittelbaren Reichsritterſchaft auf ihren unmittelbaren Gütern das Reformationsrecht gleich den Ständen zuſtändig ſey, aber nicht auf ihren in einem Reichslande gelegenen unmittelbaren Gütern, nicht in ihren in einem Reichslande aufgeſchlagenen Wohnungen. Wer vermag nun hieraus den Schluſs auf allgemeine Unterwerfung zu ziehen?

Roth a. a. O. §. 8.

Nebſtdem iſt

b) In dieſer Stelle nicht geſagt, daſs Reichsritter ſchon durch den Wohnſiz der Landeshoheit unterwürfig werden — ſie ſagt ja nur, *wenn* die Reichsritter etwa an einigen Orten als unterwürfig befunden werden — ſpricht nur bedingt, und auch

c) Da, wo ſie poſitiv ſpräche, würde ſie nicht das beweiſen, was man will. — Sie ſagt, wenn

die Reichsritter den Ständen unterworfen ſind, und bemerkt drey Arten der Unterwerfung: 1) ratione bonorum, 2) reſpectu territorii, 3) reſpectu domicilii — ſie beſtimmt nicht, daſs die Reichsritter, wenn ſie reſpectu domicilii dem Landesherrn unterworfen ſind, es auch reſpectu territorii ſeyen, aus derſelben folgt alſo nicht, daſs der Wohnſiz ſie zu Landesunterthanen mache, vielmehr erkennt ſie den Wohnſiz als eine beſondere Art der Unterwerfung, welche von der Territorialunterthänigkeit verſchieden iſt, ſomit den Reichsritter nicht zum Unterthan macht (§. 16.).

d) Ueberdies enthält die Clauſel keine Regel, ſie redet von dem Falle niſi in quibusdam locis etc. Da nun nach der reichsverfaſſungsmäſſigen Unmittelbarkeit aus dem Wohnſize keine Landesunterthänigkeit in der Regel erfolgt (§. 15.), ſo würde jedem Landesherrn der Beweis obliegen, daſs ſein Land einer von den Orten ſey, wo die Reichsritter ſchon als Bewohner der Landeshoheit (§. 16.) unterworfen ſind.

§. 18.

B) Als Beſizer eines Vermögens in einem reichsſtändiſchen Lande.

In der zweyten Beziehung, nämlich *als Beſizer eines Vermögens* in einem reichsſtändiſchen

Lande, könnten die Reichsadelichen dem landesherrlichen Abzuge unterworfen seyn, ohne dass sie durch ihre Unmittelbarkeit befreit würden; denn wenn man auch annimmt, dass der Güterbesiz die Person nicht unterwürfig mache, dass hier nur eine subjectio realis zum Grunde liege, dass also die Unterthanschaft hieraus nicht folge,

Roth a. a. O. §. 9.

so getraue ich mir doch nicht, hieraus die Freizügigkeit abzuleiten. Seyen sie nun auch politische Fremde, Auswärtige (§. 16. und der dort angeführte Bodmann), so ist doch bekannt, dass nach der Art, wie man nun einmal den Abzug in Teutschland auszuüben pflegt, auch Auswärtige, wenn sie in einem Lande z. B. ein unbewegliches Gut erworben haben, und dasselbe nun verkaufen, von der erlösten Summe, wenn sie selbe exportiren, den Abzug bezahlen müssen; es kömmt also, weil der Auswärtige nun eben so wenig, als der Reichsritter, wegen des Güterbesizes ein wahrer Landesunterthan ist, bey dem Abzuge auf eine volle Unterthänigkeit nicht an, oder vielmehr die subjectio realis, die der Adeliche Güterbesizer von sich nicht hinwegdemonstriren kann, begründet schon das landesherrliche Abzugsrecht, und die Unmittelbarkeit ist kein allgemeiner Grund der Befreiung, wenigstens kein Grund, auf welchen die Reichsritter in

Rückſicht auf unbewegliches Mediatgut ihre Freiheit bauen können. Ich unterſcheide daher bewegliches und unbewegliches Vermögen.

§. 19.

a) Das bewegliche Vermögen iſt abzugsfrey, weil

a) Das bewegliche Vermögen der Perſon folgt;

So viel nun das *bewegliche* Vermögen der Reichsadelichen anbelangt, ſo halte ich daſſelbe in allen Fällen für abzugsfrey; denn es iſt ein zu allen Zeiten und von allen Rechten anerkannter Saz, die Mobilien hangen der Perſon an, und ſie ſind nach dem Rechte der Perſon, welcher ſie angehören, zu beurtheilen.

Weſtphals teutſches Privatrecht. 4. Abſchnitt. S. 63.

Es iſt ein bekannter ſehr energiſch gefaſster Gemeinſaz: mobilia inhaerent oſſibus perſonae. So wie demnach die Perſon des unmittelbaren Reichsadelichen von allen Territoriallaſten befreit iſt (§. 11.), ſo wenig derſelbe als Glied des Staats betrachtet werden kann, worin er wohnt (§. 15 - 17.), ſo wenig haften die Territoriallaſten, und unter dieſen der Abzug, auf ſeinem beweglichen Vermögen, weil auf daſſel-

be noch überdies kein einziger Grund des Abzugs anwendbar ist (§. 12.).

§. 20.

b) Die Unmittelbarkeit des Mobiliarvermögens aus andern Wirkungen sichtbar ist.

Aber eben den Saz, von dem ich hier ausgegangen bin, mobilia sequuntur personam, läugnen die Gegner, und es würde derselbe nur schwach auf einem Rechtsaxiome stehen. Indessen bin ich über den Beweis desselben nicht in Verlegenheit; denn wo hat je der Kaiser den Landesherren die Gerichtsbarkeit über das in ihren Landen gelegene Mobiliarvermögen eines Reichsadelichen zugestanden? Selbst das diesseitige fürstliche Land hat ein sehr sprechendes Beyspiel gegen sich. Nach dem Tode der Frau Ritterhauptmännin v. Sch , gebornen v. St , behauptete man von Seite des Hochstifts die Gerichtsbarkeit über die Verlassenschaft derselben, und auf Imploration der Erbin erkannte der Reichshofrath den 15. Febr. 1748. gegen B. ein Mandatum S. C., worin befohlen war „von der ungebührlich angemaſsten Jurisdiktion über die Verlassenschaft einer unmittelbaren reichsadelichen Wittib abzustehen" und B. blieb nichts, als Parition übrig, nachdem alle vorgestellte Gründe durch ununterbrochene Paritorien verworfen waren.

Denken könnte man, hier ſey nur von der kayſerlichen Gerichtsbarkeit die Rede geweſen, nicht von den übrigen landesherrlichen Rechten; allein man würde verkennen, daſs die kayſerliche Gerichtsbarkeit nur ein Ausfluſs der Reichsunmittelbarkeit ſey (§. 11.), daſs demnach in ihrer Behauptung auch die Unmittelbarkeit des Mobiliarvermögens mit den übrigen Folgen enthalten ſey.

§. 21.

Der bloſe Erwerb im Lande ändert dieſe Rechte nicht.

Iſt alſo das Mobiliarvermögen eines Reichsadelichen, wenn es auch im Lande iſt, dennoch ſo wie der Reichsritter ſelbſt unmittelbar — macht es keinen Theil des Territorialvermögens, und hat es ſich der Freyzügigkeit zu erfreuen, weil im Grunde jenes aus dem Lande eigentlich nicht exportirt wird, was juriſtiſch nicht in ihm war; ſo kann blos durch den Erwerb im Lande dieſe Freyheit nicht verlohren werden; kann doch ein Fremder für ſein Geld bewegliche Habe, oder für Waaren Geld aus dem Lande bringen, ohne daſs man ihm etwas für Nachſteuer etc. abfoderte!

§. 22.

2) Als Beſizer unbeweglicher Mediatgüter.

Von dem Mobiliarvermögen iſt das *Immobi-*

liarvermögen sehr verschieden. Jenes ist unmittelbar dem Kayser und Reiche, so wie die Person des Unmittelbaren, unterworfen, lezteres erkennet die Hoheitsrechte des Landesherrn, in dessen Lande es liegt. — Jenes macht keinen Theil des Landesvermögens aus, dieses muss allerdings dazu gerechnet werden; und so unbekannt in Teutschland der Mobiliarlandsassiat ist, so bekannt ist der Immobiliarlandsassiat; so allgemein anerkannt ist es, dass heut zu Tage der Besiz unbeweglicher Güter zwar keine Unterthanschaft, keine Unterwürfigkeit der Person des Besizers, aber doch eine Realsubjektion erwirke; nachdem gereinigtere Begriffe in die Stelle des alten Sazes „frey Mann, frey Gut" den weit richtigern eingesezt haben, dass die Eigenschaft des Besizers die Eigenschaft des Grundstücks nicht abändere.

Daher verdient die Freyzügigkeit des Reichsadels auch in Ansehung des mediaten Immobiliarvermögens eine besondere Erörterung.

§. 23.

Unzureichende Gründe für die Freyzügigkeit des Reichsadels, in Ansehung des Immobiliarvermögens.

a) Unmittelbarkeit,

Man nüzt der guten Sache nicht, wenn man sich für dieselbe unrichtiger Gründe bedient. Ich will

deshalb die Gründe, auf welche man die Freyzügigkeit des Reichsadels auch in Ansehung des Immobiliarvermögens baut, und welche ich für unzureichend ansehe, anführen, um sie vielleicht aus richtigern zu behaupten.

a) Unmittelbar, sagt man, ist das Mobiliarvermögen des Reichsritters, und Immobiliarvermögen kann eben darum, weil es unbeweglich ist, nicht exportirt werden. — So lange also ein Gut noch nicht verkauft ist, wird nichts exportirt; wird es verkauft, so wird das Geld exportirt, und dies ist bewegliches Gut, also frey vom Abzuge.

Allein! dieser Schluss ist dann wenigstens falsch, wenn nach dem Herkommen eines Landes auch Auswärtige, welche ihr im Lande gelegenes unbewegliches Gut veräussern, von dem Kaufpreisse den Abzug entrichten müssen; denn da der Güterbesiz Niemanden zum wahren Unterthan macht, so ist der Auswärtige so wenig als der Unmittelbare ein Unterthan des Staats, worin das Gut liegt; beyde befinden sich in einer ganz gleichen Realunterwerfung, nirgendwo ist ein Grund der Verschiedenheit — also auch in der Unmittelbarkeit des Reichsritters kein Grund einer Freyzügigkeit; und der Reichsritter mag

ſich über dieſe obſervanzmäſsige Anomalie nicht beſchweren; es giebt andere für ihn günſtige Anomalien, die auch nur durch Obſervanz ihr Daſeyn erhalten haben.

§. 24.

b) weil der Abzug als eine Perſonalverbindlichkeit angeſehen wird.

b) Bodmann glaubt aus einem andern Grunde die Freyheit des Reichsadels auch in Anſehung des mittelbaren unbeweglichen Vermögens vertheidigen zu können. Er ſagt

a. a. O. S. 7.

in rem non cadit obligatio, die Sache, welche exportirt werden ſoll, iſt der Gegenſtand des Abzugsrechts, der Gegenſtand eines Rechts kann nicht als pflichtig gedacht werden, alſo iſt nur der Beſizer zum Abzuge verbunden; iſt aber dieſer abzugsfrey, wie dies beym Reichsadel überhaupt eintritt, ſo fällt aller Abzug hinweg.

Offenbar macht hier Bodmann eine ganz irrige Anwendung römiſcher Säze auf teutſche Geſchäfte, und ſelbſt die Anwendung unrichtig.

In rem non cadit obligatio ſagt bey den Römern ſo viel, daſs eine Sache nicht verbunden ſeyn könne, etwas zu präſtiren, und wenn man dies will,

so gebe ich zu, daſs die Sache den Abzug nicht bezahle — aber hieraus demonſtriren, daſs die Laſt des Abzugs ein onus perſonale ſey, iſt baarer Irrthum. Ich kann es nicht anſchaulicher machen, als durch ein Beyſpiel. Daſs Steuer, welche von unbeweglichen Gütern entrichtet werden muſs, ein onus reale ſey, wird Hr. Bodmann nicht läugnen. Aber wo hat je ein ſteuerbares Gut die Steuer bezahlt? In rem non cadit obligatio — Der Beſizer des Guts iſt verbunden, die Steuer zu zahlen, alſo iſt Steuer ein onus perſonale! — ich enthalte mich, das Unrichtige der Vordersäze und ihrer Anwendung ferner anzuführen.

Das Recht, Abzug zu fodern, bezielt die Sache ſelbſt, iſt alſo ein dingliches Recht. Dingliche Rechte haften auf einer Sache ohne Rückſicht auf ihren Beſizer; folglich kömmt die perſönliche Eigenſchaft des ſonſt unmittelbaren Reichsadelichen hier in keinen Betracht.

Ueberdies ſteht dieſem Argumente vorzüglich entgegen, daſs der Reichsritter als Beſizer eines Mediatguts ſich auch den dinglichen Mediatlaſten unterwerfen muſs. Weigert ſich doch kein Reichsritter, von ſeinem ſteuerbaren Mediatvermögen Steuer zu entrichten, worin ſoll ſeine Befreyung vom Abzuge liegen, da dieſer ebenfals eine dingliche Laſt iſt?

§. 25.

Der wahre Grund liegt

α) in dem Herkommen, welches auf den Grundsäzen des Mittelalters beruhet.

Würde demnach der Abzug zu unsern Zeiten, wo reinere Grundsäze herrschen, sich gebildet haben, so würden entweder auswärtige Gutsbesizer von dem Preisse der verkauften Immobilien keinen Abzug entrichten, oder auch der Reichsadel würde dazu verbunden seyn.

Allein man hat es mit einem Institute zu thun, welches sich nur in ältern Zeiten, folglich nach den damals herrschenden Gesinnungen, bildete.

Da war es Grundsaz: frey Mann, frey Gut — ein vorher steuerbares Grundstück, wenn es an eine steuerfreye Stiftung oder adeliche Person kam, war sogleich steuerfrey. Hieraus ergab sich als nothwendige Folge, dass der Unmittelbare, der für seine Person von allen Mediatlasten, also auch vom Abzugsgelde, frey war (§. 11 - 13.), diese Freyheit auch in Ansehung seines Immobiliarvermögens genoss.

Braunschiedel cit. diss. §. 7.

So kann man sich erklären, was freylich, ohne in die

Gesin-

Gesinnungen der Vorzeit hineinzugehen, nur Räthsel geblieben wäre, wie einige dingliche Lasten (§. 24.) wegen persönlichen Verhältnissen nach der Observanz aufhörten, ja aufhören mußten.

Was nun von allen Lasten bemerkt wurde, findet auch bey dem Abzuge um so mehr seine volle Anwendung, als es ja eine bekannte Sache ist, daß Abzug eine dingliche Last, wie die Steuer, ist, und derselbe rücksichtlich der Immobilien nach der Analogie der Steuern entstand.

Bodmann a. a. O. §. 4.

Die Grundsäze des Mittelalters und das denselben angemessene Herkommen schüzen also der Regel nach den Reichsritter in der Freyheit vom Abzuge auch in Ansehung seines Immobiliarvermögens.

§. 26.

β) ein kayserl. Privilegium v. J. 1666.

Diese Observanz ward in das bekannte Privilegium aufgenommen, womit Kayser Leopold I. die Ritterschaft, welche schon seit den Zeiten Ferdinands I. in kayserlichen Privilegien ihr Heil suchte und fand, am 31. October 1666. beglückte, und worin Leopold allen drey Ritterkreisen unter andern das Privilegium gab:

„Wir thun auch von neuem ſtatuiren, und verordnen, daſs ermeldte Reichsritterſchaft denjenigen Ständen des Reichs, von denen in ihren territoriis liegenden und andern verkauften, freyadelichen unmittelbaren Gütern wider ihre habende Freyheit, und Exemtion den zehenten Pfennig zu reichen nicht ſchuldig ſeyn ſolle."

§. 27.

Erklärung dieſes Privilegiums.

Die Worte „von denen in ihren territoriis liegenden und andern verkauften freyadelichen unmittelbaren Gütern" ſind es, von deren Verſtand abhängt, ob die Reichsadelichen von ihren in den Territorien liegenden Mediatgütern dem Landesherrn Abzug zu reichen ſchuldig ſind.

Nun wird man ohne groſse Zergliederung einſehen, daſs dieſes Privilegium den Reichsadelichen die Freyheit vom Abzuge nicht nur 1) in Anſehung der in den reichsſtändiſchen Landen gelegenen Güter, ſondern auch 2) anderer freyadelicher unmittelbarer Güter verſichere.

Indem alſo freyadeliche unmittelbare Güter den Gütern entgegengeſezt werden, welche in den ter-

ritoriis der Stände liegen, würde es Mißdeutung des Privilegiums seyn, wenn man es nur von eigentlichen Rittergütern (bonis equestribus) verstehen wollte. Vielmehr wurde den Reichsadelichen auch Abzugsfreiheit in Ansehung mittelbarer, in den reichsständischen Territorien liegender, Güter zugestanden, wenn sie verkauft sind, und der Kaufschilling exportirt wird.

Bodmann a. a. O. §. 11. 12.

Man wird an dieser Erklärung um so weniger zweifeln können, wenn man die Veranlassung und Geschichte des bekannten Leopoldinischen Privilegiums erwägt.

Die Reichsritterschaft, welche, wie Brandis

über das reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen Quellen. Göttingen, 1788. 8. S. 9.

sagt, vom Kaiser, wie das jüngste Kind oft mit einer beinahe Eifersucht erregenden Zärtlichkeit, gepflegt worden, sollte nun auf einmal gegen alle Beeinträchtigungen ihrer erhaltenen Freiheiten, gegen alle ersonnene Anfoderungsarten mehrmal gesichert werden. Unter diesen waren auch ständische Abzugsanfoderungen, und auch diesen sollte ein Ende gemacht werden.

Von wahren Rittergütern (bonis equestribus) (§. 10.) ward gewiss selten oder niemals Abzug ge-

fodert, häufiger von andern mittelbaren Gütern; — läſst ſich nun von der Freigebigkeit Leopolds, von ſeiner zärtlichen Sorgfalt für dieſes jüngſte Kind, erwarten, daſs er ein Privilegium für den ungewöhnlichen Fall, aber keines für den gewöhnlichen ertheilen wollte?

Bodmann a. a. O. §. 11.

§. 28.

Rechtsbeſtand deſſelben.

Ueber dieſes Privilegium aber wirft der ſpeieriſche Deducent, ob er gleich zugiebt, daſs es von unbeweglichen in den Territorien der Reichsſtände liegenden Gütern der Reichsadelichen ſpreche, die Frage auf: ob wohl der Kaiſer zum Nachtheil landesherrlicher Rechte der Reichsritterſchaft je ein ſolches Privilegium ertheilen konnte?

Ich antworte mit Bodmann

a. a. O. § 23.

a) Dergleichen Privilegien waren keine neue Befreiungen, ſondern nur ſchriftliche Beſtätigungen und Verzeichniſſe des althergebrachten Beſizes — inſonderheit iſt dies der Fall bey dem landesherrlichen Abzuge. (§. 25.) —

b) Keinem Staatsrechtsgelehrten iſt es unbekannt, daſs die Macht der Kaiſer in Ertheilung der Privile-

gien, Exemtionen und Freiheiten jeder Art lange ſo unbegränzt war, daſs ſie ſelbſt zur Minderung der Hoheitsrechte ertheilt, und rechtsbeſtändig ertheilt werden konnten. Zwar haben ſpätere Wahlkapitulationen die kaiſerliche Gewalt in dieſem Punkte beſchränkt — allein ſie hindern die Entſtehung neuer Privilegien für die folgende Zeiten, aber zum Umſturze älterer, rechtsbeſtändig ertheilter Privilegien können ſie nicht ausgelegt oder angewendet werden.

Daſs der weſtphäliſche Friede hingegen nichts vermöge, iſt ſchon oben (§. 17.) dargethan worden, indem, was dort von Domicilium geſagt worden, eben auch vom Güterbeſize gilt.

§. 29.

C) Als Staatsbeamte.

Die lezte beſondere Beziehung eines Reichsritters zum landesherrlichen Abzuge iſt *Uebernahme einer Staatsbedienung.*

Das allgemeine Staatsrecht findet in jeder Annahme eines Staatsamts die Unterwerfung als Staatsbürger als Conditio ſine qua non; aber die teutſche Reichsverfaſſung und das Herkommen begründet in Rückſicht der Unmittelbaren eine Abweichung von den Grundsäzen des erſtern.

Wir sehen teutsche Fürsten in Hof- oder Militairdiensten eines andern teutschen Fürsten, ohne dass sie durch die Uebernahme solcher Staatsdienste an ihrer Unmittelbarkeit z. B. der Austrägalinstanz etwas verlören; — der Grund hievon liegt nur allein in der Unmittelbarkeit, und in der Reichsverfassung, in welche sie verwebt ist.

Da nun bey der Unmittelbarkeit es weder auf den Fürstenstand, noch auf Reichsstandschaft, noch auf Landeshoheit ankömmt (§ 11.), da Reichsadeliche eben so unmittelbar sind, als Fürsten (eadem immedietas), so werden auch sie durch den Eintritt in reichsständische Dienste keine Unterhanen, und verlieren keineswegs durch dieses besondere Band ihre Freiheit vom landesherrlichen Abzuge (§. 11 - 13.).

Zwar habe ich nur von Hof- und Kriegsdiensten, welche teutsche Fürsten bey einem andern genommen haben, ohne an ihrer Unmittelbarkeit zu verlieren, gesprochen; von Civildiensten könnte man dennoch ein anderes behaupten. Allein ich zweifle nicht, dass sich die Betrachtung von selbst darbiete, dass der Soldat in einer ausgedehntern Subordination stehe, als der Civildiener, auf alle Fälle aber der Dienst der Soldaten eben so gut Dienst des Staats ist, als jener der Civilpersonen, und die verschiedene Art der Staatsdienste eine Verschiedenheit der Rechte nicht erwirke.

Allein ſogar von Civildienſten glaube ich aus der Geſchichte Belege für den Saz hernehmen zu können, daſs Unmittelbare durch Uebernahme der Staatsämter keine Unterthanen werden, ihre Unmittelbarkeit gar nicht verlieren. Bekannt iſt der Miniſterialnexus, in dem ſich vorzüglich der niedere Adel befand; daſs ſich mit demſelben Unmittelbarkeit wohl vertrug, erkennen die heutigen Germaniſten, und dennoch waren unter den Dienſten der Miniſterialen wahre Civildienſte.

Doch ſey es auch, daſs der Reichsadeliche, welcher Dienſte im Staate nimmt, Unterthan werde; ſo würde dennoch dieſe Unterthanspflicht ob duplicem perſonae reſpectum auf ſein Mobiliarvermögen ſich nicht erſtrecken, und demſelben eben ſo wenig ſeine Freiheit vom Abzuge rückſichtlich ſeines Immobiliarvermögens nehmen; indem in den ältern Zeiten ſchon Reichsadeliche in Dienſten teutſcher Landesherren ſich befanden, und dennoch ſich in ihrer Freiheit vom Abzuge erhielten.

§. 30.

Die Obſervanz in einzelnen Reichslanden kann dieſe Säze abändern.

Dieſe Grundsäze, womit auch die Praxis des Reichshofraths übereinſtimmt (§. 8.), können jedoch durch die Obſervanz eines einzelnen reichsſtändiſchen

Landes eine Abänderung leiden. Ueberhaupt haben Reichsgeseze (R. A. 1530. §. 60. 1555. §. 24.) in Ansehung des Abzugs das volle Gewicht der Observanz anerkannt, indem sie verordnen, daſs bey dem Abzuge vorzüglich darauf gesehen werden soll, wie es jeden Orts vor Alters üblich, hergebracht und gehalten worden. Sollte also nach der Observanz eines Landes der Abzug auch von Reichsadelichen erhoben werden, so können sie sich demselben unter keinem Vorwande entziehen.

Nebst diesem spricht auch das Leopoldinische Privilegium nur vom Abzuge, welches die Reichsstände gegen der Reichsadelichen habende Freiheit fodern. Wer vermag nun, zu behaupten, die Reichsadelichen hätten wirklich in einem Lande die Freiheit, wo sie nach der Observanz dem Abzuge unterworfen sind?

§. 31.

Was zum Beweise der Observanz nöthig sey, und wer beweisen müsse?

Auch sind beide Theile, der speyerische und der ritterschaftliche Deducent, darin einig, daſs sie die Kraft der Observanz anerkennen. Nur glaubt der speyerische Deducent, wenn der Landesherr überhaupt beweisen könne, daſs in seinem Lande der Abzug herge-

bracht ſey, ſo liege den Reichsadelichen ob, den Beweis des Herkommens ihrer Freiheit von demſelben zu liefern, und der ritterſchaftliche Deducent behauptet, die Reichsadelichen ſeyen nicht anders zum Abzuge verbunden, als bis dargethan iſt, daſs nach der Obſervanz der Abzug namentlich auf Unmittelbare ſich erſtrecke.

Ich bekenne, daſs ich für die Ritterſchaft überwiegende Gründe finde. Aus dem, was ich von §. 11. bis hieher ausführte, ergiebt ſich offenbar, daſs in dem landesherrlichen Abzuge das Recht, auch von Reichsadelichen Abzug zu fodern, nicht enthalten ſey. Hat alſo ein Reichsſtand nur im allgemeinen dargethan, daſs er Abzug im Lande hergebracht hat, ſo hat er ſeine Intention noch nicht erwieſen, weil er in Anſehung der Reichsritter ein Recht fodert, welches im erſtern nicht enthalten iſt.

Da nun ferner die Abzugsfreiheit des unmittelbare Reichsadels in deſſen Unmittelbarkeit beruht (§. 11-13.), dieſe aber in der Reichsverfaſſung ſelbſt begründet iſt (§. 11.), ſo iſt die Abzugsfreiheit des Reichsadels Regel, und ein Herkommen, welches ſie dem Abzuge unterwirft, Ausnahme, deren Beweis jenem obliegt, der ſich auf ſie beruft.

II. Frage.

§. 32.

Bey Mediatſtänden gilt der analogiſche Schluſs von landesherrlichen Befugniſſen nicht unbeſchränkt.

Faſt ſollte man denken, die Beantwortung dieſer Frage flieſe ſo, wie ein Corrollarium aus der erſten. Wenn nicht einmal der Landesherr, von dem im Lande befindlichen Vermögen der Reichsadelichen Abzug fodern kann, wie vielmehr zerfallen die Anſprüche der Mediatſtände! ſo könnte man ſchlieſsen, wenn die Grundsäze unſeres Staatsrechts wiſſenſchaftlich an einander gekettet worden wären; aber in dem teutſchen Staatsrechte, wo ſich die Staatsverfaſſung nur allmählig, oft unvermerkt, ſo wie im Ganzen alſo auch bey einzelnen Rechten, bildete, müſſen ſolche Raiſonnements allemal der Geſchichte und den Grundsäzen, die wir durch ſie erfahren, weichen.

§. 33.

Er iſt bindend bey Mediatſtänden, welche zum Abzuge aus landesherrlichen Verleihungen berechtiget ſind.

Richtig iſt er zwar, wenn von den Rechten jener Mediatſtände die Rede iſt, welche zu dem Ab-

zuge aus landesherrlicher Verleihung berechtiget ſind. Dieſe üben an ſich nur das landesherrliche Recht aus, ſind alſo eben jenen Beſchränkungen unterworfen, welche dem landesherrlichen Rechte geſezt ſind; oder vielmehr ſie konnten von dem Landesherrn ein Recht nicht verliehen erhalten, welches dem Landesherrn in der Regel ſelbſt nicht zukömmt (§. 11 - 29.).

§. 34.

Aber nicht gegen den Patrimonialabzug, weil es hiebey

a) nicht auf Unterwürſigkeit ankömmt;

Bey Mediatſtänden hingegen, welche den Patrimonialabzug ausüben, tritt kein einziger von allen jenen Gründen ein, welche die Freyheit des Reichsadels vom landesherrlichen Abzuge begründen. Alle koncentrirten ſich dahin, daſs der Reichsritter weder für ſich, noch für ſein Mobiliarvermögen der Landeshoheit der Reichsſtände unterworfen ſey. Aber bey dem Patrimonialabzuge kömmt es auf die Unterwürſigkeit nicht an. Ein fürſtlicher Rath iſt ſo wenig, als ein Reichsadelicher, der im b — ſchen Stadtbezirke wohnt, Bürgermeiſtern und Rathe unterworfen — und des erſtern Vermögen iſt dennoch unſtreitig dem Abzuge des Magiſtrats unterworfen, warum nicht das Vermögen des leztern? — das Vermögen

von beyden liegt zwar physisch im Gebiete des Magistrats, aber nicht im politischen (§. 16.), weil der Magistrat über eines so wenig, als über das andere zu befehlen hat. Beyde sind nicht Unterthanen des Magistrats, weder für sich, noch für ihr bewegliches Vermögen. — Und Reichsunmittelbarkeit wirkt immer nur aus der Ursache, weil sie Landesunterwürfigkeit ausschliesst.

§. 35.

b) derselbe in der ältern städtischen Verfassung begründet ist;

Dieser Patrimonialabzug, dessen sich vorzüglich die Städte zu erfreuen hatten, ist in der ältern städtischen Verfassung begründet.

Was immer einer in einer Stadt besass, er mochte eines Standes seyn, wessen er wollte, das wurde bey Vertheilung gemeiner Lasten beygezogen. Wer in einer Stadt wohnte, war Bürger der Stadt (nicht des Staats), mit welcher er, seiner übrigen Rechte unbeschadet, in einem vertragsmässigen Nexus, in einer Gesellschaft sich befand. Daher war allen Fremdlingen der Erwerb des Vermögens, welches einmal in einer Stadt war, gänzlich untersagt, und allgemeinen Rechtens aller teutschen Städte war es, dass keine Gerade und Herwette über die Mauern ver-

abfolgt wurde. Eben so wenig konnte ein Fremder etwas aus der Feldmark erben, nachdem die Städte auch ihre Feldmarken nach den nämlichen Grundsäzen sperrten.

Bodmann a. a. O. §. 2 et 4.

Wollte also ein Fremder ein Vermögen erben, welches einmal in einer Stadt war, so musste er entweder Bürger werden, und als solcher die allgemeinen Lasten mittragen, oder durch Hinterlassung eines Theils des Vermögens sich mit der Stadt abfinden.

Bonnhoefer diss. qua jus detractus superioritati territ. vindicatur. Goett. 1772. §. 17 et 18.

§. 36.

c) und noch heut zu Tage Anwendung findet, wie dies mit einem Beyspiele erläutert wird;

Wie gut sich dieser Abzug auch noch heut zu Tage mit der Reichsunmittelbarkeit vereinbaren lasse, dies sehen wir an dem Beyspiele, wenn etwa ein Reichsadelicher ein gemeines Bauerngut besizt. Er muss da alle dingliche Lasten übernehmen, alle Gemeindebeschwerden mittragen — und wie? wenn nun eine gültige Verabredung der Gemeinde

jedes austretende oder neu eintretende Mitglied zu einer gewissen Abgabe beym Ein- oder Austritt verbände? wäre ein Reichsritter hiezu seiner Unmittelbarkeit ganz unbeschadet nicht verbunden? so gewiss er dies wäre, so wenig vermag ein Reichsadelicher seine Unmittelbarkeit gegen den städtischen Patrimonialabzug anzuführen, weil beyde in gar keiner Kollision stehen (§. 33.).

§. 37.

d) wenn sich ein Mediatstand noch im Besize dieses Abzugs befindet.

Sollte sich demnach ein Mediatstand in dem fortwährenden Besize eines solchen Abzugs befinden (wie dies nach dem, was ich bey der dritten Frage bemerken werde, bey Bürgermeistern und Rathe der Residenzstadt B. der Fall ist), so spricht für denselben die Geschichte des städtischen Abzuges, und Reichsunmittelbarkeit vermag den Reichsritter um so weniger gegen diese Art des Abzugs zu schüzen, als dieselbe an und für sich hiebey weder betrachtet, noch verlezt wird (§. 33 - 35) und das Leopoldinische Privilegium vom Jahre 1666. (§. 26.) die Reichsritterschaft nur gegen den landesherrlichen Abzug (§ 9.) in Schuz nimmt, aber die nun in der Frage stehende Gattung des Abzugs mit tiefem Stillschweigen übergeht.

§. 38.

Besondere Anmerkung über den Abzug, wenn der Landesherr denselben nicht Kraft der Landeshoheit fodert.

Bekannt ist es, daſs minder weſentliche Hoheitsrechte, worunter der Abzug gehört, welcher früher in den Händen der Mittelbaren war, und erst später auch landesherrliches Recht ward, von Privatperſonen beſeſſen, und von dieſen an den Landesherrn auf verſchiedene Art kommen können.

In einem ſolchen Falle lehren es die Natur der Sache und allgemeine Rechtswahrheiten, daſs man dieſe Befugniſſe nach ihrem Urſprunge beurtheilen müſſe; daſs alſo, ſo gewiſs der Landesherr mehrere Rechte nicht ausüben kann, als ſein Vorgänger, derſelbe eben ſo unſtreitig keine andere Beſchränkungen anerkennen müſſe, als ſein Vorgänger anzuerkennen verbunden war. Wäre alſo ein ſtädtiſches Patrimonialabzugsrecht an den Landesherrn abgetreten worden, ſo übt der Landesherr kein landesherrliches (§. 9.), ſondern eigentlich das ſtädtiſche Abzugsrecht aus (§. 34.); denn bey Beurtheilung der rechtlichen Verhältniſſe kommt es nicht ſowohl auf die Perſon an, welche ein Recht ausübt, als vielmehr auf die Eigenſchaft des Rechtes, welches ausgeübt wird

(§. 33.), und sodann wären nach hergestelltem Beweise dieses Ursprungs auch Reichsadeliche diesem Abzuge nach den vorgebrachten Gründen unterworfen.

III. Frage.

§. 39.

Im vorliegenden Falle ist

1) der landesherrliche Abzug nicht zu behaupten, weil derselbe

a) gegen Reichsritter in der Regel nicht anwendbar ist.

Aus den seither vorgetragenen Grundsäzen wird sich die Frage leicht beantworten lassen, ob bey vorliegendem Falle es räthlich sey, dass von der v. n-schen Erbschaft die Hochfürstliche Hofkammer den Abzug behaupte.

Wenn nämlich 1) die Hochfürstliche Hofkammer das landesherrliche Abzugsrecht (§. 9.) in Ausübung bringen will, so ist dieses in allem Anbetrachte nicht rechtlich (§. 11 - 29.), man könnte nichts anders erwarten, als dass gegen das Hochstift B. auf erhobene Beschwerde der Reichshofrath jene Vorkehrungen treffen würde, welche er gegen das

Hoch-

Hochstift Speyer eingeschlagen hat (§. 8.) und man wäre hier noch in einer schlimmern Lage.

§. 40.

b) schon im J. 1750. bey einem ähnlichen Falle gegen das fürstliche Hochstift vom Reichshofrathe ein mandatum S. C. erkannt wurde.

Von der Verlassenschaft der in B. verstorbenen Frau von Sch. sollte die Erbin den Abzug von jenen Kapitalien zahlen, welche an verschiedene Hochstiftsunterthanen in verschiedenen Aemtern ausgeliehen waren. Schon waren die angemessenen Befehle an mehrere Aemter deshalb ergangen.

Die Erbin, Frau v. St., führte hiegegen beym K. Reichshofrathe Beschwerden, und extrahirte den 29ten April 1750. gegen B. ein mandatum arresti relaxatorium et gabellae detractus inhibitorium nec non restitutorium sub poena 10 marcarum auri S. C.

Zwar fand Referent, der diese Mandatssache der Rubrik nach aus der ritterschaftlichen Deduktion

in Reuss Deduct. Samml. Th. 5. S. 176.

kannte, und sich deshalb die Akten aus dem Archive bringen liefs, den besondern Umstand, dafs schon vor erkanntem Mandate Seine damals regierende Hochfürstliche Gnaden den gefoderten Abzug aus Gnade nachgelassen, und dieses in den Rechnungen anzumerken befohlen hatten; daher ward nach dem bey den Akten befindlichen Berichte des Hochstiftsagenten dieses Mandat, welches ihm schon insinuirt war, gleich am andern Tage wieder abgefodert, weil nach der Anzeige des Impetranten diese Gravamina von selbst wären gehoben worden. Allein man sieht doch schon aus dem im Jahre 1750. wirklich erkannten Mandate, dafs die Freyzügigkeit des Reichsadels nicht erst im Jahre 1784. vom Reichshofrathe anerkannt worden, man sieht, dafs sie ein kollegialischer Grundsaz desselben, und zwar mit allem Rechte (§. 11 - 29.), sey, man könnte also nichts, als ein reichshofräthliches Mandatum S. C. erwarten, an Paritorien würde es nicht fehlen, und am Ende blieb nichts, als Folgeleistung oder Rekurs an die Reichsversammlung übrig, welches leztere Mittel Seinen Hochfürstlichen Gnaden in der vorliegenden Sache nicht anzurathen seyn möchte.

§. 41.

wenn nicht 2) die Hochfürstliche Hofkammer das Herkommen darthun kann;

Wollte aber 2) die Hochfürstliche Hofkammer ihre Ansprüche durch das Herkommen unterstüzen, so wäre sie verbunden, den Beweis desselben zu liefern, und zwar nach den oben vorgetragenen rechtlichen Grundsäzen (§. 31.), dass nach dem Herkommen in dem kaulberger Nebengerichte die in selbem wohnenden Reichsadelichen zum Abzuge verbunden seyen.

Ob die Fürstliche Hofkammer den Beweis liefern könne, dies beruhet auf Thatsachen, welche ausser meinem Kreise liegen, nach welchem ich nur zur Erstattung eines rechtlichen Gutachtens angewiesen bin.

§. 42.

zu dessen Beweise aber das Herkommen, welches für den dahiesigen Stadtmagistrat streitet, nicht genügt, schon

a) überhaupt,

Nur diese einzige Bemerkung kann ich nicht unberührt lassen, dass das Herkommen, welches für

Bürgermeister und Rath dahier durch ununterbrochene Besizhandlungen offenbar spricht, schon überhaupt aus der Ursache der Hochfürstlichen Hofkammer nicht zum Behufe dienen kann, weil immerhin die besondere Observanz eine Ausnahme von der Regel ausmacht (§. 31.), folglich niemal eine extensive Auslegung bey derselben eintreten kann; offenbar aber die Anwendung dessen, was ein Subjekt hergebracht hat, auf ein anderes Subjekt, für welches das Herkommen nicht spricht, eine extensive Interpretation seyn würde.

§. 43.

β) insbesondere wegen den Verhältnissen, in denen von jeher die Immunitäten zur Stadt standen,

Insbesondere aber finde ich den Grund, wegen welchem jene Observanz, welche im Bezirke des Stadtmagistrats herrscht, auf ehemalige Immunitäten, worunter das jezige kaulberger Nebengericht zu rechnen ist, nicht ausgedehnt werden dürfe, in der ältern Verfassung der Stadt B., und dem ehemaligen Verhältnisse der Einwohner der Immunitäten zu den Einwohnern der innern Stadt.

Die ehehinnigen Immunitäten lagen ausser den Stadtmauern, und eine derselben, welche den Namen

Kaulberg führt, in deren Bezirke die Frau v. N. ſtarb, kam mit der erſten Dotirung der St. Georgenbrüder oder des heutigen Domkapitels an dieſes Gremium.

Pfeifers Beyträge zu Bambergs Geſchichte, Seite 93.

Dieſe Immunitäten gehörten nicht zu der Stadt, ſie trugen zu den gemeinen Laſten der Stadt nichts bey, und erhielten eben dieſer Freyheiten wegen den Namen Immunitäten. Die Einwohner derſelben behaupteten ihre Exemtion gegen den Biſchof und beſonders gegen die Bürger der Stadt B. Hieraus entſtanden anhaltende Tumulte, bey denen Einwohner gegen Einwohner, Bürger der innern Stadt gegen Bürger der Immunitäten ſtritten.

Pfeifer §. 96.

Als man endlich die Verhältniſſe der Immunitätsbürger in eine richtigere Ordnung brachte, wurden ſie zwar dem Biſchofe, als ihrem Herrn, unterworfen, aber ſie blieben beſondere Gemeinheiten, die ihre beſondere innere Gemeindeverfaſſung behielten, und in Anſehung derſelben noch bis auf dieſe Stunde nichts mit der Stadt gemein haben.

§. 44.

γ) nach welchen sie nie als ein Theil der innern Stadt angesehen wurden.

Die Immunitäten waren demnach nie ein Theil des wahren Stadtgebiets, die Immunitätenbewohner trugen an den gemeinen Stadtlasten nicht mit, sie gehörten weder zu der Feldmark der Stadt, noch weniger aber lagen sie innerhalb der Stadtmauern; es ist also offenbar, dass alle jene Gründe, wegen welchen die Reichsadelichen dem städtischen Patrimonialabzuge sich nicht entziehen können, wenn er in einer Stadt hergebracht ist (§. 34 - 37.), bey den Immunitäten schon nach ihrer ältesten und neuesten Verfassung keineswegs einschlagen; dass also das Herkommen, welches im stadträthlichen Gerichtsbezirke für den dahiesigen Stadtmagistrat spricht, auf die ehemaligen Immunitäten oder heutigen Nebengerichte nicht angewendet werden könne.

§. 45.

3) wenn also die Hofkammer nicht das landesherrliche Abzugsrecht ausüben will, was derselben alsdenn zu beweisen obliege?

Sollte also auch die Hochfürstliche Hofkammer in ihrem Gutachten die Absicht gehegt haben, keines-

wegs das landesherrliche Abzugsrecht bey vorliegendem Falle geltend zu machen, sondern vielmehr das ihr durch Verträge abgetretene Recht jener, welchen ehedem die Immunitäten unterworfen waren, auszuüben (§. 38.), wie dies nicht undeutlich aus dem Schlusse der Hofkammer vom 10. May d. J. und der Analogie von der stadträthlichen Observanz, worauf der Schluſs gebaut ist, erhellet; so genügte dennoch zu dieser Behauptung die Analogie von der stadträthlichen Observanz in der innern Stadt keineswegs, sondern die Hochfürstliche Kofkammer müſste entweder die Observanz namentlich für die Nebengerichte darthun (§. 41.), oder aus der Geschichte der Immunitäten, und der Art, wie sie an die Hofkammer kamen, besondere Gründe für ihren Anspruch angeben, welche, da sie blos faktisch sind, und die Materialien, aus denen sie geschöpft werden müssen, der Hochfürstlichen Hofkammer weit näher, als mir, liegen, ich besagter Hochfürstlichen Stelle lediglich überlassen muſs.

§. 46.

Zum Schlusse bemerke ich, daſs der Archivar, den ich darüber, ob nicht über die Abzugsfreyheit der Reichsadelichen zwischen dem fürstlichen Hoch-

ſtifte und einigen, dann welchen ritterſchaftlichen Kantonen Rezeſſe vorhanden ſeyen, ſchriftlich um Aufklärung erſuchte, ſolche mir dahin gab, daſs ihm von dergleichen Rezeſſen mit irgend einem Kantone nichts bekannt ſey.

Einige Verbesserungen.

Seite 281.	Zeile 19	lies:	evigilat.
— 314.	— 21.	—:	von 1688 bis 1789.
— 318.	— 2.		muſs das Wort: sich geſtrichen werden.
— —	— 5.	lies:	seinen.
— 386.	— 1.	lies:	Schuldner.
— 408.	— 8.	—:	nur die Ordnung anzeige, in welcher.
— 421.	— 13.	—:	Grundsäzen nicht entgegen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus, 1764-1827

Auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen vom ... Gönner

Bd.: 2.

Landshut (1803)

Decis. 47-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396907-7